Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Albert Krebs	Begegnungen mit Harald Poelchau – Ein Erlebnisbericht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiheitsentzuges in den dreißiger und vierziger Jahren	67
Hubert Beste	Kriminologische Forschung im Visier des Datenschutzes	74
Ralf Hohmann	Zur Richterablehnung in Strafvollzugssachen	81
Heinz Müller-Dietz	Terrorismus und Strafrechtspflege	84
Rüdiger Wulf	Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten	93
Herbert Koch	Ein Haus voller Sünder? Zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis	99
Hubert Fluhr	Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen	103
	Aktuelle Informationen	110
	Aus der Rechtsprechung	115
	Für Sie gelesen	123
	Neu auf dem Büchermarkt	128

Unsere Mitarbeiter

Prof. Dr. Albert Krebs	Ministerialdirigent a.D. Am Hang 13, 6370 Oberursel/Ts.
Dr. phil. Hubert Beste	Dipl.-Soz., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saabrücken 11
Ralf Hohmann	Wissenschaftl. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie (Prof. Dr. Neumann), Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes 6600 Saarbrücken 11
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
Dr. Rüdiger Wulf	Regierungsdirektor im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg – Abteilung Strafvollzug – Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
Dr. Herbert Koch	Industriepfarrer Rühmkorffstr. 7, 3000 Hannover 1
Hubert Fluhr	Oberregierungsrat, Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall 7170 Schwäbisch Hall
Dr. Klaus Koepsel	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Werl Postfach 301, 4760 Werl
Werner Nickolai	Sportreferent der Vollzugsanstalt Adelsheim Postfach 1220, 6962 Adelsheim
Dr. Karl-Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1

Begegnungen mit Harald Poelchau

Ein Erlebnisbericht. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Freiheitsentzuges in den dreißiger und vierziger Jahren.[1]

Albert Krebs

I.

Der aufkommende Nationalsozialismus hindert eine sich anbahnende Zusammenarbeit im Strafvollzugsdienst

Als wir uns Ende der zwanziger Jahre erstmals begegneten, hatte uns das Leben bereits geprägt.

Der Altersunterschied von sechs Jahren brachte es mit sich, daß ich 1916/17 eine „Erziehung vor Verdun"[2] erlebte und 1919/20 in einem Studium der Geschichte, der Psychologie und des Fürsorgewesens an der Frankfurter Universität Grundkenntnisse gewonnen hatte, die es mir ermöglichten, in Fürsorge- und Strafanstalten als „Erzieher" das Leben der dort Festgehaltenen kennenzulernen. Dabei blieb ich bemüht, bei dem Versuch der Neu- und Wiedereinordnung in eine „ungeordnete Gesellschaft" zu helfen.– Die Herkunft, das elterliche evangelische Pfarrhaus, bestimmte diese Entscheidung mit.

Nach meiner Erinnerung traf ich *Harald Poelchau* bei einem Besuch in Berlin im Jahre 1928, wo er als Geschäftsführer der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" tätig war. In seiner Tätigkeit hatte er Umgang mit den Verantwortlichen der Deutschen Wohlfahrts- und Jugendstrafrechtspflege gewonnen. Ich hatte denselben Personenkreis in meiner Arbeit kennengelernt. Es ergaben sich so zahlreiche Berührungspunkte. Auch er kam aus einem evangelischen Pfarrhaus und hatte sich nach einem in Bethel begonnenen Theologiestudium zum Ziel gesetzt, zu helfen, das Leben des besonders „bedrängten" Industriearbeiters" lebenswert zu machen.

Nach fünf Jahren der Einarbeitung in den Strafvollzug war ich 1928 zum Leiter der thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bestellt worden, überzeugt von der Notwendigkeit und Möglichkeit der „Hilfe zur Selbsthilfe" (*Klumker*) auch bei Zuchthausgefangenen, und suchte Mitarbeiter.[3] *Harald Poelchau* bot sich an.

Seine Persönlichkeit, seine zur theologischen zusätzliche Ausbildung zum staatlich anerkannten Wohlfahrtspfleger und seine Promotion zum Dr. phil. mit der Arbeit „Die sozialphilosophischen Anschauungen der deutschen Wohlfahrtsgesetzgebung" weckten in mir den Wunsch, mit diesem Manne zusammenzuarbeiten.[4]

Bei der Prüfung seiner Bewerbung kam ich zu einem positiven Ergebnis. Weiter wußte ich, daß mein Freund, der Pädagoge *Adolf Reichwein*, den Bewerber schätzte, mit ihm in den „Blättern für den religiösen Sozialismus" Beiträge veröffentlicht hatte, und ihn empfahl.– In seinen „Erinnerungen eines Gefängnispfarrers. Die letzten Stunden", in denen *Harald Poelchau* auch des nach dem Attentat auf *Hitler* 1944 ermordeten *Adolf Reichwein* gedenkt, schreibt er: „Nun (nach der Promotion) wollte ich Gefängnisfürsorger werden. Ich suchte eine Stellung bei meinem Freunde *Albert Krebs* in Untermaßfeld/Thüringen. Zunächst ging ich als Gast dorthin. Es war ein kleines Zuchthaus mit dreihundert Insassen und drei Fürsorgern. Jeder hatte hundert Gefangene zu betreuen. So konnte jeder Fürsorger seine Leute gründlich kennenlernen, sie geistig beeinflussen, ihre kriminellen und menschlichen Eigenschaften auf das Genaueste studieren."[5]

Als Gast in Untermaßfeld erlebte *Harald Poelchau* den Rhythmus der Strafanstalt, den Ablauf des Gefangenentages und das Zusammenwirken der Beamten. Trotz aller Mängel in dieser Strafanstalt war das Leben menschenwürdig geworden, zumal auch den Willigen die Möglichkeit geboten werden konnte, aus der kriminellen Karriere auszusteigen, einen Neuanfang zu machen. Das wurde mit ermöglicht bei Würdigung der Individualität durch Berufsschulung und Fortbildung. Das „Prinzip Vertrauen" bestimmte den damals dort praktizierten Strafvollzug in Stufen. Hierbei fiel den Stufenfürsorgern als Aufgabe die Fürsorge für den gefangenen Menschen zu, auch seine Arbeit, seine Fortbildung und seine Eingliederung, zunächst in die Anstaltsgesellschaft. Der Fürsorger war hierbei „das pädagogische Gewissen" im Freiheitsentzug.

Thüringen war das einzige deutsche Land, das von 1922 bis 1933 die Mitarbeit bestmöglich ausgebildeter, d.h. hier: akademisch vorgebildeter „Erzieher" in seinen Strafanstalten verwirklichte. Wohl bestand in der Weimarer Republik allgemein die Forderung nach „Erziehungsstrafvollzug", aber den Grundsatz: „Wer erziehen will, benötigt dazu vorgebildete Kräfte", den verfolgte damals konsequent nur der thüringische Vertreter seiner Aufsichtsbehörde, *Lothar Frede* aus dem Justizministerium in Weimar.[6]

Harald Poelchau fährt in seinen Erinnerungen fort: „Meine Bewerbung schlug fehl. In Thüringen wollte man (schon im Zeichen des aufkommenden Nationalsozialismus) keinen Theologen als Fürsorger. 1931 verschärfte sich die politische Lage. Es bestand wenig Aussicht, als Fürsorger mit fortschrittlichen Prinzipien im Gefängniswesen ungestört arbeiten zu können. Ich meldete mich rasch zum zweiten theologischen Examen in Berlin, bestand es 1932 und bewarb mich um eine Stellung als Gefängnispfarrer. Am 1. April 1933 wurde ich als Gefängnispfarrer nach Tegel berufen."[7]

Die Tage, die *Harald Poelchau* im Herbst 1931 in Untermaßfeld verbrachte, seine Art, sich zu unterrichten, mit den Gefangenen Fühlung aufzunehmen, mit den möglicherweise künftigen Kollegen und den übrigen Vollzugsbeamten zu verkehren, sind mir noch in lebhafter Erinnerung. In unseren fachlichen Gesprächen lernte ich auch neue Gesichtspunkte zu erkennen, weitere Möglichkeiten der Intensivierung der Arbeit mit und an den Gefangenen zu überprüfen und dadurch den gesellschaftlichen Auftrag besser zu erfüllen.

Dieselben politischen Anschauungen und dieselben politischen Bewertungen der Lage „*Hitler* bedeutet Krieg"[8], führten weiter zu dem Schluß: Der „Erziehungsstrafvollzug" ist gefährdet, es wird der „Verwahrvollzug" kommen. Eine Bindung *Harald Poelchaus* an Untermaßfeld zur damaligen Zeit wäre falsch gewesen. Seine Aufgabe war die Gefängnisseelsorge in Berlin-Tegel.

Im Frühjahr 1933 wurde mir die Leitung des Zuchthauses Untermaßfeld genommen. Ich erhielt Verbot, die Anstalt zu betreten. Der Zutritt zu meinem Dienstzimmer, in dem auch sämtliche Materialien meiner wissenschaftlichen Arbeiten verwahrt waren, wurde ebenfalls verboten. So mußte u.a. eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützte Untersuchung über das Verhalten von dreißig zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, die in Untermaßfeld inhaftiert waren, und die bereits fünf Jahre lang lief, abgebrochen werden. Die Unterlagen sollen vernichtet worden sein. „Politische Unzuverlässigkeit" genügte damals, um selbst den Abtransport der Möbel und die Abreise der Familie vom ehemaligen Dienstort zu gefährden.

II.

Erfahrungen und gemeinsame Erlebnisse während der NS-Zeit

Was kam auf uns zu? Wir hatten beide alsbald nach dem Erscheinen *Hitlers* „Mein Kampf" gelesen. Wir gaben uns keinerlei Täuschung hin.

Harald Poelchau gibt in seinen Erinnerungen „Die letzten Stunden" an: „Am 1. April 1933 wurde ich als Gefängnispfarrer nach Tegel berufen. Als Gefängnispfarrer hatte ich größere Bewegungsfreiheit und mehr Selbständigkeit den neuen Machthabern gegenüber. Ich hatte mein Berufsziel erreicht." Er fährt dann weiter fort: „Im Frühjahr 1933 hatte ich es noch ausschließlich mit kriminellen Gefangenen zu tun. Im Sommer kamen dann viele politische. Diese ersten Funktionäre der antifaschistischen Opposition wurden nicht zu Zuchthaus verurteilt, sie erhielten noch ‚milde' Strafen. Durchschnittlich zwei Jahre Gefängnis. Es waren SPD- und KPD-Funktionäre. Ein ganz anderer Menschenschlag als die kriminell Verurteilten. Nicht sentimentale, haltlose, devote und berechnende Menschen, sondern aufrechte Männer mit normalen sozialen und familiären Bindungen und vielseitigen Interessen. Sie waren meist aus der Kirche ausgetreten, daher konnte ich schlecht an sie heran. Ich erfand einen ‚Religionsunterricht nur für Dissidenten'. Wir diskutierten bei diesem Unterricht über soziologische und allgemein menschliche Fragen und berührten auch religiöse Fragen. Ich konnte auf solche Art den Politischen viele Anregungen übermitteln. Später ließ das Niveau unserer Diskussionen nach. Die Führenden kamen nicht mehr ins Gefängnis, sondern gleich ins Zuchthaus oder Konzentrationslager. Einen Teil meiner Freunde von Tegel fand ich später im Zuchthaus Brandenburg wieder."

Die weitere Arbeit in den ersten Jahren als Gefängnispfarrer bestand für *Harald Poelchau* im wesentlichen in Einzelbesuchen in der Zelle, und Predigten, „in denen ich auch zu den großen Menschheits- und Rechtsfragen Stellung nahm. Natürlich bemühte ich mich, mich so auszudrücken, daß kein Gestapospitzel meine Worte festnageln konnte. Später kam die Seelsorge für die zum Tode Verurteilten hinzu. Sie wurde meine Hauptaufgabe."[9]

Nach meiner Dienstentlassung und auch der meines Freundes *Reichwein* überlegten wir, ob es richtig sei zu emigrieren. Wir entschieden uns zu bleiben. Wohl rechneten wir mit Diktatur und Krieg, wir rechneten auch mit dem Zusammenbruch, und wir waren bereit, falls wir überlebten, am Wiederaufbau mitzuwirken. *Harald Poelchau* überlebte als Gefängnispfarrer, niemand verriet ihn. *Adolf Reichwein* überlebte nicht. Beide Männer gehörten zum Kreisauer Kreis. Um die erhöhte Gefährdung meiner Freunde wußte ich. Ich überlebte als Sozialarbeiter in der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt am Main. Die Frauen und die Kinder trugen dieses Leben mit. Meine Teilnahme am XI. internationalen Gefängniskongreß in Berlin im Sommer 1935 führte zu einem Erlebnis, das für die damalige Zeit kennzeichnend war. Um politische Propaganda während der Verhandlungen zu betreiben, legte die nationalsozialistische Regierung großen Wert auf rege Beteiligung aller Interessierten. Da mir auch Vollzugsfragen weiterhin wichtig waren und ich annahm, in Berlin deutsche und ausländische Kollegen zu treffen, meldete ich mich zur Teilnahme bei der offiziellen Stelle an. Als eine Antwort ausblieb, erinnerte ich mich meiner Beziehungen zu dem Leiter der deutschen Delegation anläßlich des X. internationalen Kongresses in Prag 1930, des damaligen Ministerialdirektors im preußischen Justizministerium in Berlin, des seitdem zum Reichsgerichtspräsidenten in Leipzig aufgestiegenen Herrn *Dr. Erwin Bumke.* Ich bat ihn schriftlich um Rat, ob es für mich, dem nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" entlassenen Strafanstaltsdirektor, richtig sei, am Kongreß in Berlin teilzunehmen, und, bejahendenfalls, um Vermittlung der Zulassung. Umgehend erhielt ich mit einer freundlichen Notiz die notwendigen Kongreßpapiere.

Bei den Sitzungen in Berlin traf ich nur wenige Bekannte unter den deutschen Teilnehmern. Es war eine Freude, den damaligen Gefängnisseelsorger *Harald Poelchau* und *Prof. Sieverts,* Hamburg, dort wiederzusehen. Beide gehörten einst zu der 1923 in Thüringen gegründeten „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges"[10], die sich vor einer „Gleichschaltung" bereits 1933 aufgelöst hatte. Wir drei hielten enge Verbindung.

Der Kongreß verlief ähnlich wie eine NS-Parteiveranstaltung. So wurden die deutschen Teilnehmer täglich neu zu einheitlicher Stellungnahme in allen Sachfragen und bei den Abstimmungen verpflichtet. An diesen „Befehlsempfängen" nahm ich nicht teil. Die ausländischen Teilnehmer schienen von dem Irrlicht des NS-Regimes geblendet und lauschten begeistert den Propagandareden der NS-Minister *Frank, Goebbels* und *Gürtner.*– Meine mit aller Vorsicht gemachte Anregung an einige Ausländer, die Gelegenheit zu nutzen und nach der Gefangenenbehandlung in den KZs z.B. während der Diskussionen zu fragen, fand nicht nur kein Gehör, sondern kühle Ablehnung.

Der Bericht eines englischen Kongreßteilnehmers, Mr. *G.H.C. Bing,* veröffentlicht im „Howard Journal"[11], kennzeichnet zutreffend das Verhalten eines großen Teils der ausländischen Teilnehmer. Kurz vor dem Kongreß hatte die ausländische Presse erneut die deutsche Regierung wegen Nichteinhaltung der „Mindestregeln für die Gefangenenbehandlung" angegriffen. Auch nach Ansicht des englischen Berichterstatters hätte der Kongreß günstige Gelegenheit geboten, diese Beschuldigungen zu erörtern. Die Gelegenheit wurde verpaßt! „Die britischen und die übrigen Delegierten blieben still", auch während *Goebbels* erklärte: „Die KZs hätten die Aufgabe, die Insassen „zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft" zu bekehren.

Während des Kongresses fühlte ich mich fehl am Platz, wenn auch die regelmäßige Anwesenheit von *Harald Poelchau* und *Prof. Sieverts* stets die Möglichkeit zu offener Aussprache bot.

Ein unerwartetes Vorkommnis gab mir Anlaß, den Kongreß vorzeitig zu verlassen. Bei einer Gruppensitzung kam es beim Abschluß zur Abstimmung. Beim Aufruf wollte ich zur Stellungnahme den linken Arm heben. Da hielt plötzlich der links von mir sitzende *Harald Poelchau* den Arm fest, und gleichzeitig tat dies Herr *Sieverts*, der rechts von mir saß, mit dem rechten Arm. Beide zischten mir zu: „Nicht abstimmen!"– Ich wurde mir der Lage bewußt, unter den gegebenen Umständen der einzige Deutsche zu sein, der anders als die „Befehlsempfänger" gestimmt hätte, und erkannte die bestehende Gefahr, die Aufmerksamkeit der überall anwesenden Gestapo auf mich zu lenken.– Ich reiste ab. Auch die Freunde rieten dazu. Ich fragte mich: war es Feigheit oder Klugheit, nicht abzustimmen? Weiter: hatte *Harald Poelchau* die Gesamtlage richtiger eingeschätzt als ich? Er hatte Erfahrung mit dem System gewonnen. Was mag Herrn *Sieverts* zum Festhalten veranlaßt haben? Fürsorge um mich? — Das sind Fragen, die heute noch gestellt werden müssen.

Während der in Berlin gemeinsam verbrachten Stunden traf ich wiederholt Frau *Dorothee Poelchau. Sie war von dem dienstlichen Geschehen und den Aufgaben ihres Mannes in Tegel voll unterrichtet.*

An weitere Begegnungen mit Harald Poelchau in Berlin zu einem späteren Zeitpunkt erinnere ich mich ebenfalls. Dabei sprachen wir auch über das Geschick gemeinsamer Bekannter, die wir schätzten. Mein Frankfurter Lehrer, *Prof. Klumker,*[12] den ich sehr verehrte, war auch *Harald Poelchau* aus seiner Assistententätigkeit bei *Prof. Tillich* bekannt. In seiner Dissertation gab er wiederholt Zitate von *Klumker* wieder, und er kannte auch dessen ablehnende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus. Er wußte, wie sehr ich meinen Lehrer schätzte.

Wohl im Jahre 1937, anläßlich eines Treffens der Offiziere meines früheren Infanterieregimentes in Berlin (445, Königsberg), konnte ich mich mit *Ernst Wiechert*[13], der ebenfalls als Ehemaliger des Regimentes an dem Treffen teilnahm, gut verständigen. Seine pessimistische Haltung überraschte mich und auch *Harald Poelchau*, der die Werke von *Ernst Wiechert* kannte, nicht. Wir sprachen lange darüber. Bei demselben Besuch kam auch die Rede auf einen Mitbewohner *Harald Poelchaus* in der Afrikanischen Straße, den *Professor Emil Fuchs*. Ich kannte Herrn *Fuchs* gut, gehörte mit meiner Familie jahrelang zu seiner Kirchengemeinde in Eisenach und erlebte ihn dort auch als Pfarrer am Jugendgefängnis Eisenach. Die Mitglieder der nach 1934 hart bedrängten Familie *Fuchs* waren mir ebenfalls aus der Eisenacher Zeit bekannt. Den Sohn Klaus hatte ich noch 1930 in der Universität Leipzig länger gesprochen. Sein Name gehört jetzt der Weltgeschichte an: *Fuchs*, der Atomspion!– *Harald Poelchau* verehrte den Bedrängten als „Vater Fuchs".[14]

Bei einem weiteren Besuch um 1940 kam die Rede auch auf den Schriftsteller *Jochen Klepper*. Ich hatte meine Dissertation[15] über *August-Hermann Francke*und *Friedrich Wilhelm I.* geschrieben. Dabei interessierte mich der „Soldatenkönig", der eine sensible Natur war, und z.B. Menschen aus seiner Umgebung in geglückten Porträts der Nachwelt erhielt. Den Roman „Der Vater" von *Jochen Klepper* über den Soldatenkönig hatte ich gelesen, dem Verfasser meinen Dank zukommen lassen und eine freundliche Antwort erhalten. In den Gesprächen mit *Harald Poelchau* damals und noch später nach der Lektüre des „Tagebuch" von *Klepper*, ergab sich die enge Beziehung zu beiden. *Klepper* nennt wiederholt *Harald Poelchau* den zuverlässigen Freund.[16]

Über die Zugehörigkeit zum Kreisauer Kreis sprachen wir damals nicht, wohl aber über die schwierige Aufgabe in Tegel. Wie stets spürte ich erneut, wie stark Frau *Dorothee Poelchau* die Lasten ihres Mannes mittrug. Er selbst sagte dazu: „Ich hätte es nicht ausgehalten, wenn ich nicht Menschen gehabt hätte, von denen ich mich getragen und gestützt fühlte. Das ist an erster Stelle meine Frau, die nie bremste oder warnte, wohl voll dahinterstand und im Stillen viel für die tat, die als Angehörige von Gefangenen oder als Verfolgte ins Haus kamen."[17]

Über die Ereignisse im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 habe ich hier nicht zu berichten. Die Geschichte des Kreisauer Kreises während dieses Lebensabschnittes und damit die meiner Freunde *Adolf Reichwein* und *Harald Poelchau* ist bekannt.[18]

III.

Begebenheiten aus der vergleichbaren Berufsarbeit im Gefängniswesen in der sowjetischen und amerikanischen Besatzungszone Deutschlands

Nach dem Zusammenbruch 1945 galt es, zunächst unter Bekannten und Freunden festzustellen, wer überlebt hatte. In den letzten Monaten des Krieges war der makabre Abschiedsgruß unter Vertrauten: „Bleib übrig."– *Harald* und *Dorothee Poelchau* hatten überlebt, auch meine Frau und ich. Freund *Adolf Reichwein* lebte nicht mehr, wohl aber seine Frau und seine Kinder.

Zu welcher Tätigkeit entschloß sich *Harald Poelchau* unmittelbar nach dem Zusammenbruch? Wohl auch, um von den Erlebnissen im Amt als Seelsorger im Gefängnis Tegel und den übrigen schweren Aufgaben in Plötzensee und Brandenburg Distanz zu gewinnen, entschloß er sich, beim Aufbau des „Evangelischen Hilfswerkes" in Stuttgart mitzuwirken, und arbeitete dort mit bis Frühjahr 1946.

„Das Hilfswerk war in erster Linie eine Selbsthilfeorganisation der Kirche. Einer Kirche nämlich, die nicht konventikelhaft sich um sich selbst und die paar Frommen dreht, sondern die aus ihrer Verantwortung vor Gott zur gesellschaftlichen Diakonie aufgerufen war. Damals, 1945, ging es dabei um die primitivsten Dinge. Die Arbeit des Hilfswerkes unterschied sich von der der Inneren Mission, die ursprünglich nach *Wicherns* Intention seinen Aufgabenbereich mitumfaßt hatte, aber dann einseitig bei der Fürsorge für die Armen, Kranken und Gefährdeten geblieben und zu einem kirchlichen Werk einer Institution neben der verfaßten Kirche geworden war."[19] In seinen Erinnerungen schreibt *Harald Poelchau* weiter: „Im Winter 1945 wurde ich vor eine schwere Entscheidung gestellt: entweder in die Leitung des Strafvollzugs

der Zentralen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Berlin einzutreten, oder hauptamtlich am Hilfswerk mitzuarbeiten."

Im Frühjahr 1946 entschied er sich zur Mitarbeit in der Justizverwaltung. Die Haupttätigkeit als Glied dieser Aufsichtsbehörde bestand in Revisionsreisen, die sämtliche Gefängnisse des Landes betrafen, mit Ausnahme der fünf Anstalten für politische Gefangene, die sich die Sowjets vorbehalten hatten. Unmittelbar nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppe in Frankfurt am Main bat ich die Verantwortlichen der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, die mir eine Arbeit und damit eine Überlebenschance gegeben hatte, um Verständnis dafür, daß ich wieder meine frühere Arbeit im Strafvollzug aufnehmen wollte. Ich meldete mich bei der amerikanischen Besatzungsmacht, diese ernannte mich zum Direktor des Gefängniswesens des Landes Hessen; die deutsche Verwaltung, d.h. die hessische Landesregierung, übertrug mir im neugeschaffenen Ministerium der Justiz unter Minister *Georg August Zinn* die Leitung der Abteilung Gefängniswesen.

Mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen kamen auch hochqualifizierte Experten für das Gefängniswesen aus Washington. Mr. *Myrl Alexander* war der führende Kopf. Er entwarf im Einvernehmen mit deutschen Sachverständigen – er zog auch mich heran – „Die Grundsätze für die Verwaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser", ausgefertigt Berlin, den 12. November 1945. Diese Bestimmungen traten als „Direktive 19 des Kontrollrates" mit den Unterschriften der vier Militärbefehlshaber für den Gesamtbereich Deutschland in Kraft.[20] Im Frühjahr 1946 vermittelte Mr. *Alexander* zwischen den Dienststellen für das Gefängniswesen in den vier Besatzungszonen und stellte auch eine dienstliche Beziehung zwischen *Harald Poelchau* und mir her.

Harald Poelchau hatte seinen Amtssitz in Berlin-West, ich den meinen in Wiesbaden in der Landeshauptstadt des neu gebildeten Landes Hessen. Nach dem Neubeginn hielt *Harald Poelchau* fest: „Ich hatte gehofft, nun unter deutscher Leitung im Sinne eines modernen Erziehungsstrafvollzuges arbeiten zu können, wie wir es in der Weimarer Zeit versucht hatten, und wie ihn *Dr. Krebs* jetzt endlich mit freier Hand im Lande Hessen verwirklichte. Ich hatte viel Grund zu dieser Hoffnung, weil die Verhältnisse gegenüber der Nazi-Zeit anders geworden waren."[21] Es ist hier nicht zu untersuchen, warum in der gesamten Bundesrepublik sich solche Hoffnungen nicht oder nur teilweise verwirklichen ließen.

Mit *Harald Poelchau* bestand gerade in diesen Jahren ein besonders lebhafter Gedankenaustausch über Pläne und Gestaltungsvorschläge in unserem gemeinsamen Arbeitsgebiet. Er betraf vor allem die Gefangenen und die Mitarbeiter. Jahre später sprachen wir offen darüber, welche Fehler wir wohl dabei gemacht hatten. Als Mitarbeiter im Gefängniswesen galt und gilt es, die gesamte nationale und internationale Entwicklung zu sehen, sie, wenn irgend möglich, an Ort und Stelle kennenzulernen, und dann zu versuchen, das Beste im eigenen Land zu verwirklichen. Jedenfalls brachten die Jahre nach 1945 aufgrund der gemeinsamen Interessen und der vergleichbaren Tätigkeit eine verstärkte Beziehung und eine große Bereicherung.

Das Kernproblem für den gesamtdeutschen Strafvollzug nach 1945 schien uns die Wahl der geeigneten Mitarbeiter zu sein. Wir waren nur wenige Fachleute, die, politisch unbelastet und fachlich vorgebildet, aus Neigung bereit waren, an den Problemen des Freiheitsentzuges mitzuarbeiten.

In unseren Aufsichtsämtern, d.h. in der Praxis und im Rahmen unserer Lehraufträge, d.h. in der Theorie – *Harald Poelchau* dozierte an der Universität in Berlin und ich in Marburg – blieben wir für den Neuaufbau zusätzlich mitverantwortlich.

Die Ausstattung der Vollzugsanstalten und die Verpflegung der Insassen in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch lagen weit unter einem bescheidenen Existenzminimum. In einem Jahresbericht an meine Vorgesetzten – wohl 1947 – hielt ich fest: „Es verdient festgehalten zu werden, daß in keiner hessischen Vollzugsanstalt ein Gefangener verhungert oder erfroren ist." Ähnlich war die Lage in dem Dienstbereich von *Harald Poelchau.*

Bei der notwendig gewordenen Überprüfung und Neuregelung der verschiedenen Aufgabengebiete der Anstaltsbediensteten war es selbstverständlich, daß das Amt des Anstaltsgeistlichen besondere Beachtung fand. Seine Bindung an den Staat sollte durchdacht und neu geregelt werden. Der frühere Anstaltsgeistliche und spätere Leiter der Strafvollzugsabteilung im preußischen Ministerium des Innern vor 1914, *Karl Krohne,* vertrat folgende Auffassung: „Am vollkommensten würde die Kirche dieser Pflicht (der Pflege des kirchlich Religiösen) genügen, wenn sie dieselbe aus eigenem freien Antriebe erfüllte, wenn die Diener der Kirche lediglich als solche in die Gefängnisse träten. Die konfessionell religiöse Pflege würde einen ganz anderen Eindruck auf die Gefangenen machen, die Arbeit der Gefängnisgeistlichen würde viel mehr Herzen und Seelen gewinnen, wenn sie als eine freie Liebestätigkeit der Kirche und nicht als eine vom Staat bezahlte und reglementierte dargeboten würde... Ein solches Verhältnis entspräche vor allem der Würde der Kirche." Diese Worte eines älteren Kollegen, dieses Anliegen eines Vertreters der Aufsichtsbehörde, mußte auch *Harald Poelchau* tief bewegen.

Karl Krohne fährt in seinen Ausführungen über den Strafanstaltsgeistlichen fort: „Wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, ist (1889!) in Deutschland wenigstens eine solche Beordnung der kirchlich religiösen Pflege nicht vorhanden und in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten. Der Staat muß, wenn er auf diese kirchliche Pflege der Gefangenen zum Schaden eines zweckmäßigen Strafvollzugs nicht ganz verzichten will, die Kirche zu derselben anhalten, von ihr die geeigneten Persönlichkeiten erbitten, bezahlen, und erhält dadurch das Recht, sie zugleich als staatliche Organe im Gefängnisdienst zu verwenden und ihnen den Dienst vorzuschreiben."[22]

Diesen von *Krohne* beschriebenen Konflikt wollte ich beenden. Mein Vorgesetzter, Justizminister *Zinn,* war damit einverstanden, daß von den drei Vorschlägen *Krones* der zweite gewählt wurde. Die Geistlichen in den hessischen Strafanstalten sollten nicht mehr „Staatsdiener" sondern „Kirchendiener" sein. Im Einvernehmen mit dem Staat sollten sie von der Kirche mit dem Gefängnisseelsorgedienst

betraut werden und die Kirche sollte die Bezüge vom Staat erstattet bekommen. Diese Neuregelung erfolgte im Einverständnis mit dem hessischen Kirchenpräsidenten *Martin Niemöller*. *Harald Poelchau* setzte diese Neuordnung ebenfalls durch und hielt fest: „Im Lande Berlin ebenso wie in Hessen waren die Strafanstaltspfarrer frei geworden, d.h. sie standen jetzt im kirchlichen Anstellungsverhältnis und nicht im Dienste der Justiz. Damit waren sie nicht mehr so sehr kirchliche Außenseiter wie früher und konnten auch leichter zwischen Gemeinde und Gefängnis wechseln. Auch die Kirchenbehörde nahm an der Arbeit lebhaften Anteil. Präses *Scharf* berief eine kirchliche Fürsorgerin zu meiner Hilfe, etwas Unerhörtes in der Geschichte der Männergefängnisse."[23] Zu dem Streit, den der Teil der Gefängnisgeistlichen, die Staatsbeamte bleiben wollten, entfachte, ist hier nicht Stellung zu nehmen. *Harald Poelchau* vertrat die neue Regelung energisch.[24]

Während ich mich dank besonderer Umstände zwanzig Jahre in meinem Amt als Direktor des Gefängniswesens halten konnte, war es bei *Harald Poelchau,* mit bedingt durch die besondere Berliner Situation, anders. Von 1946-1949 blieb er als Vertreter der Aufsichtsbehörde im Dienst. Mit welcher Anteilnahme er tätig war, geht aus seiner Autobiographie hervor. Ich hatte den Eindruck, daß das Aufgeben dieses Amtes eine gewisse Resignation bedeutete. Er schreibt: „Zum 1. April 1949 schied ich aus, weil ich mir von einer Übernahme des Strafvollzugs aus der Justiz in die Polizeiverwaltung keine Möglichkeit eines Erziehungsstrafvollzugs versprach. Der Minister bot mir eine ordentliche Professur statt des bisherigen Lehrauftrags in der juristischen Fakultät an. Aber ich war der Meinung, das läge zu weit ab von meiner grundsätzlichen Entscheidung, der Kirche zu dienen, für die ich ordiniert worden bin. So wurde ich wieder Gefängnispfarrer in Tegel."[25]

In diesem Amte wirkte er im Rahmen des Verwahrungsvollzugs etwa ein Jahr. „Die Idee der Erziehung im Strafvollzug trat immer mehr zurück. So wurden für meine Arbeit in Berlin die Widerstände immer größer und ich zerrieb mich an Kleinigkeiten. Der Strafvollzugsamtspräsident war daher ebenso glücklich wie ich, als mich Bischof *Dibelius* aus dieser Arbeit rief und mir einen für die Berliner Kirche völlig neuen Auftrag erteilte: das Sozialpfarramt."[26]

Wie sehr Pfarrer *Poelchau* sich in dem Sozialpfarramt auch einsetzte, nachdem er erkannt hatte, es komme darauf an, nicht neue Formen zu schaffen, sondern als Christ innerhalb der bestehenden weltlichen Ordnungen mitzuarbeiten, so blieb seine Anteilnahme an allen Fragen des Freiheitsentzugs doch immer lebendig.

In einer weiteren Lebensfrage, über die wir kaum miteinander zu sprechen brauchten, hatten wir dieselben Ansichten: Die Verbundenheit mit dem Land, in dem wir geboren, großgeworden und in schwere Zucht genommen worden waren, bestimmte uns als Deutsche. Gerade weil in den Jahren 1933-1945 alles „Deutsche" so besonders verzerrt und grauenvoll sich dargeboten hatte, empfanden wir ein gemeinsames Erlebnis gelegentlich des 12. Internationalen Gefängniskongresses im Haag im Jahre 1950 als besonders bedrückend. Auch hierüber berichtete *Harald Poelchau:* „Von dem Gefängniskongreß erzähle ich ungern, aus zwei Gründen. Einmal weil gerade in diesen Tagen das Gefängniswesen in dem Teil Deutschlands, in dem ich drei Jahre hindurch mit aufgebaut habe, aus der Justiz in die Hände der Polizei übergeht; damit tritt das Prinzip der Sicherung und Abschreckung an die Stelle des Erziehungsprinzips, um das ich mich seit zwanzig Jahren mühe, und mit dem sich auch der Kongreß beschäftigte. Der andere Grund meines Kummers war die Stellung der Deutschen bei diesem internationalen Ereignis. Alle Nationen, die fortschrittlichen und die rückständigsten, hatten dazu Berichte über ihr Gefängniswesen beigesteuert, nur nicht die Deutschen und die Russen. Wir waren nicht eingeladen, und die sechzehn Deutschen, die nun da waren, kamen nur als private Besucher und beteiligten sich an keiner Debatte, weder in den Ausschüssen noch im Plenum. Dabei hätten gerade wir zur Gefängnisreform viel aus unseren Versuchen berichten können."[27]

In den Akten des Kongresses wird unter den „membres du congrès" das Land „Allemagne (Republique Fédérale)" korrekt an den Anfang gestellt und im Namensverzeichnis die sechzehn deutschen Teilnehmer, ebenfalls nach dem Alphabet geordnet, angeführt: *Krebs, Dr. Albert,* Directeur des Etablissements pénitenitiaire de Hesse au Ministère de la Justice à Wiesbaden, Oberursel/Taunus und *Poelchau, Dr. Harald,* chaplain of Prisons, Berlin/Zehlendorf".[28] Aber es kam problematischer.

Für Freitag, dem 18. August 1950, vormittags, war die Vorführung von Filmen angesetzt. *Harald Poelchau* kam in Begleitung eines älteren Herrn, dem Vater eines holländischen Widerstandskämpfers, der in Tegel inhaftiert gewesen und von *Harald Poelchau* zur Hinrichtungsstätte begleitet worden war.– Wir saßen zu dritt im Filmvorführungsraum und betrachteten den ersten Teil der Filme über Gefängnisse aus der Schweiz, Argentinien, USA, Chile und den Niederlanden. In der Pause lud uns ein Holländer ein zu einer Tasse Kaffee, so daß wir versäumten, das Programm genau zu lesen. Darin hieß es: „Mereover, the Metropole – Tuschinsky firm presented an entertainment film: ‚Odette'." Der vorgeführte Film spielte zur Zeit der deutschen Besatzung in Paris, und „Odette", die Meisterspionin, spielte darin die Hauptrolle. Alles was deutsch war, gab sich gemein und widerlich.[29]– *Harald Poelchau* schrieb dazu: „Der Film zum Schluß des Kongresses zeigte, daß die Leitung nicht vergessen, sondern den Haß gegen die Deutschen auch heute noch festhalten will. Was half es, daß sich einige Holländer sofort bei mir für diesen Film entschuldigten, ich lernte wieder, was ich natürlich weiß, daß wir, auch die Gegner des Nazi-Regimes, noch lange an seiner Schuld in der Welt tragen werden."[30]

Ich erlebte mit, wie zuerst der alte würdige Holländer, der beim Ablaufen des Films „Odette" zwischen *Harald Poelchau* und mir saß, sich bewegt entschuldigte. Den verantwortlichen holländischen Herrn fragte ich, ob er den Film „Odette" vor der Vorführung gekannt habe. Er verneinte und entschuldigte sich ebenfalls. Einem Brief von mir an *Harald Poelchau* aus Oberursel vom 25. August 1950 entnehme ich weiter, daß sich auch schweizer Kollegen für uns Deutsche bei der Kongreßleitung beschwerten. Warum *Harald Poelchau* und mich die Vorführung so beleidigte? Wir fühlten uns als Deutsche getroffen.

IV.

Gemeinsames Wirken für den Freiheitsentzug in der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges" und gemeinsames Erleben mit Mitarbeitern bei Schulungstagungen der „Gilde soziale Arbeit"

Das Jahrzehnt nach 1945 war, wie mein Schriftwechsel mit *Harald Poelchau* ausweist, auch erfüllt mit der Behandlung grundsätzlicher Fachfragen, wobei die Personalfrage die Wichtigste blieb.

Die „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges", die in den zwanziger Jahren in Thüringen zur Förderung aller Gefängnisreformbestrebungen gegründet worden war, hatte sich mit dem Aufkommen des NS-Regimes aufgelöst. Die überlebenden Fachkräfte, freilich nur eine kleine Gruppe, schlossen sich nach dem Zusammenbruch wieder zusammen. *Harald Poelchau* und ich gehörten wieder dazu. Auf der Heidelberger Tagung im September 1948 arbeiteten wir mit an „Leitgedanken für eine Reform des Strafvollzugs", in denen es u.a. heißt: „Die Arbeitsgemeinschaft sieht in der Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Vollzug der Freiheitsstrafe eine kriminalpolitisch unabweisbare Forderung an das Gefängniswesen unserer Zeit." Sie stellte weiter fest: „Die Arbeitsgemeinschaft hält es für notwendig, daß die Vorschriften der Länder über die Durchführung des Erziehungsvollzuges, insbesondere in den Dienst- und Vollzugsordnungen, im ganzen Bereich Deutschlands einheitlich gefaßt werden, bis ein gesamtdeutsches Strafvollzugsgesetz erlassen werden kann."

An dem bereits in den zwanziger Jahren formulierten Grundprinzip hielten wir fest: „Damit fruchtbare erziehlich wirksame Arbeit mit den Gefangenen geleistet werden kann, muß ein einheitlicher erzieherischer Geist alle Beamten, vom Direktor bis zum jüngsten Aufsichtsbeamten, beherrschen."[31]

Die „Leitgedanken" wurden in der von mir redigierten neu herausgebrachten „Zeitschrift für Strafvollzug" und auch in den anderen Fachzeitschriften veröffentlicht.[32] Sie gaben willkommenen Anlaß zu Auseinandersetzungen. Ein Teil des damals behandelten Gedankengutes wurde später in das Strafvollzugsgesetz von 1977 aufgenommen. Es gehörten dazu die Grundsatzfragen der Anstaltsbehandlung, die Mitwirkung der Gefangenen an ihrer Selbsthilfe, die Fremdhilfe vor, während und nach der Entlassung, und nicht zuletzt: die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug selbst und danach, auch durch die Institution „Anstaltsbeirat".[33]

In einer weiteren Sitzung der Arbeitsgemeinschaft noch vor dem internationalen Gefängniskongreß im Haag 1950 wurde bekräftigt: „Die Arbeitsgemeinschaft legt großen Wert auf weitgehenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit dem Ausland."[34]

Wie bereits berichtet, versagten aber die Verantwortlichen 1950 im Haag den deutschen Fachkräften jegliche Mitarbeit. Dies änderte sich bald.

Die „Arbeitsgemeinschaft" bekannte sich weiter zu der in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und im Lande Hessen beschlossenen Neuregelung der Dienststellung der Anstaltsgeistlichen. *Harald Poelchau* formulierte erneut: „Der Strafanstaltsgeistliche ist nicht Staatsbeamter, sondern von seiner Kirche mit der Ausübung der Seelsorge und gottesdienstlicher Handlungen beauftragt. Seine etwaige sozialpädagogische Wirkung ist nur Folge, aber nicht angestrebtes Ziel seiner kirchlichen Tätigkeit. Soweit sich aus seiner Seelsorge im Einzelfall die Einleitung fürsorgerischer Maßnahmen notwendig ergibt, sind diese im Einvernehmen mit den Anstaltsfürsorgern durchzuführen. Mit Gnaden- und Disziplinarangelegenheiten der Gefangenen ist er im Interesse seines seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses zu den Gefangenen nicht zu belasten."[35]

Aus meinen Beziehungen zu *Harald Poelchau* nach 1945 möchte ich noch über gemeinsame Erlebnisse in der „Gilde soziale Arbeit" berichten. Damit schlage ich zugleich einen weiten Bogen zurück in die Zeit unserer Zugehörigkeit zu Gruppen der deutschen Jugendbewegung.

Was wollte und was will die „Gilde soziale Arbeit"?– „Die Gilde ist eine der Formen, in denen sich Ältere aus der Jugendbewegung zusammengeschlossen haben. Was uns zusammengeführt hat, ist das Wissen um die schweren sozialen Schäden unseres Volkslebens und der Wille, an ihrer Beseitigung, sei es beruflich, sei es neben unserer sonstigen Tätigkeit, mitzuarbeiten."[36] An dieser Formulierung war unser gemeinsamer Freund *August Oswalt,* Frankfurt/Main, entscheidend beteiligt.

Nachdem nach 1945 in Staat und Gesellschaft wieder eine gewisse Konsolidierung erreicht war, stand auf den Jahrestagungen der Gilde immer wieder das Thema „Sozialarbeiter" im Mittelpunkt der Verhandlungen. An den Leitsätzen der Gilde zur „Ausbildung der Sozialarbeiter" hatte *Harald Poelchau* entscheidend mitgearbeitet und den Hintergrund der Probleme „Die Wandlungen und Erschütterungen unseres sozialen Lebens" mitzuklären versucht.[37] Bei den regelmäßig abehaltenen Jahresversammlungen war es zur Tradition geworden, daß *Harald Poelchau* zu ihrem Abschluß das Wort zur sonntäglichen Morgenfeier zugeteilt bekam. Wir „Christen" und „Nichtchristen" hörten, gepackt von der Wahrhaftigkeit des Sprechers, zu und nannten seine Ausführungen eine „Predigt". Während es bei den im Laufe der Studienwoche vorangegangenen fachlichen Erörterungen sehr lebhaft zuging, erlebten wir am Sonntagmorgen bei seinen Worten eine Stille in einer gelockerten Gemeinschaft, die gespannt und froh den Worten folgte. Einige Sätze aus dem den Teilnehmern der Jahresversammlung von 1953 von *Harald Poelchau* Gebotenen zum Text aus Joh. Vers 12 seien hier wiedergegeben: „Ich sagte schon, daß dieses Wort: ‚Es sei denn, daß das Weizenkorn in die Erde falle und sterbe, so bleibt es allein; wo es aber erstirbt, so bringt es viele Früchte' in einer spannungsreichen Situation gesprochen ist. Das Neue Testament ist im Grunde nie sentimental, auch nicht mit uns. Aber hier wird direkt gesprochen aus einer emotionalen Situation heraus. Dieses Eingehen und Sterben ist nicht einfach, denn es ist damit mehr gemeint als ein ‚sich vom Sachbezug auffressen lassen'. Es läge nahe zu sagen, ‚ich steige ganz hinein in meine Arbeit und sterbe darin'. Das wollen und sollen wir nicht. Wir sollten mehr Christen sein, sollten uns selbst drangeben, nicht nur an die Arbeit. Ich sagte ‚Christen', das ist keine Fehlleistung des Theologen. Ich habe dieses Wort ganz bewußt gebraucht, denn es

ist unter uns die Frage aufgebrochen, ob wir eigentlich Christen sind. Wenn wir darüber abstimmen würden, würden wir es pathetisch verneinen. Alle anständigen Christen haben diesen Titel abgelehnt. Von *Luther* über *Pascal* bis zu *Kierkegaard*. Der barmherzige Samariter war auch kein Christ, der hat ja nur geholfen; und all die anderen Figuren, die da im Neuen Testament antreten, die Zöllner, Ehebrecher usw., ja, waren es Christen? Aber die Leute, die es vermögen, zu ersterben, aufzugehen, das sind Christen. So meine ich, wir sollten uns gar nicht so sehr damit herumplagen, wie manche von uns, ob wir die richtige Sprache haben, sondern sollten wissen, daß es uns auferlegt ist, wie das Weizenkorn einzugehen und zu ersterben."[38]

Diese Predigt hörte auch ich mit meiner Frau. Frau *Poelchau* war ebenfalls zugegen. Alle Zuhörer waren *Harald Poelchau* dankbar.

Wir alle, die wir uns mit dem Leben dieses Mannes befassen, haben Anlaß zum Dank, daß er in unserer Zeit lebte und wirkte.

Anmerkungen

1) *H. Poelchau,* Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von *Graf Alexander Stenbock-Fermor.* Berlin, 1949. – *H. Poelchau,* Die Ordnung der Bedrängten. Autobiographisches und Zeitgeschichtliches seit den zwanziger Jahren. Berlin, 1963. – *A. Krebs,* in: *Pongratz, L.* (Hrsg.), Pädagogik in Selbstdarstellungen. Hamburg, 1982. Bd. IV. S. 154-206.

2) *A. Zweig,* Erziehung vor Verdun. Roman. Amsterdam, 1935.

3) *A. Krebs,* Landesstrafanstalt in Untermassfeld. Wesen, Organisation und Grenzen des Vollzuges. In: *L. Frede* (Hrsg.), Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzuges. Von thüringischen Strafanstaltsdirektoren und Fürsorgern. Weimar, 1930. S. 69-82.

4) *H. Poelchau,* Dissertation Philosophische Fakultät, Universität Frankfurt am Main. Potsdam, 1931.

5) *H. Poelchau,* Die letzten Stunden. S. 7/8.

6) *A. Krebs,* Lothar Frede. Leiter des Gefängniswesens in Thüringen von 1922 bis 1933. In: *A. Krebs,* Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. *Müller-Dietz.* Berlin, 1978. S. 240-250.

7) *H. Poelchau,* Die letzten Stunden. S. 8.

8) *Hitler,* Mein Kampf (1926), wurde auch mit *Adolf Reichwein* beraten. In: *Winfried Huber/A. Krebs, Adolf Reichwein 1898 bis 1944. Paderborn, 1981. S. 36.*

9) H. Poelchau, Die letzten Stunden. S. 10.

10) Die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges" (gegründet 1925), sahen deren Aufgaben, nach Mitarbeit an den Kommissionsentwürfen für ein Strafvollzugsgesetz, als erfüllt an und lösten den Verein auf. In: Schreiben des Vorsitzenden *Prof. Sieverts,* Hamburg, vom 15. Dezember 1972. Archiv *Krebs.*

11) *G.H.C. Bing,* The international penal and penetentiary congress Berlin, 1935. In: The Howard Journal. The official organ of the Howard League for penal reform. Vol. IV, No. 2, 1935. P. 193-198.

12) *A. Krebs,* Christian Jasper Klumker und seine sozialpädagogische Einstellung zum Straffälligen. S. Anm. 6: Freiheitsentzug. S. 206-216.

13) *E. Wiechert,* „La Ferme Morte" erschien 1934 im Erzählbändchen „Der Todeskandidat". Dazu *E. Wiechert* in seinen „Erinnerungen", 1949: „Ich habe Jahre gebraucht, um diesen Krieg in mein Leben einzufügen." S. 176.

14) *H. Poelchau,* „Gruß an Vater Fuchs". In: Ruf und Antwort. Festgabe für *Emil Fuchs* zum 90. Geburtstag. Leipzig, 1964. S. 119-121.

15) *A. Krebs,* s. Anm. 1.

16) *J. Klepper,* Unter dem Schatten Deiner Flügel. Stuttgart, 1956. Dazu: *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 80.

17) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 90.

18) *van Roon,* Ger. Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung. München, 1967. *Harald Poelchau.* S. 160-166. *Adolf Reichwein.* S. 100-108.

19) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 99/100.

20) *A. Krebs,* Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser. Direktive 19 des Kontrollrates. In: Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht, 1948. Jg. 63, H. 2. S. 369-387. Dazu: ZStVollz. 1950 (1) Nr. 3. S. 30-32.

21) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 112.

22) *K. Krohne,* Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, 1889. S. 462 f.

23) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 112.

24) *H. Poelchau,* Der Gefängnisgeistliche. In: Der Weg zur Seele. 1952 (4) S. 137 f.

25) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 110.

26) *H. Poelchau,* Die Ordnung. S. 113.

27) *H. Poelchau,* Jahresgruß. Berlin, Am Heidehof 30, vom 12.12.1950.

28) Actes Douzième Congrès Pénal Et Pénitentiaire International La Haye. Août 1950. Vol. I.P. 593/594.

29) „Odette". In: Halliwells Film Guide (ohne Angaben) P. 550.

30) *H. Poelchau,* s. Anm. 27.

31) *L. Frede,* Der Stufenstrafvollzug in Thüringen. In: Strafvollzug in Stufen. In: Schriften zum modernen Strafvollzug. Nr. 3. S. 36-53. Verlag der Hamburgischen Gefangenenanstalten, 1926.

32) Leitgedanken für eine Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzuges in Heidelberg, 30./31.08.1951. In: ZStVollz. 1952 (3) H. 1. S. 5-9.

33) *A. Krebs, „Gefängnisgesellschaften" und „Anstaltsbeiräte". Eine geschichtliche Betrachtung. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Landesverband. Hannover, 1980. S. 105-130.*

34) Resolution der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges vom 23.03.1950. In: ZStVollz. 1950 (1) H. 6. S. 59.

35) Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzuges Heidelberg am 30./31.08.1951. – Leitgedanken für eine Reform des Vollzuges der Freiheitsstrafe. In: ZStVollz. 1952/53 (3) S. 9.

36) W. Kindt (Hrsg.), Die deutsche Jugendbewegung 1920 bis 1933. Quellenschriften. Düsseldorf, 1974. S. 1499 f.

37) *H. Poelchau,* Wandlungen im Selbstverständnis zwischen Helfer und Hilfsbedürftigem. Referat, gehalten Himmelfahrt 1953. Gilde soziale Arbeit. In: Rundbrief der Gilde soziale Arbeit vom 05.06.1953.

38) *H. Poelchau,* „Predigt" anläßlich der Tagung der Gilde soziale Arbeit in Düsseldorf am 17.05.1953. Beilage zum Rundbrief der Gilde soziale Arbeit Nr. 2. Jg. 7. August 1953.

Kriminologische Forschung im Visier des Datenschutzes[1)]

Hubert Beste

1. Vorbemerkung: Zur Relevanz des Themas

Die Debatte über Zugangsprobleme und Persönlichkeitsrechte der Beforschten im Rahmen (sozial-)wissenschaftlicher und auch kriminologischer Forschung ist nicht neu. Bereits Mitte der 70er Jahre wurden ethische und rechtliche Probleme, die bei der Durchführung von humanwissenschaftlichen Forschungsvorhaben auftreten können, relativ ausführlich diskutiert.[2)] Eine empirische Studie über Forschungskonflikte der betreffenden Wissenschaftler mit Untersuchungspersonen, Behörden oder staatlichen Kontrollinstanzen zeigte Anfang der 80er Jahre darüber hinaus, daß sich vor allem die empirische Forschung – offenbar in stärker werdendem Maße – im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, Geheimhaltungsbedürfnisse, öffentlicher Instanzen sowie diverser Informationsansprüche der Wissenschaft und wichtiger Individualrechte der betroffenen Bürger bewegt.[3)] Einen vorläufigen Höhepunkt hat die Diskussion über den Zusammenhang von Datenschutz und Informationsinteresse der Wissenschaft im Gefolge des sogenannten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983[4)] erreicht. In dieser Entscheidung wird das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung" formuliert, das als Konsequenz aus den spezifischen Gefahren, die vor allem aus der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten resultieren, seine primäre Berechtigung schöpft. Die allgemeine Sensibilisierung für Fragen des Datenschutzes hat die wissenschaftliche Forschung nach dem Urteil zum Volkszählungsgesetz in noch deutlicherer Form erfaßt, so daß gegenwärtig so gut wie jeder empirisch arbeitende Sozialforscher mit der Datenschutzproblematik konfrontiert wird.

Die kriminologische Forschung ist in bezug auf den Datenschutzkomplex in einer besonderen Situation. *Jehle*[5)] (S. 14) weist in seinem Einführungsreferat bereits darauf hin, daß in der Kriminologie neben der Datenerhebung aus Primärquellen auf sekundäranalytische Verfahrensweisen zurückgegriffen wird, die sich ganz überwiegend auf die von amtlichen Stellen gesammelten Daten beziehen. Dabei handelt es sich vielfach um hochsensible Daten. Man denke hier nur an Informationen aus Gerichts- und Strafvollstreckungsakten, die sehr tief in die Privatsphäre der Betroffenen und Beteiligten reichen und demnach in hohem Maße geeignet sind, bei Mißbrauch die persönliche Integrität des einzelnen zu verletzen. Auf der anderen Seite unterliegt die kriminologische Forschung in solchen Fällen auch der Gefahr der Abblockung und Verhinderung, wenn die staatlichen Instanzen beispielsweise unter Hinweis auf den Datenschutz bzw. seine mangelnde gesetzliche Regelung in diesem Bereich nicht dazu bereit sind, die erforderlichen Daten und Datenbestände herauszugeben. Insofern haben wir es in diesem Punkt aus der Sicht der Wissenschaft zumindest mit einer zweiseitigen Fragestellung zu tun: Es geht einmal um das Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer bis in den engsten Persönlichkeitsbereich hineinreichenden Daten, und zum zweiten besteht ein prinzipieller und nicht zu umgehender Bedarf der Wissenschaft an möglichst exakten Detailinformationen, ohne die Forschungsprojekte mit ganz bestimmten Problem- und Fragestellungen überhaupt nicht durchgeführt werden können.

Angesichts des geradezu atemberaubenden Tempos, mit dem die Wissenschaft in immer neue und „störungsanfälligere" Bereiche menschlicher Existenz vordringt,[6)] lassen sich Fragen des Datenzugangs allerdings nicht nur am prinzipiell grenzenlosen Informationsbedarf der Wissenschaft festmachen, sondern müssen in verstärktem Maße an mögliche Risiken und Gefahren rückgekoppelt werden, die aus der Verarbeitung hochspezieller Datensätze resultieren können. Sicherlich ist kein Datensatz und kein wissenschaftlicher Befund, geraten sie in falsche Hände, vor Mißbrauch geschützt, doch tragen gerade im Zeitalter hochgradiger Verwissenschaftlichung diejenigen eine ganz besondere Verantwortung, die diesen Prozeß durch das Einbringen ihrer Arbeitskraft erst ermöglichen. Insofern kann die Wissenschaft der Datenschutzproblematik nicht mit dem Verweis auf einen notwendigen Informationsbedarf entrinnen, da sich gleichzeitig immer auch die Frage nach dem Zweck der Forschung stellt. Das bedeutet, daß der Verwendungszusammenhang wissenschaftlicher Erkenntnis zunehmend ins Zentrum der Betrachtung rückt. Im Fall der kriminologischen Forschung ist deshalb nicht nur die methodische Zugriffsweise, d.h. welche Daten mit welchen Instrumentarien erhoben werden, zu problematisieren, sondern auch die Zielsetzung, die hinter dem konkreten Forschungsvorhaben steht.

Diese Zielkonflikte, die durch Interessengegensätze zwischen Wissenschaft, Staat und betroffenen Bürgern nicht selten bereits vorprogrammiert sind, legen nahe, daß es ein absolutes Datenzugangs- und Forschungsprivileg nicht geben kann.[7)] Es wäre allerdings nicht nur für die Wissenschaft fatal, daraus ein „Informationsmonopol" oder „Zugangsprivileg" beispielsweise staatlicher Instanzen abzuleiten, da gerade sie im Besitz der geforderten Daten sind. Wie weiter oben bereits angedeutet wurde, würde es zu einer fragwürdigen Praxis führen, wenn staatliche Stellen sozusagen nach eigener Maßgabe und Definition entscheiden, welchem Forscher sie welche Daten zu welchem Zweck zur Verfügung stellen. Es ist somit von einem Informationsanspruch des Forschers gegenüber dem Staat[8)] auszugehen, so daß es nicht in das Ermessen und Belieben des Staates gestellt werden kann, welche Wissenschaftler mit Daten versorgt werden und welche nicht. In bezug auf den Umkehrschluß ist allerdings Vorsicht geboten. Der Informationsanspruch der Forschung gegen den Staat kann jedoch nicht die Begründung dafür liefern, daß jeder Wissenschaftler das einklagbare Recht hätte, vom Staat sämtliche geforderten Informationen und Daten zu erhalten. Vor allem wenn es sich um hochsensible Daten handelt, hat der Staat die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte jener zu achten, auf die sich die betreffenden Daten beziehen und über die sie einschlägige Auskunft erteilen.

2. Gegenwärtige Rechtslage

Die rechtlichen Regelungen, die derzeit im Rahmen des Komplexes „Wissenschaft und Datenschutz" Bestand haben, bringen eher Konfusion in die Debatte, als daß sie genauen

Aufschluß über Rechte und Pflichten der Beteiligten geben könnten. Das durch die bereits genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[9] begründete Recht auf „informationelle Selbstbestimmung" hat sozusagen eine neue „Qualität" in die Rechtslandschaft gebracht. Mit *Berg* (S. 317) ist aber davon auszugehen, daß das Verfassungsgericht im Volkszählungsurteil mit dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleiteten „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung" kein neues Grundrecht „erfunden", sondern die letztlich in jedem Grundrecht vorhandenen Aspekte informationeller Selbstbestimmung genauer konkretisiert hat. Anlaß dieser Konkretisierung sind in erster Linie die technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, die neuartige, schwer erkennbare, jedoch sehr wirkungsvolle Gefährdungspotentiale enthalten, die deshalb um so deutlicher einzugrenzen sind. Mit diesem Urteil kann allerdings weder eine „Verabsolutierung" des Datenschutzes begündet noch die These untermauert werden, daß die informationelle Selbstbestimmung gleichsam realisiert sei, wenn der Bürger im Hinblick auf die staatliche Datenverarbeitung seine Einwilligung gibt (*Berg*, S. 34).

Auf der anderen Seite ist die Wissenschaftsfreiheit als Forschungs- und Lehrfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG als Grundrecht festgeschrieben. Indessen kann der Wissenschaftler aus Art. 5 Abs. 3 GG keinen grundrechtlich geschützten Anspruch auf Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechte Dritter ableiten, da ein Grundrecht gegenüber dem Staat gewährleistet ist und nicht gegenüber Privaten (*Berg*, S. 36). Was die Funktion dieses Grundrechts angeht, so bestehen indes grundrechtsdogmatische Schwierigkeiten, die bislang keineswegs gelöst sind. Entscheidendes Gewicht sollte aber – trotz ernstzunehmender Einwände – dem Tatbestand beigemessen werden, daß Zugangsverweigerung de facto zu einem objektiven und absoluten Verbot unabhängiger und freier Forschung führen kann (*Berg*, S. 38).

Obgleich das Grundrecht der Forschungsfreiheit ohne jeden Gesetzesvorbehalt gewährleistet ist, besteht eine Grundrechtskollision, die nicht automatisch zugunsten des Forschers entschieden werden kann. Es erscheint jedoch klar, daß über den Zugang zu staatlich gesammelten und archivierten Daten nicht allein die Verwaltung bestimmen darf (*Berg*, S. 43) . Hier sollte der Forschung ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, das der Datenherrschaft der öffentlichen Verwaltung Grenzen setzt. Das prinzipielle Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaftsfreiheit und informationellem Selbstbestimmungsrecht kann nicht einseitig aufgelöst werden. *Kaiser* (S. 83) und *Stoltenberg* (S. 179 f.) plädieren dafür, dieses Spannungsverhältnis im Sinne einer praktischen Konkordanz zu lösen, d.h. beide Grundrechte sind im Grundsatz gleichwertige Rechtsgüter, können aber im Rahmen einer Einzelfallabwägung unterschiedliches Gewicht bekommen, wenn schwerwiegende Gründe für die Höherbewertung eines Grundrechts im Vergleich zum anderen sprechen. Es kann also vorab schlechterdings nicht darüber entschieden werden, welches der beiden Rechtsgüter Priorität genießt, wenn die Zielsetzung des Forschungsvorhabens, der Verwendungszusammenhang der Forschungsergebnisse und die Eingriffsintensität in die Persönlichkeitsrechte der untersuchten Personen ungeklärt bleiben.

Was die konkrete rechtliche Regelung der Datenschutzproblematik im Wissenschaftsfaktor angeht, so hat es der Gesetzgeber bislang versäumt, eine vollständige und praktikable Lösung zu finden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erwähnt Wissenschaft und Forschung lediglich in §§ 14 Abs. 3 S. 3, 36 Abs. 1 S. 3 (*Berg*, S. 41), wobei von einer rechtlichen Fixierung des Problems allerdings keine Rede sein kann. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BDSG vom 28.01.1986 sieht indes eine eigene Forschungsklausel in Form des § 3 a „Zulässigkeit der Nutzung personenenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung" vor, die allerdings heftig umstritten ist. *Kaase* (S. 67 ff.) kritisiert zu Recht, daß die Möglichkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten in der Wissenschaft von der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen abhängig gemacht werden soll, da dies zu einer ganz erheblichen Erschwerung der empirischen Sozialforschung führen (z.B. nicht mehr zu kompensierender Anstieg der Verweigerungsraten) und außerdem bestimmte Erhebungsmethoden (z.B. Telefonumfragen) unmöglich machen würde. *Kaiser* (S. 99 ff.) legt darüber hinaus in ausführlicher Form dar, daß eine abstrakte, allgemeingültige und somit auf unbestimmte Rechtsbegriffe rekurrierende Forschungsklausel vielfältige Probleme mit sich bringe, die im Grunde eine noch größere Rechtsunsicherheit zur Folge hätten. Auch soll sich die Regelung nur auf „bestimmte Forschungsvorhaben" beziehen, d.h. Datenerhebungen und -speicherungen für offene Fragestellungen sind von vornherein ausgeschlossen (*Kaase*, S. 70; *Kaiser*, S. 101). Ob jedoch eine Generalklausel genügt, um zu differenzierteren Lösungen zu gelangen (dazu auch *Kaiser*, S. 100 f.), erscheint fraglich, da bei der Auslegung allgemeiner Forschungsklauseln weitere Konflikte geradezu vorprogrammiert sind.

Darüber hinaus ist die gegenwärtige Rechtslage durch bereichsspezifische (§ 75 SGB X; § 42 Abs. 2 BZRG; § 16 Abs. 6 und 7 BStatG) oder sich auf einen bestimmten Adressatenkreis wie öffentliche Einrichtungen beziehende Regelungen (§ 20 LDSG Baden-Württemberg; § 15 Hessisches DSG; § 12 LDSG Nordrhein-Westfalen; § 25 RiStBV) gekennzeichnet (*Kaiser*, S. 89 ff.; *Berg*, S. 41 f.; *Stoltenberg*, S. 181 ff.).[10] Diese gesetzlichen Regelungen können zwar wichtige Anregungen in bezug auf die Fixierung von Spezialproblemen liefern,[11] sie bleiben aber eindeutig hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit zurück, wenn beispielsweise flankierende Organisations- und Verfahrensregeln fehlen oder das Forschungsgeheimnis nicht gewährleistet ist (*Berg*, S. 41 f.). Es bedarf außerdem einer strikten funktionalen Trennung zwischen der Forschung einerseits und allen weiteren an personenenbezogenen Daten interessierten Stellen (vor allem Verwaltungsbehörden) andererseits (vgl. *Simitis*, S. 53).

3. Datenschutz contra Wissenschaftsfreiheit?

Es wird bisweilen ausdrücklich betont, daß Datenschutz und Forschungsfreiheit zwar in einem Spannungsverhältnis stünden, aber keine Gegensätze seien, sondern vielmehr in vielfacher Weise aufeinander bezogen, ja sogar voneinander abhängig seien (*Berg*, S. 46; *Stoltenberg*, IS. 181). Diese Ansicht ist sicher zutreffend, hat doch der unabhängige For-

scher ein virulentes Interesse daran, daß die personenbezogenen Daten der Bürger nicht für verwaltungsinterne „Forschungszwecke" mißbraucht werden. Das trifft auf die kriminologische Forschung in besonderer Weise zu, denn jeder verantwortungsbewußte Wissenschaftler würde wohl empört reagieren, wenn ihm ein Forschungsprojekt zu Ohren käme, in dessen Rahmen beispielsweise das Bundeskriminalamt die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten ohne Wissen und Billigung der Betroffenen für eine Untersuchung benutzen würde, die sich zum Ziel setze, das Aufruhr- und Konfliktpotential in bundesdeutschen Großstädten für das Jahr 2000 zu prognostizieren, deren Befunde aber gleichfalls dazu geeignet wären, politisches Verhalten zu steuern. Schon dieses fiktive Beispiel aus dem Anwendungsbereich der Kriminilogie läßt erkennen, welcher Zündstoff sich hinter der Problematik von Datenschutz und sogenannter Wissenschaftsfreiheit verbirgt.

Sicher steht aus verfassungsrechtlicher Perspektive fest, daß weder die Interessen der Wissenschaft noch die Interessen der betroffenen Bürger verabsolutiert werden dürfen. [12] Das Problem liegt aber einfach darin, wo im Einzelfall die entscheidenden Grenzen zu ziehen sind. Die Sonderstellung der Forschung im Bereich des Datenschutzes (Forschungsprivileg) hat, wie in Abschnitt 2 bereits dargelegt wurde, nur sehr unzureichende Konsequenzen für das Datenschutzrecht gehabt. Weder im Bundesdatenschutzgesetz noch in den meisten Landesdatenschutzgesetzen finden sich eindeutige auf den Wissenschaftsbereich zugeschnittene Regelungen. Das bedeutet: Der Gesetzgeber behandelt die Forschung im Grunde genauso wie jede beliebige andere öffentliche oder private Stelle und verlangt insoweit z.B. bei der Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten die vorherige (in aller Regel schriftliche) Einwilligung der Betroffenen.[13] Auch macht der Gesetzgeber keinerlei Aussagen darüber, wann die Belange der Betroffenen als schutzwürdig zu definieren sind, was im Zweifelsfall die datenbesitzende Stelle zu der Argumentation veranlassen kann, man könne die Daten nicht weitergeben, weil mit letzter Sicherheit nicht auszuschließen sei, daß die schutzwürdigen Belange eines der Betroffenen beeinträchtigt würden.[14] Mit dieser „Abwehr-Argumentation" ist so gut wie jede Untersuchung, die auf die Daten öffentlicher oder privater Institutionen angewiesen ist, abzublocken. Mit einem wirksamen Datenschutz, der auch in gleichem Maße bestrebt ist, die Interessen der (unabhängigen) Wissenschaft zum Zuge kommen zu lassen, hat eine solche Verfahrensweise jedoch recht wenig zu tun. Hier dient Datenschutz der Forschungsabwehr; von einem Ausgleich zwischen beiden Standpunkten oder einer Interessenabwägung kann indessen kaum die Rede sein.

Angesichts der Schwierigkeiten, die gerade die Hochschulforschung bei der Datenbeschaffung mit der staatlichen Administration hat, äußert *Brusten* (S. 116 ff.) nicht zu Unrecht die Befürchtung, daß insbesondere die institutionenkritische Forschung mit Hilfe des Datenschutz-Arguments abgeblockt werden könnte. Er hebt in erster Linie die wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen des Datenschutzes hervor und betont die bisher weitgehend falsche Richtung der Diskussion, die kaum an einem wirksamen Datenschutz für die betroffenen Bürger orientiert sei, der z.B. über die Verpflichtung zur Wahrung eines Forschungsgeheimnisses (§ 203 StGB), eines Zeugnisverweigerungsrechts für Forscher (§ 53 StPO), einer Schweigepflicht (§ 203)und eines Beschlagnahmeverbots von Forschungsunterlagen (§ 94-97 StPO) effizient zu realisieren wäre.[15] Interessant ist in diesem Zusammenhang zweifellos, daß solche gesetzlichen Regelungen, die bereits vor knapp 15 Jahren vorwiegend von (in der empirischen Forschung tätigen) Wissenschaftlern vorgeschlagen wurden, in der mitunter einseitig geführten (fachlich verengten) Datenschutzdebatte kaum auftauchen oder gänzlich ignoriert werden. Darüber hinaus weist *Brusten* (S. 145 f.) auf ein Problem hin, das bislang stark vernachlässigt wurde: die „Datenschutzschere" im Kopf der Forscher. Verzichten nämlich Wissenschaftler, die mit sensiblen Daten arbeiten, aufgrund antizipierter Forschungskonflikte im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung zunehmend darauf, bestimmte Forschungsvorhaben überhaupt noch in Angriff zu nehmen, haben wir es mit einem Konfliktfall zu tun, dessen typisches Element darin liegt, daß er gar nicht erst auftritt. Insofern kann ein – falsch verstandener – Datenschutz durchaus zu einem latent wirksamen wissenschaftpolitischen Steuerunginstrument heranwachsen.

Da in der kriminologischen Forschung regelmäßig sehr sensible und damit besonders schützenswerte Daten erhoben werden, sind die besonderen Regelungen zu beachten, die das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze für solche Daten vorsehen.[16] Mit *Heinz* (S. 155) ist davon auszugehen, daß dem Schutz dieser Daten nicht nur besondere Bedeutung zukomme, weil der Gesetzgeber sie für besonders schützenswert erachte, sondern weil die kriminologische Forschung der Akzeptanz durch die Bevölkerung bedürfe. Durch die Unklarheit der Rechtslage, die vor allem im Gebrauch von unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck kommt, sehen sich die datenbesitzenden Stellen jedoch verstärkt dazu veranlaßt, dem Datenschutzbeauftragten die Rolle einer Vorprüfstelle zu übertragen.[17] Diese Verfahrensweise führt letztlich zu einer höchst selektiven und regional sehr unterschiedlichen Beurteilung, die gerade für die betroffenen Bürger wie Wissenschaftler nicht mehr zu durchschauen ist. Daraus resultiert eine Unkalkulierbarkeit, um nicht zu sagen Unberechenbarkeit, mit der der Forscher konfrontiert wird, wenn er sich um den Zugang zu öffentlich verwahrten Daten bemüht. Damit der Datenschutz nicht zum beliebigen Instrument der Forschungsabwehr und zur Beschneidung der Wissenschaftsfreiheit denaturiert, ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die klare Leitlinien vorgibt und kriminologische Forschung zu einem planbaren Unternehmen mit „kalkulierbarem Risiko" macht.

4. Konfliktfelder in der kriminologischen Forschung

Das Auftreten von Datenschutzkonflikten in der Sozialforschung hängt ganz entscheidend davon ab, welche Daten mit welchen Erhebungsmethoden gewonnen werden. Mit Ausnahme der Aggregatdaten- bzw. Sekundäranalyse werden in der kriminologischen Forschung so gut wie ausschließlich personenbezogene Daten mit Erhebungsformen erfaßt, die praktisch alle in den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes fallen.[18] Somit ist die Mehrzahl der kriminologischen Forschungsprojekte mit Fragen des Datenschutzes konfrontiert. Das trifft in ganz besonderer

Weise auf Primärerhebungen zu, die vergleichsweise höher bewertet und deren Forschungsbefunde als innovativer eingestuft werden. Aber selbst *aggregierte Daten* und Karteien werfen nach der Auskunft von *Kerner* (S. 202) Zugangsprobleme auf, die mit der Gesamtthematik des Datenschutzes zusammenhängen. Zum einen besteht das Problem der Re-Individualisierung, d.h. einzelne Daten können aufgrund spezifischer Merkmalsausprägungen trotz fehlender Namensnennung und nicht-vorhandener weiterer Kennzeichen auf ganz bestimmte Personen zurückgeführt werden.[19] Zum anderen neigen Behörden bisweilen dazu, Zugangssperren zu errichten, weil sie Gefahren für das eigene „Image" befürchten oder Schwierigkeiten und Ärger mit vorgesetzten Dienststellen vermeiden wollen.[20]

Auskünfte für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus dem *Bundeszentralregister* unterliegen relativ strengen Reglementierungen. Nach *Uhlig* (S. 241 ff.) wird jeder Antrag auf Erteilung von Auskünften, über den im übrigen der Generalbundesanwalt gem. § 42 Abs. 2 BZRG zu entscheiden hat, genauestens überprüft. Darüber hinaus ist die spezifische Struktur des Registers nicht für Forschungszwecke geeignet, so daß bei wissenschaftlicher Nutzung eine Reihe von Problemen auftreten, die zukünftig noch zu lösen sein werden (z.B. Normierung und Standardisierung der Daten).[21]

Wie *Hassler* (S. 257 ff.) ausführt, wirft auch die Weiterleitung von *Auskünften* der *Statistischen Landesämter* Zugangsprobleme auf. Das gilt selbst für nicht-personenbezogene Daten, da die entsprechenden Daten der Geschäftsstatistiken nur im Auftrag der jeweiligen Justizminister verarbeitet werden. Sie fungieren somit als Herren der Daten und können demgemäß über die Verfügung entscheiden. Die Übermittlung personenbezogener Statistiken für wissenschaftliche Zwecke ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Datenschutz eindeutig bezeichnende Angaben (Name, Anschrift, Aktenzeichen) nicht enthält.[22]

Daß der Datenschutz nicht „Nabel der Welt" sei, sondern noch viel gravierendere menschliche Güter wie Leib, Leben oder Gesundheit existent seien, betont *Stümper* (S. 269), der sich aus polizeilicher Perspektive des Themas annimmt. Er meint wohl vor einer „Datenschutz-Hysterie" warnen zu müssen und beruft sich dabei auf die Interessen der Wissenschaft. *Stümper* (S. 270) sieht sogar angesichts datenschutzrechtlicher Bedenken die Gefahr einer Verlagerung der Forschung ins Ausland (!) heraufziehen. Ob er dabei insgesamt nicht doch die Interessen der Polizei im Auge hat?

Ernste datenschutzrechtliche Schwierigkeiten treten indessen dann auf, wenn in der kriminologischen Forschung mit der sehr verbreiteten Erhebungsmethode der *Aktenanalyse gearbeitet wird. Das entscheidene Problem dieser Methode liegt einfach darin, daß die Gewährung von Akteneinsicht für Forschungsvorhaben vom Datenschutzrecht nicht fixiert wird, da die Datenschutzgesetze nur personenbezogene Daten erfassen, die aus Dateien weitergegeben werden. Dölling* (S. 279) arbeitet diesen Sachverhalt deutlich heraus, weist aber auch auf die Ausnahme im Hessischen LDSG hin, das sich in § 33 (Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke) auch auf die Genehmigung von Akteneinsicht bezieht. Bis zum Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts war Nr. 185 a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren als bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschrift Basis für die Gewährung von Akteneinsicht. Die im Rahmen dieser Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht geforderte gesetzliche Grundlage für eine Erhebung der Daten ohne Einwilligung der Betroffenen liegt derzeit allerdings immer noch nicht vor, so daß sich die Gewährung von Akteneinsicht momentan nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann (vgl. *Dölling*, S. 280). In der Übergangszeit muß daher eine Abwägung zwischen Datenschutz und Forschungsinteresse erfolgen, die sich jedoch auf Aspekte beziehen kann, die in Nr. 185 a RiStBV bereits hervorgehoben werden.

Schaefer (S. 298) insistiert darauf, daß das novellierte Hessische Datenschutzgesetz die Einwilligung des Betroffenen bei *Aktenanalysen* nicht generell zwingend vorschreibe, sondern bestimmte Forschungsarbeiten davon ausnehme. Wenn indessen gefolgert wird, der Datenschutz mit seinen Anforderungen stelle keine besonders hohen Hürden für die Durchführung von Aktenuntersuchungen auf (vgl. *Schaefer*, S. 301), ist Skepsis geboten, denn in einigen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) wird Akteneinsicht ohne Einwilligung der Betroffenen meist unter Hinweis auf die mangelhafte Rechtslage im Datenschutzbereich gegenwärtig durchgehend verweigert.

Ob die Einwilligung erforderlich ist oder nicht, beschäftigt auch *Häfner* (S. 312 ff.), der die Situation in Baden-Württemberg nochmals näher analysiert. Zwar enthält das dortige Landesdatenschutzgesetz ebenfalls eine Forschungsklausel (§ 20), doch gilt diese mangels Dateibezug nicht für personenbezogene Daten in Strafakten. Mit Recht wird entgegen der Landesbeauftragten für Datenschutz die Einwilligung im Bereich der Forschung als ein denkbar ungeeignetes Instrument betrachtet[23] (vgl. *Häfner*, S. 315).

In der kriminologischen Forschung treten des weiteren bei *Befragungen* datenschutzrechtliche Probleme auf, denen sich die Beiträge von *Schwind* (S. 319 ff.), *Kühne* (S. 331 ff.) und *Streng* (S. 341 ff.) widmen. Am Beispiel der „Dunkelfeldforschung Bochum II – eine Replikationsstudie (1986/87)" stellt *Schwind* Datenschutzprobleme dar, die bei einer Befragung von ca. 1.800 Bochumer Bürgern aufgetreten sind. Da es sich um personenbezogene Daten handelte, lagen die Schwierigkeiten in der Anonymisierung der Daten,[24] im Komplex der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange sowie in der Frage der Einwilligung der Probanden. Mit relativ großem Aufwand konnten diese Hemmnisse der BKA-Auftragsstudie überwunden werden, nicht zuletzt wohl auch durch das hinter dem Forschungsvorhaben stehende „öffentliche Intersse".

Kühne (S. 335 ff.) sieht bei der *Befragung von Straffälligen* insbesondere rechtliche Probleme der Einwilligung und Anonymitätsgarantie. Die Situation des Vollzuges macht es für die Strafgefangenen oft schwer, frei darüber zu entscheiden, ob sie bei einer Untersuchung mitwirken wollen oder nicht. Außerdem besteht für den Forscher weder ein Zeugnisverweigerungsrecht noch ein Beschlagnahmeprivileg, so daß er dem Gefangenen keine Garantie des Schutzes von Daten vor Staatsanwalt oder Gericht geben kann. Schließlich wird das Datenschutzrecht nach *Kühnes* (S. 339 f.) Auffassung nicht selten als Vorwand der Verwaltung eingesetzt, um lästige Forschung zu be- oder verhindern.

Streng (S. 347), der abschließend über Zugangs- und Datenschutzprobleme bei einer *Befragung von Richtern und Staatsanwälten* berichtet, zieht aus seinen konkreten Erfahrungen den Schluß, daß die empirische Sozialforschung Gefahr laufe, von den Datenschützern unter Erlaubnisvorbehalt gestellt zu werden. Auch seien die Datenschutzgesetze primär auf Verwaltungsdaten ausgerichtet und insofern nur mit großem Vorbehalt auf Forschungsdaten anwendbar.

Letztlich bleibt festzustellen, daß die Debatte, insbesondere was die Stellungnahmen von *Schwind* und *Kühne* angeht, von einem nicht ganz unerheblichen Mißverständnis durchzogen ist. Oben wurde bereits deutlich ausgeführt, daß die Datenschutzgesetze (mit Ausnahme Hessisches LDSG) sich ausschließlich auf personenbezogene Daten beziehen, die *aus Dateien* (Dateibezug) weitergegeben werden (§ 1 Abs. 2 BDSG). Insofern sind Daten, die mit dem Instrument der Befragung erhoben werden, von den Datenschutzgesetzen nur in sehr mittelbarer Weise, nämlich über ihre Speicherung und weitere Verarbeitung (§ 3 BDSG), erfaßt. Ähnlich der Aktenanalyse gibt es für personenbezogene Daten keine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Erst die Anwendung von EDV unterwirft diese Daten dem Datenschutzgesetz.

5. Datenschutz als Forschungssteuerung?

Wäre Datenschutz nur Datenschutz, brauchte man die Frage nach der politischen und/oder sozialen Kontrolle von Forschung durch Datenschutz erst gar nicht stellen.[25] Die vielfältigen Erfahrungen, die die Sozialforschung einschließlich der kriminologischen Forschung im Zuge der Datenschutzdebatte in der Bundesrepublik sammeln konnte und mußte, deuten an, daß der Datenschutz, betrachtet man ihn aus der staatlichen Behörden- bzw. Verwaltungsperspektive, Funktionen erfüllen oder gezielt mit Funktionen belegt werden kann, die mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen kaum etwas zu tun haben. Wer glaubt, das ganze Problem wie im derzeitigen Datenschutzrecht mit einer „informed consent", d.h. mit einer ausdrücklichen und verständigen Zustimmung der Betroffenen zur Speicherung und weiteren Verarbeitung der Daten, lösen zu können, irrt ganz beträchtlich. Denn in diesem Punkt wird der Schutz des Individuums vor mißbräuchlicher Verwendung von Daten verwechselt mit dem Schutz des Individuums vor meßbarem körperlichen Schaden oder psychischer Beeinträchtigung (Schock).[26] Es muß (nochmals) nachdrücklich davor gewarnt werden, mit dem Instrument des Datenschutzes jenen Gefahren der Forschung entgegentreten zu wollen, die anderen und komplexeren Zusammenhängen geschuldet sind. Das Argument „Datenschutz" ist zwar griffig und klingt überzeugend, zur Vorbeugung gegen einen etwaigen Mißbrauch von Forschungsbefunden ist es jedoch nicht geeignet.

Während der Datenschutz nur unzureichend im Hinblick auf seine (unterschiedlichen) Auswirkungen auf die Forschung inhaltlich differenziert wird, gibt es indessen Versuche, bei der Forschung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierter Forschung sowie „unabhängiger" Hochschulforschung und interner Behördenforschung zu unterscheiden.[27] Bei dieser Trennung ist aber nicht ersichtlich, warum z.B. die (öffentlich-rechtlich organisierte) Hochschulforschung gegenüber der (privatrechtlich organisierten) Forschung der Max-Planck-Institute privilegiert werden soll.[28] Schon wesentlich sinnvoller dürfte in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen behördeneigener Forschung und „unabhängiger" Forschung sein, da die Behördenforschung in aller Regel einer wesentlich eindeutigeren Zweckbindung unterliegt.[29] Besondere Folgen hat diese Trennung im Bereich der kriminologischen Forschung, da gerade hier ein Trend zur (internen) Verwissenschaftlichung der Justiz-, Vollzugs- und Sicherheitsbehörden auszumachen ist.[30]

Fordert die kriminalwissenschaftliche Forschung hinsichtlich des Zugangs zu staatlich verwahrten Daten bestimmte Privilegien und lehnt insoweit die Gleichbehandlung mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen ab, muß die Frage aufgeworfen werden, ob die staatliche Forschung mit der universitären Forschung gleichgesetzt werden kann. *Berg* (S. 45) spricht von „informationeller Gewaltenteilung", die nicht zuletzt einer klaren Grenzziehung zwischen staatlicher Verwaltung und unabhängiger Forschung diene: „Die grundlegende Andersartigkeit freier und staatlicher Forschung und der verfassungsrechtlich begründete Zugangsanspruch des unabhängigen Forschers zu staatlich verwahrten Daten machen Staatsforschung als *Alternative*[31] zur freien Forschung verfassungswidrig." *Simitis* (S. 53) plädiert für eine strenge Abschottung der Forschung gegenüber der öffentlichen Verwaltung, die sich auch datenschutzrechtlich niederschlagen soll (z.B. § 32 Hessisches DSG), in der Konsequenz letztlich wohl aber nicht zu einer Sonderstellung der „unabhängigen" oder „administrativen" Forschung führt.[32] Eine Gleichsetzung beider Forschungstypen ist allein schon aufgrund der faktischen Behinderungen, denen die universitäre Forschung im Umgang mit staatlichen Behörden bei Fragen des Datenzugangs ausgesetzt ist, nicht gerechtfertigt. Insofern dürfte zumindest gegenwärtig eher von einer Privilegierung der staatlichen Forschung ausgegangen werden.

Glaubt man dem Beitrag von *Steinhilper* (S. 351 ff.), so ist der Datenzugang zu Justizdaten für die justizinterne Forschung ähnlich schwierig und problematisch wie für die außerhalb des Justizbereichs organisierte Forschung. Als Beispiel hierfür berichtet er von einer Untersuchung zu Vollzugslockerungen (S. 356 ff.), die datenschutzrechtliche Probleme aufwarf, weil es keine ausreichenden Rechtsgrundlagen gab (bzw. immer noch nicht gibt), die für die Datenübermittlung und massenstatistische Auswertung relevant sind. Weder § 166 StVollzG noch Nr. 185 a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren können in solchen Fällen herangezogen werden, da sie zu allgemein gefaßt sind oder die geforderte Qualität nicht aufweisen. Schließlich sei die Untersuchung aber dennoch aufgrund des sogenannten „Übergangsbonus"[33] als zulässig erachtet worden (S. 358). Die Schwierigkeiten behördeneigener Forschung, auf die *Steinhilper* offen hinweist, sollen hier keineswegs bestritten werden. Sie lassen indes die Frage stellen, worin die Vorteile staatlicher Forschung dann liegen sollen.

Rebscher (S. 367 ff.) zufolge, der über die Forschungsarbeit der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsabteilung des Bundeskriminalamts berichtet, sind in seinem Hause nennenswerte datenschutzrechtliche Probleme erst in den letzten drei Jahren im Gefolge der „Volkszählungsent-

scheidung" aufgetreten. In bezug auf die Überwindung von Datenschutzproblemen favorisiert er eine Methode, die darauf ausgelegt ist, sämtliche möglichen Widerstände der Untersuchungspersonen (es ging um die schriftliche Einwilligung von Strafgefangenen) bereits im Vorfeld zu antizipieren, um im entscheidenden Augenblick „geschickt" vorzugehen und die Bedenken der Probanden auszuschalten (S. 373). Daß *Rebscher* bei einer BKA-Auftragsforschung von einem „instanzenkritischen Forschungsprojekt" (S. 374) spricht, läßt auf einen umgangssprachlichen Gebrauch des Kritikbegriffs schließen, der dann auch „für ein sinnvolles Miteinander von Forschung und Datenschutz" (S. 377) nicht im Wege stehen darf.

Gerade die letzten zwei Beispiele behördeneigener Forschung zeigen, daß Forschung nicht gleich Forschung ist. Über den Datenzugang, der – vorzugsweise für Hochschulwissenschaftler – mit Datenschutzargumenten eingenebelt ist, nicht selten be- oder gar verhindert wird, läßt sich die kriminologische Forschung, insbesondere weil diese in hohem Maße auf „offizielle" und verwaltungsproduzierte Daten angewiesen ist, wirksam steuern. Insofern ist sehr gut zu verstehen, warum sich die BKA-Forschungsgruppe gegen eine Privilegierung der „unabhängigen" Forschung wendet.[34] Denn gegenwärtig sitzen die staatlichen Behörden einschließlich ihrer Forschungsabteilungen allemal am längeren (Datenschutz-) Hebel.

6. Fazit und mögliche Perspektiven

Die in bezug auf das Informationsbedürfnis der Wissenschaft geführte Datenschutzdebatte ist in ihrer Breite schwer nachvollziehbar. Sie gleicht bisweilen einem Streit um des Kaisers Bart, da nicht immer ersichtlich ist, wo das (tatsächliche) Konfliktpotential der als problematisch definierten Zusammenhänge liegen soll. Zunächst können die möglichen Gefährdungen der Betroffenen, die bei der Datenübermittlung im Bereich der staatlichen Verwaltung auftreten, nicht bruchlos auf die Datenverarbeitung im Bereich der Wissenschaft übertragen werden. Wer Gefahren für den Datenschutz befürchtet und diese in den Wissenschaftssektor verortet, muß genau benennen können, um welche Gefahren es sich dabei handeln soll. Indes ergibt sich das mögliche Gefährdungspotential in beiden Bereichen durch die konkrete Verwendung der Daten. Während in der Sozialforschung der einzelne nur als Träger bestimmter Merkmale von Interesse ist, Individualdaten also nur im Hinblick auf die Erlangung von generalisierenden Aussagen relevant sind, ist in der Verwaltung die Problematik dagegen anders gelagert. Hier besteht der sogenannte Interventionszusammenhang, d.h. wenn der Verwaltung persönliche Daten zur Verfügung stehen, muß der betroffene Bürger jederzeit mit einer Konfrontation mit diesen Daten rechnen. Auch was die Abschottung der Daten angeht, bestehen in der Verwaltung wesentlich größere Gefahren für die Bürger. Aufgrund kompatibler Systeme können Gefährdungslagen auftreten, die in der Wissenschaft praktisch ausgeschlossen sind.[35] Entscheidend ist demnach der konkrete Zweck der Datenverarbeitung, der aber nicht auf die reine Verarbeitungstechnik reduziert werden kann.[36]

Darüber hinaus entbehren die Gefahren, die aufgrund mangelnden Datenschutzes in wissenschaftlicher Tätigkeit gesehen werden, empirischer Evidenz. Bisher jedenfalls ist noch kein Fall des Mißbrauchs, den die kriminologische Forschung zu verantworten hätte, bekannt geworden.[37] Das bedeutet nicht, daß es Mißbrauch nicht gegeben hätte, gibt oder geben wird, jedoch spricht die Erfahrung dafür, daß solcher Mißbrauch – wenn überhaupt – nur in einem sehr begrenzten Rahmen Realität sein dürfte. Ein absoluter Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten ist von keiner noch so perfekten gesetzlichen Regelung zu erwarten; dagegen sind die Gefahren, die ein falsch verstandener Datenschutz durch die Blockierung von Forschung freisetzen kann, nicht ganz von der Hand zu weisen. Von ganz besonderer Bedeutung scheint dabei die von *Brusten* (S. 145) angesprochene und von *Feuerhelm* (S. 393) nochmals aufgegriffene „Schere im Kopf" der Wissenschaft(ler) zu sein, die zu einer Selbstbeschränkung und Selbstzensur der Forschung führt, weil die betreffenden Wissenschaftler bereits in der Planungsphase eines Projekts Probleme mit dem Datenschutz befürchten, um sodann von ihrem Forschungsvorhaben Abstand zu nehmen. Daß von einer solchen de facto fremdbestimmten Forschung vor allem die kritischen Ansätze betroffen sein könnten, ist gerade dann plausibel, wenn der Datenschutz im Zusammenhang mit anderen staatlichen Steuerungsinstrumenten (Zuweisung von Finanzmitteln) gesehen wird. Insofern steht die Unabhängigkeit zumindest von Teilen der Wissenschaft auf dem Spiel, wenn es zur Disposition des Datenschutzes gestellt wird, welche Gebiete der sozialen Realität untersucht werden dürfen und welche nicht.

Auf der anderen Seite darf die Datenschutzdiskussion die Wissenschaft jedoch nicht dazu verführen, ihre ureigenen Interessen automatisch als die Interessen der Allgemeinheit oder breiten Öffentlichkeit auszugeben und damit über die Interessen des einzelnen sowie das Recht des Individuums auf Schutz der Privatsphäre zu stellen. Hantiert die Wissenschaft mit dem Begriff des „Gemeinwohls" und versucht damit Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bürger zu rechtfertigen, ist allergrößte Vorsicht geboten. Denn mit einer solchen Argumentation lassen sich praktisch alle Eingriffe legalisieren. Sie führt ins Uferlose und macht den einzelnen Bürger zum Objekt und willfährigen Instrument der Wissenschaft frei nach dem Polizei-Motto „Datenschutz ist Tatenschutz".[38] Zugegebenermaßen ist eine eindeutige Grenzziehung in diesem Bereich äußerst problematisch; sie könnte jedoch lauten: *„im Zweifel für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bürger"*. Gerade die schwer überschaubare und zum Teil fragwürdige Praxis der Datenverarbeitung im Sicherheits- und Polizeibereich[39] demonstriert sehr augenfällig, wohin die Argumentation mit sogenannten „höherwertigen Rechtsgütern" führen kann.[40]

Abschließend stellt sich die Frage, was angesichts der unbefriedigenden und für die Wissenschaft bzw. für die kriminologische Forchung äußerst nachteiligen Situation zu tun ist. Auf der Ebene der gesetzlichen Regelung muß dringend Abhilfe geschaffen werden, damit sich der Datenschutz, so wie er von der staatlichen Verwaltung offenbar verstanden wird, nicht in noch stärkerer Weise zum Hemmschuh für die Forschung entwickelt. Folgende rechtliche Möglichkeiten bieten sich an:

1. Zunächst könnte eine allgemeine Forschungsklausel in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen werden.[41]

Der Vorteil einer solchen Klausel liegt darin, daß sie in zeitlicher Hinsicht relativ schnell zu realisieren wäre. Der entscheidende Nachteil liegt in ihrer notwendigerweise allgemeinen Fassung, da Genaralklauseln für die Bedürfnisse spezifischer Wissenschaftsbereiche denkbar ungeeignet sind.

2. Ideal wären wohl bereichsspezifische Regelungen, die den Bedürfnissen der verschiedenen Wissenschaftszweige gerecht werden und den unterschiedlichen methodischen Zugriffsweisen Rechnung tragen.[42]
3. Auf das grundsätzliche Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen sollte verzichtet werden, wenn die schutzwürdigen Belange der Individuen durch die Forschungsaktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Dient die Datenerhebung ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken und werden von der datenerhebenden Stelle effektive Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen, ist ein hinreichender Betroffenenschutz auch ohne das zwingende Erfordernis der Einwilligung gegeben.[43]
4. Es sollte ein Forschungsgeheimnis mit einem Beschlagnahmeverbot für personenenbezogene Forschungsdaten und dem Zeugnisverweigerungsrecht des Wissenschaftlers geschaffen werden.[44]

Darüber hinaus könnte im Konfliktfall ein unabhängiges Gremium, bestehend aus Wissenschaftlern, Verwaltungs-Vertretern und Datenschutz-Vertretern, die Interessenlage ausloten und nach Lösungsmöglichkeiten suchen.[45] Es wäre auch an sogenannte „Datentreuhänder"[46] zu denken, die eine effiziente Datenschutz-Kontrolle sicherzustellen hätten. In jedem Fall ist zu verhindern, daß sich mit Hilfe des Datenschutz-Arguments eine Art Forschungszensur durch staatliche Verwaltung und Datenschutzbeauftragte einschleicht.[47]

Anmerkungen

1) Zugleich eine Besprechung des von *J.-M. Jehle* hrsg. Sammelbandes „Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung", Wiesbaden 1987 (Kriminologie und Praxis, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Bd. 2), der in hervorragender Weise fast die gesamte Bandbreite des gegenwärtigen Diskussionsstandes wiedergibt. Der Reader, der die überarbeiteten und zum Teil erheblich erweiterten Beiträge einer diesbezüglichen Fachtagung vom März 1987 enthält, ist jedem in der (empirischen) kriminologischen Forschung tätigen Wissenschaftler sowie allen interessierten Praktikern zur eingehenden Lektüre dringend empfohlen. Der Band ist im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 6200 Wiesbaden, erschienen.

2) Vgl. dazu die Beiträge in *Eser, A./Schumann, K.F. (Hg.):* Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik, Stuttgart 1976.

3) Siehe *Busten, M./Eberwein, W.-D./Feltes, Th./Gollner, G./Schumann, K.F.:* Freiheit der Wissenschaft – Mythos oder Realität? Eine empirische Analyse von Forschungskonflikten und der rechtlichen Regulierung der Forschungsabwehr aus der Sicht der Sozialwissenschaftler, Frankfurt/M. 1981.

4) BVerfGE 65, 1 ff.

5) Autoren, die wie hier im laufenden Text oder in den Anmerkungen nur mit Seitenangabe und ohne weiteren Zusatz aufgeführt werden, sind Verfasser der Einzelbeiträge des in Anm. 1 genannten Tagungsbandes.

6) Als Beispiel hierfür kann die Gentechnik dienen; vgl. *van den Daele, W.:* Mensch und Maß? Ethische Probleme der Genmanipulation und Gentherapie, München 1985.

7) Vgl. *Jehle,* S. 16 f.

8) Vgl. *Berg,* S. 38.

9) Vgl. Anm. 4.

10) Siehe dazu weiterhin *Bull, H.P/Dammann, K.:* Wissenschaftliche Forschung und Datenschutz, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), H. 6, 1982, S. 213-223 (216); *Albrecht, H.-J.:* Datenschutz und Forschungsfreiheit, Computer und Recht (CuR) 2/1986, S. 92-100 (97).

11) So z.B. die Regelung des § 33 Hessisches DSG, bei der für die Datenübermittlung vom Grundsatz der Einwilligung abgesehen wird und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen verwendungsbezogen interpretiert werden (vgl. *Kaiser,* S. 107).

12) Vgl. *Dammann, U.:* Die falsche Front oder Wissenschaft und Datenschutz, Deutsche Universitätszeitung (DUZ), Nr. 17, 1981, S. 608-611 (609).

13) *Dammann* (Anm. 12), S. 609.

14) *Dammann* (Anm. 12), S. 609; sehr sachkundig und instruktiv auch *Simitis, S.:* Datenschutz und wissenschaftliche Forschung, in: *Waehler, J.P.* (Hg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsstrafrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes, Tübingen 1985, S. 87-124.

15) Vgl. *Brusten,* S. 153 f. Daß solche Regelungen nur relativ selten gesehen werden, zeigt auch die ansonsten differenzierte Stellungnahme von *Büllesbach, A.:* Datenschutz versus Wissenschaftsfreiheit? Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (ÖVD), Nr. 3, 1981, S. 9-14; eher als Satire vgl. *Heinemann, J.:* Die Quadratur des Kreises oder „Verschone mich!", Deutsche Universitätszeitung (DUZ), Nr. 5, 1982, S. 14-17.

16) Z.B. §§ 27 Abs. 3, 35 Abs. 3 S. 3 BDSG (vgl. *Heinz,* S. 155).

17) *Heinz,* S. 158; kritisch zur Rolle des Datenschutzes im Wissenschaftsbereich auch *Simitis, S.:* Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit, in: *Kaase, M./Krupp, H.-J./Pflanz, M./Scheuch, E.K./Simitis, S.* (Hg.): Datenzugang und Datenschutz. Konsequenzen für die Forschung, Königstein/Ts. 1980, S. 83-91.

18) Vgl. dazu *Mohler, P.Ph./Kaase, M.:* Formen der Erhebung in der empirischen Sozialforschung, in: *Kaase* u.a. (Anm. 17), S. 67-71.

19) Vgl. hierzu das Beispiel von *Kerner,* S. 217.

20) *Kerner,* S. 221 ff.

21) Vgl. *Uhlig,* S. 250 ff.

22) Vgl. *Hassler,* S. 259.

23) Dazu ausführlicher *Kaase,* S. 67 ff.

24) Die Frage der Anonymisierung bzw. Anonymisierbarkeit personenbezogener Daten ist hier kaum hinreichend beantwortet, da immer noch datenschutzrechtliche, methodische sowie forschungsimmanente Probleme bestehen, die äußerst schwer zu lösen sind. Vgl. nur *Paaß, G./Wauschkuhn, U.:* Datenzugang, Datenschutz und Anonymisierung, Analysepotential und Identifizierbarkeit von anonymisierten Individualdaten, München, Wien 1985; *Steinmüller, W.:* Ein organisationsunterstütztes Verfahren zur Anonymisierung von Forschungsdaten, in: *Kaase* u.a. (Anm. 17), S. 111-117; *Schlörer, J.:* Anonymisierung von Mikrodaten in der Forschung: Technische Aspekte, in: *Kaase* u.a. (Anm. 17), S. 118-142; *Heinz,* S. 156 m.w.N.; *Kühne,* S. 338 m.w.N.

25) Mit ähnlichem Tenor auch der international bekannte Sozialwissenschaftler *E.K. Scheuch:* Die Weiterentwicklung des Datenschutzes als Problem der Sozialforschung, in: *Kaase* u.a. (Anm. 17), S. 252-269 (255).

26) Vgl. *Scheuch* (Anm. 25), S. 259.

27) Vgl. *Jehle,* S. 17; *Simitis,* S. 52 f.; *Brusten,* S. 120 ff.; *Kaiser,* S. 113.

28) Dies ist z.B. im § 3 a des Regierungsentwurfs zum BDSG vorgesehen (vgl. *Kaiser,* S. 113).

29) Siehe auch *Simitis,* S. 53.

30) *Brusten,* S. 121 m.w.N. Zur Grobeinteilung in „öffentliche" und „nichtöffentliche" Stellen siehe auch *Simitis* (Anm. 14), S. 89 ff.

31) Hervorhebung im Original.

32) Hierzu auch *Jehle, J.-M.:* Datenschutz in der kriminologischen Forschung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71 (MschrKrim), 1988, S. 191-195 (192).

33) Dieser „gilt" seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und bezieht sich darauf, daß noch keine entsprechenden Spezialklauseln bzw. Generalklauseln in Kraft sind. Er legitimiert nur unerläßliche Eingriffe in die Grundrechte des Bürgers und ist in jedem Fall zeitlich befristet (dazu ausführlicher *Feuerhelm,* S. 383 ff.).

34) Vgl. *Rebscher,* S. 377.

35) Zu diesem ganzen Komplex sehr aufschlußreich *Kaiser,* S. 83 ff.

36) *Kaiser,* (S. 84), der als Beispiel für diese defizitäre Sichtweise *Simitis* (NJW 1984, S. 398-405, bes. 402) anführt.

37) So auch *Kaiser,* S. 93. Vgl. zu möglichem Mißbrauch in der Sozialforschung aber die Darstellung des Projekts Camelot, in: *Friedrichs, J.:* Methoden empirischer Sozialforschung, 13. Aufl., Opladen 1985, S. 37 ff.

38) Vgl. *Rebscher,* S. 372.

39) Dazu die Beiträge von *Bäumler, H.:* Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Sicherheitsbereich und der maschinenlesbare Ausweis (S. 235 ff.); *Seifert, J.:* Der Lauschangriff als Erhebung personenbezogener Daten (S. 261 ff.) und *Schwan, E.:* Auf dem Weg zum Überwachungsstaat? Plädoyer für eine rechtsstaatliche Datenverarbeitung der Polizei (S. 276 ff.); alle in *Hohmann, H.* (Hg.): Freiheitssicherung durch Datenschutz, Frankfurt/M. 1987.

40) Vor allem von konservativer politischer Seite und im Polizeibereich wird häufig argumentiert, daß die Persönlichkeitsrechte der Bürger gegenüber der Bekämpfung z.B. des "Organisierten Verbrechens" oder des „Internationalen Terrorismus" zurückzustellen seien.

41) Richtungsweisend könnte hier die Sonderregelung in § 33 HDSG sein. Die Fassung des § 3 a BDSG ist abzulehnen (vgl. *Kaiser*, S. 113; *Feuerhelm*, S. 397).
42) Vgl. *Feuerhelm*, S. 397 ff.
43) Vgl. *Kaiser*, S. 114.
44) Vgl. *Kaiser*, S. 115; *Feuerhelm*, S. 396 f.
45) *Kaiser*, S. 115.
46) Dazu *Müller, P.J.*: Datentreuhänder – Ein Plädoyer für eine sinnvolle Ausschöpfung von Datenschutz-Maßnahmen, in: *Kaase* u.a. (Anm. 17), S. 225-229.
47) In ähnlicher Weise auch *Kaiser*, S. 115.

Zur Richterablehnung in Strafvollzugssachen

Ralf Hohmann

I. Problemstellung

Zweifel an der Unbefangenheit von Entscheidungsträgern sind ein ubiquitäres Phänomen. Eine Verfahrensordnung mit rechtsstaatlichem Anspruch kann sich einen leichtfertigen Umgang mit dem Postulat der Objektivität nicht leisten. Anderenfalls würde durch Richter, deren Unparteilichkeit zu besorgen ist, das Vertrauen des Rechtsunterworfenen in die Unvoreingenommenheit der Justiz und mithin auch das Vertrauen in die Rechtsordnung an sich unterminiert.

Entsprechend dem Verfassungsrang, der dem Anspruch auf eine sachlich-neutrale Entscheidungsfindung zukommt[1], hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, daß in jedem gerichtlichen Verfahren Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden können. Die Art und Weise der Regelung ist von Verfahrensart zu Verfahrensart jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Gilt für das strafprozessuale Hauptverfahren der Regelkomplex der §§ 22-31 StPO unmittelbar und finden sich in anderen Verfahrensordnungen wie den §§ 41 ff. ZPO sachlich gleichlautende Vorschriften, so erweist sich auch der Rückgriff mittels Verweisnormen (z.B. § 54 VwGO) als mögliche Alternative. Da sich im StVollzG keinerlei Regelungen im Hinblick auf Ausschluß und Ablehnung von Gerichtspersonen finden, kommt hier nur die Anwendung der §§ 22 ff. StPO über die Vorschrift des § 120 StVollzG in Betracht.

Für das Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern, die aufgrund ihrer Doppelzuständigkeit neben den Nachtragsentscheidungen auch in Strafvollzugsangelegenheiten tätig werden[2], gilt hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Befangenheitsgründe das Gleiche, wie in anderen Verfahrensarten auch. Die Anlässe, die zu konkreten Zweifeln an der Unbefangenheit eines Richters führen können, sind auch hier Legion[3]: Neben der Beeinflussung der richterlichen Unvoreingenommenheit durch Außenstehende, besondere persönliche Verhältnisse, fehlerhaftes Verhalten hinsichtlich der Verfahrensleitung legt auch das sich vorzeitige Festlegen des Richters im Hinblick auf die am Schluß des Verfahrens stehende Entscheidung gemeinhin den Verdacht der Befangenheit nahe.

Über die Zulässigkeit eines vom Ablehnungsberechtigten[4] gestellten Befangenheitsantrags entscheidet zunächst die StVK des laufenden Verfahrens in der Hauptsache – dies wird in den meisten Fällen der zuständige Einzelrichter („kleine" StVK gem. § 78 b I Nr. 2 1. Hs. GVG) sein.[5] Wird der Antrag nicht als unzulässig verworfen, ist der abgelehnte Richter jeder weiteren Entscheidung in dieser Sache enthoben. Die Prüfung der Begründetheit des Ablehnungsantrags erfolgt nunmehr entweder durch den Vertreter[6] des abgelehnten Richters oder durch eine mit drei Richtern besetzte StVK.[7]

Betrachtet das entscheidende Gericht die Voreingenommenheit des betroffenen Richters als nachgewiesen, ergeht ein unanfechtbarer Beschluß gleichen Inhalts. Der für befan-

gen erklärte Richter steht damit einem ausgeschlossenen Richter gleich und hat sich jeder richterlichen Tätigkeit im laufenden Verfahren zu enthalten.

Wird indessen der Befangenheitsantrag seitens der StVK abschlägig beschieden, d.h. als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen, erhebt sich die Frage, welcher Rechtsbehelf dem Antragsteller gegen einen solchen Zurückweisungsbeschluß zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der zutreffenden Antwort auf diese Frage gehen die Ansichten in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auseinander.

Konkret in Streit steht, ob gegen den Zurückweisungsbeschluß die sofortige Beschwerde zulässig ist oder ob die Anfechtung des Beschlusses nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff. StVollzG vorgenommen werden kann.

Nicht zuletzt aufgrund einer Entscheidung des OLG Nürnberg[8] aus jüngerer Zeit hat diese Problematik erneut an Interesse gewonnen.

II. Der Rechtsschutz gegen Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs

Die Diskussion konzentriert sich auf die Kernfrage, welche Rechtsschutzalternative des § 28 II StPO für das Verfahren vor der StVK als vorzugswürdig erscheint. Nach Maßgabe des § 28 II 1 StPO stellt die sofortige Beschwerde (§ 311 StPO) gegen einen das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschluß das üblicherweise zulässige Rechtsmittel dar. Anders jedoch, wenn die Ablehnung einen erkennenden Richter betrifft: In einem solchen Fall ist die Entscheidung „nur zusammen mit dem Urteil" anfechtbar.

§ 120 I StVollzG enthält lediglich einen Pauschalverweis auf die Vorschriften der StPO; diese seien „entsprechend anzuwenden". Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des spezifischen Regelungsgehalts des StVollzG ist zu klären, welche Gesichtspunkte eine solche „entsprechende Anwendung" inhaltlich zu konkretisieren vermögen.

Zunächst zur durch die Verweisnorm des § 120 StVollzG nicht unwesentlich problematisierten Ausgangslage:

Es ist zu vermuten, daß Divergenzen in Auslegungsfragen dieser Art durch Entscheidungen des Gesetzgebers vorgezeichnet werden. Eine Regelung, die sich wie § 120 StVollzG global auf den Normenkatalog einer anderen Verfahrensordnung bezieht, produziert bereits ob ihrer Pauschalität Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Der Problemgrad nimmt noch zu, wenn man sich den verfahrensrechtlichen Hintergrund vor Augen führt, der dem Tätigwerden der StVK zugrundeliegt. Das Verfahren vor den StVK in Angelegenheiten des Strafvollzugs ist von seiner Grundkonzeption her am Vorbild des Verwaltungsstreitverfahrens orientiert.[9] Erscheint ein Rückgriff auf die Strafprozeßordnung in Nachtragssachen aus Gründen der Sachnähe noch verständlich, so muß der gleiche pauschale Rekurs im Fall des strafvollzugsrechtlichen Rechtsschutzes nach §§ 109 ff. StVollzG befremden. Gerade die Gesetzgebungsgeschichte spricht für die Orientierung der §§ 109 ff. StVollzG an den Grundsätzen des Verwaltungsstreitverfahrens: Die Vorläufer der heutigen Regelung, die dem verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz nachempfundenen §§ 23 ff. EGGVG a.F., sorgten für eine Überprüfung der sog. Justizverwaltungsakte in Vollzugsangelegenheiten durch die Strafsenate bei den Oberlandesgerichten.

Durch die Verweisvorschrift des § 120 I StVollzG werden demnach zwei verschiedene Verfahrensstrukturen, eine genuin verwaltungsrechtliche sowie die des Strafverfahrens, miteinander verknüpft. Als Folgeerscheinung eines solchen „mixtum compositum"[10] treten dogmatische Verwerfungen beinahe zwangsläufig auf.

Es entbehrt daher nicht einer gewissen Plausibilität, wenn § 120 StVollzG mitunter als „Schuß ins Blaue"[11] bezeichnet wird; kann doch die gesetzgeberische Zielsetzung, das StVollzG nicht mit unnötigen Verfahrensvorschriften zu überlasten, grundlegende Bedenken nicht entkräften.

Da der Gesetzgeber seinerzeit eine den spezifischen Problemstellungen des Strafvollzugs angemessene eigenständige Verfahrensordnung verworfen hat und inzwischen auch keine begründete Aussicht auf Neuregelung besteht, wird durch § 120 StVollzG vor allem eines erreicht: Das Anwachsen der Interpretationslast bei den zuständigen Gerichten.

Auch in Hinsicht auf die hier interessierende Frage des Rechtsbehelfs gegen einen den Ablehnungsantrag zurückweisenden Beschluß ist daher die Rechtsprechung, vornehmlich die der Strafsenate der OLGe, nicht von der Herausarbeitung verläßlicher Entscheidungsstandards in den angesprochenen Fallkonstellationen freigestellt.

Auf welchen Annahmen fußen nun diese Standards?
Die Auffassung, die in der sofortigen Beschwerde den zulässigen Rechtsbehelf erblickt, stellt zur Begründung auf zwei Argumente ab. Zunächst verbiete sich eine Heranziehung des § 28 II S. 2 StPO in Verfahren vor der StVK, da in dieser Vorschrift vom „erkennenden Richter" die Rede ist. Der Typus des „erkennenden Richters" sei dem Verfahren in Strafvollzugssachen jedoch fremd.[12] Des weiteren entspreche die Anfechtung des Beschlusses auf dem Wege der sofortigen Beschwerde einer spezifischen „Interessenlage" im Verfahren vor der StVK".[13]

Demgegenüber vertreten mehrere OLGe den Standpunkt, die revisionsähnliche Ausgestaltung der Rechtsbeschwerde nach §§ 116 ff. StVollzG lege es nahe, § 28 II S. 2 StPO entsprechend anzuwenden[14], d.h. daß eine Anfechtung des den Ablehnungsantrag zurückweisenden Beschlusses nur zusammen mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde zulässig sei.

Als entscheidendes Auslegungskriterium gilt demzufolge der Gedanke einer weitestmöglichen Entsprechung des Rechtsschutzes in Strafvollzugssachen (§§ 116 ff. StVollzG) und ähnlichen Vorschriften in der StPO.

Keine Schwierigkeiten bereitet die Feststellung, daß Richter der StVK keine „erkennenden Richter" i.S.d. § 28 II S. 1 StPO sind. Als „erkennender Richter" ist lediglich derjenige Richter zu betrachten, der zur Mitwirkung in der Hauptver-

handlung berufen ist – d.h. diese Eigenschaft kommt ihm mit Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199 I, § 207 I, II StPO) zu und endet mit Urteilsfällung. In Strafvollzugssachen sind indessen weder Hauptverhandlung noch der Verfahrensabschluß durch Urteil bekannt. Damit ist über eine „entsprechende" Anwendbarkeit des § 28 II S. 2 StPO der Stab jedoch noch keineswegs gebrochen.

Entsprechung heißt hier ja gerade nicht, daß der Wortlaut schematisch zu übertragen wäre. Vielmehr kommt es auf die spezifisch strafvollzugsrechtlich geprägte Lesart der betreffenden Vorschrift – § 28 II StPO – an. Fraglich ist somit, ob durch den Rekurs auf die besondere „Interessenlage im Zeitpunkt der Ablehnung bzw. der Verwerfung der Ablehnung"[15] einer solchen Lesart zum Durchbruch verholfen wird.

Hinsichtlich des bei Ablehnungsanträgen wegen Befangenheit regelmäßig erschütterten Vertrauens in die Unvoreingenommenheit der Entscheidungsfindung und der daraus resultierenden negativen Folgen zeigen sich jedenfalls keine Unterschiede zwischen der Situation des Antragstellers im Hauptverfahren und derjenigen des Antragstellers im Verfahren vor der StVK.

Vor allem aber das Argument, die sofortige Beschwerde sei bereits deshalb einschlägig, da es im Verfahren vor der StVK nicht vorrangig auf den Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung ankomme, sondern auf eine umfassende Bereitstellung von „Rechtsmittelmöglichkeiten", vermag nicht zu überzeugen.

Die dadurch intendierte „Umgruppierung" der Verfahrensmaximen steht im Widerspruch zur gesetzlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des gerichtlichen Rechtsschutzes im StVollzG.

Aspekte der Beschleunigung und der prozeßökonomischen Ausrichtung des Verfahrens finden sich allenthalben. Um nur einige zu nennen: Geltung des dem Verwaltungsverfahrensrecht nachgebildeten Antragsprinzips; Entscheidung im Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung (§ 115 I StVollzG) – Erforschung des Sachverhalts allenfalls vermittels der mündlichen Anhörung, da diese „kurzfristig und mit geringerem Aufwand möglich" ist[16], und die Ergänzung der Amtsermittlungsmaxime durch die Förderungspflicht der Beteiligten. Der Gesichtspunkt der Verfahrensstraffung findet im Rechtsbeschwerdeverfahren seinen augenfälligsten Ausdruck. Dem entpricht die vom Gesetzgeber favorisierte Ausgestaltung der Rechtsbeschwerde als ein der strafprozessualen Revision entsprechendes Rechtsmittel.[17] Für die nach § 120 I StVollzG vorzunehmende ergänzende Heranziehung der StPO heißt dies nichts anderes, als hinsichtlich des Rechtsschutzes gegen Zurückweisungsbeschlüsse auf diejenigen Vorschriften der StPO Rückgriff zu nehmen, die dem revisionsähnlichen Charakter der Rechtsbeschwerde in genügender Weise Rechnung tragen. Als Bezugspunkte bieten sich damit § 28 II 2 StPO und § 338 Nr. 3 StPO an. Gegenstand der Rechtsbeschwerde sind die Entscheidungen der StVK in der Hauptsache, die ausschließlich durch das aufgrund der Einlegung der Rechtsbeschwerde tätige OLG (§ 117 StVollzG) auf Rechtsfehler überprüft werden.

Auch wenn der Zurückweisungsbeschluß der StVK keine solche Hauptsacheentscheidung ist, empfiehlt es sich aus verfahrensökonomischen Gründen, die Anfechtung des den Ablehnungstrag zurückweisenden Beschlusses nur zusammen mit der Rechtsbeschwerde in der Hauptsache zuzulassen. Hat im Hauptsacheverfahren ein nachweislich befangener Richter mitgewirkt und wurde das Ablehnungsgesuch zu Unrecht von der StVK verworfen, so ist die Entscheidung in der Hauptsache mit einem groben Verfahrensverstoß behaftet, in dem nach § 338 Nr. 3 StPO ein absoluter Revisionsgrund zu sehen ist. Eine Anfechtung des Zurückweisungsbeschlusses zusammen mit der Rechtsbeschwerde in der Hauptsache ist demnach gleichbedeutend mit einer Verfahrensrüge; diese hat im übrigen den Anforderungen des § 118 StVollzG hinsichtlich Form, Frist und Begründung zu genügen. Der Terminus der Anfechtung „zusammen mit dem Urteil" in § 28 II 2 StPO liest sich mithin als Anfechtung „zusammen mit der Rechtsbeschwerde".

Dem Antragsteller gehen insoweit auch keine „Rechtsmittelmöglichkeiten" verloren. Das Bundesverfassungsgericht hat dies ausdrücklich festgestellt.[18] Eine Überprüfung des Zurückweisungsbeschlusses „im Hauptsacherechtsmittelverfahren" wird den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV 1 GG durchaus gerecht.

Anmerkungen

1) BEVerfGE 46, 34 (37).

2) Gegenstand des Nachverfahrens sind vor allem Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 57, 57 a StGB), hinsichtlich des Vollzugs von Maßregeln (§§ 67, 67 a, 67 e, 67 g StGB) sowie die Überwachung der Führungsaufsicht (§§ 61 Nr. 5, 68 ff. StGB, 462 a I, 463 II StPO).
Auf die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen im Strafvollzugsbereich entfällt lediglich ein Anteil von etwa 5 % an der Gesamtzahl der Verfahren vor den StVK, so: *Laubenstein*, Verteidigung im Strafvollzug (1984), S. 58.

3) Vgl. den Überblick bei *Krekeler* in NJW 1981, S. 1633 (1636 ff.).

4) Ablehnungsberechtigt ist nicht nur der Antragsteller in der Hauptsache. Sofern ein Außenstehender unmittelbar durch die Vollzugsmaßnahme betroffen wird (so z.B. durch die Reglementierung des Post- oder Besuchsverkehrs), soll auch ihm ein Ablehnungsrecht zukommen: *Calliess/Müller-Dietz* StVollzG 4. Aufl. § 109 Rdnr. 9.

5) Die mit drei Richtern besetzte „große" StVK wird in der Regel nur dann tätig, wenn rechtlich schwierige oder besonders bedeutsame Sachen zur Entscheidung anstehen – § 78 b I Nr. 2 GVG.

6) So neuerdings OLG Nürnberg in NStZ 1988, 475 (476).

7) OLG Karlsruhe in MDR 1979, 1045.

8) OLG Nürnberg in NStZ 1988, 475.

9) *Müller-Dietz* in JURA 1981, S. 57 ff., 113 ff. (114); *Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl. (1988), S. 345.

10) Zur Problematik der hier vorliegenden Überlagerung von Verwaltungsgerichtsprozeß und strafprozessualem Beschlußverfahren: *Müller-Dietz* in Festschrift „150 Jahre Landgericht Saarbrücken" (1985), S. 335 ff. (339 f.).

11) *Volckart/Schmidt* AK StVollzG 2. Aufl. § 120 Rdnr. 1

12) KG in NStZ 1983, 44.

13) OLG Nürnberg in NStZ 1988, 475 (476).

14) OLG Koblenz in NStZ 1986, 384; OLG Stuttgart in NStZ 1985, 524; OLG Hamm in NStZ 1982, 352, 400.

15) OLG Nürnberg in NStZ 1988, 475 (476).

16) *Volckart/Schmidt* AK StVollzG 2. Aufl. § 115 Rdnr. 7.

17) Vgl. BT-Drucks. 7/918 S. 86; *Franke* in NStZ 1984, S. 356. Entscheidend für den revisionsähnlichen Charakter der Rechtsbeschwerde ist hier der Gedanke des § 116 II StVollzG, der Verweis auf die Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO über die Beschwerde ist demgegenüber subsidiär.

18) BVBerfG in NStZ 1985, 91.

Terrorismus und Strafrechtspflege*

Heinz Müller-Dietz

I

Über die verschiedenen Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Zusammenhänge des heutigen Terrorismus ist viel geschrieben worden[1] – und wird weiterhin geschrieben[2]. Das Bundesministerium des Innern hat eine fünfbändige Reihe „Analysen zum Terrorismus" herausgegeben, die sich mit dieser Problematik unter praktisch allen wesentlichen Gesichtspunkten auseinandersetzt (und die in der Zeit zwischen 1981 und 1984 erschienen ist).[3] Das Thema hat nicht zuletzt Eingang in neuere kriminologische Gesamtdarstellungen gefunden.[4] Das kann auch nicht weiter überraschen, haben wir es doch hier mit einem internationalen Phänomen zu tun[5], das immer wieder an den verschiedensten Orten in (scheinbar oder anscheinend?) unberechenbarer Weise neu auftritt und die Gemüter bewegt. Bis in die neuere Zeit hinein sind in der Bundesrepublik – zum Teil stark kritisierte – Gesetze „zur Bekämpfung des Terrorismus" ergangen.[6] Auf Zeiten relativer Ruhe folgten und folgen neue Anschläge auf Menschen und Einrichtungen, auf derartige Gewaltakte Bemühungen des Staates, namentlich der Polizei und Justiz, jenem Phänomen entgegenzutreten.

Freilich bereitet es schon Schwierigkeiten, sich auf eine allgemein akzeptierte Formel darüber zu einigen, was unter Terrorismus eigentlich zu verstehen ist.[7] Es gab und gibt Befreiungsbewegungen in der „Dritten Welt", die mit dem Mittel der Gewalt sozial, wirtschaftlich oder politisch unerträgliche Verhältnisse zu verändern such(t)en. Es gab und gibt in Diktaturen Widerstandsbewegungen, die in einer schier ausweglosen Lage das Mittel der Gewalt anwendeten und anwenden, um der Mißachtung der Menschenrechte und der Unterdrückung durch den Staat ein Ende zu bereiten. Wo der gequälte, geschundene Mensch in einer solchen Lage zum äußersten Mittel – eben der Gewaltanwendung – greift, wird man schwerlich von Terrorismus sprechen wollen oder können. Mit diesem Ausdruck wird man vielmehr solche Straftaten kennzeichnen müssen, die in einem Verfassungsstaat mit einer mehr oder minder gut funktionierenden demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung planmäßig und gezielt begangen werden, um einer bestimmten, von diesen Grundlagen abweichenden politischen oder ideologischen Überzeugung zum Durchbruch zu verhelfen oder wenigstens öffentlich Gehör zu verschaffen. Derartige Gewaltakte stellen also Mittel zum Zweck dar, die Regierung unter Druck zu setzen, die Massen im Sinne der Täter zu mobilisieren, die bestehende Verfassungs- und gesellschaftliche Ordnung zu untergraben, wenn nicht zu stürzen. Fast durchweg sind die Täter von der Notwendigkeit ihres Handelns sowie von der – gar noch moralischen – Überlegenheit ihrer Staats- oder Gesellschaftsauffassung über die existierende Ordnung überzeugt. Dies verschafft ihnen auch – sich selbst gegenüber – die innere Rechtfertigung für Ihre Taten und erleichtert ihnen damit die Verletzung fremder Rechtsgüter sowie die Mißachtung des geltenden Rechts.

In der Bundesrepublik erinnert das Stichwort „Terrorismus" vor allem, wenn auch keineswegs ausschließlich, an die „Rote-Armee-Fraktion" (RAF) und deren Nachfolgeorganisationen.[8] Dafür stehen etwa Namen wie Andreas *Baader,* Gudrun *Ensslin,* Ulrike *Meinhof,* Holger *Meins,* Jan Carl *Raspe* – um nur einige, vielleicht die wichtigsten, zu nennen. Sie sind es auch, die jahrelang die Öffentlichkeit in Atem gehalten, die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz, ja selbst Regierungen, das Parlament und damit den Gesetzgeber beschäftigt haben.[9] Die Umstände, die zum Selbstmord *Baaders, Ensslins* und *Raspes* in der Untersuchungshaftanstalt Stuttgart-Stammheim geführt haben, sind Gegenstand von Beratungen eines Untersuchungsausschusses des baden-württembergischen Landtages geworden.[10]

Die Auswirkungen auf den Untersuchungshaft- und Strafvollzug sind nicht zu übersehen: Hochsicherheitstrakts zur Unterbringung Tatverdächtiger, die der sog. terroristischen Szene angehören oder zugerechnet wurden, sowie wegen solcher Delikte rechtskräftig Verurteilter sind entstanden; in vielen Vollzugsanstalten wurden die Sicherheitsvorkehrungen – nach einer gewissen Phase der Liberalisierung – wieder verstärkt.[11] Die Folgen, die jene Entwicklung auf sozialpsychologischem Gebiet für das innere Klima der Vollzugsanstalten hatte, sind wahrscheinlich heute noch nicht im einzelnen zu überblicken.

„Der Baader-Meinhof-Terrorismus" – wie ihn etwa Jillian *Becker* in ihrem bekannten und in mehrere Sprachen übersetzten Werk bezeichnete[12] – und seine Bewältigung durch die Polizei und Strafrechtspflege haben ihre tiefen Spuren auch in die Prozeßpraxis der 70er und 80er Jahre und in die Gesetzgebung auf dem Felde des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts eingegraben. Die Frage, ob Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Gesetzgeber sich dabei im Rahmen der verfassungsrechtlichen, namentlich rechtsstaatlichen Schranken gehalten haben, hat eine eingehende Diskussion ausgelöst.[13] Diese wurde und wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte und -bedingungen der RAF selbst geführt[14], zu denen sich auch Angehörige der Gruppe oder ihr nahestehende Personen geäußert haben[15]. Die Auseinandersetzung damit hat sich freilich nicht nur in der Fachliteratur vollzogen; sie hat ihre Spuren in politischen Beiträgen hinterlassen[16]; und sie hat auch auf den journalistischen und künstlerischen Bereich abgefärbt[17].

Bekannt geworden sind etwa filmische Versuche, sich der in mehrfacher Hinsicht schwierigen Problematik zu nähern. So hat sich Margarethe *von Trotta* in ihrem Film „Die bleierne Zeit" mit dem Lebensschicksal Gudrun *Ensslins* beschäftigt. Reinhard *Hauff* hat sich in seinem Film „Stammheim" auf der Grundlage von Recherchen Stefan *Austs* darum bemüht, Vorgänge und Ablauf des Prozesses gegen *Baader, Ensslin, Meinhof* und *Raspe* zu dokumentieren und zu rekonstruieren.[18] Wie so oft bei einem derart vorbelasteten und heiklen Thema gehen die Meinungen darüber auseinander, ob und inwieweit die beiden Filme ihrem Gegenstand und der historischen Wahrheit gerecht geworden sind. Sicher ist in jedem Fall, daß schon die Form der Darstellung der wirklichkeitsgetreuen Wiedergabe Grenzen setzt, zumal dem jeweiligen Medium eine eigenständige journalistische

oder künstlerische Bedeutung zukommt. Dies gilt um so mehr im Hinblick auf jene Fragen, die weder im Rahmen des Prozesses noch auf anderem Wege abschließend geklärt werden konnten.[19] Darüber, daß gerade dieser Umstand zu Spekulationen, zur Bildung von Legenden beigetragen hat, wird bis heute diskutiert.

II

Für das ungebrochene (fach-)öffentliche Interesse an diesem Thema spricht, daß in den Jahren 1985 und 1986 zwei ebenso umfangreiche wie wichtige Werke eschienen sind, die sich damit teils aus journalistischer, teils aus juristischer Sicht beschäftigten. Stefan *Austs* dokumentarische Darstellung[20] bringt schon dadurch den Doppelsinn ihres Titels – „Komplex" – zum Ausdruck, daß wir es hier sowohl mit einer nach Entwicklung, Handlungen und Personen überaus weitläufigen und komplizierten als auch mit einer für das öffentliche Bewußtsein folgenreichen und stark belastenden Materie[21] zu tun haben. Der niederländische Rechtsanwalt Pieter Herman *Bakker Schut* hat demgegenüber eine überaus breitangelegte Studie mit wissenschaftlichem Anspruch vorgelegt, die an dem von 1972 bis 1977 geführten Strafverfahren gegen *Baader, Ensslin, Meinhof, Meins* und *Raspe* die Problematik jenes Prozesses im besonderen und die Schwierigkeiten politischer Strafverteidigung im allgemeinen dartun soll.[22] Die Studie ist 1986 von der Reichsuniversität Utrecht als rechtswissenschaftliche Dissertation angenommen worden. Sie stellt ein in Anspruch, Tendenz, Umfang und Zuschnitt – jedenfalls für deutsche Verhältnisse – außergewöhnliches Werk dar.

Gleichsam als Ergänzung dazu hat *Bakker Schut* kürzlich eine Sammlung von Texten (Briefen) von RAF-Mitgliedern aus den Jahren 1973 bis 1977 herausgebracht.[23] Ihm zufolge konnten diese Dokumente ihres Umfangs wegen nicht in die Studie zum Stammheimer Prozeß aufgenommen werden – in die sie sachlich gehört hätten –, so daß die Herausgabe eines gesonderten Bandes notwendig geworden sei. Dessen Inhalt hat der Staatsanwaltschaft Anlaß zu einem Ermittlungsverfahren gegeben; indessen hat das OLG Schleswig die Beschlagnahme mit der Feststellung wieder aufgehoben, daß er nicht den Tatbestand des § 129a StGB (Unterstützung einer terroristischen Organisation) erfülle.[24]

Bakker Schut verarbeitet nun in seiner als „Fallstudie" angelegten Untersuchung zum Stammheimer Prozeß – ähnlich wie *Aust* – umfangreiches dokumentarisches und Akten-Material. Er beschränkt sich dabei nicht auf die Verwendung einschlägiger juristischer, insbesondere strafprozessualer Literatur, sondern bezieht auch empirisch-sozialwissenschaftliche Untersuchungen mit ein. Besonders ausführlich zitiert der Verfasser aus amtlichen Dokumenten, etwa aus Anklageschrift, Gerichtsprotokollen, Anträgen und Begründungen der Wahlverteidiger, aber auch aus den zahlreichen Informations- und Strategiepapieren, die unter den Mitgliedern der RAF während des Prozesses kursierten (und auch zum Zusammenhalt der Gruppe beitrugen).

Allerdings hatte er zu einem Großteil des Materials als Verteidiger von RAF-Gefangenen mehr oder minder unmittelbaren Zugang. So haben ihm die Hauptverhandlungsprotokolle (mit ca. 14.000 Seiten) zur Verfügung gestanden. Freilich sind es Informationsquellen von unterschiedlichem Wert, denkt man nur an amtliche Dokumente, Pressemitteilungen, Schreiben und Papiere von Verteidigern, Gefangenen, Angehörigen und Gefangenenhilfegruppen. Die Dimension des Verfahrens, das Gegenstand des Buches ist, wird allein schon durch den Umstand veranschaulicht, daß die Prozeßakten mehr als 150 Ordner mit insgesamt ca. 50.000 Seiten Text umfaßten.

Einen Eindruck von der Fülle des verwendeten Materials vermitteln in etwa der allein über 100 Seiten umfassende Anmerkungsapparat, das Literaturverzeichnis sowie das Abkürzungs- und Namensverzeichnis am Schluß des Buches.[25]

Der Verfasser verbindet in recht geschickter Weise die chronologische Darstellung der Entwicklung jenes Strafverfahrens, das er als den „größten politischen Prozeß der Nachkriegszeit" charakterisiert, mit einer Untersuchung der verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Probleme, die nach seiner Einschätzung in solchen Verfahren auftreten. So ist denn auch ein wesentlicher Teil seiner Studie der Analyse der – zunehmenden – Konfrontation zwischen den angeklagten RAF-Mitgliedern und ihren Wahlverteidigern auf der einen Seite und staatlichen Organen (namentlich Bundesanwaltschaft und Gericht) auf der anderen Seite gewidmet.[26] Dabei macht *Bakker Schut* aus seiner insgesamt prozeßkritischen Position keinen Hehl. Für ihn standen in jenem Prozeß die verfassungsmäßigen Grundlagen des Strafverfahrens auf dem Spiel. Ihm geht es erklärtermaßen nicht zuletzt darum, bei der Sichtung und Interpretation des vorhandenen Materials „zur Rekonstruktion einer unterdrückten Wirklichkeit" beizutragen.[27] Das führt immer wieder dazu, daß amtliche Deutungen des Geschehens (durch Staat und Justiz[28]) in Zweifel gezogen, wenn nicht gar zurückgewiesen werden.

In Widerspruch zu solchen amtlichen Interpretationen setzt sich der Verfasser schon durch die Charakterisierung jenes Prozesses als politisches Strafverfahren. Insoweit knüpft er freilich an Otto *Kirchheimers* Begriff der politischen Justiz an, wonach diese die gesellschaftlichen Machtverhältnisse zu beeinflussen, den politischen Charakter des Verfahrens zu leugnen und eine Darstellung des politischen Selbstverständnisses des Angeklagten nach Möglichkeit zu hindern sucht.[29] Freilich hat *Kirchheimer* seine Begriffsbestimmung des politischen Strafverfahrens an anderen Prozessen entwickelt, und es ist gerade die Frage, ob sie auf Prozesse nach Art des Stammheimer Verfahrens überhaupt gemünzt war und anwendbar ist.

Beschreibung und Analyse des Stammheimer Prozesses und der politischen Strafverteidigung nehmen insgesamt neun Kapitel ein. Dabei kennzeichnen die einzelnen Überschriften nicht nur die jeweils abgehandelten Themen, sondern – zum Teil jedenfalls – auch die grundsätzliche Tendenz des Werkes:

„Kapitel I: ‚Mai-Offensive' der RAF (1972)[30]
Kapitel II: Die Strafverfolgung[31]
Kapitel III: Verteidigung[32]
Kapitel IV: Ein auswegloser Konflikt[33]
Kapitel V: Ausschluß der Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Ströbele[34]

Kapitel VI: Die 'Inszenierung' (21.5.75 bis 30.9.75)[35]
Kapitel VII: Kontradiktorisches Verfahren oder Scheinveranstaltung? (28.10.75 bis 11.1.77)[36]
Kapitel VIII: Der Zusammenbruch einer Veranstaltung (10.1.77 bis 18.10.77)[37]
Kapitel IX: Die Justiz als Instrument der präventiven Konterrevolution"[38].

III

Im I. Kap. schildert *Bakker Schut* die sog. Mai-Offensive der RAF des Jahres 1972. Sie wurde von ihr als Reaktion auf die Intervention der USA in Vietnam verstanden und bestand aus zahlreichen (Bomben-)Anschlägen, so etwa auf das Hauptquartier des 5. Armeekorps der amerikanischen Streitkräfte in Frankfurt, auf das Polizeipräsidium Augsburg und den Springer-Konzern in Hamburg.

Gegenstand des II. Kap. ist die Strafverfolgung der Mitglieder der RAF. Der Verfasser kritisiert hier die Einrichtung spezieller Staatsschutzkammern und -senate (bei den Land- und Oberlandesgerichten). Er vergleicht sie hinsichtlich Funktion, Organisation und Auswahl der Richter sogar mit den NS-Sondergerichten und stellt gewisse Parallelen fest. Daß der Tatvorwurf auf § 129 StGB (Bildung oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung) konzentriert wurde – obgleich auch § 83 StGB (Versuch oder Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens) in Betracht gekommen wäre –, hat es dem Verfasser zufolge ermöglicht, die politischen Motive der RAF-Mitglieder zu ignorieren und diese als „normale" Kriminelle abzustempeln. Auch seien dadurch die Strafverfolgung – vor allem hinsichtlich der Beweisführung – und der Zugriff auf die politische Gruppenkriminalität erleichtert worden; konkrete Straftaten wären nach Ansicht des Verfassers schwerlich nachzuweisen gewesen.

Bakker Schut sieht einen Widerspruch zwischen dem ständigen Bemühen der Strafverfolgungsbehörden, die politische Qualität des Prozesses in Abrede zu stellen, und der Ausgestaltung der von ihm nachdrücklich kritisierten Haftbedingungen.[39] Der Haftsituation der Angeklagten gilt denn auch seine besondere Aufmerksamkeit; darauf kommt er immer wieder im Buch zurück. Hierbei unterscheidet er zwischen innerer (interner) und äußerer (externer) Isolation der Inhaftierten. Mit innerer Isolation meint er die Abschirmung von anderen Gefangenen im Wege strenger Einzelhaft, täglicher Einzelfreistunden, des Ausschlusses aus Gemeinschaftsveranstaltungen, eine Form der Unterbringung und Behandlung, die noch durch leere Nachbarzellen und laufende nächtliche Kontrollen verstärkt und unterstrichen worden sei. Die äußere Isolation erblickt der Verfasser in weitgehender Einschränkung der Kontakte zur Außenwelt, der Überwachung von Familienbesuchen, der Aufzeichnung von Gesprächen, der Kontrolle selbst des Verkehrs mit Verteidigern. (Das Kontaktsperregesetz, das auch Rechtsanwälten den Zutritt zu den Häftlingen verwehrte – und mit dem sich *Bakker Schut* in einem späteren Zusammenhang gleichfalls kritisch auseinandersetzt –, trat ja erst am 2.10.1977 in Kraft.[40]

Nach seiner Ansicht hätten diese besonderen Haftbedingungen, an deren Ausgestaltung Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt erheblichen Anteil gehabt hätten, sich nicht mit Sicherheitsargumenten (erhöhte Flucht-, Widerstands- und Befreiungsgefahr) begründen lassen. Vielmehr hätten sie das Ziel verfolgt, die Gefangenen physisch und psychisch zu brechen und ihre „politische Identität" „zu vernichten". Die „menschenunwürdigen" Haftbedingungen hätten Konzentrationsschwierigkeiten, Vergeßlichkeit, schnelle Ermüdung, Schwindelgefühle, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und extremes Untergewicht zur Folge gehabt. Damit hätten sie gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, § 119 Abs. 3 StPO und § 60 UVollzO verstoßen.

Die Wahlverteidiger, die diesen Haftbedingungen entgegengetreten seien, seien der kriminellen Zusammenarbeit mit ihren Mandanten beschuldigt worden. Man habe sie mittels geschickt an die Presse weitergeleiteter Informationen einer „Hetzkampagne" ausgeliefert. Die Versuche der betroffenen Rechtsanwälte, sich mit rechtlichen Mitteln gegen Verunglimpfungen und Verhaftungen zu wehren, seien nicht zuletzt wegen der Zusammenarbeit zwischen Bundeskriminalamt, Generalbundesanwalt, Bundesinnenministerium und der Presse erfolglos verlaufen.

Im III. Kap. setzt *Bakker Schut* seine Vorstellung vom politischen Strafverteidiger dem Bild des unpolitischen und auf Wahrnehmung individueller Interessen bedachten Verteidigers entgegen, das dessen Stellung im bürgerlichen Rechtsstaat charakterisiere. Danach erweist sich das Strafverfahren als eine Art Rollenspiel mit deutlich individualisierenden und entpolitisierenden Tendenzen. Für *Bakker Schut,* der sich in diesem Zusammenhang auf die Theorie *Luhmanns* von der Legitimation durch Verfahren beruft[41], übt ein solcher Verteidiger eine Art Legitimationsfunktion aus, die letztlich dazu beitrage, daß der Staat aus dem Verfahren gestärkt hervorgehe. Demgegenüber ging die Verteidigungsstrategie der RAF-Anwälte dahin, den Strafprozeß – etwa durch entsprechende Erklärungen der Angeklagten – zu politisieren. Zusammenarbeit und Zusammenhalt sollten durch kollektive Verteidigung, den Aufbau eines Info(rmations)systems und durch Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen die Haftbedingungen ermöglicht werden.

Im IV. Kap. schildert *Bakker Schut* die Ereignisse vom Februar 1973 bis Mai 1975. Dabei arbeitet er den Konflikt eines Staates heraus, der einerseits den Terrorismus wirksam bekämpfen, andererseits aber auch seine Rechtsstaatlichkeit wahren möchte. In diesem Zusammenhang geht er namentlich auf die verschiedenen Hungerstreiks in jenem Zeitraum, amtliche Verlautbarungen sowie die Ausgestaltung der sog. Isolationshaft ein. Er kritisiert etwa eine Presseerklärung des Generalbundesanwalts, wonach von einer völligen Isolierung der Gefangenen, die diese seelisch oder körperlich übermäßig belaste, nicht die Rede sein könne. *Bakker Schut* ist der Meinung, daß Sicherheitserwägungen eine weit größere Rolle spielten als die Gesundheit der Inhaftierten. Dies zeigt sich für ihn unter anderem darin, daß als Reaktion auf den zweiten Hungerstreik Wasserentzug angeordnet wurde, was nach seiner Ansicht den Tatbestand des Totschlagsversuchs erfüllt.

Besonders nachhaltige Kritik gilt den sog. toten Trakten, Einzelzellen in einem leeren Gefängnisteil. *Bakker Schut*

gibt seine Erfahrungen mit einer solchen Praxis in den Vollzugsanstalten Köln-Ossendorf (U. *Meinhof*, G. *Ensslin* und A. *Proll*) und Hannover (Ronald *Augustin*) wieder. Hiernach waren die Gefangenen akustisch und visuell fast völlig isoliert. Zur Sprache kommen ferner die zahlreichen Aktionen, die sich von verschiedener Seite aus gegen die Haftbedingungen richteten. *Bakker Schut* stellt einen Zusammenhang her zwischen der Ausgestaltung der Haft und einer damals in Hamburg durchgeführten wissenschaftlichen Studie, die die Auswirkungen von Isolation und Ausschluß sinnlicher Wahrnehmungsmöglichkeiten auf die Aggressivität, aber auch die Beeinflußbarkeit in einer solchen Lage untersuchte.[42] Er hält es zumindest für vorstellbar, daß die Ergebnisse dieser Studie – die auf Möglichkeiten der Manipulierung und der Erzielung von Geständnissen verweisen – für die Ausgestaltung der Haftbedingungen bewußt genutzt wurden.

Als herausragendes Ereignis des Prozesses sieht *Bakker Schut* den Tod des RAF-Mitglieds Holger *Meins* in der Vollzugsanstalt Wittlich am 9.11.1974 an. Er übt zunächst Kritik an der Art der Zwangsernährung, die er als laienhaft und äußerst schmerzhaft charakterisiert. Eine Verlegung des Gefangenen in die medizinisch besser ausgestattete Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim war abgelehnt worden. Nach *Bakker Schut* war der Tod von *Meins* insofern für den Konflikt zwischen Justiz und Inhaftierten bedeutsam, als diese sich in ihrer These, der Staat wolle sie systematisch vernichten, bestätigt fühlten. Für die Justiz hingegen stand fest, daß die Gefangenen mit Hilfe ihrer Wahlverteidiger die kriminelle Vereinigung aus der Haft heraus fortsetzen wollten.[43]

Im V. Kap. befaßt sich *Bakker Schut* vor allem mit den staatlichen Maßnahmen, die nach der Ermordnung des Präsidenten des Kammergerichts Günther von Drenckmann in die Wege geleitet wurden. Dazu zählten etwa eine groß angelegte Fahndungsaktion (Aktion Winterreise) und eine Dokumentation über die Aktivitäten anarchistischer Gewalttäter (sog. Maihofer-Dokumentation). Letztere enthält u.a. amtliche Unterlagen, die zum Teil bei Zellenkontrollen, aber auch in konspirativen Wohnungen gefunden wurden. Nach *Bakker Schut* stellt die Dokumentation einen Höhepunkt der „Hetzkampagne" gegen RAF-Anwälte dar und wurde als Beweis für deren kriminelle Rolle verwertet. Er stellt zwar nicht in Abrede, daß die mittels Verteidigerpost überbrachten Informationen auch die Fortsetzung der „antiimperialistischen, bewaffneten Politik" sowie Forschungsarbeiten zur Guerillataktik betrafen; indessen meint er, daß auch dies grundsätzlich zur Ausarbeitung einer politischen Prozeßerklärung notwendig gewesen war. Bereits an anderer Stelle formuliert er die Annahme, der Staat könne den Widerspruch zwischen einer wirksamen Bekämpfung terroristischer (politischer) Gegner und der Wahrung der Legitimität seines Handelns durch Festhalten an rechtsstaatlichen Regelungen nur mittels Legalisierung der „Repression" lösen. *Bakker Schut* zufolge diente die Dokumentation dazu, die Wahlverteidiger zu kriminalisieren und den Boden für eine Gesetzgebung vorzubereiten, die eine Ausschaltung dieser Anwälte ermöglichte.

Eine solche Regelung stellt für ihn das Änderungsgesetz zur StPO vom 1.1.1975 dar, das die Verteidigung in mehrfacher Hinsicht einschränkte (Möglichkeit der Ausschließung eines Verteidigers und der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten, Begrenzung der Zahl der Wahlverteidiger, Verbot der Mehrfachverteidigung[44]). Gegen dieses Gesetz erhebt *Bakker Schut* eine ganze Reihe verfassungsrechtlicher, strafprozessualer und rechtspraktischer Bedenken. Sie stützen sich in erster Linie auf die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts sowie auf die Unschuldsvermutung und den Anspruch des Beschuldigten auf einen fairen Prozeß. Die Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger[45] und das Verbot der Mehrfachverteidigung[46] sollten nach *Bakker Schut* die sog. Blockverteidigung zunichte machen. Daß die Neuregelung auch alte Mandatsverhältnisse umfaßte, veranlaßt ihn dazu, von „verheerenden Auswirkungen auf die Vorbereitung der Verteidigung" zu sprechen.

Im folgenden unterzieht *Bakker Schut* die Anwendung der Ausschließungsgesetzgebung auf die Rechtsanwälte *Croissant, Groenewold* und *Ströbele* einer kritischen Analyse. Keine der in diesen Entscheidungen angeführten Tatsachen, insbesondere die Mitarbeit der Verteidiger am sog. Info-System, habe die Annahme einer Unterstützungshandlung für eine kriminelle Vereinigung gerechtfertigt. Vielmehr sei eine solche Bewertung nur auf Grund gekünstelter juristischer Konstruktionen möglich gewesen.

Im Mittelpunkt des VI. Kap. steht der Kern des Prozesses, die Hauptverhandlung. Schon die Errichtung eines eigens für das Verfahren vorgesehenen Mehrzweckgebäudes, das militärisch abgeschirmt worden sei und einer Festung gleiche, ist für *Bakker Schut* problematisch.[47] Der Umstand, daß der Bau bereits vor Einreichung der Anklageschrift erstellt wurde, ist ihm zufolge mit der Unschuldsvermutung unvereinbar. Die baulichen und Sicherheitsmaßnahmen wertet er in ihrer Gesamtheit als „Militarisierung der Justiz". Damit habe der Prozeß den rechtsstaatlichen Rahmen gesprengt, sei die RAF als eine Art Kriegsgegner betrachtet worden.

Unter dem Vorzeichen „Politische Justiz" entwickelt dann *Bakker Schut* einige Annahmen zum Charakter des Strafverfahrens gegen die RAF-Mitglieder. Danach erscheint die RAF als Bedrohung der bestehenden Machtverhältnisse. Ihre Aburteilung diene der Stabilisierung dieser Verhältnisse. Dazu seien Entsolidarisierung, Isolierung (der RAF-Mitglieder), Entpolitisierung des Prozesses und Mobilisierung der öffentlichen Meinung durch Vorverurteilung der Beschuldigten erforderlich. Strafverfahren und Justiz seien zu diesen Zwecken als propagandistischer Deckmantel benutzt (eigentlich: mißbraucht) worden.

Seine Annahmen sucht *Bakker Schut* im einzelnen durch Schilderung der Umstände zu belegen, die mit dem Gesundheitszustand der Inhaftierten und der im Prozeß so bedeutsamen Frage der Verhandlungsfähigkeit zusammenhingen. Breiten Raum nimmt die Wiedergabe der Auseinandersetzungen um die Sachverständigen ein. Einige Gutachter kamen zum Ergebnis, daß die Angeklagten behandlungsbedürftig und nur beschränkt verhandlungsfähig seien. Ob die Hungerstreiks oder die Haftbedingungen für Störungen des Nervensystems und des Kreislaufs sowie für Symptome wie Untergewicht und Übermüdung verantwortlich waren, ließ sich nicht eindeutig klären. *Bakker Schut* kritisiert indessen gerichtliche Entscheidungen, in denen den Angeklagten vorgeworfen wurde, sie hätten selbst ihren Gesundheitszustand – durch die Hungerstreiks – herbeigeführt (OLG Stutt-

gart) oder die Verschärfung der Haftbedingungen – aufgrund ihrer Gefährlichkeit – veranlaßt (BGH).

Anhand einer systematischen Analyse des Begriffs der Folter (im Sinne des Art. 1 der Konvention gegen die Folter) glaubt er nachweisen zu können, daß die besonderen Haftbedingungen eine Form der Folter darstellten und das Ziel verfolgten, die Gefangenen (ihren Willen) zu brechen.

Nach Auffassung *Bakker Schuts* war fraglich, ob eine angemessene Verteidigung angesichts der Ausschließung und Verhaftung verschiedener Anwälte sowie der Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen die RAF-Mitglieder überhaupt noch möglich war. Ein wesentliches Argument ging deshalb dahin, daß die Unschuldsvermutung durch eben jene von den Behörden mitgetragene, auf Vorverurteilung zielende öffentliche Kampagne praktisch völlig aus den Angeln gehoben gewesen sei. Mit dieser Begründung sollte denn auch eine Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung des Grundsatzes fairer Behandlung im Prozeß (fair trial)[48] erreicht werden.

Thema des VII. Kap. – innerhalb dessen die Ereignisse zwischen dem 28.10.1975 und dem 11.1.1977 behandelt werden – ist die Gegenüberstellung „Kontradiktorisches Verfahren oder Scheinveranstaltung". Für *Bakker Schut* kennzeichnet das letztere Etikett recht eigentlich den wahren Charakter des Prozesses. Im Mittelpunkt stehen dabei neben den Ausschließungen und Entpflichtungen einer ganzen Reihe von Anwälten vor allem die Arbeitsweise und Beweisführung von Bundesanwaltschaft und Verteidigung. Die Strafverfolgungsbehörden hätten sich, wie die von ihnen vorgebrachten „fragwürdigen" Indizien gezeigt hätten, in einem Beweisnotstand befunden. Diesen habe man mit Hilfe der „Rädelsführertheorie" zu beseitigen gesucht. Einmal mehr erblickt *Bakker Schut* in diesen Vorgängen Belege für seine These von der politischen Justiz.

Demgegenüber zielten die Beweisanträge der Verteidigung – nach seiner Darstellung – darauf ab, die politische Konzeption der RAF aufzudecken. Die Anschläge sollten völkerrechtlich als Bestandteil eines legitimen Kampfes gegen den „US-Imperialismus" gerechtfertigt werden. Auf dieser Grundlage geht *Bakker Schut* – unter ausgiebiger, nicht zuletzt wörtlicher Wiedergabe ihrer Erklärungen zur Sache – der Frage nach, ob die Angeklagten entsprechend dem Antrag der Verteidigung als Kriegsgefangene zu behandeln gewesen wären. Jedenfalls hinsichtlich eines Teils der Anschläge scheint ihm die Anwendung des Kriegsvölkerrechts – im Hinblick auf die Stellung des Guerillakampfes – diskutabel, wenn nicht gar legitim.

Im letzten Abschnitt des Kap. befaßt sich *Bakker Schut* mit dem Tod U. *Meinhofs*. Er äußert Zweifel an der offiziellen These vom Selbstmord, der durch Spannungen innerhalb der Gruppe ausgelöst worden sei. Dabei beruft er sich vor allem auf Aussagen der Mitangeklagten und den Bericht einer Untersuchungskommission, die durch das „Internationale Komitee für die Verteidigung politischer Gefangener" beauftragt worden war. Zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten im amtlichen Untersuchungsbericht lassen in *Bakker Schut* den Verdacht eines politischen Mordes aufkommen.

Das VIII. Kap. ist einer ausführlichen Schilderung der Vorgänge – wiederum hauptsächlich aus der Sicht der Verteidigung – gewidmet, die zum Ausscheiden des Vorsitzenden des Stuttgarter Strafsenates wegen Befangenheit führten. Dabei rückt *Bakker Schut* nicht zuletzt die Weitergabe verschiedener Prozeßunterlagen durch einen in der Beschwerdeinstanz tätigen Bundesrichter an die Tageszeitung „Die Welt" sowie die hierzu abgegebenen dienstlichen Erklärungen und einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen in den Mittelpunkt seiner kritischen Untersuchung.

Diese erstreckt sich auch auf die sog. Abhöraffäre: Gespräche der Angeklagten waren wenigstens in der Zeit vom 25.4.1975 bis 9.5.1975 und vom 6.12.1976 bis 21.1.1977 abgehört worden. Begründet wurde dieses Vorgehen und der darin liegende Verstoß gegen § 148 StPO mit der Befürchtung, daß mit Hilfe der Wahlverteidiger von Stammheim aus weitere Geiselnahmen geplant würden. *Bakker Schut* bezweifelt, daß die Berufung auf rechtfertigenden übergesetzlichen Notstand (und den Grundgedanken des § 34 StGB) überhaupt staatliches Handeln legitimieren kann.[49] Nach seiner Auffassung hat die Abhöraktion lediglich der Ermittlung neuer belastender Beweise gedient. Ihm erscheint jenes Vorgehen symptomatisch für eine Entwicklung in den westeuropäischen Staaten, die mehr und mehr darauf abziele, die bestehenden kapitalistischen Machtverhältnisse – selbst um den Preis illegaler Aktivitäten und des Abbaus von Grundrechten – zu erhalten.

Die weiteren Ausführungen gelten vornehmlich den Plädoyers der Bundesanwaltschaft und der Verteidiger sowie den Ereignissen zwischen dem Erlaß des Urteils und dem Tod A. *Baaders*, G. *Ensslins* und J.C. *Raspes*. *Bakker Schut* findet etliche persönliche Herabsetzungen sowie abfällige Bemerkungen in den Darlegungen der Anklagevertreter. Auffällig erscheint ihm dann die weitreichende inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Argumentation der Bundesanwaltschaft und dem am 28.4.1977 ergangenen Urteil.

Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Inhaftierten bereits in einem längeren Hungerstreik, so daß mit der Zwangsernährung begonnen worden war. Als bei G. *Ensslin* latente Lebensgefahr auftrat, wurden die bis dahin unverändert gebliebenen Haftbedingungen verbessert. Freilich wurde die Zusage, die RAF-Gefangenen zusammenzulegen, auf Grund eines angeblich vom Aufsichtspersonal inszenierten Einschließungsmanövers *Baaders* in der Zelle G. *Ensslins* wieder teilweise rückgängig gemacht.

Nach *Bakker Schut* hatten die am 5.9.1977 erfolgte Entführung Hanns Martin *Schleyers* sowie die Ermordung dreier Sicherheitsbeamter und des Fahrers eine weitere Verhärtung der Fronten und eine Veränderung des politischen Klimas zur Folge. Eine einschneidende Auswirkung bestand darin, daß die Gefangenen einer totalen Nachrichten- und Kontaktsperre unterworfen wurden. In diesem Zusammenhang untersucht *Bakker Schut* namentlich die Frage, wie die Anordnung der völligen Isolierung zustandegekommen war, auf welcher gesetzlichen Grundlage sie beruhte und weshalb im nachhinein das sog. Kontaktsperregesetz (§§ 31 ff. EGGVG) erlassen wurde. Er mutmaßt, daß die wesentlichen Entscheidungen nicht von der Regierung, sondern vom sog. kleinen Krisenstab unter Absprache mit dem Bundeskri-

minalamt und dem Bundeskanzler getroffen wurden. Der für die Kontaktsperre angeführte Grund, einen Informationsaustausch zwischen den Inhaftierten und ihren Anwälten zu verhindern, um das Leben *Schleyers* zu retten, und die hierzu vorgebrachten Belegtatsachen konnten nach Ansicht *Bakker Schuts* jenen Eingriff in Verteidigungsrechte nicht rechtfertigen. Die Berufung auf übergesetzlichen Notstand (und den Grundgedanken des § 34 StGB) – den er ablehnt – diente ihm zufolge nur dazu, außergesetzliche Maßnahmen zu vertuschen und die politische Machtfrage im Sinne der herrschenden Verhältnisse zu entscheiden. Nachhaltige Kritik übt er auch an dem kurze Zeit später erlassenen Kontaktsperregesetz, das vor allem keine ausreichenden Rechtsmittel gegen eine solche Maßnahme zur Verfügung stelle und eine beliebige Verlängerung der Kontaktsperre erlaube.[50]

Gegen Ende des Kap. schildert *Bakker Schut* die wichtigsten Vorgänge im Zusammenhang mit der Entführung der Lufthansa-Boeing 737 „Landshut" am 13.10.1977, um dann auf die näheren Umstände des Todes von A. *Baader*, G. *Ensslin* und J.C. *Raspe* einzugehen. Die Gefangenen wurden am Morgen nach der Befreiungsaktion in Mogadischu, die in der Nacht vom 17. zum 18.10.1977 stattfand, tot bzw. schwer verletzt *(Raspe)* in ihren Zellen aufgefunden. *Bakker Schut* hegt ebenso wie hinsichtlich des Todes U. *Meinhofs* starke Zweifel an der Richtigkeit der offiziellen Selbstmordthese. Eine ganze Reihe von Umständen, nicht zuletzt von amtlichen Feststellungen, erscheint ihm widersprüchlich oder ungereimt. Dazu gehören z.B. die Art einiger Verletzungen (bei *Baader* und *Ensslin*) sowie die Tatsache, daß trotz der Kontaktsperre Radio, Sprengstoff und Schußwaffen in den Zellen entdeckt wurden.[51] Nach Meinung *Bakker Schuts* ist die Öffentlichkeit bewußt über die wahren Vorgänge getäuscht worden.

Das letzte, IX. Kap., das die bezeichnende Überschrift „Die Justiz als Instrument der präventiven Konterrevolution" trägt, enthält grundsätzliche Ausführungen zur politischen Verteidigung. Hier setzt sich *Bakker Schut* einmal mehr mit der Frage nach dem Selbstverständnis des Strafverteidigers auseinander. Einander gegenübergestellt werden wiederum „der an den bürgerlichen Grundrechten orientierte, klassisch liberale Anwalt, der die politische Mündigkeit seines Mandanten respektiert und ihn als selbständiges Prozeßsubjekt bei der Artikulation dieser Mündigkeit unterstützt", und der Anwalt, „der aufgrund seiner eigenen politischen Einstellung in der Lage ist, mehr oder weniger weitgehend Verständnis für die Tatmotive seines Mandanten aufzubringen" – ohne damit dessen etwaige Tat selbst zu billigen.[52] Dabei rückt vor allem die Situation der Verteidigung politischer Überzeugungstäter in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Für *Bakker Schut* steht außer Frage, daß der Rahmen eines „normalen" Interessenkonflikts, der das Verhältnis zwischen Staat und Angeklagtem im Strafprozeß des bürgerlichen Rechtsstaates kennzeichne, im Falle des Aufeinanderprallens gegensätzlicher Wertsysteme gesprengt wird. Welche Konsequenzen, namentlich welche Schwierigkeiten sich daraus für ein politisches Verständnis der Verteidigung ergeben, hat er klar vor Augen: Verliert der Strafprozeß seine Funktion als handhabbarer Interessenkonflikt, so kann die Verteidigung auf volle inhaltliche (politische) Konfrontation ausgerichtet werden und versuchen, im Weg des Rollentausches den Staat selbst oder dessen Organe einschließlich ihrer Ideologie auf die Anklagebank zu zwingen, um zu verdeutlichen, daß das angeklagte Handeln des Mandanten aufgrund bestimmter Umstände verständlich, legitim, gerechtfertigt oder vielleicht sogar gesellschaftlich notwendig war. Eine solche Verteidigung läuft jedoch schnell Gefahr, von Staat, Justiz und Medien zunehmend als Bedrohung der staatlichen Sicherheit und Ordnung gesehen zu werden."[53] Andererseits gab es für *Bakker Schut* unter verantwortungsethischen Gesichtspunkten (im Sinne Max *Webers*) „für die Verteidiger keine andere Alternative, als den Konflikt mit der Regierung und Justiz zu wagen und – notfalls – mit allen Konsequenzen durchzustehen".[54] „In politischen Strafsachen befindet sich der Verteidiger fortwährend in einem Spannungsfeld zwischen Loyalität gegenüber dem System, in dem er arbeitet und das er benutzt, und der Loyalität gegenüber seinen Mandanten, die dieses System ganz oder teilweise ablehnen und entsprechende Ziele verfolgen; er will und/oder kann sich weder von den Mandanten noch von deren Zielen distanzieren."[55]

Bakker Schut sieht diese Einschätzung durch die Behandlung der Wahlverteidiger im Baader-Meinhof-Prozeß, durch die Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte, vor allem aber durch die Art und Weise bestätigt, mit der man in der Bundesrepublik wissenschaftlich, prozeßpraktisch und -taktisch sowie gesellschaftlich mit dem Phänomen des Konflikts (im Gerichtssaal) umgeht. Die Veränderung des Prozeßverhaltens der Rechtsanwälte Klaus *Croissant* und Kurt *Groenewold* sowie die Strafverfahren gegen diese Anwälte dienen ihm als Belege dafür, wie der „eindeutig politisch engagierte(n) und politisch Position beziehende(n)" Verteidiger den bürgerlichen Rechtsstaat erfährt und was ihm durch diesen widerfährt: „Unter dem Eindruck ihrer konkreten Erfahrungen und Konfrontationen mit dem Staatsapparat kamen sie immer stärker zu der Überzeugung, daß die vielgepriesene Rechtsstaatlichkeit nichts anderes als eine Fassade war, hinter der sich, was ihre Mandanten betraf, ein brutaler Machtstaat verbarg, der selbst vor der Vernichtung des gefangenen politischen Gegners nicht zurückschreckte."[56]

IV

Das Werk *Bakker Schuts* mutet dem Leser einiges zu. Das hat seinen Grund nicht etwa darin, daß es schwer oder unverständlich geschrieben wäre. Insofern ist eher das Gegenteil der Fall. Trotz der teilweise recht schwierigen Rechtsfragen, die im Buch erörtert werden, liest es sich gut. Streckenweise wirkt es sogar ausgesprochen spannend. Dies hängt offenkundig damit zusammen, daß der Verfasser umfangreiches Material – vor allem aus der ‚Innenseite' der RAF, ihrer Selbstdarstellungen und ihrer Wahlverteidiger – ausbreitet und vielfach in großer Ausführlichkeit diskutiert. An Anschaulichkeit läßt das Buch schwerlich zu wünschen übrig, wie auch die zahlreichen Beschreibungen von Vorgängen und die überaus häufige wörtliche Wiedergabe von Zitaten zeigen.

Die eigentlichen Schwierigkeiten, die der Leser mit dem Werk hat oder doch bekommen könnte, liegen auf einer anderen Ebene. Das Buch ist ja erklärtermaßen „gegen den

Strich" amtlicher Darstellungen und Deutungen des Stammheimer Prozesses geschrieben. Es entwirft gleichsam ein Gegenbild, ein „Kontrastprogramm" auch zu dem, was in vielen zeitgeschichtlichen und juristischen Veröffentlichungen zu jenem Thema zu finden ist. Dies wird vor allem daran deutlich, daß der Verfasser in erster Linie die Gegenseite, d.h. die angeklagten RAF-Mitglieder, ihre Wahlverteidiger, die ja als „Vertrauensanwälte" im Gegensatz zu den sog. Zwangsverteidigern, d.h. den beigeordneten Pflichtverteidigern figurieren, sowie Personen zu Wort kommen läßt, die der RAF nahestanden oder sie unterstützt haben. Mit deren Erfahrungen, deren subjektiver Sicht des Prozesses, der Verfahrensbeteiligten, ja der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung werden laufend die Handlungen der Strafverfolgungsbehörden, des Gerichts und anderer offizieller Instanzen konfrontiert. Darin kann man denn auch eine wichtige Funktion der Studie und ihrer Veröffentlichung sehen.[57)]

Nun ist, wie eingangs bereits angedeutet (I), über Vorgeschichte und Entstehung der RAF sowie über Verlauf und Ende des Prozesses in Stammheim viel geschrieben worden. In diesen Darstellungen und Analysen – mögen sie sich auf das gesamte Geschehen oder nur auf einzelne Vorgänge oder Rechtsfragen bezogen haben – haben von Anbeginn prozeß-, ja justizkritische Töne nicht gefehlt. Die Sorge um ein rechtsstaatliches, faires Verfahren, das verfassungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet ist, hat viele bewegt, ja nicht nur zur Feder greifen lassen; und es hat nicht wenige Stellungnahmen – etwa zu bestimmten behördlichen Maßnahmen, gerichtlichen Entscheidungen und gesetzlichen Neuregelungen – gegeben, die ungeachtet der grundsätzlichen Billigung solcher Vorgehensweisen durch das Bundesverfassungsgericht[58)] an jener Rechtspraxis aus verfassungsrechtlicher oder wenigstens rechtspolitischer Sicht Kritik geübt haben. *Bakker Schut* bringt dafür selbst eine ganze Reihe von Belegen bei, so daß jedenfalls manche seiner Einwände oder Vorwürfe keineswegs neu sind. Das gilt auch in gewissem Umfange für die Sorge um eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung der Gefangenen. Diese Sorge hat seinerzeit auch Wissenschaftler, Praktiker und Publizisten umgetrieben, denen keineswegs Sympathien für die Vorstellungen der Angeklagten von revolutionärer Gewalt, gesellschaftlichem Umsturz und Aufkündigung des verfassungsrechtlichen Grundkonsenses nachgesagt werden konnten. Freilich haben sich nicht alle Kritiker dazu verstehen können, die verschiedenen, zum Teil gegensätzlichen Aspekte gegeneinander abzuwägen und die objektiven Schwierigkeiten hinreichend zu würdigen, vor denen damals die Verantwortlichen gestanden haben. Analysen, die die Konflikt- und Entscheidungssituation hinsichtlich der Haftbedingungen klar herausarbeiteten – wie etwa die von Wilfried *Rasch*[59)] – waren seinerzeit nicht eben häufig.

Ging es damals nicht auch oder sogar in erster Linie darum, realen Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen zu begegnen und deshalb zu verhindern, daß die RAF ihre Anschläge auf Personen oder Einrichtungen fortsetzt oder forstsetzen kann? Bedroht waren ja – wie die Bombenanschläge, Attentate und Entführungsfälle zeigen – letztlich das Leben von Menschen und die Sicherheit von Personen. Nicht zuletzt ihretwegen galt es die Handlungsfähigkeit und -freiheit staatlicher Organe zu erhalten. Die kürzlich wieder aufgeworfene Frage, hinter der sich ein nicht unwesentlicher Teil der damaligen Problematik verbirgt, ob sich der Staat erpressen lassen dürfe[60)], hat ja nicht nur, ja vielleicht nicht einmal so sehr eine abstrakte Würde oder Sicherheit des Staates selbst zum Gegenstand, sondern eben den Schutz einzelner oder gar vieler Bürger, der dem Staat nach Art. 2 Grundgesetz, also von Verfassungs wegen, obliegt.[61)] In bestimmten Zwangslagen können sich die Handlungsmöglichkeiten selbst für staatliche Organe derart einengen, daß jede Entscheidung oder jedes Verhalten problematisch erscheint oder Unbehagen hervorrufen muß.[62)] Dies kann freilich Verfassungsbruch – von welcher Seite auch immer – keineswegs rechtfertigen.

Hätte der Verfasser das alles zusammengetragen, was an Pannen, Fehlgriffen, Fragwürdigkeiten, aber auch an realen Schwierigkeiten seinerzeit sichtbar geworden ist und jetzt – nach Berücksichtigung weiterer Quellen und Dokumente – deutlicher hervortritt – es wäre gewiß ungeachtet so vieler (Vor-)Arbeiten auch dann noch ein lohnendes Unternehmen geworden. Sehr wahrscheinlich erlaubte die Heranziehung und Auswertung des nunmehr verfügbaren Materials ein größeres Maß an Objektivität; auf seiner Grundlage ließe sich wohl ein genaueres zeitgeschichtliches Bild von der damaligen Rechts- und Entscheidungspraxis entwerfen, als es dem Zeitgenossen angesichts seiner Befangenheiten und Verstrickungen in jener so vielfach vorbelasteten Phase vor Augen gestanden haben mag. Indessen war und ist eine solche Gesamtbetrachtung auf der Grundlage unparteiischer Abwägung und Würdigung feststehender Tatsachen und offengebliebener Fragen ja nicht das Ziel des Verfassers.[63)]

Bakker Schut ergreift in seinem Buch nicht in dem platten, vordergründigen Sinne Partei, daß er einfach die (Selbst-) Darstellungen und Sicht der RAF-Mitglieder übernimmt. Vielmehr spürt er mit einigem Aufwand und mit großer Gründlichkeit die – vermeintlich oder wirklich – wunden Punkte behördlicher Maßnahmen, gerichtlicher Handlungen und gesetzgeberischer Entscheidungen auf, um sie dann zunächst einmal einer immanent-rechtsstaatlichen Kritik zu unterziehen. Bei dieser bleibt er indessen nicht stehen. Vielmehr konfrontiert er das Handeln des Staates und seiner Organe in den verschiedenen Ausprägungen mit Aussagen und Stellungnahmen der angeklagten RAF-Mitglieder, namentlich deren Prozeßstrategien und revolutionären Konzepten.

Deren „unterdrückte Wirklichkeit" will er gleichsam zur Sprache bringen – als ob es nicht eine Flut von Flugschriften und Veröffentlichungen teils im sog. Untergrund, teils im Buchhandel des In- und Auslandes gegeben hätte[64)], die sich zumindest in mancher Hinsicht mit Vorgehen und Standpunkten der Angeklagten identifiziert oder mit diesen solidarisch erklärt hatten. Dabei verknüpft er seine prozeßkritische Sicht mit einer gesellschaftskritischen, die dem „kapitalistischen System" der Bundesrepublik Deutschland sowie der machterhaltenden Rolle der Justiz in einem solchen System nach seiner Ansicht zukommt.

Spätestens hier wird deutlich, daß *Bakker Schut* von einer Grundvorstellung ausgeht, die jedenfalls die damalige Staats- und Gesellschaftsordnung vor dem Hintergrund der

jüngsten deutschen Geschichte zwischen 1933 und 1945 sieht und damit Elemente der seit dem 19. Jahrhundert andauernden Kapitalismuskritik verbindet. Dies bringt *Bakker Schut* zu Beginn seiner Studie zum Ausdruck, wenn er schreibt: „In zunehmendem Maße entwickelte ich Verständnis für die konkrete historische Situation, den Widerstand gegen eine faschistische Vergangenheit, deren Herrschaftsstrukturen in der deutschen Nachkriegsgeschichte restauriert worden waren. Auch wurde mir allmählich deutlich, welche Rolle die Justiz innerhalb einer kapitalistisch organisierten Gesellschaft und dem zugehörigen Ordnungssystem spielen muß, um die für den Erhalt des Systems notwendige Abwehr fundamentaloppositioneller Vorstellungen und Bewegungen sicherzustellen."[65]

Ähnliche Auffassungen hatte *Bakker Schut* allerdings schon früher im Rahmen einer Kritik der Neuregelungen zur Beschränkung der Verteidigerrechte vertreten. Darauf hat dann Kristian *Kühl*, der die Sorge um eine rechtsstaatliche Ausgestaltung des Strafverfahrens teilt(e), mit einem seinerseits kritischen Beitrag reagiert, der aber gerade jene grundsätzliche Einschätzung der gesellschaftlichen Lage entschieden zurückwies: „Eine Erwiderung auf die sonstigen, in diesem Artikel (*Bakker Schuts* – H. M.-D.) enthaltenen Thesen – etwa die von einem Prozeß präventiver Konterrevolution in der Bundesrepublik – dagegen kann meines Erachtens unterbleiben, weil sie so realitätsfern sind, daß nur ein böswilliger ausländischer Betrachter der bundesdeutschen Wirklichkeit sie als Analyse dieser Wirklichkeit diskutabel finden wird."[66]

Offen bleibt in der Studie *Bakker Schuts*, wer oder was eigentlich letztverbindlich – und zwar nicht aufgrund bloßer Macht- und Gewaltausübung – bestimmt, welche Handlungen zu welchen Zwecken vorgenommen werden dürfen, und was dann ein „politischer Prozeß"[67] ist. Offen bleibt auch, wie ein Rechtsstaat – in jedem Sinne des Wortes – mit jenen verfahren soll, die sich im Besitz der (gesellschaftlichen) Wahrheit wähnen und um ihrer höheren Einsicht und besseren Erkenntnis willen glauben Straftaten begehen, ja Menschenleben aufs (blutige) Spiel setzen zu dürfen. (Welcher Preis an Menschenleben oft genug für Ideologien gezahlt werden muß, haben wir gerade in unserem Jahrhundert erfahren.)

Muß es nicht auf die Aufkündigung jeglicher „Spielregeln", des Grundkonsenses über Normen und Institutionen des Zusammenlebens – ohne die ja keine Gesellschaft, wenn ihre Ordnung nicht auf bloßem Terror beruhen soll, existieren kann – hinauslaufen, wenn das bestehende „System" unter allen Umständen beseitigt werden soll? Hat nicht das Verhalten „einer entschlossenen Bürgerkriegsgruppe, die jede Einlassung auf das Verfahren ablehnt, zu keiner Antwort bereit ist"[68], gezeigt, welche Konsequenzen sich daraus für den Prozeß im besonderen, das Verhältnis zur Rechtsordnung im allgemeinen ergeben? Hans-Ludwig *Schreiber* beschrieb seinerzeit das Geschehen in Stammheim wie folgt: „Die Prozeßordnung wird nicht als Spielregel der Auseinandersetzung anerkannt." „Das Gerichtszeremoniell soll als Scheinlegitimation entlarvt, die mitwirkenden Richter und Staatsanwälte sollen lächerlich gemacht werden."[69] „Verteidiger wirken dabei offenbar als Nachrichtenübermittler mit; sie sympathisieren mit den politischen Zielen ihrer Mandanten und versuchen gemeinsam mit ihnen, die Verhandlung zum Forum des politischen Kampfes werden zu lassen."[70] Kann es dann nicht – je nach Prozeßsituation und -taktik – wechselweise zur Berufung auf rechtsstaatliche Grundsätze, die sich der Staat allemal entgegenhalten lassen muß, oder der eigenen Freistellung von jeglichen Regeln und Pflichten gegenüber Mitmenschen und Rechtsnormen kommen? Wenn jedes Mittel „zum Kampf gegen das System" recht ist, dann kann dies – je nach Situation – mal das geltende Recht, mal dessen Verwerfung sein; die Kompetenzkompetenz, nämlich darüber entscheiden zu können, welche Regeln denn nun – wann oder jeweils – gelten sollen, nimmt derjenige für sich in Anspruch, der sich der „Abschaffung des Systems" verschrieben hat – mag er auch rein tatsächlich nicht die Macht dazu haben. Der Zweck heiligt die Mittel, wenn je nach taktischer Einschätzung der Lage mal die Berufung auf das geltende Recht, mal dessen Verwerfung das eigene Handeln und die eigene Argumentation bestimmen; das Recht selbst wird dann zu einer beliebig verwend- oder austauschbaren Größe.

Wie das und daß das in einem Staat, dessen politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundlagen stark erschüttert sind, praktisch funktionieren kann, hat die NSDAP in den letzten Jahren der Weimarer Republik vorgeführt. Es gibt geschichtliche Erfahrungen: „ Wer alles wenden will und das sofort, muß große Begriffe schmieden oder Bomben basteln, und irgendwann wird er Lager bauen."[71]

Anmerkungen

*Zugleich Besprechung des Buches von Pieter Herman *Bakker Schut:* Politische Verteidigung in Strafsachen, eine Fallstudie des von 1972-1977 in der Bundesrepublik Deuschland geführten Strafverfahrens gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Holger Meins, Jan Carl Raspe. Neuer Malik Verlag, Kiel 1986. 685 S. Für Vorarbeiten habe ich Frau Andrea *Baßler-Frühauf*, Saarbrücken, zu danken.

1) Vgl. z.B. *Rudolf Wassermann* (Hrsg.): Terrorismus contra Rechtsstaat, Darmstadt und Neuwied 1976; Manfred *Funke* (Hrsg.): Terrorismus. Untersuchungen zu Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik, Bonn 1977; Iring *Fetscher:* Terrorismus und Reaktion, Frankfurt a.M. 1977; Alfred *Stümper*, Bekämpfung und Terrorismus – Problem unserer Zeit, Kriminalistik 31 (1977) 314-316; Franz *Wördemann:* Terrorismus. Motive, Täter, Strategien. Unter Mitarbeit von Hans-Joachim Löser, München-Zürich 1977; Walter *Laqueur:* Terrorismus, Kronberg/Ts. 1977; Hans-Dieter *Schwind* (Hrsg.): Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/New York 1978; Bernd *Schünemann*, Politisch motivierte Kriminalität, in: Politisch motivierte Kriminalität – echte Kriminalität? (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforchung H.4), Basel-München 1978, S. 49-116; Der Weg in die Gewalt. Geistige und gesellschaftliche Ursachen des Terrorismus und seine Folgen, München-Wien 1978; Wolf *Middendorff:* Politische Kriminalität am Beispiel des Terrorismus. In: Hans Joachim *Schneider* (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts. Bd. XIV Auswirkungen auf die Kriminologie, Zürich 1981, S. 402-418; Thomas *Wittke:* Terrorismusbekämpfung als rationale politische Entscheidung. Die Fallstudie Bundesrepublik (Europ. Hochschulschriften: Reihe 31 Politikwissenschaft Bd. 43), Frankfurt a.M./Bern 1983.

2) Vgl. etwa: Der Terrorismus – eine akute Bedrohung der Menschenrechte. Europäische Konferenz für Menschenrechte und Selbstbestimmung – Deutsche Sektion –, Bonn 1985.

3) Iring *Fetscher*/Günter *Rohrmoser* unter Mitarbeit von Jörg Fröhlich, Hannelore Ludwig und Herfried Münkler: Ideologien und Strategien (Analysen zum Terrorismus Bd. 1), Opladen 1981; Herbert *Jäger*/Gerhard *Schmidtchen*/Lieselotte *Süllwold* unter Mitarbeit von Lorenz Böllinger: Lebenslaufanalysen (Analysen zum Terrorismus Bd. 2), Opladen 1981; Wanda *von Baeyer-Katte*/Dieter *Claessens*/Hubert *Feger*/Friedhelm *Neidhardt* unter Mitarbeit von Karen de Ahna und Jo Groebel: Gruppenprozesse (Analysen zum Terrorismus Bd. 3), Opladen 1982; Ulrich *Matz*/Gerhard *Schmidtchen* unter Mitarbeit von Hans-Martin Uehlinger: Gewalt und Legitimität (Analysen zum Terrorismus Bd. 4/1), Opladen 1983; Fritz *Sack*/Heinz *Steinert* unter Mitarbeit von Uwe Berlit: Protest und Reaktion (Analysen zum Terrorismus Bd. 4/2), Opla-

den 1984; vgl. auch Lorenz *Böllinger:* Lebenslaufanalysen von Terroristen – Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Sozialforschung, in: Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Hrsg. von Hans-Jürgen *Kerner,* Helmut *Kury,* Klaus *Sessar* (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminolog. Forschung Bd. 6/1), Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 681-706; Richard *Blath* und Konrad *Hobe:* Linker Terrorismus und Strafrechtspflege. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Deutsche Forschungen etc. (Interdisziplinäre Beiträge etc. Bd 6/2), S. 1361-1379.

4) Vgl. z.B. Hans *Göppinger:* Kriminologie, 4. Aufl. München 1980, S. 570-573; Günther *Kaiser:* Kriminologie. Ein Lehrbuch, Heidelberg/Karlsruhe 1980, S. 392-395; Ulrich*Eisenberg:* Kriminologie, 2. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 676-681; Hans-Dieter *Schwind:* Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 2. Aufl. Heidelberg 1988, S. 359-374; Hans Joachim *Schneider:* Kriminologie, Berlin/New York 1987, S. 871-886.

5) Dazu Guntram *von Schenck:* Terrorismus als deutsches Phänomen? Neue Rundschau 89 (1978) 30-41; Ilse *Korte-Pucklitsch*/Bernd *Peschken*/Michael *Rutschky:* Deutsche Gedanken zum Terrorismus, Merkur 32 (1978) 173-194; Hans *Köchler* (Ed.): Terrorism and National Liberation. Proceedings of the International Conference on the Question of Terrorism, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1987. Vgl. auch Fn. 2.

6) Vgl. Friedrich *Dencker:* Das „Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus", StrVert 7 (1987) 116-122; Kristian *Kühl:* Neue Gesetze gegen terroristische Straftaten, NJW 40 (1987) 737-747; Heike *Jung:* Le droit allemand face au terrorisme – un bref bilan de législation, Revue de science criminelle 1987, 657-662.

7) Vgl. *Laqueur* (Fn. 1), S. 5 ff.; *Fetscher/Rohrmoser* (Fn. 3), S. 17 ff.;*Schwind,* Zur Entwicklung des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Schwind* (Fn. 1), S. 25 ff. (26). Vgl. auch Hermann *Lübbe:* Freiheit und Terror, Merkur 31 (1977) 819-829.

8) Vgl. etwa Die Baader-Meinhof-Gruppe. Zusammengestellt von Reinhard *Rauball,* Berlin/New York 1973; Werner *Kahl:* Akteure und Aktionen während der Formationsphase des Terrorismus, in: *Funke* (Fn. 1), S. 272-290 ... Paul *Ponsaers:* Modeles pour analyser le phénomene du „terrorisme" (Illustration: L'affaire „Baader-Meinhof"), Déviance et Société 2 (1978) 1-34; Jillian *Becker:* Hitlers Kinder? Der Baader-Meinhof-Terrorismus, Frankfurt a.M. 1978; *Neidhardt:* Soziale Bedingungen terroristischen Handelns. Das Beispiel der „Baader-Meinhof-Gruppe" (RAF), in: *von Baeyer-Katte* (Fn. 3), S. 317-391.

9) Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Protokolle 1974-1978. Zusammengestellt und kommentiert von Hermann *Vincke* und Gabriele *Witt,* Reinbek 1978.

10) Bericht und Antrag des Untersuchungsausschusses Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stammheim (Drucksache 7/3200 des Landtags von Baden-Württemberg).

11) Vgl. *Müller-Dietz,* Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg/Hamburg 1979, S. 164-168.

12) *Becker* (Fn. 8).

13) Vgl. z.B. *Wassermann* (Fn. 1); Leo *Witte,* Rechtsstaat und Terrorismus, DRiZ 56 (1978) 289-293; Achim *von Winterfeld:* Terrorismus-„Reform" ohne Ende? Konzept eines neuen Weges zur Abwehr des Terrorismus, ZRP 10 (1977) 265-269; Hans-Jochen *Vogel,* Strafverfahrensrecht und Terrorismus – eine Bilanz, NJW 31 (1978) 1217-1228; Uwe *Berlit* und Horst *Dreier,* Die legislative Auseinandersetzung mit dem Terrorismus, in: *Sack/Steinert* (Fn. 3), S. 227-318; Hans-Joachim *Rudolphi:* Notwendigkeit und Grenzen einer Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Kampf gegen den Terrorismus. ZRP 12 (1979) 214-221; Werner *Klughardt,* Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus aus strafrechtlich-soziologischer Sicht, München 1984. Vgl. auch Rose *Langer-Stein,* Legitimation und Interpretation der strafrechtlichen Verbote krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129, 129a StGB), München 1987.

14) Vgl. etwa *Fetscher* (Fn. 1), S. 11 ff.; Helm *Stierlin,* Familienterrorismus und öffentlicher Terrorismus. Hintergründe terroristischen Verhaltens in der Bundesrepublik Deutschland, Familiendynamik 3 (1978) 170-198; Wilhelm F. *Kasch,* Erklärungsversuche des Terrorismus. Resultate und Theorien sozialwissenschaftlicher Forschung, Stimmen der Zeit, 196. Bd., 103. Jg. (1978) 665-774; Der Weg in die Gewalt (Fn. 1); *Fetscher/Rohrmoser* (Fn. 3), S. 126 ff., 158 ff.; *Jäger/Schmidtchen/Süllwoldt* (Fn. 3); *Neidhardt* (Fn. 7); *Matz,* Über gesellschaftliche und politische Bedingungen des deutschen Terrorismus (Fn. 3), S. 15-103; *Böllinger* (Fn. 3); *Blath/Hobe* (Fn. 3).

15) Vgl. vor allem Michael *Baumann:* Wie alles anfing, Frankfurt a.M. 1976; Bernward *Vesper:* Die Reise. Romanessay, Frankfurt a.M. 1977.

16) Vgl. z.B. Der blinde Fleck – die Linke, die RAF und der Staat, Frankfurt a.M. 1987.

17) Vgl. z.B. Peter *Schneider:* Der Sand an Baaders Schuhen, Kursbuch 51 (1978) 1-15.

18) Vgl. Wilhelm *Bittorf:* „Das Gefühl, es explodiert einem der Kopf", Der Spiegel 40 (1986), Nr. 5, S. 160-168.

19) Vgl. Fn. 10, 17.

20) *Aust:* Der Baader-Meinhof-Komplex, Hamburg 1985.

21)Zu den Reaktionen der Öffentlichkeit etwa *Fetscher* (Fn. 1) S. 69 ff.; Hubert *Treiber:* Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus: Die Inszenierung ‚symbolischer Kreuzzüge' zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat, in: *Sack/Steinert* (Fn. 3), S. 319-386.

22) Vgl. Fn.*

23) „das info". Briefe der Gefangenen aus der RAF 1973-1977. Dokumentation hrsg. von Pieter H. *Bakker Schut,* Kiel 1987.

24) SchlOLG StrVert 1988, 22.

25) Text: S. 13-541, Anmerkungen: S. 544-652, Literaturverzeichnis: S. 653-662, Abkürzungen: S. 663-667, Namensliste: S. 668-676.

26) Vgl. auch Peter *Doebel:* „Unter scharfen Sicherheitsvorkehrungen ...". Die Prozesse gegen Extremisten, in: *Wassermann* (Fn. 1), S. 211-244; Ulf G. *Stuberger* (Hrsg.): „In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u.a.". Dokumente aus dem Prozeß, Frankfurt a.M. 1977; Werner *Hill:* Die Metamorphosen der Strafprozeßordnung, Merkur 31 (1977) 840-852.

27) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 32.

28) Vgl. etwa Fn. 10; Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut". Hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 2. Aufl. Bonn 1977. Vgl. auch Richard *Blath*/Konrad *Hobe:* Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1981.

29) *Kirchheimer:* Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied 1965; *ders.:* Politische Justiz. In: O.K.: Funktionen des Staats und der Verfassung. 10 Analysen. Frankfurt a.M. 1972, S. 143-185.

30) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 33-36.

31) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 37-73.

32) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 74-91.

33) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 92-122.

34) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 123-169.

35) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 170-256.

36) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 257-412. Dieses Kap. ist das umfangreichste des ganzen Buches.

37) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 413-502.

38) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 503-541.

39) Dazu einerseits Klaus *Eschen,* Jörg *Lang,* Jürgen *Laubscher,* Johannes *Riemann:* Folter in der BRD. Dokumentation zur Lage der politischen Gefangenen zusammengestellt von Verteidigern in politischen Strafsachen, Kursbuch 32 (1973) 11-117; andererseits Wilfried *Rasch:* Die Gestaltung der Haftbedingungen für politisch motivierte Täter in der Bundesrepublik Deutschland, MSchrKrim. 59 (1976) 61-69.

40) Vgl. *Bakker Schut* (Fn.*), S. 487-491.

41) Niklas *Luhmann:* Legitimation durch Verfahren. 2. Aufl. Darmstadt/Neuwied 1975.

42) Vgl. Sjef *Teuns:* Isolation/Sensorische Deprivation: die programmierte Folter, Kursbuch 32 (1973) 118-126.

43) Das OLG Koblenz verwarf einen entsprechenden, im Klageerzwingungsverfahren gestellten Antrag mangels genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage. Vgl. NJW 1977, 1471 (1472 f.).

44) Vgl. die Nachw. in Fn. 13.

45) Das BVerfG hält diese Regelung für verfassungskonform. Vgl. BVerfGE 39, 156.

46) Auch diese Regelung befand das BVerfG für verfassungsmäßig. Vgl. BVerfGE 45, 354.

47) Verfahrensbezogene bauliche Maßnahmen aus Sicherheitsgründen kommen immer wieder vor. Vgl. die Bauarbeiten auf dem Gelände des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt aus Anlaß des Hamadei-Prozesses. Dazu z.B. Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 30.12.1987 und 7.1.1988.

48) Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung das Recht auf ein faires Verfahren aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet. Vgl. nur BVerfGE 26, 66; 38, 105; 63,380.

49) Die Frage, ob § 34 StGB eine Ermächtigungsnorm für staatliches Handeln darstellt, ist umstritten. Vgl. nur Wilfried *Küper:* Darf sich der Staat erpressen lassen? Zur Problematik des rechtfertigenden Nötigungsnotstandes, Heidelberg 1986, S. 83 ff.

50) Nach BVerfGE 49, 24 ist das Kontaktsperregesetz verfassungsmäßig.

51) Vgl. aber den Bericht des Untersuchungsausschusses des baden-württembergischen Landtages (Fn. 10), S. 89 ff.

52) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 505.

53) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 506 f.

54) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 516.

55) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 518.

56) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 518.

57) Vgl. die Besprechungen von Helmut *Janssen,* KrimJ 1988, 71 ff., und Hartmut *Wächtler,* MSchrKrim. 1988, 72 ff.

58) Vgl. etwa Fn. 45, 46 und 50.
59) Vgl. Fn. 39.
60) *Küper* (Fn. 49).
61) Vgl. z.B. BVerfGE 46, 160.
62) Dazu etwa Die Zulässigkeit des Einsatzes staatlicher Gewalt in Ausnahmesituationen. The use of legitimate force to control civil disorder. Von William *Birtles*, Geoffrey *Marshall*, Gerhard *Heuer*, Paul *Kirchhof*, Otto *Müller* und Herbert *Spehar*, Heidelberg/Karlsruhe 1976.
63) Nicht berücksichtigt sind in der Studie z.B. so zentrale Arbeiten zur Stellung des Verteidigers und zum Verständnis der Verteidigung wie folgende: Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, vorgelegt von Günter *Bemmann* u.a. (Motive, Texte, Materialien 9), Heidelberg/Karlsruhe 1979; Werner *Beulke*: Der Verteidiger im Strafverfahren. Funktionen und Rechtsstellung, Frankfurt a.M. 1980; Karl Heinz *Gössel*: Die Stellung des Verteidigers im rechtsstaatlichen Strafverfahren, ZStW 94 (1982) 5-36.
64) Zum Groenewold-Prozeß vgl. z.B. Plädoyers in der Strafsache gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold (Erik Bagge, Roland Houver, Ulrich K. Preuss, Reinhard Zimmermann), Hamburg 1978; Kurt *Groenewold*: Angeklagt als Verteidiger. Prozeßerklärung und andere Texte, Hamburg 1978.
65) *Bakker Schut* (Fn.*), S. 28 f.
66) *Kühl*: Einde van de rechtsstaat in de Bondsrepubliek? Advocatenblad 58 (1978) 56-77 (57).
67) Schon die Feststellung, was „politische Straftaten" sind, bereitet Schwierigkeiten. Vgl. Ulrich *Eisenberg* und Günther M. *Sander*: „Politische Delikte" in Wandelbarkeit und Wandel, JZ 42 (1987) 111-118.
68) Hans-Ludwig *Schreiber*: Die Bedeutung des Konsenses der Beteiligten im Strafprozeß, in: Rechtsgeltung und Konsens (Schriften zur Rechtstheorie 49), Berlin 1976, S. 71-89 (83).
69) *Schreiber* (Fn. 68), S. 71.
70) *Schreiber* (Fn. 68), S. 71 f.
71) Mathias *Greffrath*: Alte Partien, in: Die Zeit Nr. 6 vom 5.2.1988, S. 41.

*Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten**

Rüdiger Wulf

1. Soziales Training außerhalb des Jugendarrestes

Hier geht es nicht um den Jugendarrest von gestern oder heute. Hier soll ein Bild vom *Jugendarrest mit Zukunft* gezeichnet werden. Nun mag man einwenden: „Schon wieder einer dieser theoretischen Beiträge, wo uns praktische Fragen bewegen." Dagegen ist zu setzen: „Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie." Wie viele Probleme im Vollzugsalltag ließen sich zwanglos lösen, wenn man sich auf einige wenige Grundlagen besinnen würde (insbesondere auf einen Erziehungsgedanken mit Augenmaß).

Im folgenden sollen keine Patentrezepte angeboten oder detaillierte Lösungsvorschläge ausgebreitet werden. Was sich in der Praxis bewähren muß, sollte in der Praxis entwickelt werden. Dennoch braucht die Praxis Anregungen und Leitlinien von außen, zumal man insgesamt gut beraten ist, darauf zu schauen, welche Konzepte sich in anderen Arbeitsfeldern bewähren.

Damit ist man bereits beim sozialen Training.

Ohne weitere Begründung sei festgestellt, daß das soziale Training im ambulanten Bereich zu den Konzepten gehört, die sich im Aufwind befinden. Soziale Trainingskurse haben sich mittlerweile gerade in der Jugendstrafrechtspflege zum unverzichtbaren *Bestandteil der ambulanten Arbeit* mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden entwickelt.[1] Dementsprechend sollen die sozialen Trainingskurse auch ausdrücklich in den Katalog der Weisungen nach § 10 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) aufgenommen werden. Dieser gesetzliche „Rückenwind" sollte zu einem flächendeckenden Ausbau des sozialen Trainings und in der Folge zu einem breiteren Anwendungsbereich führen.

Auch im *Jugendstrafvollzug* hat sich das soziale Training in einem erfreulichen Maße etabliert. Aus der baden-württembergischen Vollzugspraxis kann auf das in der Vollzugsanstalt Adelsheim entwickelte Entlassungstraining[2] oder auf die vorbildlichen Blockkurse in der Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall[3] hingewiesen werden. Die gesetzliche Anerkennung von sozialen Trainingskursen im Jugendstrafvollzug ist gleichfalls vorgesehen. Der Arbeitsentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz vom 1. Juni 1984 sieht in ihnen zu Recht Bildungsmaßnahmen, die – bei ganztägigem Training – dem Schulunterricht, der beruflichen Ausbildung oder der Arbeit im Vollzug gleichstehen (vgl. §§ 40 Absatz 4 und 47 Absatz 3 des Entwurfs). Angesichts zunehmender Schwierigkeiten von (Aus-) Bildungsmaßnahmen mit festen

* Kurzfassung eines Referats vom 5. Mai 1988 bei der Sonderfortbildung für Leiter und Mitarbeiter der baden-württembergischen Jugendarrestanstalten vom 4. bis 6. Mai 1988 in Adelsheim.
Für die hier eingearbeiteten Anregungen aus der fruchtbaren Diskussion sei den Praktikern aus Göppingen, Müllheim/Baden und Wiesloch an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Abschlüssen erscheint dies notwendig und geboten, damit die Trainingsvergütung in diesem Bereich festgeschrieben wird und nicht länger fiskalischen Überlegungen ausgesetzt ist.

Die Bedeutung des sozialen Trainings geht über die Jugendstrafrechtspflege hinaus.[4] Bei psychiatrischen Patienten, bei aggressiven Jugendlichen in der Schule und bei anderen Personengruppen mit Schwierigkeiten im Alltag hat man über soziales Training gute Erfolge erzielt. Soziales Training ist keineswegs nur bei krimineller Gefährdung einsetzbar. Es hat seinen Platz mittlerweile auch in der allgemeinen (Sozial-)Pädagogik. Eine ganze Reihe von Trainingsprogrammen zielen auf Selbstentfaltung, Selbstvertrauen, soziales Lernen und Behebung von Kommunikations- und Kontaktschwierigkeiten ab. Weil soziales Training ein Programm für jedermann ist, fehlt ihm auch das Image einer „Therapie für Kranke". Dies fördert die Motivation zur Teilnahme im Strafvollzug, im Arrest und im ambulanten Bereich.

In der allgemeinen Sozialpädagogik und in der Kriminalpädagogik stellt das soziale Training eine zukunftsträchtige Entwicklung dar, die an den Jugendarrestanstalten nicht vorübergehen sollte. Der „Boom" des sozialen Trainings ist vielleicht einmal gar nicht so erstaunlich, wenn man sich überlegt, daß dieser Ansatz dem Zeitgeist entspricht. Stark verkürzt, aber um so deutlicher läßt sich sagen: „Therapie ist out, Training ist in!" Nicht zuletzt wegen dieser Gegenwartsströmungen wurde die Überschrift „Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten" gewählt. Dieses Konzept für den Jugendarrest baut auf vielem auf, was sich in anderen Institutionen schon bewährt hat. Der Jugendarrest sollte sich diese Ansätze mit Interesse, aber auch mit der notwendigen Gelassenheit anschauen und sich die Freiheit nehmen, ein speziell auf den Jugendarrest zugeschnittenes soziales Training zu finden. Ein solches (Selbst-)Verständnis des Jugendarrestes wäre bundesweit neu und könnte zwischen den ambulanten Sanktionen und der Jugendstrafe eine zukunftsträchtige eigenständige „dritte Spur" im Jugendstrafrecht bringen.

2. *Rechtliche und tatsächliche Ausgangslage im Jugendarrest*

Eine Konzeption des Jugendarrestes als Trainingszentrum für soziales Verhalten ist mit dem geltenden Recht bzw. mit der demnächst zu erwartenden Fassung des Jugendgerichtsgesetzes vereinbar, ja es entspricht sogar in besonderer Weise seinem Geist.

Nach dem Referentenentwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG, Stand: Juli 1987) soll es in § 90 Absatz 3 JGG heißen:

> „Der Vollzug des Dauerarrestes (§ 16 Absatz 3) soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen Hilfen zur Bewältigung von Schwierigkeiten anbieten, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben."

Die Begründung des Entwurfs erläutert die Absichten des Gesetzgebers näher:

> „Es wird damit eine erzieherische Betreuung der Arrestanten angestrebt, die dem in Absatz 1 festgelegten Ziel des Arrestvollzuges dient und geeignet sein kann, eine Wiederholung der strafbaren Verfehlung zu verhindern. Die Hilfen können neben Einzelgesprächen auch in geeigneten Formen von Gruppenarbeit bestehen, sich aber auch auf Probleme am Arbeitsplatz, bei der Beschaffung notwendiger Papiere, bei der Regulierung von Schulden, bei der Herstellung von Kontakten oder bei der Freizeitgestaltung erstrecken."

Durch die zu erwartende Abschaffung des Kurzzeitarrestes wird dem Jugendarrest zumindest von der Gesetzeslage her „das Wasser abgegraben". Die Zukunft des Freizeit- und Dauerarrestes wird vom obengenannten JGGÄndG selbst in Frage gestellt, wenn es dort in der Begründung zu § 90 JGG heißt:

> „Weitere Entlastungen sind im Hinblick auf die geburtenschwachen Jahrgänge zu erwarten, die in Zukunft in das Strafmündigkeitsalter hineinwachsen. Die Situation im Jugendarrest wird aber davon abhängen, ob und in welchem Umfang in geeigneten Fällen von der Betreuungsanweisung und dem Sozialen Trainingskurs als ambulanter Alternative zum Jugendarrest Gebrauch gemacht wird."

In dieselbe Richtung geht die Auffassung des Deutschen Richterbundes, wenn er in seiner Stellungnahme über die Betreuungsweisungen und die Sozialen Trainingskurse schreibt:[5]

> „Beide neu ins Gesetz aufgenommenen Weisungen sind geeignet, in nicht wenigen Fällen die Anordnung von Jugendarrest oder sogar die Verhängung von Jugendstrafe zu vermeiden."

Dieser Beitrag soll keineswegs einen Kampf des Jugendarrestes ums Überleben an die Wand malen, doch man kann einfach nicht übersehen, daß der Jugendarrest „nicht gerade in Mode" ist. Es gibt Kriminologen, die ihn am liebsten ganz aus dem Jugendgerichtsgesetz verbannen würden[6]; andere stellen zumindest die Frage nach Renaissance oder Abschied von dieser umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion[7]. Aber auch bei Jugendrichtern und Staatsanwälten zeigt sich – ähnlich wie bei der Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen – zunehmend Zurückhaltung. Praktiker aus der Jugendstrafrechtspflege vermuten nun freilich, daß der Jugendarrest über den sog. „Beugearrest" (welch ein jugendgemäßer Begriff!) Zulauf bekommen könnte, wenn die ambulanten Sanktionen mit erziehungsschwierigen Jugendlichen überfrachtet würden und diese – gleichsam „auf dem zweiten Bildungsweg" – in die Arrestanstalten gelangen. Man wird angesichts der kommenden geburtenschwachen Jahrgänge insgesamt von weniger Arrrestanten ausgehen können. Das muß kein Nachteil sein. Zurückgehende Fallzahlen eröffnen neue Chancen für mehr Sozialpädagogik im Arrest. Wer aber weiß, wie kriminalpolitische Entwicklungen laufen können, tut gut daran, Zukunftsvorsorge zu betreiben und sich gegen einen möglichen Abzug von Stellen durch neue Aufgaben zu wappnen. Soziales Training kann dies leisten. Es wäre auch bedauerlich, wenn der Jugendarrest ganz abgeschafft werden würde. Die Kluft zwischen den ambulanten Sanktionen und der Jugendstrafe wäre noch größer. Dabei sollte auch nicht übersehen werden, welche Klientel in den Jugendarrest kommt. Durchweg sind es Jugendliche, bei denen Erzie-

hungsmaßregeln und andere Zuchtmittel ohne Wirkung blieben. Was soll der Jugendrichter bei ihnen tun? Nach dem Motto „Immer mehr von demselben" erneut Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel oder gleich den Sprung in die Jugendstrafe? Man wird sich im Jugendarrest darauf einstellen müssen, daß die Arrestanten immer mehr psychosoziale Schwierigkeiten mitbringen und mit den „klassischen" Methoden immer weniger erreichbar sind. Mit seiner Konzentration auf zentrale Themen- und Problembereiche von straffälligen Jugendlichen ist das soziale Training geeignet, dieses Methodendefizit aufzufangen.

Diese „Überlebensstrategie" für den Jugendarrest enthalten auch die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 10. Dezember 1985.[8] Dort heißt es zu den Zielen der Anstaltsbehandlung in Nr. 26.1:

> „Das Ziel der Behandlung und des Trainings (!) der in Anstalten untergebrachten Jugendlichen besteht darin, für Betreuung, Schutz, Bildung und die Vermittlung beruflicher Fertigkeiten zu sorgen, um ihnen dabei zu helfen, sozial nützliche und förderliche Rollen in der Gesellschaft zu übernehmen."

In Nr. 29.1 fordern die Mindestgrundsätze Übergangseinrichtungen:

> „Zur Förderung der Wiedereingliederung Jugendlicher in die Gesellschaft sind Übergangseinrichtungen auszubauen. Hierzu zählen Übergangs- und Erziehungsheime, Tagesstätten für berufliches und soziales Training (!) oder andere geeignete Einrichtungen."

Sicherlich geht es in diesen Grundsätzen um die stationären Maßnahmen, die der Jugendstrafe vergleichbar sind, und um Nachsorgeeinrichtungen. Es stellt sich aber die Frage, warum sich der Jugendarrest nicht als eine solche Tagesstätte oder als ein Trainingszentrum für soziales Verhalten definieren kann. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte werden bestätigen, daß sich die in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen in den Lücken des Jugendgerichtsgesetzes schon immer zugunsten der Jugendlichen häuslich eingerichtet haben. Warum sollte der Jugendarrest nicht gleiches tun? Sozialpädagogik setzt Anwesenheit voraus. Diese Anwesenheit ist das „Kapital" des Jugendarrestes. Es gilt „nur" noch, den Arrestanten über ein anregendes soziales Training zu vermitteln, daß der Arrest keine verlorene Zeit sein muß.

Mit dem Konzept eines Jugendarrestes als Trainingszentrum für soziales Verhalten ist eine Weichenstellung hinsichtlich des Erziehungsgedankens verbunden. Nicht nur im (Jugend-) Strafvollzug, auch im Jugendarrest hat man ihn in der Vergangenheit überstrapaziert. Man hat – von sich und von anderen – Maßnahmen verlangt, die nicht durchgeführt werden konnten. Wo nun die Klientel und die übrigen Rahmenbedingungen schwieriger werden, tritt vielfach Ernüchterung ein; zuweilen ist in der Praxis sogar Resignation oder ein Abdriften in ein Versorgungsdenken zu beobachten. Hier tut eine Neubesinnung not. Das soziale Training mit seiner Konzentration auf zentrale Problembereiche der Straffälligen und auf eine Verbesserung von Lebenslagen kann dies leisten. Freilich darf soziales Training nicht als reine „Sozialtechnik" mißverstanden werden; da es prosoziale Einstellungen zu erreichen versucht, bedeutet es ein Erziehungskonzept „mit Augenmaß".

3. *Ziele und Methoden des sozialen Trainings im Jugendarrest*

Bevor sich der Jugendarrest auf ein solches Unternehmen einläßt, soll Rechenschaft abgelegt werden über das, was das soziale Training ist, was es erreichen will und wie es aussieht.

In diesem Kurzbeitrag zu den Zielen des sozialen Trainings nur so viel. *Das soziale Training im Arrest soll jungen Straffälligen durch themen- und problembezogene Kursangebote lebenspraktische Hilfen vermitteln und sie zu sozialer Kompetenz und zu einer verantwortlichen Lebensgestaltung führen.* Über diese Beschreibung, die im Verlauf einer fünfjährigen Einführungsphase des sozialen Trainings im baden-württembergischen Strafvollzug gewachsen ist, könnte man ganze Bände füllen, doch ist ohnehin fast mehr über das soziale Training geschrieben worden als daß es betrieben wurde. Jedenfalls vollzieht sich das soziale Training auf den Lernebenen Wissen, Verhalten und Einstellungen. Das praktische Üben des Alltagshandelns, etwa im Rollenspiel, hat in Trainingskursen einen besonderen Stellenwert. Daher gehen sie über die üblichen Gesprächsgruppen auch weit hinaus.

In der Definition ist *der themen- und problembezogene Ansatz* dieser Kursangebote hervorgehoben. Damit wird diese Form des sozialen Trainings von handlungs- und erlebnispädagogischen Maßnahmen abgegrenzt. Auch sie enthalten Elemente des sozialen Trainings. Es soll keineswegs in Frage gestellt werden, daß man auch über das gemeinsame sinnvolle Tun, über das Verhalten in der Gruppe bei attraktiven Freizeittätigkeiten einen Zugang zu aktuellen Problemen der Jugendlichen finden kann. Vieles von dem, was in der mobilen Jugendarbeit und in der Sportpädagogik an attraktiven Angeboten entwickelt wurde, hat das problem- und themenbezogene soziale Training geprägt. Man kann in den Jugendarrest aber aus objektiven Zwängen nicht alles übernehmen, was in der ambulanten Arbeit seinen berechtigten Stellenwert hat. Zu fragen ist, ob *reine* Freizeitausflüge noch mit dem Jugendarrest vereinbar sind. Will der Jugendrichter dies, so könnte er den Jugendlichen auch gleich zu einem ambulanten Trainingskurs schicken, wo man so etwas eher machen kann. Die allgemeine Richtung in der Praxis verläuft zur Handlungs- und Erlebnispädagogik hin, unter anderem auch, weil diese Maßnahmen nun einmal attraktiver sind – für die Probanden wie für die Trainer. Man sollte den Bogen aber nicht überspannen. Ein themen- und problembezogener Ansatz ist für den Jugendarrest und für den Jugendstrafvollzug eher geeignet und findet bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes eher Anklang als eine „Abenteuerpädagogik". Die Bedeutung einer Akzeptanz von Behandlungsansätzen bei den Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und in der Öffentlichkeit sollte auf Dauer nicht vernachlässigt werden, ohne daß der Jugendarrest als Institution Schaden nähme (es sei denn, man wolle ihm den Garaus bereiten).

Soziales Training darf auf der anderen Seite nicht in Drill oder Dressur ausarten, wie böse Zungen dies den Verfechtern des sozialen Trainings gern unterstellen.[9] Bei aller Orientierung an realen – wie auch immer entstandenen – Defiziten ist soziales Training auf Kompetenz ausgerichtet und von einem positiven Menschenbild geprägt. Soziales

Training soll Freude machen. Es soll ein entschultes Lernen sein, bei dem die Jugendlichen erkennen, daß sie für ihr Leben und nicht für den Jugendarrest lernen. Daher müssen geeignete Trainingsmaterialien herangezogen werden, die übrigens praktisch „auf der Straße liegen", wenn man danach die Augen aufmacht. Statt ministerieller Broschüren dürfen es durchaus auch flotte Comics sein. Und auch an den Kosten für eine Videoanlage oder am Honorar für eine externe Fachkraft sollte ein attraktives Training nicht scheitern. Hier wird man sicher neue Wege gehen und neue Medien erschließen müssen. Für die Motivation der Arrestanten ist vor allem wichtig, daß der Arrestant erkennt: „Hier wird etwas geboten, wo ich mich wiederfinde und was mir nützt."

4. Trainingsinhalte

Die Inhalte des sozialen Trainings im Jugendarrest dürften sich nicht wesentlich von dem unterscheiden, was ambulant oder im Jugendvollzug behandelt wird. Wichtig ist, daß es Themen und Problembereiche aus der alltäglichen Lebenswelt der Jugendlichen sind.

Im einzelnen kann auf den baden-württembergischen Leitfaden zum sozialen Training[10] und auf das niedersächsische Curriculum[11] Bezug genommen werden, wo folgende Trainingsbereiche behandelt sind:

- Arbeits- und Berufswelt;
- Recht im Alltag;
- Umgang mit Geld;
- Soziale Beziehungen;
- Freizeitgestaltung.

An dieser Stelle nur einige Erläuterungen.

Im Trainingsbereich *„Arbeits- und Berufswelt"* darf die Arbeitslosigkeit nicht ausgeklammert werden. Wie finde ich über ein Vorstellungs- und Bewerbungstraining eine geeignete Arbeitsstelle?[12] Wie finde ich mich bei einer längeren Arbeitslosigkeit zurecht? Immer mehr Jugendliche haben auch Schwierigkeiten, eine begonnene Lehre zu Ende zu bringen; hier können ausbildungsbegleitende Hilfen einsetzen.[13] Dies sind lebenspraktische Hilfen; dies ist soziales Training für bestimmte Zielgruppen.

Im *„Recht im Alltag"* sollte der Umgang von Jugendlichen mit Behörden thematisiert werden. Man sollte auch den Versuch wagen, das Jugendstrafverfahren in allgemeiner Form aufzuarbeiten bzw. seine Grundzüge den Jugendlichen nahezubringen. Jeder Praktiker in der Jugendstrafrechtspflege weiß, wie wenig selbst „gerichtserfahrene" Jugendliche und Heranwachsende von ihrem Verfahren mitbekommen. Wer hier einsteigen will, kann aus dem Projekt „Soziales Training – Recht" in der Jugendabteilung der VA Mannheim Anregungen bekommen.[14] In der Jugendarrestanstalt Müllheim hat man eine fiktive Jugendgerichtsverhandlung unlängst mit einigem Erfolg in den Mittelpunkt einer Arrestantenfreizeit gestellt.–
Ein ähnlich zentrales Thema ist die Aufarbeitung der Tat und sind die dem Geschädigten aufgebürdeten Tatfolgen. Was bedeutet ständiges Schwarzfahren oder Kaufhausdiebstahl für die jeweilige Institution und für den Bürger wirtschaftlich? Welche psychosozialen Folgen haben Gewalt- und Sexualstraftaten? Wenn den Arrestanten nur das Sprichwort: „Was Du nicht willst, was man Dir tu, das füg' auch keinem andern zu" nahegebracht würde, wäre ein *opferbezogener Jugendarrest* schon ein ganzes Stück weiter.[15]

Das Thema *„Umgang mit Geld"* führt geradewegs zur Schuldenproblematik. Wie viele Heranwachsende sitzen durch Konsumentenkredite schon in einem modernen Schuldturm mit all seinen psycho-sozialen Belastungen. Natürlich wird man bei einigen Tagen oder Wochen Jugendarrest keine Schuldenregulierung zu Ende führen können. Es sollte aber doch möglich sein, im Sinne einer *Schuldnerberatung* Wege aus der Überschuldung zu weisen und Hilfen zu einem Umgang mit – wenig – Geld zu vermitteln. Aus Zeitgründen, aber auch aus Motivationsgründen empfiehlt sich eine Budgetberatung am Computer. Es gibt einigermaßen preisgünstige Software auf diesem Gebiet.[16] Kein Arrestant sollte die Anstalt verlassen, ohne einen individuellen Haushaltsplan mitzunehmen.

Der Trainingsbereich *„Soziale Beziehungen"* läßt sich in Schwierigkeiten mit Gleichaltrigen und im Umgang mit Autoritäten aufteilen. So unterscheidet jedenfalls *Pielmaier* in seinem empfehlenswerten Trainingsprogramm für dissoziale Jugendliche.[17] Dieses Programm wurde im Wissenschaftlichen Institut des Freiburger Jugendhilfswerks erarbeitet und seit vielen Jahren unter anderem in der Abteilung für junge Untersuchungsgefangene in der VA Freiburg erprobt. Es ist eine Fundgrube für geeignete Rollenspiele[18], ohne die man gerade in diesem Trainingsbereich nicht auskommen kann.

Im Trainingsbereich *„Freizeitgestaltung"* ist der Übergang zu erlebnispädagogischen Maßnahmen fließend. Klar doch: Über Freizeitgestaltung sollte man nicht nur diskutieren; man sollte sie auch aktiv ausfüllen. Es seien aber Bedenken erlaubt, ob die Jugendstrafvollzugs- und Jugendarrestanstalten mit ihrer Freizeitpädagogik immer richtig liegen. Stülpen sie den Jugendlichen nicht eine gutgemeinte, aber allzu mittelschichtsorientierte Freizeitpädagogik auf, mit der sie allenfalls die Zeit im Vollzug ausfüllen, sie aber nichts in ihrer Lebenswelt draußen anfangen können. In manchen Anstalten scheint auch die Mischung des Freizeitprogramms aus persönlichkeitsfordernden/-bildenden Angeboten und solchen mit einem (rein) entspannenden Charakter nicht ausgewogen zu sein.

Eine aktuelle Aufgabe sind dagegen Hilfen für eine *gesunde und vernünftige Lebensführung.*[19] Aus Jugendstudien geht hervor, daß sich Jugendliche als Reaktion auf einen verödeten Alltag und bedrohte Lebenslagen riskant verhalten.[20] Warum dies so ist, kann hier nicht geklärt werden. Aber auch ohne Ursachenforschung lassen sich eine Reihe attraktiver Formen der Gesundheitsbildung finden. Dabei sollte man sich auch nicht scheuen, ganz grundlegende und im Grunde selbstverständliche Dinge, etwa die Körper-, Bekleidungs- und Wohnhygiene, anzusprechen, wenn der Jugendliche im Arrestalltag Defizite zeigt. Hier liegt eine fließende Grenze zur *Umwelterziehung,* über die Jugendliche gleichfalls soziale Verantwortung lernen können.

Und schließlich läßt sich ein soziales Training *„Rund ums Wohnen"* anregend gestalten. Immer mehr junge Menschen lösen sich früh vom Elternhaus und wollen – mit mehr oder weniger großem Erfolg – selbständig sein. Hilfen zur Wohnungssuche und zu einer preisgünstigen Einrichtung werden sicher auf Interesse stoßen.

Aus der praktischen Arbeit heraus werden sich weitere Trainingsbereiche zusammenstellen lassen (etwa auch Themen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, die ja nicht nur in dieser Altersstufe für viele besonders relevant sind). Dies ist ohne weiteres möglich, weil das soziale Training ein offenes Rahmenkonzept ist, das in unterschiedlichen Institutionen unterschiedliche „Gesichter" haben kann. So sollte beispielsweise auch der Hinweis von Praktikern aufgegriffen werden, daß die genannten Trainingsbereiche ein Minimum an Lebensplanung und Zukunftsorientierung der Probanden voraussetzen; im Jugendarrest seien aber zunehmend junge Menschen mit einer „Null-Bock-Mentalität" anzutreffen. Hierauf muß sich das soziale Training einstellen. Man wird also nicht geradewegs auf die Bewältigung von Problemsituationen zusteuern können; man wird auch Umwege gehen müssen, um die Jugendlichen davon zu überzeugen, daß es Sinn macht, sich mit diesen Themen zu befassen. Dies wirft noch nicht gelöste Fragen für die Motivation und damit für die Methodik des sozialen Trainings im Jugendarrest auf.

Vieles von dem, was hier erwähnt wurde, „läuft" im Jugendarrest bereits. Beispielsweise wurde aus der Arrestanstalt Göppingen einiges Erfreuliche berichtet.[21)] Dies verdient Anerkennung und erhöht die Chancen des sozialen Trainings, im Jugendarrest festen Fuß zu fassen. Eine konsequente Konzentration des Jugendarrestes auf lebenspraktische Hilfen und auf eine Verbesserung der Lebenslagen von Arrestanten würde den Jugendarrest voranbringen. Es ist ein Anliegen dieses Aufsatzes, diese Richtung zu verstärken.

5. *Organisation des Trainings im Arrest*

Wenn hier für mehr soziales Training im Jugendarrest plädiert wird, so gilt dies vor allem für den *Dauerarrest,* insbesondere auch wegen der in § 90 Absatz 3 JGG n.F. vorgeschriebenen erzieherischen Ausgestaltung. Der Dauerarrest bietet sich auch aus sachlichen Gründen an, weil hier ein gewisses Zeitbudget vorhanden ist. Diese Zeit muß sinnvoll ausgefüllt werden, damit Jugendarrest nicht zur verlorenen Zeit wird.

Erlaubt sei eine Anmerkung zum *Freizeitarrest.* Es verwundert, daß diese Arrestform auch nach neuem Recht *nicht* erzieherisch ausgestaltet sein soll. Alle Erziehungsmaßregeln sollen es sein, wie schon der Name sagt; die Verwarnung und die Auflagen sollen in diese Richtung wirken, wie ein flüchtiger Blick in die Literatur verrät; der Dauerarrest soll erzieherisch ausgestaltet sein, und auch die Jugendstrafe ist vom Erziehungsgedanken beherrscht. Soll ausgerechnet der Freizeitarrest eine Exklave für Jugendliche sein, die übers Wochenende weggeschlossen werden? Davon ist freilich die ganz andere Frage zu trennen, wie Sozialpädagogik unter den Bedingungen des Freizeitarrestes aussehen soll.

Soziales Training im Dauerarrest ganz auf die Freizeit zu legen, würde den persönlichkeitsfordernden Charakter einer sozialen Gruppenarbeit und die Belastungsfähigkeit der Arrestanten vernachlässigen. Soziales Training als ganztägigen Blockkurs anzubieten, wäre in der gegenwärtigen Situation wohl überzogen. Die Wahrheit bzw. die richtige Organisationsform liegt auch hier in der Mitte. Das könnte etwa heißen: „Vormittags Arbeit, nachmittags soziales Training." Im Strafvollzug erschwert fiskalisches Denken ganztägige Blockkurse für trainingsbedürftige Gefangene (mit einer entsprechenden Vergütung). Im Jugendarrest dürfte die Gefahr nicht so groß sein, da die dort einsitzenden Knaben und Mädchen wohl kaum produktiv arbeiten und vielerorts ein Mangel an geeigneter Arbeit beklagt wird. Die Diskussion wird im Jugendarrest unter Umständen auch deshalb entschärft, weil die Arrestanten kein Arbeitsentgelt erhalten (§ 11 Absatz 4 der bundeseinheitlichen Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes – JAVollzO –) und sich die entsprechende Frage einer Trainingsvergütung nicht stellt. Ob die Arrestanten für eine Trainingsteilnahme eine freiwillige finanzielle Anerkennung erhalten – etwa seitens der Vereine für Straffälligenhilfe –, sollte weder in die eine noch in die andere Richtung ein Dogma sein. Einerseits sollte soziales Training auf den „billigen Anreiz" der Vergütung verzichten können, andererseits leben wir nun einmal in einer Zeit, in der Geld gerade in den Augen von Jugendlichen – fast – alles ist.

Wichtiger als die Vergütungsfrage erscheint eine Differenzierung des sozialen Trainings oder – anders ausgedrückt – „der richtige Kurs für den richtigen Arrestanten". Einstweilen würde es den Jugendarrest voranbringen, wenn dort einige untereinander nicht verbundene Trainingskurse regelmäßig und kontinuierlich angeboten würden. Dadurch, daß sich soziales Training mit *typischen* Problemschwerpunkten kriminell gefährdeter Jugendlicher befaßt, erfolgt bereits eine gewisse Vorauswahl. Über ein entsprechend strukturiertes Zugangsgespräch und einen modifizierten Erziehungsplan kann das soziale Training noch weiter auf den einzelnen Arrestanten zugeschnitten werden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich festgestellt, daß das soziale Training auch im Jugendarrest andere bewährte Wiedereingliederungsmaßnahmen nicht verdrängen oder ersetzen soll. Soziales Training ist ein eigener Resozialisierungsschwerpunkt, der die übrigen Angebote im Arrest ergänzen und stärken kann. Bei der Organisation des sozialen Trainings im Jugendarrest wird es darauf ankommen, einen sinnvollen Verbund mit diesen anderen Maßnahmen zu schaffen. Hierzu gehört auch, daß im Arrest Möglichkeiten zur Einübung sozialen Verhaltens geschaffen bzw. ausgebaut werden. Beispielsweise kann man sich an dem orientieren, was in Schullandheimen im Bereich der Selbstversorgung abläuft. Auch auf geeignete Formen von Vollzugslokkerungen sollte man nicht verzichten und sie für Besichtigungen im Rahmen von Gruppenausgängen nutzen (zur Kritik an reinen Freizeitmaßnahmen s.o. 3.).

Praktiker aus dem Jugendarrest haben – wie ihre Kollegen aus dem Strafvollzug – mit Recht eingewandt, daß soziales Training im Arrest eine noch bessere Chance hätte, gerade auch vom allgemeinen Vollzugsdienst angenommen zu werden, wenn Verwaltungstätigkeiten nicht von der Betreuung abhalten würden. Hier hilft auf allen Ebenen nur eine Besinnung auf Funktion und Ziele des Jugendarrests. Ausgehend von dem hier vertretenen Konzept ist zu fragen, was ist an Verantwortung notwendig, um ein Trainingszentrum für soziales Verhalten zu betreiben? Auf diese Weise werden sich mancherlei Freiräume erschließen lassen.

Eine wichtige Erfahrung aus der fünfjährigen Einführungsphase des sozialen Trainings in Baden-Württemberg war die Funktion eines Koordinators in jeder Vollzugsanstalt. Die Koordinatoren waren notwendig, weil die Einführung und der Ausbau eines solchen Ansatzes ohne das persönliche Engagement qualifizierter Mitarbeiter nicht gelingen kann. Institutionen organisieren sich eben nicht von allein. Der Koordinator leitet nicht, sondern organisiert die Trainingskurse und ist Ansprechpartner für diesen Resozialisierungsschwerpunkt. Er sollte von allen Mitarbeitern der Arrestanstalt unterstützt werden. Wichtig ist, daß der Koordinator regelmäßige Besprechungen unter den Kursleitern einberuft. Zur Leitung von Kursen des sozialen Trainings sind alle Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter aufgerufen, denn es geht „nur" um Vermittlung von Lebenserfahrung. Vor einer eigenverantwortlichen Leitung von Trainingskursen sollten neu zugelassene ehrenamtliche Mitarbeiter ohne Gruppenerfahrung zunächst von einem erfahrenen Kursleiter angeleitet werden („Co-Trainer"). Und schließlich sollte den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes bei der Dienstplangestaltung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Mitwirkung am sozialen Training gegeben werden.

Schlußbemerkung

Man muß sich nicht erst ausmalen, wie schwierig es wohl ist, in einer umstrittenen Institution wie dem Jugendarrest zu arbeiten. Da hilft nur positives Denken und der Wille, das Beste aus dieser Institution zu machen. Wie heißt es doch: „Das Bewußtsein bestimmt das Sein." Schon der Begriff „Arrest" weckt negative Assoziationen wie „Wegschließen", „Einsperren" und „Festhalten". Und das Ganze dann noch mit Jugendlichen! Demgegenüber ist der Begriff „Trainingszentrum" eher positiv besetzt, denn Training ist – es wurde einleitend ausgeführt – modern. Hierin liegt nicht eine spitzfindige sprachliche Akrobatik. Der Name ist beileibe nicht nur Schall und Rauch. Er bestimmt ganz wesentlich das Image einer Institution, das Selbstverständnis und die Berufszufriedenheit der darin Tätigen.

Soziales Training im Arrest entpuppt sich damit insgesamt nicht nur als ein Programm zur *Verhaltensänderung* der Arrestanten, sondern auch als Programm zur Veränderung der *Verhältnisse* im Jugendarrest. Als Trainingszentrum für soziales Verhalten, nicht mit einem „taste of prison" und auch nicht „à la" Club Méditerranée hat der Jugendarrest eine Zukunft. es wäre erfreulich, wenn es später in jugendrichterlichen Urteilen einmal heißen würde:

„Wegen ... wird ein Aufenthalt des Angeklagten für die Dauer von ... Wochen in einem Trainingszentrum für soziales Verhalten angeordnet (Jugendarrest)."

Anmerkungen

1) Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen u.a. *Belz/Muthmann:* Trainingskurse mit Randgruppen. Handreichung für die Praxis; Freiburg: Lambertus-Verlag 1985; *Busch/Hartmann/Mehlich:* Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes; 3. Auflage, Bonn-Bad Godesberg: Bundesministerium der Justiz 1986; *Institut für soziale Arbeit e.V.* (Hrsg.): Soziale Trainingskurse. Zur ambulanten Arbeit mit straffälligen Jugendlichen; Münster: Schriftenreihe des ISA 1983; *Niedersächsisches Ministerium der Justiz* (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen; Hannover 1985.

2) Vgl. *Naber:* Entlassungstraining als Bestandteil des sozialen Trainings; in: *Nickolai* u.a. (Hrsg.): Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis; Lambertus-Verlag; Freiburg i.Br. 1985, S. 135 ff. (Bedauerlicherweise findet es in dieser Form nicht mehr statt.)

3) Hierzu *Eul:* Soziales Training in der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall; in: *Sutter* (Hrsg.): Soziales Training im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und zukünftige Entwicklungen; Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung Heidelberg (Selbstverlag); 1987, S. 55 ff.

4) Zur Sozialpädagogik in der Jugendstrafrechtspflege vgl. auch *Wulf* in ZfStrVo 1986, S. 166 ff.; zum sozialen Training insgesamt unlängst die Beiträge von *Müller-Dietz, Busch, Sutter, Wulf, Steinhilper, Wischka, Rittner-Strenzke* und *Otto* in Heft 27 der Kriminalpädagogischen Praxis.

5) Vgl. DRiZ 1988, S. 113.

6) Vgl. statt aller besonders zugespitzt *Eisenberg:* Zum Referentenentwurf eines JGG-Änderungsgesetzes; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, S. 129 ff., 135.

7) So unlängst *Feltes:* Jugendarrest – Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion?; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1988, S. 158 ff. mit interessanten Parallelen zur Entwicklung der kurzen Freiheitsstrafe; hierzu wiederum *Dolde/Rössner;* Auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, S. 424 ff. sowie *Weigend:* Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? Juristenzeitung 1986, S. 260 ff.

8) Vgl. mit Kommentierung *Schüler-Springorum* in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1987, S. 253 ff.

9) Insoweit und in anderen Punkten wenig konstruktiv der Aufsatz von *Prim:* Das Bild vom Kriminellen – Ein Menschenbild für das soziale Training?; ZfStrVo 1988, S. 75 ff.

10) *Justizministerium Baden-Württemberg:* Das soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfaden; Stuttgart 1982.

11) *Niedersächsisches Ministerium der Justiz* (Hrsg.): Praxis des sozialen Trainings; Hannover 1986.

12) Allgemein dazu vgl. *Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): Arbeits- und Berufswelt im sozialen Training; Stuttgart 1986, S. 22 ff., 37 ff.

13) Zu einem solchen Modellversuch des Landkreises Emmendingen aus der Tagespresse vgl. „Und donnerstags übt man Tango" in Südwestpresse vom 2. Mai 1988.

14) Vgl. *Beil:* „Soziales Training: Recht" in der Untersuchungshaft; ZfStrVo 1988, S. 87 ff.

15) Zu einem solchen Behandlungsansatz für den Strafvollzug *Wulf:* Opferbezogene Vollzugsgestaltung; ZfStrVo 1985, S. 67 ff.

16) Vgl. etwa das unter MS-DOS laufende Programm „CADAS" (Computer Assisted Debts-Advice System) aus dem Institut für innovative Sozialarbeit e.V. (ifis), Norddeicher Straße 144, 2980 Norden.

17) *Pielmaier* (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen; München: Kösel 1980.

18) Ähnliches gilt für *Steller/Hommers/Zienert* (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz; Berlin u.a.: Springer 1978.

19) Eingehend dazu *Wulf:* Vernünftige Lebensführung durch Gesundheitsbildung. ZfStrVo 1987, S. 132 ff.

20) Vgl. *Freese/Schefold/Böhnisch:* Jugendliche verhalten sich riskant; Deutsche Jugend 1985, S. 19 ff.

21) Eingehender dazu *Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg* (Hrsg.): Soziales Training im baden-württembergischen Strafvollzug. Bericht über die Einführungsphase (1983 bis 1987); Stuttgart 1987, S. 42 f.

Ein Haus voller Sünder?

Zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis*

Herbert Koch

1. Gefängnisseelsorge oder Gefangenenmission?

Ohne besonderen Bezug zu einer bestimmten theologischen Deutung des staatlichen Strafens – aber eher zu einem pädagogischen Strafverständnis passend – zieht sich durch die Geschichte der protestantischen Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe eine der evangelikalen Erwekkungsfrömmigkeit zugehörige Linie. Neben einer Minderzahl evangelischer Anstaltsseelsorger sind ihr vor allem die freien missionarischen Aktivitäten innerhalb der evangelischen Straffälligenhilfe zuzuordnen. Diese Richtung verfolgt – eher unreflektiert – einen Ansatz, der der prinzipiellen theologischen Erörterung bedarf, zumal er in seiner Grundstruktur einer Sicht entsprechen dürfte, die kirchlich weit über den Kreis der evangelikalen Gruppierungen hinaus verbreitet ist.

Ausschließlich auf Sünde und Schuld des einzelnen konzentriert, von der die persönlich erlebte Bekehrung zum Glauben an Jesus Christus als dem am Kreuz für diese Sünde und Schuld gestorbenen Opferlamm befreit, muß das Konzept Gefangenenmission notwendigerweise die Voraussetzung machen, daß Strafgefangene durch ihre Delinquenz eindeutig als Ansprechpartner für diese Form der Verkündigung ausgewiesen sind. Damit wird der strafrechtliche Schuldbegriff unter der Hand ineinsgesetzt mit dem theologischen, was unter anderem bedeutet, daß die gesellschaftlichen Ursachen von Kriminalität überhaupt nur insoweit vorkommen können, als auch das geltende Strafrecht ihnen Berücksichtigung einräumt. Der Aussonderungsmechanismus des Strafrechts wird übernommen, da der Schuldspruch der staatlichen Instanzen von vornherein auch als Nachweis von Schuld im theologischen Sinne, also von Sünde, anerkannt wird, damit die gerichtlich als schuldig Erwiesenen zum Gegenstand einer organisierten Verkündigungsaktivität gemacht werden können, die um das Thema Sünde und Vergebung kreist.

Vollends indem „Mission" als Bezeichnung für diese Aktivität durchaus noch den ursprünglichen Sinn des Wortes (Gewinnung von Nichtchristen für den christlichen Glauben) anklingen läßt, ist zumindest die Frage zu stellen, ob dieses Konzept nicht – bei aller Intensität der Zuwendung zum einzelnen Gefangenen, zu der es in seinem Rahmen kommen kann – schlicht eine Form von Diskriminierung darstellt. Kann wirklich so einfach an den staatlichen Vorgang der Aussonderung und Stigmatisierung angeknüpft werden?

Natürlich kann es auch in diesem Rahmen zu glaubwürdiger mitmenschlicher Begegnung in der „Solidarität der Sünder" kommen; zu einer Begegnung, die vom Wissen um die Notwendigkeit der Unterscheidung von Tat und Täter getragen ist; einer Begegnung, in der dem Nichtdelinquenten bewußt ist, daß es zwischen den theologisch ebenfalls als Sünde qualifizierten eigenen Verhaltensweisen und dem als Straftat definierten Verhalten des anderen keinen qualitativen Sprung gibt. Nur dürfte dies, wenn es zustandekommt, kaum von dem Konzept selbst und seiner Formulierung getragen sein, die eine echte Prägung durch das Zentrum evangelisch-theologischen Denkens, die Rechtfertigung aller allein durch den Glauben, vermissen läßt. Von der paulinischen Rechtfertigungslehre her ist für protestantisches Denken konstitutiv das Wissen um die prinzipielle Angewiesenheit aller: „Es ist hier kein Unterschied: alle sind Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten; und werden ohne Verdienst gerecht aus seiner Gnade kraft der Erlösung, die in Jesus Christus geschehen ist" (Römerbrief, Kap. 3, Vers 23-24).

Kann diese Angewiesenheit aller bewußt bleiben und Verkündigung und Seelsorge prägen und die Beziehungen, die sich in ihnen entwickeln, wenn Menschen allein aufgrund staatlichen Schuldspruchs und verhängter Freiheitsstrafe schon als Adressaten missionarischer Verkündigung und Seelsorge gesehen werden? Kann das Evangelium, die Botschaft von der bedingungslosen Annahme des Menschen durch Gott in Jesus Christus, bleiben, was es ist, wenn es auf diese Weise zielgruppenorientiert vermittelt wird? Oder werden hier nicht Menschen erst vollends zu den schwarzen Schafen gemacht, als die sie von einer Gesellschaft, in der über die Notwendigkeit von sühnender Strafe Konsens besteht, offenbar gebraucht werden, dadurch daß aus ihrer Delinquenz ein solches Maß an Gottesferne gefolgert wird, daß die Zuwendung, die ihnen daraufhin zuteil wird, Mission genannt werden kann?

Es ist jedenfalls ein Unternehmen, das sich gewichtigen theologischen Rückfragen aussetzt, zumindest aber der Gefahr heilloser Mißverständnisse, wenn kirchliche Arbeit im Gefängnis sich theologisch allein mit Bezug auf die Gefangenen zu begründen versucht und das sich dort vollziehende staatliche Handeln nicht in die Reflexion mit einzubeziehen vermag.

Ein Beispiel dafür sind – ohne ein missionarisches Konzept zu vertreten – auch die Empfehlungen des Rates der EKD zur Gefängnisseelsorge[1)], indem sie im Unterschied zur überwiegenden theologischen Tradition keine theologische Sinngebung der Strafe mehr vornehmen und mit dem Satz beginnen: „Der Dienst am Gefangenen gründet sich auf dem Auftrag, der der Kirche für ihr gesamtes Wirken vorgegeben ist." Auf die inhaltliche Beschreibung dieses Auftrages folgt dann die Erklärung: „Dieser Auftrag gilt unverändert für das Gefängnis." Diese Feststellung kann jedoch eine Aussage darüber nicht ersetzen, warum denn der allgemeine Auftrag der Kirche gegenüber Gefangenen durch hauptberuflich dazu bestellte Seelsorger wahrgenommen wird, die Tag für Tag ausschließlich dieser Aufgabe nachgehen. Mit Bezugnahme auf den „Auftrag, der der Kirche für ihr gesamtes Wirken vorgegeben ist", könnte es ebensogut etwa den Seelsorger in Industriebetrieben und großen Verwaltungen geben. Es gibt ihn dort aber nicht, wohl aber bei der Bundeswehr, im Krankenhaus und im Gefängnis. Dies bedarf der Begründung, und zwar einer spezifischen, d.h. einer solchen

* Vgl. auch *Herbert Koch:* Evangelische Seelsorge, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von *Hans-Dieter Schwind* und *Günter Blau*. 2. Aufl. Berlin/New York 1988, S. 209-214.

Begründung, die auf die jeweilige Institution, in der Seelsorge geschieht, bezogen ist, also letztlich in den Bereich der theologischen Sozialethik fällt. Sinn und Ziel der Seelsorge im Gefängnis zu bestimmen, kann nicht unabhängig von einer theologischen Auseinandersetzung mit dieser Institution geschehen, denn sie setzt entscheidend die Bedingungen, unter denen hier kirchliche Arbeit geschieht.

Daß die Empfehlungen der EKD diese theologische Auseinandersetzung mit der Institution nur ansatz- und andeutungsweise vornehmen, aber nicht zum Thema machen, ist ihre Schwäche. Eine Aussage wie die, daß die Gefangenenseelsorge um der Würde des Gefangenen willen „an seiner Verantwortung für sich und die Gemeinschaft" festhalte und sie neu zu wecken suche[2], könnte sonst nicht so leichthin getroffen werden, weil dann vielleicht doch die Strafe als ein staatlicher Gewaltakt mit eskalierenden Folgewirkungen in den Blick käme und als die tägliche Erfahrung des Gefangenen, daß sich die Gemeinschaft durch seine Straftat zu weitgehender Verantwortungslosigkeit ihm gegenüber legitimiert sieht und ihm damit die schlechtest denkbaren Bedingungen für das Erlernen von Verantwortung schafft.

Die Bezeichnung „Gefängnisseelsorge" muß mehr sein als nur ein Etikett oder ein terminus technicus. Sie muß Ausdruck eines Bewußtseins davon sein, daß die Institution die nicht zu ignorierenden Rahmenbedingungen für die Arbeit des Seelsorgers setzt und nicht allein der Gefangene.

2. *Die Rechtslage der Seelsorge*

Kirche und Staat befinden sich in kaum einem anderen Bereich so nahe beieinander wie im Gefängnis. Dabei ist der Pfarrer nicht nur Mitarbeiter mit einem besonderen Auftrag, nicht nur einer unter den „besonderen Fachdiensten", sondern er ist zugleich Vertreter einer anderen Institution, der Kirche. In mehrfacher Weise ist dies auch rechtlich fixiert:

- Im Unterschied zu den übrigen Mitarbeitern des fachdienstlichen Bereiches – vergleichbar nur den Anstaltsärzten – ist der Dienst der Seelsorger in einem eigenen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes begründet (§ 157 StVollzG) und damit zwingend vorgeschrieben, ohne daß zugleich seine inhaltliche Aufgabenstellung beschrieben würde. Vielmehr hat der Gesetzgeber darauf bewußt verzichtet, indem er die inhaltliche Definition der Seelsorge im Gefängnis als ausschließlich in der Kompetenz der Kirchen liegend betrachtet.[3]
- Das grundgesetzlich garantierte Recht der Gefangenen auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4,2 Grundgesetz) verleiht dem Pfarrer im Gefängnis eine besondere Stellung, indem es ihn instand setzt, ohne besondere Genehmigung der Anstaltsleitung Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen durchzuführen. An diesen Veranstaltungen teilnehmen zu können, ist das Recht der Gefangenen, sofern es sich um einen Gottesdienst oder eine sonstige Veranstaltung seines religiösen Bekenntnisses handelt (§ 54,1 StVollzG); gehört er einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann die Zustimmung des Anstaltsseelsorgers seine Teilnahmeberechtigung begründen (§ 54,2 StVollzG). Hält die Vollzugsanstalt es für geboten, einen Gefangenen „aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung" von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen auszuschließen, so besteht die Sollvorschrift, den Seelsorger vorher zu hören. Damit ist der Seelsorger nach dem Strafvollzugsgesetz der einzige Mitarbeiter in einer Vollzugsanstalt, demgegenüber die Anstaltsleitung bei der Anordnung einer bestimmten Maßnahme, die der Sicherheit und Ordnung dienen soll, begründungspflichtig ist.
- Nach der Strafprozeßordnung hat jeder Pfarrer im Strafverfahren das Recht auf Zeugnisverweigerung über ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraute Sachverhalte (§ 53, Abs. 1, Ziffer 1 Strafprozeßordnung), und er ist entsprechend von der dem Normalbürger auferlegten Pflicht zur Anzeige von Straftaten, die ihm bekannt werden, befreit (§ 139,2 StGB; § 53 StPO).
- Mit seiner Ordination wird der Pfarrer nach den Pfarrdienstgesetzen der evangelischen Landeskirche verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und über alles, was ihm als Seelsorger anvertraut wird, strikt zu schweigen. Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 10.11.1972 bekräftigt diese Striktheit noch dadurch, daß es dem Pfarrer auch für den Fall, daß er von einem Betroffenen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden wird, auferlegt, „gleichwohl sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann". Zugleich wird eine Entbindung vom Beichtgeheimnis generell ausgeschlossen und dem Pfarrer die Bereitschaft abverlangt, Nachteile auf sich zu nehmen, die sich aus den ihm auferlegten Verschwiegenheitspflichten ergeben können. Für die katholische Seelsorge gelten gleichrangige Bestimmungen.

  Im Zusammenspiel mit den oben angeführten, staatlicherseits garantierten Rechten (auf die etwa das Pfarrergesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau noch ausdrücklich verweist), machen diese Verpflichtungen des Pfarrerdienstrechts die Verschwiegenheit zum formalen Wesensmerkmal der Seelsorge. Daß dies für die Gefängnisseelsorge von besonderer Relevanz ist (obwohl es natürlich nicht nur für sie gilt!), liegt auf der Hand.
- Gut die Hälfte der evangelischen Gefängnisseelsorger in der Bundesrepublik befinden sich nicht im Dienst des für ihre Anstalt zuständigen Bundeslandes, sondern im Dienst einer Landeskirche, von der sie auf einer vertraglichen Grundlage zum Dienst in der staatlichen Institution abgestellt werden. Die Bezüge dieser Pfarrer werden den Landeskirchen in aller Regel vom jeweiligen Bundesland erstattet. Die im Landesdienst befindlichen Gefängnispfarrer unterscheiden sich von ihren kirchlich bediensteten Kollegen insofern nicht, als auch sie nach landeskirchlichen Richtlinien ausgebildet, examiniert, ordiniert und (in der Regel) verbeamtet sind. Sie verfügen damit über alle Voraussetzungen, die für eine eventuelle Rückkehr in den kirchlichen Dienst gegeben sein müssen, so daß ein schwerwiegender Konflikt zwischen einem Pfarrer und seiner Anstalt oder deren Aufsichtsbehörden auch für den Gefängnispfarrer im Staatsdienst nicht notwendigerweise zur Gefährdung seiner beruflichen Existenz führen muß.

  Dennoch wäre es wünschenswert, neu beginnende Gefängnispfarrer ausschließlich im kirchlichen Dienst zu belassen, wohin auch in den letzten zehn Jahren deutlich die Entwicklung gegangen ist. Die Übernahme des Gefäng-

nispfarrers in den Staatsdienst entspricht schon seit längerem nicht mehr der Einstellung der Mehrzahl der Pfarrer zur Strafe und/oder zum bestehenden Strafvollzug. Die Justiz als Dienstherr und der Anstaltsleiter als Dienstvorgesetzter des Pfarrers werden damit zu einer konfliktträchtigen Struktur, die im beiderseitigen Interesse nicht aufrechterhalten werden sollte. Veränderungen in der Grundeinstellung der Gefängnisseelsorger zur Strafe führen auch als Streßfaktor zu einer erhöhten Fluktuationsrate, so daß viele Pfarrer heute schon zwischen dem fünften und dem zehnten Dienstjahr im Gefängnis das Bedürfnis entwickeln, in ein Gemeindepfarramt zurückzukehren oder in eine andere gesamtkirchliche Aufgabe ihrer Landeskirche überzuwechseln. In dem Maße, in dem die Reform des Strafvollzuges, die von vielen Pfarrern begrüßt und mitgetragen wurde, an die Grenzen der Reformfähigkeit der Institution Gefängnis stößt, entwickelt sich ein Selbstverständnis der Gefängnisseelsorger, das sich unabhängig vom Sinnzusammenhang des staatlichen Handelns, das sich im Strafvollzug manifestiert, zu begründen oder zu orientieren versucht. Erhöhte Reibungsverluste und verstärkte kritische Selbstwahrnehmung gehen nicht selten damit einher: „Auch ich bin den verbiegenden und zerstörerischen Kräften eines Gefängnisses ausgesetzt; sie wirken auf mich ein. So bin ich übermäßig mißtrauisch geworden ... Ich merke jetzt, wie stark der Vollzug meinen Horizont eingeengt hat und mich auch von der Umwelt isoliert."[4]

3. *Gefängnisseelsorge als Manifestation der theologischen Dimension des Rechtsstaats*

Durch die besondere Rechtsposition der Seelsorger im Justizvollzug wird die kirchliche Arbeit im Gefängnis zu einem Institut innerhalb der staatlichen Institution. Die Gefängnisseelsorge manifestiert damit die prinzipielle Begrenzung allen staatlichen Anspruches auf den Menschen durch den Anspruch Gottes, wie er sich in Jesus Christus als barmherzige Zuwendung zur Not des Menschen offenbart hat. Sie hat darin ihre spezifische theologische Begründung.

Sie ist dagegen nicht darauf verwiesen, ihre Begründung darin zu suchen, daß sich im Gefängnis Menschen befinden, die gravierender Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung überführt wurden bzw. begründet verdächtigt sind, und die deshalb als einer speziellen kirchlichen Aufmerksamkeit bedürftig anzusehen wären. Nicht die Besonderheit des Straffälligen fordert die besondere Einrichtung der Gefängnisseelsorge, sondern die Besonderheit der Institution Gefängnis, die die von ihr betroffenen Menschen in einem Maße ihrer Selbstbestimmung beraubt, wie es ansonsten im modernen Rechtsstaat staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen oder gar Privatpersonen ausdrücklich nicht erlaubt ist, vielmehr mit Strafe bedroht wird.[5] Aus dem Blickwinkel protestantischer Rechtfertigungslehre ist der Rechtsbrecher kein Sünder besonderer Art, sondern ein vor Gott mit jedem anderen gleicher Mensch, dem der Seelsorger nichts anderes auszurichten hat, als er überall und jedermann gegenüber auszurichten hat und nur im Wissen um seine eigene Angewiesenheit ausrichten kann. Aus diesem Grunde ist eine Begründung der Institution der Gefängnisseelsorge allein von den Gefangenen her nicht möglich.

Nicht daß es den Strafgefangenen gibt, begründet also die Einrichtung der Gefängnisseelsorge, sondern daß es das Gefängnis gibt. Und indem der Staat diese Institution in der Institution durch seine Gesetzgebung selbst erst ermöglicht, begründet er sich selbst als Rechtsstaat, indem er seinen Anspruch auf den Menschen als Bürger gerade da selbst klar begrenzt, wo er sich genötigt sieht, diesen Anspruch in einer so totalen Weise zu verwirklichen, daß ohne diese Begrenzung die akute Gefahr des Entstehens einer totalitären Institution gegeben wäre.[6] Der Rechtsstaat ist aber gerade der nicht total erfassende, sondern der sich selbst gegenüber seinen Bürgern begrenzende Staat. Letztlich nur unter diesem Gesichtspunkt läßt es sich auch wirklich vertreten, wenn die Finanzierung der Gefängnisseelsorge vom Staat getragen wird, ohne daß er selbst ihr Dienstherr ist.

Für die Gefängnisseelsorge besteht theologisch begründeter Anlaß, diesen Rechtsstaat ausdrücklich zu bejahen und dessen erklärten Verzicht auf die letzte und totale Verfügung über den Menschen als Auftrag zu einem wachsamen Einsatz für die Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien in der Praxis des Strafvollzuges zu verstehen, weil sie in dieser Selbstbegrenzung die Respektierung eines allein Gott zukommenden Anspruches sieht. Kirchliche Arbeit im Gefängnis erfordert also ein bestimmtes Maß an Fähigkeit zur Abgrenzung und notfalls auch zum Konflikt. Dabei besteht die besondere Herausforderung an den Seelsorger, den Mitarbeitern des Strafvollzuges die Gefahren und Schwächen, die in der Institution Gefängnis mit einer bestimmten Gesetzmäßigkeit angelegt sind, im konkreten Zusammenhang zu verdeutlichen, ohne ihnen die Beweislast für die Wahrheit des Systems persönlich aufzubürden. Der Seelsorger hat so auch Beistand der im Strafvollzug ihren Beruf ausübenden Menschen gegen die ihnen von einer fragwürdigen Institution auferlegten Zwänge und Überforderungen zu sein.

Dies ändert jedoch nichts daran, daß die dem Gefängnisseelsorger Anvertrauten an erster Stelle die Gefangenen sind.[7] Und das beschriebene Selbstverständnis der Gefängnisseelsorge in der konkreten Praxis erkennbar zu machen, ist bei der Wahrnehmung dieses Auftrages die entscheidende Bedingung seiner Glaubwürdigkeit. Unter der Betroffenheit durch die massive Verneinung, die der Gefangene durch die öffentliche Demütigung der Strafe erfahren hat und täglich neu erfährt, ist die Glaubwüdigkeit der Botschaft vom Ja Gottes zu den Menschen in ganz besonderer Weise gebunden an das Paradigma der konkreten Annahme der ihm Anvertrauten durch den Seelsorger. Unter den besonderen Bedingungen des Ortes, an dem hier Seelsorge geschehen soll, die verstärkt werden durch ein oft schon in der Lebensgeschichte des Gefangenen tief verwurzeltes Mißtrauen, das leider häufig genug auch durch Erfahrungen mit kirchlichen Einrichtungen der Fürsorgeerziehung erworben wurde, kommt dem Symbolcharakter dieses Paradigmas hohe Bedeutung zu.

Solche Bedeutung hat auch der Gottesdienst im Gefängnis, an dem ungehindert teilnehmen zu können eines der wenigen im Regelfall durchsetzbaren Rechte des Gefangenen ist. Allein schon aus diesem Grunde ist er als wesentlicher Bestandteil der Gefängnisseelsorge anzusehen und sollte zumindest in Anstalten, in denen ein Seelsorger hauptberuflich tätig ist, an jedem Sonntag angeboten werden.

Er hat für viele Gefangene eine Bedeutung, die in dem Bild der EKD-Empfehlungen vom „Raum der Bewahrung" besonders gut eingefangen ist.[8] Gottesdienst kann im Gefängnis sowohl von den Gottesdienstbesuchern als auch von denen, die ihn gestalten, als eine Kommunikationsmöglichkeit eigener Art und ein Rahmen, in dem christlicher Glaube angemessen zur Sprache gebracht werden kann, geradezu neu entdeckt werden.

Da der Gefängnisseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters das Recht hat, interessierte und geeignete Gemeindepfarrer und Gemeindegruppen an der Gestaltung des Gefängnisgottesdienstes zu beteiligen oder sie ihnen ganz zu übertragen, sollte er, wo es sich anbietet, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Eine solche Zusammenarbeit muß zwar sehr sorgfältig erfolgen, da es für Menschen, die von außen her ehrenamtlich im Gefängnis mitarbeiten, schwierig ist, die Gefängniswelt als Kontext richtig zu erfassen; sie hat jedoch den großen Vorzug, daß sie die – nicht nur organisatorische – Zuordnung der Gefängnisseelsorge zur Kirche und nicht zur Justizverwaltung für die Gefangenen besonders deutlich erkennbar machen kann.[9]

Indem sich so die Gefangenenseelsorge heute aus einer langen Tradition herausentwickelt und sich nicht mehr in einer bejahenden Zuordnung zum staatlichen Strafhandeln begründet, sondern in einer sich eher abgrenzenden, muß sie jedoch auch zur Kenntnis nehmen, daß sie zu bestimmten Zielen, die sie normalerweise anzustreben hätte, hier nur bedingt kommen kann. *Dieter Frettlöh* hat den Dienst des Gefängnispfarrers vollständig und sicher zutreffend unter dem Stichwort Versöhnung zusammengefaßt und differenziert dabei den Begriff Versöhnung in der folgenden Weise[10]: Dem Gefangenem sei zu helfen „zur Versöhnung mit sich selbst, denn er ist in sich selbst entzweit, ob ihm das bewußt ist oder nicht; zur Versöhnung mit seinen Angehörigen, denn für sie ist er das schwarze Schaf der Familie; zur Versöhnung mit dem ‚Opfer', denn an ihm ist er schuldig geworden; zur Versöhnung mit der Gesellschaft, denn sie hat gegen ihn wer weiß wie viele Vorurteile; und in alledem zur Versöhnung mit Gott."

Dies ist wohl wahr, aber auch zu schön, um unter der Wirklichkeit der Strafe Realität werden zu können. Ein seinem Glauben verpflichteter engagierter Seelsorger muß zwar geradezu verführbar sein durch eine so beschriebene Zielsetzung für seine Arbeit. Er würde sich dabei aber die ganze Bürde der Beweislast eines zur Versöhnung nicht geeigneten Systems aufladen, was am völlig ungelösten Problem der Versöhnung von Tätern und Opfern ganz besonders greifbar wird.

Die Gefängnisseelsorge bedarf deshalb unbedingt der Ergänzung durch eine intensive Beteiligung der Kirche an der kritischen Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Strafrechts, wie sie im Bereich der empirischen Kriminologie und der praktischen Bewährungshilfe schon eingesetzt hat. Theologie und Kirche müssen ihren Beitrag dazu leisten, daß das Strafrecht erneut ein Thema prinzipieller Erörterung im rechtswissenschaftlichen und rechtspolitischen Bereich wird, wenn die Gefängnisseelsorge auf Dauer nicht der Alibifunktion anheimfallen soll.

Anmerkungen

1) Seelsorge in Justizvollzugsanstalten; Empfehlungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1979.

2) a.a.O., S. 13.

3) Vgl. *Peter Rassow*, Rdn. 1 zu § 53 StVollzG, in: *Schwind/Böhm*, Strafvollzugsgesetz, Großkommentar, Berlin/New York 1983.

4) *Hansjörg Baumann*, Warum ich meine Tätigkeit im Gefängnis beende; in: Seelsorger eingeschlossen. Ein Lese- und Arbeitsbuch zur kirchlichen Arbeit im Gefängnis; hg. v. *P. Rassow* u.a., Stuttgart 1987, S. 153.
Nach Angaben der EKD weist die Statistik für die Jahre 1974 bis 1983 Durchschnittszahlen zwischen 6 und 12 Jahren aus, die evangelische Pfarrer als Seelsorger im Justizvollzug tätig waren. Gefängnispfarrer, die im kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben, scheiden durchschnittlich etwas früher wieder aus dieser Tätigkeit aus als ihre in den Staatsdienst übergewechselten Kollegen.

5) Der Vergeltungs- und Gewaltcharakter der Freiheitsstrafe wird mit dieser Tatsache im Grunde am eindeutigsten dokumentiert. Der Staat vollzieht mit der Vollstreckung der Strafe eine Handlung, die er im Falle, daß eine Privatperson sich so verhält, als Straftat, nämlich Freiheitsberaubung, qualifiziert. Die Handlungsvollzüge und ihre Wirkungen sind gleich, nur die Legitimation ist qualitativ verschieden; im Einzelfall kann aber auch sie gleich sein: Wer einen ausgeliehenen Geldbetrag, der ihm nicht vereinbarungsgemäß zurückgezahlt wurde, mit Gewalt eintreibt, begeht ein Raubdelikt, obwohl er unter der nachvollziehbaren Voraussetzung handelt, sich lediglich zu seinem „guten Recht" zu verhelfen.

6) Hier ordnen sich auch bestimmte unabdingbare Minimalrechte der Gefangenen ein, wie etwa der Anspruch auf die tägliche Freistunde.

7) Die Mehrzahl der Vollzugsbediensteten ist sich dessen auch bewußt und bejaht es; vgl. *Peter Rassow*, Der Gefängnisseelsorger in der Sicht der Vollzugsbediensteten, in: Wege zum Menschen, 36/1984, S. 71-80.

8) Vgl. dazu *Werner Wendeberg*, Stimmen aus der Gemeinde. Gefangene äußern sich zu ihrem Gottesdienst, in: *Koch/Rassow* u.a., Gottesdienst im Gefängnis. Erfahrungen – Orientierung – Konkretionen, Praxis Gefängnisseelsorge, Bd. 1, Hannover 1984.

9) Vgl. dazu *Daiber/Rassow/Sperle* (Hgb.), Gemeinde beiderseits der Mauern. Studien und Berichte zum Verhältnis zwischen Ortskirche und Gefängnisseelsorge, Praxis Gefängnisseelsorge, Bd. 3, Hannover 1986.

10) a.a.O., S. 152.

Zur Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen

Hubert Fluhr

Sind bei der Pfändung der Forderungen des Strafgefangenen auf Gutschrift seines Arbeitsentgeltes nach § 43 StVollzG und auf Auszahlung seines Hausgeldes und seines aus dem Arbeitsentgelt gutgeschriebenen Eigengeldes die Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO) anzuwenden?

Die Frage der Pfändbarkeit der Forderungen des Strafgefangenen ist für die Arbeit im Vollzug von praktischer Bedeutung. Aufgrund der nunmehr bereits während des Strafvollzugs verstärkt betriebenen Regulierung der Schulden der Strafgefangenen ergeben sich immer wieder Probleme, die mit der Frage der Anwendbarkeit der Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO zusammenhängen.

1. Meinung in Rechtsprechung und Literatur

Zunehmend haben sich die Gerichte mit der Pfändbarkeit von Forderungen der Strafgefangenen befaßt. Daher wird zunächst der wesentliche Meinungsstand dargestellt.

1.1 Überwiegende Meinung und ihre Folgen

Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht davon aus, daß es sich seit der Einführung eines Anspruchs des Strafgefangenen auf Arbeitsentgelt durch das StVollzG beim Arbeitsentgelt um Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO handelt.[1] Wird dieser Meinung gefolgt, ergibt sich für die Pfändung der Ansprüche des Strafgefangenen auf Gutschrift seines Arbeitsentgeltes und auf Auszahlung des Haus- und Eigengeldes folgendes:

- der Anspruch auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes kann nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 k ZPO gepfändet werden (§ 850 Abs. 1 ZPO);
- der Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes ist grundsätzlich pfändbar, der Gefangene kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 850 k ZPO die Aufhebung der Pfändung beantragen;
- der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vorhandenen Überbrückungsgeld und dem zu bildenden Überbrückungsgeld unter Beachtung der Einschränkung des § 51 Abs. 5 StVollzG nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbar, ansonsten, soweit das Eigengeld aus dem Arbeitsentgelt stammt, pfändbar – wobei der Gefangene aber auch hier von seinem Antragsrecht nach § 850 k ZPO Gebrauch machen kann –, im übrigen pfändbar.

Aufgrund der Annahme, daß Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG als Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 1 ZPO anzusehen ist, daß also die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 a bis 850 i ZPO gelten, hat die überwiegende Rechtsprechung[1] die Haus- und Eigengeldauszahlungsansprüche als grundsätzlich unpfändbar betrachtet.

Nur in wenigen Entscheidungen zur Pfändbarkeit und Aufrechenbarkeit der Haus- und Eigengeldauszahlungsansprüche wird auf die Voraussetzungen des § 850 k ZPO (Pfändung des auf Konto überwiesenen Arbeitseinkommens) eingegangen.[2] Die Annahme, daß das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO ist, läßt leicht übersehen, daß mit der Gutschrift des Arbeitsentgelts auf den Gefangenengelderkonten dieser Anspruch entsprechend § 362 Abs. 1 BGB erlischt und damit der Pfändungsschutz, der für diesen Anspruch bis zu seiner Erfüllung bestanden hat, endet.[3] Weiter wird leicht übersehen, daß der Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO nur auf Antrag gewährt und nicht von Amts wegen eingeräumt wird.[4]

1.2 Eine Mindermeinung und ihre Folgen

Eine Mindermeinung unterscheidet sich von der überwiegenden Meinung dadurch, daß sie die Ansprüche des Gefangenen auf Gutschrift seines Arbeitsentgelts und auf Auszahlung seines Hausgeldes als unübertragbar und damit unpfändbar nach § 851 Abs. 1 ZPO betrachtet, wobei deshalb offen gelassen wird, ob es sich bei dem Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG um Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO handelt.[5]

Nach dieser Mindermeinung ist der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes, unabhängig davon, ob es aus dem Arbeitsentgelt stammt, pfändbar.[5]

1.3 Auswirkungen der Meinungsunterschiede für Schuldner und Gläubiger

Für die Schuldner, Gläubiger und Drittgläubiger sind Meinungsunterschiede uninteressant, „wenn unter dem Strich nichts anderes herauskommt". Dies ist nicht der Fall. Wird der überwiegenden Meinung gefolgt, unterliegt die Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes – abgesehen vom Fall des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG – der Pfändungsschutzbestimmung des § 850 k ZPO, steht also dem Gefangenen (Schuldner) noch zur Verfügung; wird der aufgeführten Mindermeinung gefolgt, ist dieser Eigengeldauszahlungsanspruch pfändbar, unterliegt also sogleich dem Gläubigerzugriff. Die Rechtsfolgen der unterschiedlichen Meinungen berühren spürbar nach Bildung des Überbrückungsgeldes die finanziellen Befugnisse des Strafgefangenen und des Gläubigers.

2. Forderungsarten und ihre Pfändbarkeit

Aus der Systematik und den Vorschriften des 8. Buches der ZPO (Zwangsvollstreckung) ergibt sich, daß die Art der Forderung die Art ihrer Pfändbarkeit bestimmt. Deshalb wird zunächst ausgeführt, welche allgemeinen Arten von Forderungen die Strafgefangenen gegen die Vollzugsbehörde im Zusammenhang mit dem Gefangenengelderkonto haben und welcher Pfändungsart sie unterliegen.

2.1 Forderungsarten

Aus dem StVollzG ergeben sich zwei Forderungsarten, nämlich die Forderung auf Gutschrift auf das Gefangenengelderkonto und die Forderung auf Auszahlung von diesem Konto.[5]

§ 52 StVollzG bestimmt, daß bestimmte Bezüge des Gefangenen „dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben"

sind, § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, daß sonstiges Geld „ihm als Eigengeld gutgeschrieben" wird, § 39 Abs. 3 StVollzG, daß bei einem Gefangenen mit freiem Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung die Vollzugsbehörde verlangen kann, daß ihr das Entgelt „zur Gutschrift" für den Gefangenen überwiesen wird.

In § 51 Abs. 4 StVollzG ist der „Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes" und der „Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes" ausdrücklich aufgeführt.

Die wiedergegebenen Regelungen des StVollzG ergeben, daß die Bezüge, also auch das Arbeitsentgelt, dem Gefangenen gutzuschreiben sind, und zwar als Eigengeld, Hausgeld und Überbrückungsgeld. Aus der Tatsache, daß im StVollzG nur die Gutschrift zum Eigengeld ausdrücklich erwähnt ist, kann nicht geschlossen werden, daß der übrige Teil der Bezüge sofort auszuzahlen ist, denn dann wäre die Regelung des § 39 Abs. 3 StVollzG schlichtweg unverständlich, die die Gutschrift der vollständigen Bezüge umfaßt.

Nachdem der Gefangene einen ausdrücklichen Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungs- und Eigengeldes hat, gibt es folglich auch einen Auszahlungsanspruch auf das Hausgeld; wegen der Klarheit des gesetzgeberischen Willens, der sich aus den erfolgten Regelungen des StVollzG ergibt, bedurfte es keiner ausdrücklichen Regelung für die Auszahlung des Hausgeldes.

2.2 Pfändungsart bei einer Forderung auf Gutschrift

Bei einer Forderung auf Gutschrift handelt es sich um ein Vermögensrecht. Es beinhaltet den Vermögenswert, daß Geldbeträge auf dem Konto des Gläubigers (Gefangener) gutgeschrieben werden und ihm dann zur Verfügung stehen. Kommt der Schuldner (Vollzugsbehörde) seiner Verpflichtung zur Gutschrift nicht nach, kann der Gläubiger (Gefangener) nach § 109 Abs. 1 StVollzG Verpflichtungsklage oder Vornahmeklage erheben. Aus der gerichtlichen Entscheidung (§ 115 StVollzG) könnte dann vollstreckt werden, wenn das StVollzG diesen Rechtsbehelf geregelt hätte, was jedoch nicht der Fall ist.[6] Vorausgesetzt, die Forderung auf Gutschrift ist nicht wegen Unübertragbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO (unpfändbare Forderungen) unpfändbar, ist sie nach § 857 ZPO (Pfändung anderer Rechte) pfändbar, wenn sie nicht unter § 829 ZPO (Pfändung von Geldforderungen) fällt, wobei dann auch die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO (Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen) eingreifen würden.

Um eine Geldforderung handelt es sich bei der Forderung auf Gutschrift nicht. Eine Geldforderung liegt vor, wenn die Forderung auf Geldzahlung gerichtet ist, also der Gegenstand der geschuldeten Leistung in einer Währung ausgedrückt ist.[7] Geschuldete Leistung ist bei der Forderung auf Gutschrift die Gutschrift selbst als Handlung. Der durch die Gutschrift gutzuschreibende Geldbetrag ist nicht zu zahlen. Deshalb ist die Forderung nicht auf eine Geldzahlung gerichtet, weshalb eine Pfändung nach § 829 ZPO nicht möglich ist. Weil es sich bei einer Forderung auf Gutschrift nicht um eine Geldforderung handelt, kommen auch die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO nicht zur Anwendung, denn auch das Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Abs. 1 ZPO ist eine Geldforderung. Die Pfändung dieses Arbeitseinkommens erfolgt nach § 829 ZPO.[8] Die §§ 850 ff. ZPO sind Pfändungsbeschränkungen, die gelten, wenn Geldforderungen gepfändet werden.[9]

Anwendbar ist aber grundsätzlich § 857 ZPO. Der Pfändungsgläubiger erlangt mit der Pfändung, daß der Pfändungsschuldner (Gefangener) vor Gutschrift nicht mehr über seine Forderung unbeschränkt verfügen kann. Die durch die Pfändung bewirkte Verfügungsbeschränkung des Pfändungsschuldners (Gefangener) verbietet diesem die Übertragung der Forderung auf einen anderen. Damit der Pfändungsgläubiger aber in den Genuß des gutzuschreibenden Geldbetrages kommt, ist noch die Pfändung des Auszahlungsanspruchs, also der durch Gutschrift entstandenen Geldforderung, erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, ist aber die Pfändung nach § 857 ZPO nur grundsätzlich möglich. Eine Ausnahme liegt vor, wenn wegen Unübertragbarkeit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 851 Abs. 1 ZPO). Ob eine Forderung auf Gutschrift unübertragbar ist, kann allgemein nicht gesagt werden, vielmehr kommt es auf die Gründe im Einzelfall an. Daher wird diese Frage unter „3. Pfändung der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes" erörtert.

2.3 Pfändungsart bei einer Forderung auf Auszahlung

Bei einer Forderung auf Auszahlung handelt es sich unbestritten um eine Geldforderung, weshalb eine Pfändung nach § 829 ZPO erfolgen kann, sofern es sich nicht um eine unübertragbare und damit nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbare Forderung handelt. Ob die Forderungen des Gefangenen auf Auszahlung unübertragbar sind, wird unter „4. Pfändung der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes" und „5. Pfändung der Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes" erörtert.

3. Pfändung der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes

Die Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes nach § 43 StVollzG ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist (§ 851 Abs. 1 ZPO).

Unübertragbarkeit der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes liegt vor, wenn der Inhalt der Leistung sich durch die Übertragung (Abtretung) ändern würde (§ 399 BGB). Der Inhalt der Leistung ist die Gutschrift auf das Gelderkonto des Gefangenen. Dies folgt aus der Regelung des StVollzG, weil nach § 52 StVollzG „dem" Gefangenen die Gelder gutzuschreiben „sind".[10] Das Arbeitsentgelt ist nicht einem Dritten, sei es ein anderer Gefangener oder eine in Freiheit lebende Person, als Arbeitsentgelt gutzuschreiben. Auch kann der Gefangene aufgrund des § 52 StVollzG nicht verlangen, daß sein Arbeitsentgelt auf sein Konto bei einem Geldinstitut außerhalb des Vollzugs direkt überwiesen wird, denn er hat nur einen Anspruch auf Gutschrift auf sein Gelderkonto bei der Vollzugsbehörde. Die Forderung des Gefangenen auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes ist unübertragbar, weil sie zweckgebunden ist. Sie ist gebunden an die Person des Gefangenen und die vorgesehenen Zwecke der Verwendung der Gelder nach dem StVollzG.[11] Durch die Gutschrift soll die Verwendung des Arbeitsentgelts in der

vom StVollzG vorgesehenen Weise sichergestellt werden. Um das Vollzugsziel nicht zu gefährden, ist eine Bindung des Arbeitsentgelts für bestimmte Zwecke erforderlich.[12] Das StVollzG teilt das Arbeitsentgelt in Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld auf und bindet damit das Arbeitsentgelt. Bei einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes würde diese Zweckbindung nicht mehr erreicht.

Eine Trennung der Forderung auf Gutschrift des Arbeitsentgelts in Forderungen auf Gutschrift des Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldes ist zwar machbar, hat jedoch keine Auswirkung auf die Unübertragbarkeit dieser Forderungen, weil diese Teilforderungen wegen der Formulierung in § 52 StVollzG: „gutzuschreiben sind"[13] das Schicksal der Gesamtforderung teilen. Das StVollzG will, daß zunächst das Arbeitsentgelt als Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld gutgeschrieben wird.

4. *Pfändung der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes*

Bei der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes handelt es sich um eine Geldforderung im Sinne des § 829 ZPO.[14] Wenn diese Geldforderung unübertragbar ist, ist sie auch nach § 851 Abs. 1 ZPO unpfändbar, ist sie aber übertragbar, können Pfändungsschutzbestimmungen zu beachten sein.

4.1 Ausschluß der Pfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO

Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist (§ 851 Abs. 1 ZPO). Unübertragbar ist die Forderung auf Auszahlung des Hausgelds, weil die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (§ 399 BGB).

Bereits aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 1 StVollzG ergibt sich, daß bei Leistungen des Hausgeldes an Dritte der Inhalt der Forderung sich verändern würde. Es würde sich nicht mehr um Hausgeld „des" Gefangenen handeln.[15] Die Formulierung „oder anderweit" in § 47 Abs. 1 StVollzG läßt argumentieren, daß diese Bestimmung ausdrücklich dem Gefangenen die freie Verfügungsmöglichkeit über das Hausgeld beläßt, und bei einem Wechsel des Gläubigers der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes der Inhalt der Schuldnerleistung für die Vollzugsbehörde als Schuldner unberührt bleibt.[16] Diese Meinung überzeugt nicht. Die Regelung des § 47 Abs. 1 StVollzG ist im Zusammenhang mit §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG (Inanspruchnahme von Hausgeld bei Ersatz von Aufwendungen, Kosten des Verfahrens) auszulegen. §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG bestimmen, daß für bestimmte Forderungen der Hausgeldauszahlungsanspruch aufrechenbar, übertragbar und damit pfändbar ist. Diese auf bestimmte Forderungen beschränkte Aufhebung der Unpfändbarkeit der Forderung auf Hausgeldauszahlung ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut. Folglich geht das StVollzG davon aus, daß die Forderung auf Hausgeldauszahlung unpfändbar ist. Die Unpfändbarkeit des Hausgeldes ist vollzugsrechtlich begründet.[17]

Weiter ging der Gesetzgeber davon aus, daß die Hausgeldbeträge dem „notwendigen Unterhalt" im Sinne von § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechen, „also auch einem Schuldner belassen werden müssen, der wegen Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen wird".[18] Daraus folgt, daß dieser Gefangene sein Hausgeld für den Einkauf oder anderweit verwenden kann, ohne den Zugriff anderer befürchten zu müssen. Auch wenn der Gesetzgeber von einer Geltung des Pfändungsverbotes für Hausgeldforderungen nach §§ 850 ff. ZPO ausging, kann daraus wegen Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung nicht auf ein Pfändungsverbot im Sinne der §§ 394, 400 BGB aus §§ 47, 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG geschlossen werden. §§ 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG gehen zwar von der Unpfändbarkeit der Forderungen auf Auszahlung des Hausgeldes aus, sie begründen aber kein Pfändungsverbot für die Hausgeldforderung, sondern vielmehr die Aufhebung eines Pfändungsverbots für die Geltendmachung bestimmter Ansprüche[19]; es handelt sich um „besondere Vorschriften" nach § 851 Abs. 1 ZPO.

Die Unübertragbarkeit der Hausgeldforderung ergibt sich – wie bereits ausgeführt – aus § 399 BGB, deren Unpfändbarkeit aus §§ 851 ZPO. Die Formulierung in § 47 Abs. 1 StVollzG „der Gefangene darf ... verwenden" ist unter Beachtung des bereits oben ausgeführten gesetzgeberischen Willens auszulegen. Die ausdrückliche Regelung „der Gefangene" stellt klar, daß die Verwendung des Hausgeldes ausschließlich vom Willen des Gefangenen abhängen soll, weshalb auch für die Vollzugsbehörde bei einem vom Willen des Gefangenen unabhängigen Wechsel des Gläubigers, wie z.B. bei der Pfändung, der Inhalt ihrer Schuldnerleistung berührt wird, indem nämlich die Verwendungsbefugnis des Gefangenen eingeschränkt würde. Diese Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut des § 47 StVollzG, sondern auch dem gesetzgeberischen Willen. Auch bei Anwendbarkeit der §§ 850 ff. ZPO im Sinne der Gesetzesmaterialien würde die Verwendung des Hausgeldes nur vom Willen des Gefangenen abhängen, weil die Hausgeldforderung zunächst nicht pfändbar und folglich dann auch nicht abtretbar und aufrechenbar wäre.

4.2 Exkurs: Schuldnerschutz

Wird aber der bereits aufgeführten Meinung[16] gefolgt, nämlich daß der Hausgeldauszahlungsanspruch übertragbar ist, ist der Hausgeldauszahlungsanspruch grundsätzlich pfändbar. Von Interesse ist dann aber der Schuldnerschutz:

4.2.1 nach § 850 k ZPO

§ 850 k ZPO setzt außer einem Antrag des Schuldners (Gefangener) voraus, daß Einkünfte der in den §§ 850 bis 850 b ZPO bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen werden.

Die Vollzugsbehörde, bei der das Gefangenengelderkonto geführt wird, ist kein Geldinstitut. Der Meinung, daß die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 850 k ZPO erfüllt sind[16], kann nicht gefolgt werden. Durch Analogieschluß kann eine Regelung eines Rechtssatzes auf rechtsähnliche Sachverhalte Anwendung finden, wenn eine gültige, auf den zur Entscheidung anstehenden Lebensvorgang passende Norm fehlt. Eine passende Norm fehlt nicht, denn § 765 a ZPO als allgemeine Schutzvorschrift des Vollstreckungsrechts für Zwangsvollstreckungen jeder Art findet Anwendung.[20] Weil die Vollzugsbehörde (Zahlstelle) von sich aus die materielle Rechtslage beachten muß, könnte

man der Meinung sein, daß ein förmlicher Beschluß des Vollstreckungsgerichts nicht erforderlich ist, also der Schuldnerschutz nicht nur auf Antrag sondern von Amts wegen beachtet werden muß. Dem steht aber nicht nur entgegen, daß § 765 a ZPO unmittelbar Anwendung findet, sondern auch, daß die Vollzugsbehörde in diesem Verfahren nur Drittschuldner ist.

4.2.2 nach § 765 a ZPO

Nach § 765 a ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners (Gefangener) eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Eine Pfändung der Forderung auf Auszahlung des Hausgeldes beinhaltet eine sittenwidrige Härte, weil dem Gefangenen dadurch der durch das StVollzG ihm zugebilligte „notwendige Unterhalt" wieder entzogen werden würde.

5. *Pfändung der Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes, soweit nicht die Unpfändbarkeit nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gegeben ist*

Bei dieser Forderung handelt es sich um eine Geldforderung im Sinne des § 829 ZPO.[14)]

5.1 Kein Ausschluß der Pfändbarkeit nach § 851 Abs. 1 ZPO

Unbestritten ist, daß die Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt gebildeten Eigengeldes, soweit nicht die Unpfändbarkeit nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gegeben ist, übertragbar und damit grundsätzlich pfändbar ist[21)], also § 851 Abs. 1 ZPO keine Anwendung findet.

5.2 Schuldnerschutz

Bei der Frage der Pfändbarkeit der o.a. Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes kommt der Meinungsunterschied zum Tragen:[22)]

5.2.1 nach §§ 850-850 i ZPO

Die Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen nach §§ 850 bis 850 i ZPO können nur Geltung für eine Arbeitseinkommensforderung erlangen. Mit der Gutschrift eines Arbeitseinkommens endet dieser Pfändungsschutz, weil in entsprechender Anwendung des § 362 Abs. 1 BGB die Forderung erloschen ist.[23)] Auch beziehen sich die Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO – ausgenommen von § 840 k ZPO – grundsätzlich nicht auf die aus einer unpfändbaren Forderung eingenommenen Gelder.[24)]

5.2.2 nach § 850 k ZPO

Eine direkte und auch eine analoge Anwendung des § 850 k ZPO scheidet aus.[25)]

5.2.3 nach § 765 a ZPO

Die Pfändung der Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes beinhaltet keine sittenwidrige Härte für den Gefangenen, weshalb die Schuldnerschutzbestimmung des § 765 a ZPO keine Anwendung finden kann. Es handelt sich weder um ein ganz untragbares noch um ein moralisch nicht tragbares Ergebnis. Der Gesetzgeber wollte, daß das Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht.[26)]

Eine sittenwidrige Härte ergibt sich auch nicht aus dem sich aufdrängenden Gesichtspunkt des Vergleichs zwischen dem ein Arbeitsentgelt beziehenden Gefangenen und der ein Arbeitseinkommen beziehenden Person in Freiheit.

Das Beschäftigungsverhältnis und das Arbeitsentgelt eines Gefangenen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Beschäftigungsverhältnis und dem Arbeitseinkommen einer in Freiheit lebenden Person; das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG ist nicht mit dem Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff. ZPO vergleichbar. Die Zweifel an einer Vergleichbarkeit ergeben sich bereits daraus, daß das Arbeitsverhältnis des Gefangenen an seine Anstaltsunterbringung gebunden und nicht nur hoheitlich begründet, sondern auch hoheitlich gestaltet ist.[27)] Zu sehen ist, daß ein Gefangener keinen Anspruch auf Beschäftigung hat[28)], ihm verbleibt nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Zuweisung von Arbeit. Das StVollzG enthält keinen Anspruch des Gefangenen zu entgeltlicher oder sonstiger Beschäftigung, welcher der in § 41 StvollzG normierten Arbeitspflicht entspricht.[29)]

Weiter ist der Zweck der Arbeit im Vollzug zu sehen. Die Arbeit ist u.a. Kernstück im System der Maßnahme, welche die Eingliederung der Gefangenen und die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse ermöglichen soll (§§ 2, 3 StVollzG).[30)] Gerade der Gesichtspunkt der Arbeit als Behandlungsmaßnahme weist einen ebenfalls maßgeblichen Unterschied zum normalen Arbeitsverhältnis mit Arbeitseinkommen auf; verdeutlicht wird dies insbesondere dadurch, daß der Entzug der Arbeit als Disziplinarmaßnahme (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG) zulässig ist. Ein Arbeitsverhältnis, in dem kein Anspruch auf Beschäftigung besteht, aber andererseits die Arbeit zur Bestrafung entzogen werden kann, kann mit einem Arbeitsverhältnis nicht verglichen werden, aus dem sich Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO ergeben.

Nachdem bereits die Arbeitsverhältnisse im Vollzug und in Freiheit nicht miteinander vergleichbar sind, kann auch das Entgelt für die geleistete Arbeit im Vollzug und in der Freiheit nicht miteinander verglichen werden.

Die §§ 850 ff. ZPO sind sozialpolitische Schutzvorschriften. Ein Schuldner soll nicht „bis aufs Hemd ausgezogen werden können" und dann der öffentlichen Hand zur Last fallen, und zwar zugunsten des Gläubigers. Aufgrund des sozialpolitischen Zwecks des § 850 ZPO müßte das Arbeitsentgelt, das dem Gefangenen aus seiner Arbeitsleistung zusteht, der Beschaffung des Lebensunterhaltes dienen, wobei der Gefangene auf das Arbeitsentgelt angewiesen ist, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Um eine solche

Vergütung handelt es sich bei Arbeitsentgelt des Gefangenen nicht. Dem Gefangenen wird im Vollzug die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht, ohne daß er des Einsatzes seiner Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensunterhaltes bedarf. Gefangene im Vollzug, die schuldhaft oder schuldos ohne Arbeit sind, können ein menschenwürdiges Leben führen. Der Umstand, daß Gefangenen, die schuldlos ohne Arbeit sind, gegebenenfalls ein Taschengeld gewährt wird, ändert daran nichts. Entscheidend ist allein, daß auch ein Gefangener, der der Arbeitspflicht nicht nachkommt und folglich auch keinerlei Vergütungen vom Staat erhält, ein menschenwürdiges Leben im Vollzug führen kann.

Die Unvergleichbarkeit des Arbeitslohns in Freiheit mit dem im Vollzug zeigt sich auch bei der Frage der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens. Nach § 850 e Nr. 3 ZPO sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen, wenn der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen bekommt. Um solche Naturalleistungen soll es sich handeln bei dem Lebensunterhalt, für den die Vollzugsbehörde für den Gefangenen aufkommt, wobei der Wert der Naturalleistung mit dem Haftkostenbeitrag angesetzt wird.[31] Diese Naturalleistungen stehen aber in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsentgelt des Gefangenen und sind kein Teil des Arbeitsentgelts, weshalb die Naturalbezüge der Gefangenen nicht als Teil des Arbeitseinkommens im Sinne des § 850 e Nr. 3 ZPO angesehen werden können.[32]

Ziel des Gesetzgebers ist es, eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Strafgefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse herbeizuführen. Aus diesem Angleichungsgrundsatz kann aber nicht auf eine sittenwidrige Härte geschlossen werden, wenn Unterschiede bestehen, die lediglich eine soziale und insbesondere eine finanzielle Härte beinhalten. Um solche Härten handelt es sich aber bei der „Verweigerung" des Schuldnerschutzes nach § 765 a ZPO.

Exkurs:

Bei der Pfändung des Eigengeldes aus Einkommen aus freien Beschäftigungsverhältnissen wird die Meinung vertreten, daß § 765 a ZPO Anwendung findet und in dessen Rahmen sich als Parallele die Regelung des § 850 c ZPO anbietet.[24] Zu berücksichtigen ist aber, daß durch § 39 Abs. 3 StVollzG das Arbeitseinkommen nur mit befreiender Wirkung der Vollzugsbehörde überwiesen werden kann, damit das Entgelt in der vom StVollzG vorgesehenen Weise verwendet wird.[33] Deshalb ist bei Arbeitseinkommen aus freien Beschäftigungsverhältnissen die speziellere Bestimmung des Strafvollzugs im Rahmen des § 765 a ZPO anzuwenden; bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Nummer 2 Abs. 3 c der VV zu § 39 StVollzG. In den Fällen der Nr. 2 Abs. 3 a, b und d der VV zu § 39 StVollzG liegt bereits eine Zweckbindung im Sinne des § 851 Abs. 1 ZPO vor.[34]

6. Ergebnis

Die Forderung des Gefangenen auf Gutschrift des Arbeitsentgeltes ist gem. § 851 Abs. 1 ZPO wegen Unübertragbarkeit unpfändbar.

Die Forderung des Gefangenen auf Auszahlung des Hausgeldes ist ebenfalls gemäß § 851 Abs. 1 ZPO wegen Unübertragbarkeit unpfändbar.

Die Forderung des Gefangenen auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes ist, soweit nicht die Unpfändbarkeit nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG gegeben ist, gem. § 829 ZPO pfändbar.

7. Einklang der Ergebnisse

7.1 – mit dem gesetzgeberischen Willen

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich zunächst folgendes:

- zum Eigengeld:
  „Die Entwurfsvorschrift stellt klar, daß Arbeitsentgelt, welches nicht nach den Vorschriften dieses Titels in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offen steht"[35];
  gerade die Ausführung zum Eigengeld zeigt die Übereinstimmung des gesetzgeberischen Willens mit dem Ergebnis der Pfändbarkeit der Forderung auf Auszahlung des aus dem Arbeitsentgelt stammenden Eigengeldes, soweit nicht Unpfändbarkeit nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG vorliegt. Nicht im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen steht das Ergebnis der überwiegenden Meinung[1], weil danach diese Eigengeldauszahlungsforderung dem Pfändungsschutz des § 850 k ZPO unterliegt, also gerade nicht dem Zugriff der Gläubiger offen steht.
- zum Hausgeld:
  „Zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs ist das Hausgeld bestimmt ..."[36], und: „... die aus § 850 Abs. 1 ZPO resultierende Unpfändbarkeit des Anspruchs auf das Hausgeld ...", sowie: „soweit die Pfändbarkeit wieder hergestellt ist, ist der Anspruch auf das Hausgeld auch abtretbar (§ 400 BGB) und aufrechenbar (§ 394 BGB)"[37].

Aus diesen Begründungen ergibt sich eindeutig, daß gesetzgeberischer Wille die Unpfändbarkeit und Unübertragbarkeit des Hausgeldes ist. Die bloße Anwendbarkeit von Schuldner-Schutzvorschriften, wie z.B. §§ 850 k, 765 a ZPO, steht nicht im Einklang mit dem gesetzgeberischen Willen.

Aus den Bezugnahmen auf die §§ 850 ff. ZPO in den Gesetzesmaterialien ergbt sich nicht bindend als Gesetzeswille die Einstufung des Arbeitsentgeltes der Strafgefangenen als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO. Diese Bezugnahmen verdeutlichen nur das Ziel, die Annahme eines Regelungsinhaltes, wozu auf bestehende Vorschriften eingegangen wurde. Der Umstand, daß bei der Beratung des Strafvollzugsgesetzentwurfes eine Unterstellung des Arbeitsentgeltes unter das Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO angenommen wurde[37], vermag allein eine rechtliche Wirksamkeit nicht zu entfalten, zumal ein Verweis im StVollzG auf die Geltung der §§ 850 ff. ZPO an keiner Stelle erfolgte. Vielmehr findet sich in dem durch besonderes Bundesgesetz noch in Kraft zu setzenden § 49 StVollzG ein Verweis auf § 850 c ZPO, jedoch in der Form, daß diese Vorschrift der ZPO lediglich als Maßstab anzuwenden ist. Die ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers erstreckten sich auf die Regelung der Pfändbarkeit der Forderung des Gefangenen auf sein Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld, jedoch nicht darauf, daß das Arbeitsentgelt der Gefangenen

unbedingt Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO ist. Dem Gesetzgeber kam es nicht darauf an, daß das Arbeitsentgelt der Gefangenen Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO ist, sondern vielmehr darauf, daß hinsichtlich der Gelder der Gefangenen Pfändbarkeitsregelungen bestehen, wobei die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO als „Verdeutlichungsmuster" dienten.

7.2 – der Verfassung

Die Ergebnisse stehen auch im Einklang mit dem Grundgesetz.
Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 16. Februar 1982[36] ausgeführt:
„Die Auffassung ..., daß die Schutzvorschriften des § 850 c ZPO bei der Pfändung von Eigengeld nicht zu berücksichtigen sind, ist nicht willkürlich ... Es erscheint aber nicht willkürlich, das Arbeitsentgelt gem. § 43 StVollzG hinsichtlich des Pfändungsschutzes nicht wie das übliche Arbeitseinkommen zu behandeln. Denn Sinn und Zweck der Pfändungsgenzen für das Arbeitseinkommen gemäß § 850 c ZPO ist es, dem Schuldner die Mittel zu belassen, die für seine Existenz und für den Erhalt seiner Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Den Maßstab bilden dabei die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen. Daß die Verhältnisse bei einem Gefangenen insoweit anders liegen, bedarf keiner näheren Begründung.
..., insbesondere wird durch die Pfändung des Eigengelds nicht die Menschenwürde des Beschwerdeführers verletzt. Die Vorschriften des StVollzG belassen dem Beschwerdeführer ausreichend Geldmittel und sichern ihm ein menschenwürdiges Dasein, auch wenn er nicht auf sein Eigengeldguthaben zurückgreifen kann. Ihm verbleibt das gem. § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbare Überbrückungsgeld und das ihm gem. § 47 StVollzG zustehende Hausgeld. Damit ist den lebensnotwendigen Bedürfnissen des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Er steht nicht schlechter da als ein Gefangener, der über kein Arbeitseinkommen verfügt, weil er nicht arbeiten kann oder weil keine Arbeit vorhanden ist."

8. Schlußwort

Die am Anfang dieses Artikels gestellte Frage nach der Anwendung der Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO ist, wie die dargestellten Ergebnisse zeigen, keine Frage im Zusammenhang mit der Pfändung der Forderungen des Strafgefangenen auf Gutschrift und Auszahlung seiner Gelder bei der Vollzugsbehörde.

In Anbetracht der diesbezüglichen Erwähnungen in den Gesetzesmaterialien und der erstrebten Gleichstellung eines arbeitenden Gefangenen mit einem Arbeitnehmer in Freiheit mag das Ergebnis unbefriedigend erscheinen. Für die Rechtslage entscheidend sind aber die zum Gesetz gewordenen Regelungen.

Anmerkungen

1) OLG Celle NStZ 1988, 334; OLG Hamm NStZ 1987, 190; OLG München NStZ 1987, 45; OLG Stuttgart NStZ 1986, 47; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430; LG Bielefeld NStZ 1984, 527; OLG Celle NStZ 1981, 78; KG ZfStrVo 1985, 381; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 317; OLG Hamm ZfStrVo 1984, 316; i.d.R.m.w.N., auch zur Lit.; *Calliess/Müller-Dietz* StVollzG 4. Aufl. § 43 Rn. 6.

2) Z.B.: KG Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 6/1985 S. 22 und OLG Saarbrücken ZfStrVo 1988, 249; *Hofmann* ZfStrVo 1981, 344.

3) LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312; LG Berlin Rechtspfleger 1981, 445; KG Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 6/1985 S. 22; *Stöber* Forderungspfändung 8. Aufl. Rn. 16, 1281; *Hofmann* a.a.O.; Hess. VGH ZfStrVo 1987, 115, LG Berlin Rechtspfleger 1981, 445; OLG Hamm NStZ 1988, 479.

4) *Stöber* a.a.O. Rn. 1285; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1988, 249.

5) LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312; *Fluhr* ZfStrVo 1983, 23; (OLG Saarbrücken ZfStrVo 1988, 249).

6) *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 116 Rn. 7, § 120 Rn. 2.

7) *Stöber* a.a.O. Rn. 9; *Zöller-Stöber* ZPO 15. Aufl. § 829 Rn. 2.

8) *Stöber* a.a.O. Rn. 871.

9) *Zöller-Stöber* a.a.O. § 829 Rn. 2.

10) S.o. „2.1 Forderungsarten".

11) *Fluhr* a.a.O.

12) *Kaiser/Kerner/Schöch* Strafvollzug 3. Aufl. § 6 Rn. 111; *Calliess/Müller-Dietz* 4. Aufl. § 39 Rn. 3.

13) S.o. „2.1 Forderungsarten".

14) S.o. „2.3 Pfändungsart bei einer Forderung auf Auszahlung".

15) *Fluhr* a.a.O.

16) KG Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 6/1985 S. 22.

17) LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312; *Seebode* NStZ 1987, 46.

18) BT-Drucksache 7/918 S. 69.

19) BT-Drucksache 7/3998 S. 35

20) *Zöller-Stöber* a.a.O. § 765 a Rn. 2

21) *Zöller-Stöber* a.a.O. § 829 Rn. 33; *Calliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 52 Rn. 1; *Fluhr* a.a.O.

22) S.o. „1.3 Auswirkungen der Meinungsunterschiede ..."

23) *Stöber* a.a.O. Rn. 1281; KG Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 26/1985 S. 22; LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312; *Hofmann* ZfStrVo 1981, 344; s. auch Anm. 3).

24) LG Berlin Rechtspfleger 1981, 445.

25) S.o. „4.2.1 nach § 850 k ZPO".

26) BT-Drucksache 7/918 S. 71.

27) *Seebode* NStZ 1987, 46 (Anm. zu OLG Hamm NStZ 1987, 45).

28) *Kaiser/Kerner/Schöch* a.a.O. § 6 Rn. 96.

29) LG Mannheim ZfStrVo 1985, 254.

30) *Böhm* Strafvollzug 1986 S. 167.

31) OLG Frankfurt NStZ 1985, 96; KG Berlin Blätter für Strafvollzugskunde Nr. 6/1985 S. 22.

32) *Volckart* NStZ 1985, 431 (Anm. zu OLG Karlsruhe NStZ 1985, 430).

33) *alliess/Müller-Dietz* a.a.O. § 39 Rn. 3; BT-Drucksache 7/918 S. 67.

34) *Fluhr* a.a.O.

35) BT-Drucksache 7/918 S. 71 (§ 48 – Eigengeld).

36) BT-Drucksache 7/918 S. 69 (§ 44 – Hausgeld).

37) Z.B. Drucksache 7/3998 S. 35 (zu § 81 – Ersatz von Aufwendungen).

38) BVerfG NJW 1982, 1583 (ZfStrVo 1982, 249).

Mit der neuen Strafvollstreckungsordnung

Wetterich/Hamann
Strafvollstreckung

Seit dem Erscheinen der Vorauflage dieses Handbuchs vor über 10 Jahren haben das Strafrecht sowie das Strafvollstreckungsrecht **mehrfache und einschneidende Änderungen** erfahren. Die Neuauflage berücksichtigt in der systematischen Darstellung der Vollstreckungsabläufe umfassend die gesetzlichen Neuerungen insbesondere durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 und die neue Strafvollstreckungsordnung vom 20.8.1987. Im 2. Buch wurde insbesondere der Abschnitt über die gerichtlichen **Entscheidungen zum Strafvollzug** erweitert sowie Teile über das **gerichtliche Verfahren nach dem IRG** und der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach dem **Betäubungsmittelgesetz** neu hinzugefügt.

Das Handbuch bringt eine umfassende Darstellung der Strafvollstreckung einschließlich der Nebengebiete sowie der im Verlauf der Vollstreckung und des Vollzugs vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen. **Der erste Teil** behandelt zunächst **allgemeine Grundsätze der Vollstreckung** (Zuständigkeitsfragen, Abgrenzung Rechtspfleger/Staatsanwalt/Richter, Vollstrekkungsvoraussetzungen etc.), um dann detailliert auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregeln, sonstigen Rechtsfolgen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln einzugehen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Kommentierung ist der Vollstreckungsablauf im Bereich der **Bußgeld- und Jugendsachen. Besondere Abschnitte** befassen sich mit

- den Nebengeschäften der Vollstreckung
- den Vollstreckungshindernissen
- dem Rechts- und Amtshilfeverkehr insbesondere auch mit dem Ausland
- dem Gnadenwesen sowie
- den Kosten in Straf- und Bußgeldsachen.

Der **zweite Teil** des Handbuchs beschäftigt sich mit den **gerichtlichen Entscheidungen** in der Strafvollstreckung und im Strafvollzug. Dabei wird vor allem auf die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern eingegangen. Ausführlich dargestellt werden ferner die hauptsächlichen Beschlüsse, d. h. die **Aussetzungsentscheidungen bei Strafen und Maßregeln.** Bei den Vollstreckungsentscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte nehmen die **Gesamtstrafenbeschlüsse** einen besonderen Raum ein.

Der Praktiker findet so eine Fülle von Übersichten und Beispielen – etwa auf dem Gebiet der Strafzeitberechnung – sowie **Musterverfügungen mit Erläuterungen,** die ihm die Einarbeitung in dieses spezielle Rechtsgebiet erleichtern. Das Handbuch wendet sich gleichermaßen an **Richter, Staatsanwälte** und **Rechtsanwälte,** in besonderem Maße jedoch an die **Rechtspfleger** sowie die **Beamten des Vollzugsdienstes.**

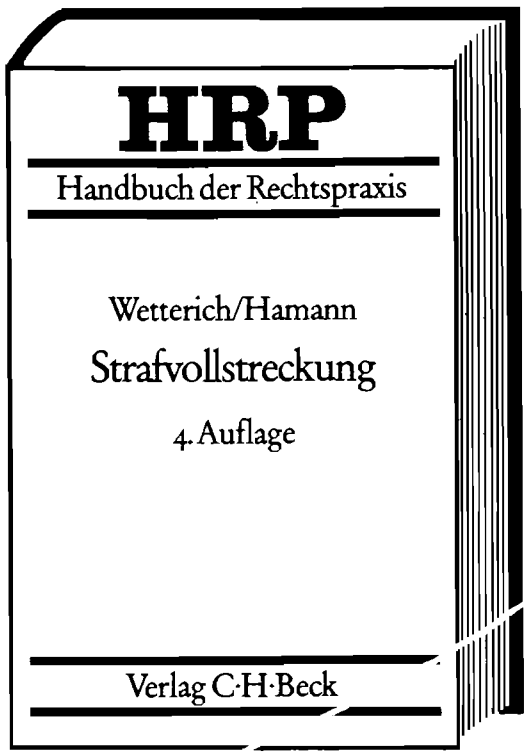

Bearbeitet von Dr. Paul Wetterich, Landgerichtspräsident a. D., Freiburg, und Helmut Hamann, Rechtspfleger, Konstanz

4., neubearbeitete Auflage. 1989
des von Dr. Ludwig Leiß und Friedrich Weingartner begründeten Werkes
XXVII, 500 Seiten. In Leinen DM 98,–
ISBN 3-406-33559-4
(Handbuch der Rechtspraxis, Band 9)

Verlag C.H.Beck

Aktuelle Informationen

Höhere Entschädigung für Freiheitsentziehung

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 24. Mai 1988 die Entschädigung für Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung zum Teil neu geregelt.

Wer durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen einen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen aus der Staatskasse einmal für den entstandenen Vermögensschaden entschädigt werden. Wer darüber hinaus im Falle der Freiheitsentziehung aufgrund gerichtlicher Entscheidung auch einen Schaden erlitten hatte, der nicht Vermögensschaden ist (sogenannter immaterieller Schaden), erhielt bisher für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung einen Pauschalbetrg von 10,– DM.

Der Bundesgesetzgeber hat dieser Pauschalbetrag nunmehr auf 20,– DM erhöht. Die gesetzliche Änderung betrifft nicht nur künftige Fälle. Die Neuregelung ist vielmehr rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft getreten. Dies bedeutet, daß auch in den Fällen, in denen ein Betroffener bereits die Entschädigung für eine nach dem 1. Januar 1987 vollzogene Freiheitsentziehung erhalten hat, auch noch nachträglich einen Antrag auf Auszahlung der erhöhten Tagespauschale bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft stellen kann.

Die mit dem Gesetz vom 24. Mai 1988 beschlossene Erhöhung der Entschädigung für immateriellen Schaden kommt also in allen Fällen zum Zuge, in denen die gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung nach dem 1. Januar 1987 erfolgte oder andauerte und in denen ein Gericht rechtskräftig festgestellt hat, daß die Staatskasse verpflichtet ist, dem Betroffenen Entschädigung für die Freiheitsentziehung zu leisten.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 6, November/Dezember 1988, S. 105)

Weibliche Bedienstete und Frauenstrafvollzug in Bayern

Unter der Überschrift "Harte Arbeit hinter Gittern. Schwieriger seelischer Balanceakt" hat die Bayerische Staatsministerin der Justiz und Stellvertreterin des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Mathilde Berghofer-Weichner in der Zeitschrift „Der Strafvollzugsbeamte" (34. Jg., Nr. 6 vom 15. Dez. 1988, S. 7 f.) zur Tätigkeit von Frauen im Strafvollzug Stellung genommen. Danach sind von den insgesamt rund 2.850 Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes in Bayern derzeit knapp 200 weiblich. Diese „auf den ersten Blick geringe Zahl" führt die Ministerin auf die Tatsache zurück, daß nur etwa 5 % der Gefangenen weiblich sind. „Wegen der besonderen Verhältnisse im Strafvollzug wurde nämlich bisher der Einsatz von Frauen im allgemeinen Vollzugs- und im Werkdienst in Männeranstalten nicht für vertretbar gehalten." Weibliche Gefangene befinden sich derzeit in 11 der 38 bayerischen Justizvollzugsanstalten. Über die meisten Haftplätze für weibliche Gefangene, nämlich 260, verfügt Aichach. Die Frauenabteilung der JVA München weist 94, die der JVA Nürnberg 43 Haftplätze auf. Darüber hinaus existieren Frauenabteilungen noch in den bayerischen Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, Würzburg, Bamberg, Regensburg, Traunstein, Garmisch-Partenkirchen, St. Georgen-Bayreuth und Memmingen. In diesen Abteilungen können jeweils zwischen 5 und 18 weibliche Gefangene aufgenommen werden. Insgesamt sind rund 530 Haftplätze für Frauen in Bayern vorhanden, denen 9.600 Haftplätze für Männer gegenüberstehen.

Freiheit hinter Gittern

Diesen Titel trägt ein Film, der vom Institut für Film und Bild (in Wissenschaft und Unterricht, gemeinnützige GmbH), Bavaria-Film-Platz 3, 8022 Grünwald, unter der Fachberatung von Frieder Dünkel und Werner Nickolai gedreht wurde. Der Film ist vom Institut käuflich zu erwerben; er wird durch Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen verliehen. Die Daten lauten im einzelnen:

> Freiheit hinter Gittern. Jugendstrafvollzug am Beispiel einer Reformanstalt. 16 mm; Lichtton; f. Laufzeit 21 min.

Der Film ist für folgende Adressaten bestimmt: Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule, Fachschule, außerschulische Jugendbildung, Erwachsenenbildung, Weiterbildung. Er soll den Abbau von Vorurteilen gegenüber straffälligen Jugendlichen fördern, Verständnis für die vielschichtigen Ursachen von Straffälligkeit wecken, Ziele und Realität des Strafvollzugs einschließlich seiner Reform vermitteln. Zum Film ist eine vierseitige, von Frieder Dünkel verfaßte Begleitkarte erschienen, die neben Hintergrundinformationen und Literaturhinweisen folgende Kurzbeschreibung liefert: „Jugendliche Strafgefangene beim Klettern im Gebirge: Sie sprechen über ihr Verständnis von Freiheit. Beim Klettern handelt es sich um eine erlebnispädagogische Maßnahme der Vollzugsanstalt. Der Film begleitet die Jugendlichen zurück in den Strafvollzug. Er zeigt die unterschiedlichen Stadien vom geschlossenen über den gelockerten zum offenen Vollzug. In ein und derselben Anstalt begegnen sich Elemente des traditionellen Vollzugs (z.B. Stahltür, Gitter, Arrest) und Elemente des Reformvollzugs im Sinne einer ‚Erprobung von Freiheit hinter Gittern'. Der Film zeigt Konflikte und Probleme einer ‚totalen' Institution wie Disziplinarmaßnahmen, subkulturelle Erscheinungsformen, Gegensätze zwischen Gefangenen und Vollzugspersonal ebenso wie die Chancen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen und der Lokkerungen im Vollzug."

Evaluierung Sozialer Trainingskurse

Seit Dezember 1988 liegt eine 47 Seiten umfassende erste Studie zur Überprüfung der Wirkungen Sozialer Trainingskurse vor, die in den Gerichtsbezirken Regensburg, Cham und Schwandorf an Jugendlichen durchgeführt werden, die laut jugendrichterlicher Weisung an einem solchen Kurs teilnehmen müssen. Träger der Kurse ist KONTAKT REGENSBURG, ein eingetragener Verein für Straffälligenhilfe und Kriminalitätsvorbeugung. Die Studie, die einen Zwischenbericht darstellt, gibt im einzelnen einen Überblick über die Wirkungsforschung, soweit sie ambulante Maßnahmen betrifft, und legt dann des näheren Planung, Durchführung und bisherige Ergebnisse der Regensburger Untersuchung dar. Mit Ergebnissen zum Rückfall wird Ende 1989 gerechnet. Die Studie schließt mit einem Literaturverzeichnis und einem Anhang, der die bisher ermittelten Daten der Untersuchung wiedergibt. Die bibliographischen Angaben lauten:

> Evaluierung Sozialer Trainingskurse. Zwischenbericht über ein Forschungsprojekt am KONTAKT REGENSBURG e.V. Klaus Rolinski, Ludwig Kraus. Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Regensburg. Zwischenbericht: 15.11.1988.

Kontaktfamilien für psychisch kranke Rechtsbrecher

Seit Beginn des Jahres 1989 liegt ein 179 Seiten umfassender Bericht über die Tätigkeit der Kontakt- und Beratungsstelle für forensische Psychiatrie Lippstadt über ein vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gefördertes Projekt vor. Dabei geht es um die Herstellung und Begleitung von Kontakten zwischen Insassen der forensischen Station des Westfälischen Landeskrankenhauses Benninghausen und vor allem des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt und Personen außerhalb dieser Einrichtungen. Der Bericht beschreibt zunächst die Entstehung der Kontakt- und Beratungsstelle (Kammeier), um sich dann den juristischen und empirischen Rahmenbedingungen des Projekts zuzuwenden (Kammeier). Es folgt ein ausführlicher Erfahrungsbericht über den Projektverlauf (Altrogge/Kersting/Schobert). In verschiedenen Beiträgen (Kammeier) wird dann die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle zwischen Reformpsychiatrie und Kriminalpolitik lokalisiert. Dabei werden auch Gemeinsamkeiten mit der und Unterschiede zur Kontaktfamilienarbeit der Dr. Henry van der Hoeven Kliniek in Utrecht/Niederlande herausgearbeitet (Altrogge). Abschließend werden die Ergebnisse nochmals zusammengefaßt; namentlich wird die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstelle bewertet (Kammeier). Das Urteil fällt im ganzen positiv aus. Die bibliographischen Angaben des Berichts, der über ein überaus verdienstliches Projekt informiert lauten:

Kontaktfamilien für psychisch kranke Rechtsbrecher. Die Kontakt- und Beratungsstelle für forensische Psychiatrie Lippstadt 1984-1986. Heinz Kammeier (Projektleiter), Doris Altrogge, Siegfried Kersting, Marianne Schobert (Projektmitarbeiter). Bericht über ein Projekt im Modellverbund Psychiatrie des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bericht kann zum Preis von DM 20,– beim Förderkreis Sozialpsychiatrie Lippstadt e.V. Eickelbornstr. 21, Postfach 6100, 4780 Lipppstadt 16, bezogen werden.

Aufsätze zum Strafvollzug

Arloth, Frank: Strafzwecke im Strafvollzug. In: Goltdammer's Archiv für Strafrecht (1988), S. 403-425

Bemmann, Günter: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". In: Strafverteidiger 8 (1988), S. 549-552

Michels, Ingo: Zur Situation von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken im Strafvollzug. In: Kritische Justiz 21 (1988), S. 422-425

Seeger, Frank: Bibliotheksbenutzung und Leseinteresse in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel. In: Bibliothek 12 (1988), S. 162-171

Aus- und Fortbildungsprogramm 1989 im baden-württembergischen Strafvollzug

„Motivation und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter, das Interesse an der Sache, gepaart mit solidem fachlichem Wissen sind die besten Voraussetzungen für ein Gelingen des Strafvollzuges. Ich bitte Sie auch in Zukunft, im Engagement um die gemeinsame Sache nicht nachzulassen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Fortbildung. Gelegenheit hierzu bietet das breitgefächerte Aus- und Fortbildungsprogramm 1989 im baden-württembergischen Strafvollzug."

Mit diesen Worten stellte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich das Aus- und Fortbildungsprogramm 1989 für Mitarbeiter der baden-württembergischen Vollzugsanstalten vor.

Das Programm umfaßt 36 zentrale Fortbildungsveranstaltungen und zahlreiche anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahmen für über 800 Vollzugsbedienstete. Teilnehmer der Lehrgänge und Tagungen sind die Mitarbeiter aller Laufbahnen und Dienste im Strafvollzug: Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes, der Verwaltungsdienste, Ärzte, Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen, Sozialarbeiter und Anstaltsbeiräte.

Die Themen der im Fortbildungsprogramm 1989 angesprochenen Veranstaltungen sind den Vollzugsaufgaben entsprechend breit gefächert: Fragen der Sicherheit werden ebenso behandelt wie Aspekte der Menschenführung und der Arbeitsorganisation in den Vollzugsanstalten.

Der gezielten Fortbildung von Nachwuchskräften des allgemeinen Vollzugsdienstes sollen „Trainingskurse für künftige Führungskräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes" dienen.

Erstmals wird es eine Einführungstagung für Sicherheitsbeauftragte geben, die mit Ausnahme der Jugendarrestanstalten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten eingeführt wurden. Die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Sicherheitslage im gesamten Anstaltsbereich zu überprüfen und Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen.

Der Ausbildungsbereich, der von der Strafvollzugsschule in Stuttgart und deren Außenstelle in Adelsheim betreut wird, weist 1989 sechs zweimonatige Einführungslehrgänge und fünf sechsmonatige Abschlußlehrgänge aus. Die Ausbildung für den mittleren Dienst bei den Vollzugsanstalten (allgemeiner Vollzugsdienst, Werksdienst, mittlerer Verwaltungsdienst) dauert jeweils zwei Jahre und schließt mit einer staatlichen Laufbahnprüfung ab.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg vom 13. Januar 1989)

Zum Jugendarrest in Hessen

Staatssekretär Volker Bouffier, Hessisches Ministerium der Justiz, besuchte am 19. Januar 1989 die Jugendarrestanstalt Gelnhausen. Im Rahmen dieses Informationsbesuches zog er folgendes Fazit: „Auf Jugendarrest in Form einer stationären Erziehungsmaßnahme – soziales Training – kann nicht verzichtet werden!"

Nicht zuletzt verdeutliche die Belegung der Jugendarrestanstalt mit ca. 40 Jungen und 2 Mädchen, daß die mit den Problemen der Jugendlichen befaßten Jugendrichter die Verhängung dieses Zuchtmittels als erfolgversprechende Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung der Jugendkriminalität bewerten.

Die Bemühungen der Jugendarrestanstalt, den Aufenthalt der Jugendlichen in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, weise sich durch eine Vielzahl von Behandlungsangeboten aus, wie zum Beispiel

- Erlernen des Umgangs mit Behörden und Arbeitgebern, Rechte und Pflichten in der Arbeitswelt, Fertigen von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben;
- Arbeit mit Behinderten, aktive Mitarbeit in Werkstätten für Behinderte;
- Gruppenarbeit und seelsorgerische Einzelgespräche unter Leitung des evangelischen und katholischen Seelsorgers;
- sportliche Betätigung, Aggressionsabbau, Training in Fairness und Gruppendenken;
- Arbeitskurse mit dem Ziel, die Jugendlichen an einen geregelten Arbeitsprozeß heranzuführen, Ein- und Unterordnung in einer festen Gemeinschaft, Anstöße zur Berufswahl.

Staatssekretär Bouffier teilte mit, daß zur Verbesserung der Freizeit- und Sportangebote in der Anstalt die Landesregierung zu Beginn dieses Jahres finanzielle Mittel in Höhe von 457.100,– DM für die Schaffung eines Freizeitgeländes bereitgestellt hat.

Abschließend dankte Staatssekretär Bouffier der Vollzugs- und Vollstreckungsleiterin, Frau Richterin Sigrid Haas, sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarrestanstalt für das täglich erbrachte besondere Engagement bei der Bewältigung der vielfältigen erzieherischen Aufgaben. In seinen Dank schloß er auch den Verein für Jugendhilfe Gelnhausen e.V. ein, dessen tatkräftiger Unterstützung und Mitwirkung für eine erfolgversprechende Ausgestaltung des Vollzuges in der Anstalt erhebliche Bedeutung zukomme.

(Nach Informationen des Hessischen Justizministeriums vom 19. Januar 1989)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (vom 27.1.1989) – Drucksache 270/88 vom 23.9.1988 und Drucksache 11/3694 vom 8.12.1988 –

Vorbemerkung

Der Bundesrat hat am 23. September 1988 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgelegt (Drucksache 270/88). Dieser Entwurf beruht auf den Erörterungen der 57. Konferenz der Justizminister und -senatoren, die im September 1986 die Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus nahezu 10jähriger Praxis erörterten. Die dort gemachten Vorschläge wurden von der angespannten Haushaltslage der Länder bestimmt, wonach notwendige weitere Änderungen aus finanziellen Gründen suspendiert werden müssen, auch wenn deren Notwendigkeit nicht bestritten wird.

Es handelt sich also um eine Änderung in einem sehr engen Rahmen, bei der zunächst durch neue Formulierungen Unklarheiten beseitigt werden sollen, die sich im wesentlichen aus der Rechtsprechung und in der Praxis ergeben haben. Der Entwurf beschränkt sich aber keineswegs lediglich auf solche formalen und technischen Änderungen, sondern bringt auch einige substantielle Veränderungen, zu denen aus der Sicht von Sozialarbeitern unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung vom 8.12.1988 – Drucksache 11/3694 – Stellung genommen wird.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 a (§ 4 Abs. 1) (Entwurfsfassung)

Die mit der Formulierung verbundene Intention wird vom Grundsatz her als sinnvoll anerkannt. Da sie jedoch eine Konkretisierung der in § 2 StVollzG formulierten Aufgabe des Vollzuges, den Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen (Vollzugsziel), darstellt, sollte die Formulierung der Entwurfsfassung dort eingefügt werden.

Zu Nr. 1 b (§ 4 Abs. 2) (Entwurfsfassung)

Die Notwendigkeit der Änderung ist nicht ersichtlich. Wenn es sachlich erforderlich ist, gegen einen Gefangenen beschränkende Maßnahmen zu ergreifen, um einer Gefahrenlage *in einer anderen* Justizvollzugsanstalt zu begegnen, ist dies auch schon jetzt möglich. Der Eingriff hat sich grundsätzlich an rechtsstaatlichen Prinzipien zu orientieren. Bei der vorgeschlagenen Formulierung besteht die Gefahr einer sich entwickelnden Eigendynamik im Bereich Sicherheit, in dem eine Orientierung am jeweils „schlimmsten" denkbaren Fall vorgenommen wird.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 2) (Entwurfsfassung)

Es sollte darauf verzichtet werden, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches in den Katalog der *Behandlungsmaßnahmen* des Vollzugsplanes aufzunehmen.

Begründung: Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Förderung und Aufarbeitung der Verantwortlichkeit für die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, ist schon seit jeher Bestandteil verantwortungsbewußter Arbeit der verschiedenen Bedienstetengruppen des Vollzuges. Dabei muß aber auch bedacht werden, daß es sich um einen äußerst sensiblen Bereich für alle an diesem Bereich beteiligten Personen handelt. Er eignet sich nicht für öffentlichkeitswirksame Zwecke; im Gegenteil: er „lebt" nur von der Sensibilität der Beteiligten. Die „Veröffentlichung" dieses Prozesses bedeutet gleichzeitig seine Zweckrationalisierung und muß in einer Vielzahl der möglichen Fälle entweder Mittel zum Zweck oder Zumutung (beim Opfer) werden. Bei einer Vielzahl der zu Ausgleichshandlungen bereiten Opfer bestehen bezüglich des erlittenen Schadens und verletzter Gefühle massive Ängste. Der finanzielle Schaden wird oftmals durch Versicherungen gedeckt, die stellvertretend für die Opfer wohl kaum im Rahmen eines ideellen Ausgleichs in Betracht kommen. Die finanzielle Lage der Gefangenen läßt einen Ausgleich auf finanzieller Basis kaum zu (Untersuchungen haben ergeben, daß im Erwachsenenvollzug die Schulden eines Gefangenen durchschnittlich DM 45.000,– betragen. Als Bezugsgröße sei das durchschnittliche Entlassungsgeld in Höhe von DM 500,– bis DM 1.200,– genannt. Eine deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts könnte insoweit eine wenn auch geringe Abhilfe schaffen).

Darüber hinaus läßt sich ein Täter-Opfer-Ausgleich oftmals nicht herstellen, da keine Einzelpersonen betroffen sind.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist, wenn überhaupt, am ehesten im repressionsfreien Raum durchführbar. Deshalb verwundert es den Praktiker nicht, wenn – wie in der Begründung zur Änderung des § 7 ausgeführt – sich der Vollzug schwerpunktmäßig dem Täter und der Steigerung seiner sozialen Kompetenz zuwendet. Dies ist auch ein Ansatz zur Förderung der Fähigkeit, die Tatfolgen aufzuarbeiten und die Opferperspektive in sein Denken und Handeln mit einzubeziehen.

Wenn dann noch Vollzugslockerungen davon abhängig gemacht werden, daß der Täter an Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs mitwirkt, wird die Einordnung dieser Maßnahme als Behandlungsmaßnahme fragwürdig, indem sie ideologische Größe wird.

Zu Nr. 3 (§ 10 Abs. 1) (Entwurfsfassung)

Von der Streichung des Zustimmungserfordernisses sollte abgesehen werden.

Begründung: Die Zustimmung des Gefangenen wird erst dann entbehrlich sein, wenn der offene Vollzug durchgängig auch von den Betroffenen selbst als offen, als Progression gegenüber dem geschlossenen Vollzug und als näher an den zukünftigen Lebensbezügen der Gefangenen erlebt wird. Außerdem muß zunächst der Anspruch eingelöst sein, den offenen Vollzug als Regelform der Unterbringung zu etablieren, indem deutlich mehr als 50 % der *Haftzeit* im offenen Vollzug verbracht wird.

Die in der Begründung als sachfremd eingestuften Erwägungen der Gefangenen sind bei genauerer Betrachtung als sachgerecht und vernünftig anzusehen, wenn auf die mit einer Verlegung in den offenen Vollzug verbundenen häufig zu weiten Wege mit der Folge erhöhter Fahrzeiten und Fahrtkosten bei Besuchen, Urlauben und Ausgängen hingewiesen wird. Gleiches gilt hinsichtlich erhöhter Telefonkosten und vor allem für die größere Distanz zu sämtlichen für die individuelle Wiedereingliederung wichtigen Einrichtungen, Personen und Angeboten.
Verständlich ist auch, wenn Gefangene die für die Wiedereingliederung grundsätzlich als schädlich einzustufende Gemeinschaftsunterbringung vermeiden wollen.

Hinter der Formulierung „Gewöhnung an den geschlossenen Vollzug" verbirgt sich in der Praxis keine Zufriedenheit mit der Realitätsferne des geschlossenen Vollzuges, sondern das anzuerkennende Bedürfnis, vertrauensvolle Beziehungen zu Bediensteten, Mitgefangenen oder ehrenamtlichen Betreuern aufrechtzuerhalten oder einen sicheren Verdienst bei akzeptabler Arbeit gegen Arbeitslosigkeit einzutauschen.
Eine aus derartigen Motiven abgeleitete Zustimmungsverweigerung ist ebenfalls grundsätzlich als sachgerecht anzusehen.
Tatsächlich ist zu beobachten, daß offene Anstalten, die einigermaßen zentral und verkehrsgünstig liegen und nicht über längere Zeit Gemeinschaftsunterbringung zumuten, eine hohe Akzeptanz besitzen im Gegensatz zu Anstalten in peripherer Lage, selbst wenn diese moderner ausgestattet sind.

Zu Nr. 4 a (§ 11 Abs. 1) (Entwurfsfassung)

Die Konkretisierung der Begründung für Ausgänge ist sehr zu begrüßen und läßt der Praxis genügend Raum.
Es ist zu hoffen, daß diese Konkretisierung nicht durch Landesregelungen weitgehend wieder ausgehöhlt wird (etwa durch Beschränkung auf den offenen Vollzug, auf Reststrafenzeiten, durch Ausgrenzung von Deliktgruppen).

Zu Nr. 4 b (§ 11 Abs. 2) (Entwurfsfassung)

Der Satz 2 des Abs. 2 ist dem Behandlungsprinzips abträglich, wenn anerkannt wird, daß Behandlung auf der Freiwilligkeit seitens des zu Behandelnden gründet. Gefangene dürfen dann nicht mit dem Mittel der Versagung der für die Wiedereingliederung eines eigenständigen Stellenwertes besitzenden Lockerungen zur Behandlungswilligkeit gezwungen werden. Lediglich die aus Behandlungsmaßnahmen abzuleitenden Lockerungen (Aufsuchen von Beratungsstellen, therapeutische Ausgänge etc.) kommen für die Gefangenen nicht in Betracht, die (noch) keine Behandlung durch den Vollzug akzeptieren wollen.

Es besteht die Gefahr, daß durch die in Satz 2 vorgenommene Regelung Gefangene bereits bei Integrationsproblemen im Arbeitsbereich oder bei Ablehnung von vorgeschlagenen schulischen oder beruflichen oder therapeutischen Maßnahmen mit der Schmälerung ihrer Außenkontakte (d.h. auch ihrer Wiedereingliederungschancen) bestraft werden, selbst wenn kein Mißbrauch zu befürchten ist. Diese Bestimmung kann auch dazu führen, daß nicht motivierte Gefangene an Veranstaltungen, z.B. soziales Training, nur teilnehmen, um Lockerungen zu erreichen.

Zu Nr. 5 b (§ 13 Abs. 2) (Entwurfsfassung)

Es ist nicht einzusehen, warum der Beschluß des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 24.11.1987 – 5 AR Vollz 6/87 – wieder rückgängig gemcht werden soll. Nach der ersten Aufregung über die mögliche (?) Urlaubsausdehnung hat sich die vom BGH getroffene Entscheidung in der Praxis bewährt und keineswegs zu der in der Begründung des Entwurfs angeführten Rechtsunsicherheit geführt. Sie gibt sogar der Praxis gute Anwendungs- und Umsetzungsmöglichkeiten. So werden die Anstalten z.B. davon entbunden, den Gefangenen von Mitternacht zu Mitternacht zu beurlauben. Sie erhalten im übrigen die Möglichkeit, die Beurlaubungspraxis flexibler zu handhaben.

Es drängt sich der Eindruck auf, als sei den Verfassern des Entwurfs eher an einer Begrenzung als an einer Ausweitung der bewährten Behandlungsmaßnahme „Urlaub" gelegen.

Abs. 2 S. 2 der Entwurfsfassung sollte aus den vorbezeichneten Gründen entsprechend der BGH-Entscheidung geändert werden.

Zu Nr. 5 c (§ 13 Abs. 3) (Entwurfsfassung)

Die Beschränkung „Sechs-Monats-Frist" auf den geschlossenen Vollzug ist zu begrüßen.

Zu Nr. 5 e (§ 13 Abs. 4) (geltende Fassung)

Abs. 4 der geltenden Fassung sollte nicht gestrichen werden. Der Begründung des Entwurfs, § 13 Abs. 4 StVollzG habe bisher keine praktische Bedeutung gehabt, kann nicht gefolgt werden. Mehrere Bundesländer, darunter Nordrhein-Westfalen, gewährten grundsätzlich nur den in den Einrichtungen des offenen Vollzuges untergebrachten und den ihnen gleichgestellten Gefangenen 21 Tage Urlaub. Sie trugen damit wesentlich zur Attraktivität der Einrichtungen des offenen Vollzuges bei.

Die Vollzugsverwaltung ist gehalten, vor einer Verlegung bzw. Einweisung in den offenen Vollzug die Eignung des Gefangenen festzustellen. Die in der Entwurfsbegründung geäußerte Befürchtung, es könne bei der Eignungsfeststellung zu zahlreichen Unklarheiten kommen, kann nicht geteilt werden.

Zu Nr. 6 (§ 14) (Entwurfsfassung)

In der Entwurfsfassung sollte das Wort „andere" gestrichen werden.

Begründung: Urlaub ist wie die in § 11 StVollzG genannten Vollzugslockerungen eine notwendige Behandlungsmaßnahme und keine „Vergünstigung". Der Regelurlaub stellt keine Belohnung für beanstandungsfreies Verhalten dar. Er ist vielmehr als regelmäßiger Bestandteil einer Freiheitsstrafe zu verstehen. Er soll ferner dazu dienen, die Kontakte des Gefangenen zu seiner Familie und der Gesellschaft zu erhalten bzw. zu fördern. Die Neufassung könnte den Eindruck erwecken, als sei der Urlaub lediglich eine „begünstigende" Maßnahme. Um diesen Eindruck zu vermeiden und zur Klarstellung sollte das Wort „andere" gestrichen werden.

Zu Nr. 8 (§ 22 Abs. 3) (Entwurfsfassung)

Die vorgesehene Erhöhung des Arbeitsentgeltes des Gefangenen ist im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage uneingeschränkt zu begrüßen. Auch die Regelung über den Einkauf vom Eigengeld ist positiv zu bewerten. Es ist zu sehen, daß mit einer Besserstellung der Gefangenen ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Unabhängigkeit innerhalb der Anstalt geleistet wird. Dies geschieht insbesondere dadurch, daß den Gefangenen insgesamt eine bessere Ausgangslage geschaffen wird, die ihre Abhängigkeitsverhältnisse in der Anstalt reduzieren kann.

Zu Nr. 14 (§ 33 Abs. 1) (Entwurfsfassung)

Die Regelung, daß der Gefangene „nach seiner Wahl" entweder Pakete empfangen oder das Angebot, von seinem Geld einzukaufen, wahrnehmen kann, läßt eine Reihe von negativen Auswirkungen befürchten. Es erscheint zwar sinnvoll, denjenigen Gefangenen, die keine Pakete empfangen, einen „Ausgleich" durch einen entsprechenden Einkauf zu geben. Die Regelung sollte jedoch so getroffen werden, daß der Einkauf nur dann in Frage kommt, wenn nach Ablauf der entsprechenden Zeit tatsächlich kein Paket übersandt wird. Anderenfalls entsteht die Situation, daß ein Gefangener den „Einkauf" „wählt" und dann nach kurzer Zeit ein Paket eintrifft, dessen Zurückweisung oder Zurücksendung Schwierigkeiten bereitet. Bei Aushändigung würde dem Gefangenen ein erheblicher Vorteil verschafft. Eine klarstellende Formulierung dürfte zur Vermeidung von Schwierigkeiten beitragen.

Zu Nr. 34 (§ 201 Nr. 2) (Entwurfsfassung)

Wir begrüßen es ausdrücklich, daß die Bundesregierung vorschlägt, unter Ausnutzung der gegebenen Belegungssituation die Übergangsvorschrift wegfallen zu lassen.

Schlußbetrachtung

Zum Taschengeld, Verkehr mit dem Verteidiger und weiteren Fragen wird keine Stellungnahme abgegeben.
Die Regelungen, die das Einschmuggeln und den Besitz von Drogen reduzieren sollen, sind im Blick auf die Drogenproblematik in den Anstalten hinzunehmen; trotzdem darf nicht verkannt werden, daß eine Bewältigung des Drogenproblems durch verstärkte Kontrollen nicht zu erwarten ist. Hier wirkt auch die Struktur des Anstaltslebens mit; mehr aktive Gestaltungsmöglichkeit und Anforderungen an die Gefangenen statt passivem Verwaltetwerden würde jedenfalls die Suchtgefährdung verringern und darüber hinaus einen Schritt zur Verwirklichung des § 3 StVollzG bedeuten.

Enttäuschend ist die Haltung des Bundesrates und der Bundesregierung zur materiellen Versorgung der Gefangenen. Sie steht auch nicht im Einklang mit der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Bundestags vom 23.12.1986 (Pet.Nr. 4-10-07-3123-39993). Eine Anhebung des Arbeitsentgelts um ein Prozent des Ecklohns und dies noch festgeschrieben bis 1993 ist mehr als dürftig. Hinzu kommt noch die Fehlanzeige zur Frage der Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung. Hier könnte der Gesetzgeber seinen ernsthaften Willen zur Fortschreibung des Strafvollzugsgesetzes zeigen. Immerhin hat die Bundesregierung diesen Willen bei der Frage der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Frage der Fristverlängerung gezeigt, indem sie doch energisch den Bestrebungen der Länder in diesem Punkt widerspricht.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten e.V.

Weißer Ring fordert Haftung des Staates nach Straftaten von Freigängern und Hafturlaubern

Opferhilfsorganisation hält „Verursacher-Prinzip" bei falscher Prognose für unumgänglich

Mainz: Der Staat soll künftig für Schäden haften, die Freigänger und Hafturlauber bei erneuten Straftaten verursachen, fordert die Opferhilfsorganisation Weißer Ring. Falsche Prognosen von Anstaltsleitern und Psychologen führten immer wieder zu schwerwiegenden Folgen für unschuldige Opfer. Im Interesse der Geschädigten müsse mehr Differenzierung und größere Sorgfalt bei der Prüfung von Hafterleichterungen verlangt werden. Der Staat habe die Verantwortung für die Folgen falscher Entscheidungen zu tragen, auch wenn sie in der guten Absicht getroffen wurden, der Resozialisierung zu dienen.

Vorsitzender Eduard Zimmermann begrüßt in diesem Zusammenhang die Bundesrats-Initiative des Landes Berlin, die Mängel bei der Vollzugslockerung beseitigen helfen will.

Was unter dem Begriff „Verursacher-Prinzip" für den Umwelt- und Verbraucherschutz mittlerweile selbstverständlich sei, müsse ebenso selbstverständlich auch für den Schutz der Bürger vor vermeidbaren Verbrechen gelten, sagte Zimmermann weiter. Dies beziehe sich im übrigen nicht nur auf Straftaten von Freigängern und Hafturlaubern; dieselben Probleme stellten sich auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung oder wenn auf Untersuchungshaft verzichtet werde. Jedermann kenne die Erfahrung der Polizei, die für Serieneinbrecher oder andere Rechtsbrecher, die nachweislich nur von Straftaten leben, keine Haftbefehle bekommt, was dazu führt, daß die Verschonten weiter munter ihrem Gewerbe nachgehen können.

Der Weiße Ring sei nicht gegen die Urlaubsgewährung bei Strafgefangenen, doch eine klare Regelung der Haftungsfrage für das „Restrisiko" sei dringend geboten. Ob der Staat das Problem über eine Versicherung oder in eigener Zuständigkeit regele, sei für die Opfer von untergeordneter Bedeutung. Wichtig sei, daß die Opfer für ihr selbstverständliches Recht nicht erst kämpfen müssen, sondern daß der Schadensveruracher zu seiner Verpflichtung stehe.

Zwar dürfe die Verantwortung der Täter nicht verwischt werden, doch beobachte der Weiße Ring immer wieder, daß Straftäter die von ihnen angerichteten Schäden mangels Leistungsfähigkeit meist gar nicht wieder gutmachen können, selbst wenn sie es wollten. Die ganze Last der Straftat müsse das Opfer dann selber tragen. Die Verfasser falscher Prognosen dürften sich deshalb zumindest einer Mitverantwortung nicht entziehen.

Die WR-Arbeitsgruppe „Gesetzgebung und Recht" unter Leitung des Mainzer Kriminologen Prof. Dr. Böhm erhielt vom Vorstand jetzt den Auftrag, konkrete Vorschläge auszuarbeiten, die der Verein im politischen Raum mit Nachdruck vertreten wird.

Der Weiße Ring hat mittlerweile mehr als 200 Anlaufstellen für Kriminalitätsopfer eingerichtet. Die Hilfe erfolgt schnell und unbürokratisch und beinhaltet bei besonderer Notlage der Opfer auch finanzielle Zuwendungen. Dafür wurden bisher rund 40 Mio. Mark bereitgestellt. Inzwischen zählt der gemeinnützige Verein 32000 Mitglieder. Mittel für seine Arbeit erhält er auch durch Spenden und Zuweisungen von Geldbußen.

Wer als Opfer einer vorsätzlichen Straftat selbst Hilfe sucht, oder wer bei der Opferarbeit mithelfen möchte, kann sich wenden an: Weißer Ring, Weberstraße 16, 6500 Mainz 1, oder an eine der Außenstellen im gesamten Bundesgebiet.

(Aus: Der Vollzugsdienst, 36. Jg. 1989, Heft 1 vom 15. Januar, S. 4).

Angehörige und Strafvollzug

Das Thema „Angehörige im Knast" bildet einen Schwerpunkt des Heftes 2 (Februar 1989, 14. Jg.) der Zeitschrift „Sozialmagazin". Das Umschlagblatt dieses Heftes trägt u.a. den Titel: „Inhaftierte. Mein Papi ist in Urlaub". Im einzelnen enthält das Heft zum Thema folgende Beiträge:

- Titelgeschichte: Mein Papi sitzt im Knast
  Rainer Neutzling: Urlaub, Montage – oder so
- Papa ist weg. Mama ist schuld. Ein Gespräch von Rainer Neutzling mit Karin Schmidtke, Leiterin der Duisburger „Beratungsstelle für Inhaftierte/Entlassene und deren Familien"
- Rainer Neutzling: Drei Väter im Knast

Ferner findet sich in diesem Heft noch ein längerer Beitrag von Wolfgang Preis zum Thema „Gerichtshilfe für Erwachsene im modernen Strafprozeß".

Zur Zukunft der Straffälligenhilfe

Unter dem Rahmenthema „Straffälligenhilfe – quo vadis?" fand vom 6. bis 8. Juni 1988 in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Tagung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer der Vereine und Verbände sowie für sonstige Interessenten aus Justiz und sozialer Arbeit statt. Veranstalter waren die Evangelische Akademie Bad Boll und die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg. Die Tagung wird in einem Protokollband der Evang. Akademie (Protokolldienst 20/88), der zum Preis von DM 10,– über die Pressestelle der Akademie, 7325 Bad Boll, zu beziehen ist, im Umfang von 90 Seiten dokumentiert.

Der Band enthält neben Einführungen und Grußworten von Pfarrer Martin Pfeiffer, Staatssekretär Dr. Eugen Volz und Generalbundesanwalt Prof. Dr. Kurt Rebmann folgende Referate:

- Freie Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (Bernd Maelicke)
- Freie Straffälligenhilfe im internationalen Vergleich (Hans-Jörg Albrecht)
- Richten und aufrichten: Soziale Strafrechtspflege aus ethischer Sicht (Manfred Pfisterer)
- Zusammenarbeit der Verbände auf Bundesebene (Theodor Prinzing)
- Straffälligenhilfe und Sozialhilfe (Peter Mössner)

Ferner sind im Band Rundgespräche (in Auszügen), Berichte aus vier Arbeitskreisen (über die Situation der hauptamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen in der Landesarbeitsgemeinschaft und im Verhältnis zu den „autonomen" Vereinen sowie die Verbandsarbeit auf Landesebene) sowie folgende Erfahrungsberichte wiedergegeben:

- Zusammenarbeit in den Vereinen (Wilhelm Beier)
- Zusammenarbeit unter den Vereinen (Siegfried Bayer und Werner Hertler)
- Zusammenarbeit von Vereinen und Verbänden (Hans-Alfred Blumenstein)
- Zusammenarbeit organisierter Vereine mit „autonomen" Vereinen (Hans-Dieter Will)
- Straffälligenhilfe im Gesamtsystem sozialer Arbeit (Horst-Peter Schubert).

Veranstaltungen der Deutschen Bewährungshilfe 1989

Die Deutsche Bewährungshilfe (DBH) e.V. führt im Jahre 1989 eine ganze Reihe von Fortbildungsveranstaltungen durch. Darüber gibt ein seit Februar 1989 vorliegender 16seitiger Veranstaltungskalender, der von der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Postfach 200222, 5300 Bonn 2 (Tel. 0228/353726), bezogen werden kann, Auskunft. Der Kalender weist auf insgesamt 26 Regionalkonferenzen, Seminare, Arbeitsgespräche und sonstige Fortbildungsveranstaltungen, die zwischen März und November 1989 stattfinden, hin. Die Veranstaltungen decken ein breites Spektrum an Themen ab. Neben Seminaren für (neueingestellte) Bewährungs- und Gerichtshelfer sind etwa Veranstaltungen zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur Gruppenarbeit, Familienarbeit und Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe, zur Organisation sozialer Hilfen sowie zur Tätigkeit von Anstaltsbeiräten vorgesehen. Weitere Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Zeitschrift „Bewährungshilfe" oder im Rundbrief „Soziale Arbeit und Strafrecht" angekündigt.

Aus der Rechtsprechung

§§ 4 Abs. 2, 109 StVollzG, Art. 2 GG (Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch Kontaktaufnahme zu Warenlieferanten)

1. **Die Kontaktaufnahme des Anstaltsleiters zu außenstehenden Firmen, die der Kontrolle der Bezahlung von Warenlieferungen an den Gefangenen dient, ist eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG, durch die in den durch das informationelle Selbstbestimmungsrecht (BVerfGE 65, 1 ff.) geschützten Rechtskreis des Gefangenen eingegriffen wird.**

2. **Ein solcher Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht hat seine Eingriffsgrundlage im Sinne des Art. 2 GG in § 4 Abs. 2 StVollzG. Es stellt eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt dar, wenn die Vollzugsbehörde in Kenntnis der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen Warenlieferungen gutgläubiger Lieferanten annehmen und aushändigen würde. Durch ein solches Verhalten würde sich die Vollzugsbehörde dem Verdacht aussetzen, an etwaigen Handlungen des Betroffenen in der Form der Beihilfe mitzuwirken.**

3. **Nachdem die Vollzugsbehörde die Waren zurückgeschickt hat, ist die Hauptsache erledigt und ein Antrag auf Folgenbeseitigung unzulässig.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 19. Juli 1988 – 1 Vollz (Ws) 220/88 –

Gründe:

Der Betroffene befindet sich in der Justizvollzugsanstalt im Vollzuge der Maßregel der Sicherungsverwahrung. Da er erst seit kurzem einer Arbeit in der Justizvollzugsanstalt nachgeht, weist sein Konto zur Zeit noch keine nennenswerten Bestände an Haus- oder Eigengeld aus. Soweit sich der Betroffene Gegenstände wie Bücher oder kleinere Gebrauchsgegenstände, die der Leiter der Justizvollzugsanstalt genehmigt hat, durch außerhalb des Vollzuges stehende Firmen zusenden läßt, werden diese Artikel verschiedentlich durch seine in X. lebende Mutter bestellt, welche auch für die Bezahlung Sorge zu tragen hat. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt händigt im Falle des Eingangs von Warenlieferungen dem Antragsteller die mitübersandten Rechnungen aus und legt ihm auf, den Nachweis der erfolgten Zahlungen binnen einer Frist von zwei Wochen zu erbringen. Führt der Betroffene diesen Nachweis nicht, so läßt der Leiter der Justizvollzugsanstalt die bis dahin bei ihm eingelagerten Warensendungen jedenfalls auf Anforderungen der Warenlieferanten auf deren Kosten an diese zurücksenden. Der Anstaltsleiter vergewissert sich u.a. auch deshalb vor einer Aushändigung eingegangener Waren an den Betroffenen über die erfolgte Bezahlung, weil vor dem Landgericht Arnsberg ein umfangreiches Strafverfahren wegen Betruges gegen den Betroffenen und seine Mutter anhängig ist, in welchem den Angeklagten zur Last gelegt wird, in den Jahren 1982 und 1983 zahlreiche Warenbestellungen aufgegeben zu haben, ohne deren Bezahlung zu wollen oder sichestellen zu können. Dieses Strafverfahren ist bereits eröffnet. Die Hauptverhandlung wird demnächst stattfinden. Es geht dabei auch um zahlreiche Warensendungen, die dem Betroffenen in dem Maßregelvollzug der JVA zugesandt worden sind.

Am 15. Februar 1988 gingen für den Betroffenen in der JVA Warensendungen der Firmen Versandhaus Y. und Z. ein, welche kleinere Gebrauchsgegenstände und Bücher enthielten. Der Anstaltsleiter lagerte diese Gegenstände auf der Kammer und legte dem Betroffenen unter Ankündigung der sonst erfolgenden Rücksendung an die Absender auf, binnen zwei Wochen den Zahlungsnachweis zu erbringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ließ der Anstaltsleiter durch einen Vollzugsbediensteten bei den Lieferfirmen telefonisch eine Auskunft über die erfolgte Zahlung oder Nichtzahlung der Rechnungen einholen. Hierbei trat der tätig werdende Beamte nicht als Vollzugsbediensteter in Erscheinung, sondern holte die Auskünfte nur unter seinem Namen ein. Da die Lieferfirmen erklärten, daß die am 15. Februar 1988 eingegangenen Waren bislang nicht bezahlt worden waren, und sie um Rücksendung gebeten hatten, erfolgte am 19. März 1988 die Rücksendung der Waren. Den gegen diese Rücksendeentscheidung eingelegten Widerspruch wies der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm am 2. Mai 1988 als unbegründet zurück. Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrte der Betroffene die Feststellung, daß die Ausforschung der Firmen durch Bedienstete der JVA rechtswidrig war. Ferner beantragte er, hinsichtlich der Rücksendung der Waren den Leiter der JVA zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu bescheiden.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Feststellungsantrag als unzulässig und den übrigen Antrag als unbegründet verworfen. Sie ist der Auffassung, daß die Kontaktaufnahme des Anstaltsleiters zu den Lieferfirmen keinen Maßnahmecharakter i.S.d. § 109 StVollzG enthalte, da sie keine rechtliche Regelung des Vollzugsverhältnisses darstelle. Es handele sich vielmehr um eine Ermittlung von Tatsachen im Vorfeld einer später zu treffenden möglichen Maßnahme im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, die dann erst in das Verhältnis rechtlich gestaltend eingreife. Den übrigen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer als Folgenbeseitigungsantrag angesehen und ihn als unbegründet verworfen, da das Verhalten der Justizvollzugsanstalt rechtmäßig gewesen sei.

Die gegen diese Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat der Senat zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer hält der Senat die Kontaktaufnahme des Anstaltsleiters zu außenstehenden Firmen zur Kontrolle der Bezahlung der Warenlieferungen für eine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG, durch die in den durch das informationelle Selbstbestimmungsrecht (BVerfGE 65, 1 ff.) geschützten Rechtskreis des Gefangenen eingegriffen wird (vgl. auch Senatsentscheidung vom 28.4.1988 – 1 Vollz [Ws] 115/88 sowie Beschluß des OLG Celle vom 21.9.1984 – 3 Ws 133/84 [StrVollz] = NStZ 1985, 44, die beide eine Auskunft über den Aufenthalt des Gefangenen in der JVA betreffen). Das Verhalten der Vollzugsbehörde ist indessen als rechtmäßig anzusehen. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht hat seine Eingriffsermächtigung i.S.d. Art. 2 GG in § 4 Abs. 2 StVollzG. Nach § 4 Abs. 2 StVollzG dürfen dem Gefangenen Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind. Es stellt eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt dar, wenn die Vollzugsbehörde in Kenntnis der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen Warenlieferungen gutgläubiger Lieferanten annehmen und aushändigen würde. Sie würde sich damit dem Verdacht aussetzen, an evtl. strafbaren Handlungen des Betroffenen oder seiner Mutter (§ 263 StBG) in der Form der Beihilfe mitzuwirken. Darüber hinaus könnten evtl. Schadensersatzsansprüche gemäß § 839 BGB auf die Vollzugsbehörde zukommen, wenn sie in Kenntnis der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen Geschäfte aus der Sicherungsverwahrung heraus dulden oder sogar begünstigen würde. Auch würde ihr Behandlungsauftrag (§ 2 StVollzG) in Frage gestellt. Daher ist das von der Vollzugsbehörde gewählte Verfahren rechtmäßig, zumal damit nicht jeglicher Geschäftsverkehr des Betroffenen, soweit er sich in lauteren Grenzen hält, unterbunden ist. Die Frist von zwei Wochen zum Nachweis der Bezahlung ist auch angemessen, weil in dieser Zeit Überweisungen getätigt sein können.

Die Strafvollstreckungskammer hat daher den Antrag im Ergebnis zu Recht verworfen.

Soweit die Strafvollstreckungskammer den weitergehenden Antrag des Betroffenen als Folgenbeseitigungsantrag behandelt hat, konnte der Senat dem nicht folgen. Der Antrag ist unverständlich und daher als unzulässig zu verwerfen. Nachdem die Vollzugsbehörde die Waren zurückgeschickt hatte, war die Sache erledigt und eine Folgenbeseitigung gar nicht möglich. Zu einer erneuten Anlie-

ferung der zurückgeschickten Waren konnte auch die Vollzugsbehörde gar nicht angehalten werden, weil dazu auch die Mitwirkung der Lieferanten erforderlich war, so daß eine Bescheidung des Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer nicht in Betracht kam.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG in Verbindung mit § 473 Abs. 1 StPO.

§§ 7, 14 Abs. 2 StVollzG (Bindungswirkung des Vollzugsplans)

Der Vollzugsplan bewirkt eine Selbstbindung der Vollzugsbehörde mit der Folge, daß eine Aufhebung von solchen Maßnahmen, die in den Vollzugsplan aufgenommen worden und für den Gefangenen günstig sind, nur entsprechend § 14 Abs. 2 StVollzG möglich ist.

Beschluß des Oberlandegerichts Celle vom 16. Mai 1988 – 1 Ws 96/88 –

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. dazu KG Strafverteidiger 1982, 372; OLG Celle NStZ 1984, 430; OLG Frankfurt ZfStrVo 1985, 170.

§ 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 StVollzG (Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug wegen Verdachts einer Straftat)

Der Anstaltsleiter ist nicht gehindert, bei der von ihm nach §§ 10 Abs. 1 und 2 Satz 2, 14 Abs. 2 Nr. 2 StvollzG zu treffenden Prognose anläßlich der Zurückverlegung eines Gefangenen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug einen auf konkreten Anhaltspunkten beruhenden Verdacht einer erneuten strafbaren Handlung des Gefangenen zu berücksichtigen.

Beschluß des Kammergerichts vom 16. August 1988 – 5 Ws 292/88 –

§§ 11, 13, 109, 115 StVollzG (Maßgebender Zeitpunkt für Überprüfung der Urlaubsablehnung)

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Urlaubs aus der Haft auf Grund der Befürchtung, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen, kommt es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Ablehnung durch die Vollzugsbehörde an (gegen OLG Frankfurt NStZ 1986, 240).

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Oktober 1988 – 1 Ws 222/88 (StrVollz) –

§ 13 StVollzG, § 187 BGB (Berechnung des Regelurlaubs)

Der Tag, in dessen Verlauf der Gefangene seinen Regelurlaub antritt, darf bei der Berechnung der Urlaubstage in entsprechender Anwendung von § 187 BGB nicht mitgezählt werden (im Anschluß an BGH NStZ 1988, 148). Der Rückreisetag zählt als Urlaubstag voll, auch wenn der Gefangene vor 24 Uhr dieses Tages in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sein muß. Die Vollzugsanstalt handelt nicht rechtsfehlerhaft, wenn sie bei eintägigem Urlaub vom Gefangenen seine Rückkehr in die Vollzugsanstalt bis 20 Uhr und bei mehrtägigem Urlaub bis 18 Uhr am letzten Urlaubstag verlangt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 3. November 1988 – 4 Ws 307/88 –

Gründe:

I.

Der Gefangene verbüßt lebenslange Freiheitsstrafe, von der am 11. Juni 1990 fünfzehn Jahre vollstreckt sein werden. Er erhielt im Jahre 1987 im Februar, Mai und August, jeweils an mehreren Tagen, Urlaub, den er bei seinen Eltern in L. verbrachte.

1. Am 29. November 1987 beantragte er die Bewilligung eines weiteren Urlaubs in der Zeit vom 24. Dezember, 6.00 Uhr bis 28. Dezember 1987, 21.30 Uhr. Diese Uhrzeiten hat die Vollzugsanstalt für Gefangene festgelegt, die den Urlaub im Bereich St., wozu auch L. zählt, verbringen. Nachdem der Gefangene von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1987 über die Berechnung des Urlaubs Kenntnis erlangt hatte, beantragte er am 14. Dezember 1987, ihm zu gestatten, seinen fünftägigen Weihnachtsurlaub entweder schon am 23. Dezember anzutreten oder den Tag der Rückkehr in die Vollzugsanstalt auf 29. Dezember festzulegen. Die Vollzugsanstalt lehnte dies am 18. Dezember 1987 ab und genehmigte den Urlaub, wie ursprünglich beantragt, am 21. Dezember 1987, wobei sie fünf Urlaubstage anrechnete.

Mit am 4. Januar 1988 beim Landgericht Heilbronn eingegangenen Schriftsatz beantragte der Gefangene die Feststellung, daß der Bescheid der Vollzugsanstalt vom 18. Dezember 1987, wonach auch der Tag des Urlaubsantritts (24.12.) als Urlaubstag zähle, rechtswidrig war.

2. In der Zeit vom 22. bis 26. April 1988 verbrachte der Antragsteller wieder einen bewilligten Urlaub bei seinen Eltern. Dieser wurde ihm mit fünf Tagen angerechnet. Mit am 15. August 1988 beim Landgericht Heilbronn eingegangenen Schriftsatz beantragte der Gefangene, der am 2. Mai 1988 gegen den Urlaubsbescheid der Vollzugsanstalt vom 20. April 1988 Beschwerde eingelegt, hierauf aber noch keine Antwort erhalten hatte, den Bescheid der Vollzugsanstalt vom 20. April 1988 aufzuheben und diese zu verpflichten, den Tag des Urlaubsantritts nicht als Urlaubstag anzurechnen.

In der Zeit vom 17. bis 20. Juni 1988 war der Gefangene durch Verfügung des Anstaltsleiters vom 15. Juni 1988 ebenfalls beurlaubt. Ihm wurden dafür vier Tage angerechnet. Mit Bescheid vom 22. August 1988, dem Gefangenen zugestellt am 30. August 1988, wies die Aufsichtsbehörde die Beschwerden vom 2. Mai und 23. Juni 1988 als unbegründet zurück.

Am 8. September 1988 beantragte der Gefangene beim Landgericht, den Bescheid der Vollzugsanstalt vom 15. Juni 1988 und den Beschwerdebescheid aufzuheben und die Vollzugsanstalt zu verpflichten, den Tag des Urlaubsantritts nicht als Urlaubstag im Sinne des § 13 StVollzG anzurechnen.

Das Landgericht hat die Anträge mit Beschluß vom 15. September 1988 als unbegründet zurückgewiesen. Es hält die Ansicht des Bundesgerichtshofs, der Tag, in dessen Verlauf der Gefangene den Urlaub antrete, sei nicht als Urlaubstag anzurechnen, für falsch und meint, eine Anrechnung als Urlaubstag dürfe für alle Tage erfolgen, an denen der Gefangene das Mittagessen mit seinen Bezugspersonen einnehmen könne. Dies sei beim Antragsteller sowohl am Tag des Urlaubsantritts als auch am Tag der Rückkehr in die Vollzugsanstalt möglich gewesen. Die Berechnung der Vollzugsanstalt sei daher nicht zu beanstanden.

Gegen diesen dem Gefangenen am 30. September 1988 zugestellten Beschluß hat er am 18. Oktober 1988 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Heilbronn Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluß des Landgerichts aufzuheben und seinen Anträgen stattzugeben. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

II.

Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG – Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung – liegt vor. Die Strafvollstreckungskammer ist in der angefochtenen Entscheidung von der Ansicht des Bundesgerichtshofs (NStZ 1988, 148) abgewichen.

Die Rechtsbeschwerde ist überwiegend begründet. Die Sache ist spruchreif im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG.

1. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung des Feststellungsbegehrens hinsichtlich der Anrechnung von fünf Urlaubstagen für den vom 24. bis 28. Dezember 1987 gewährten Urlaub wendet, ist sie allerdings unbegründet, weil das Landgericht den Feststellungsantrag im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen hat. Dieser war zwar, als er am 4. Januar 1988 gestellt wurde, zulässig, denn es war, weil das Urlaubsjahr Ende 1987 abgeschlossen war, Erledigung i.S. d. § 115 Abs. 3 StVollzG eingetreten und es war Wiederholungsgefahr zu bejahen. Dennoch bestand im Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts und besteht auch heute kein berechtigtes Interesse der Feststellung der Rechtswidrigkeit der damaligen Urlaubsberechnung, weil die Vollzugsanstalt auch im Jahre 1988 bei zwei bewilligten Urlauben an ihrer Regelung, die Tage des Urlaubsantritts als Urlaubstag anzurechnen, festgehalten hat und der Gefangene insoweit weitergehende Verpflichtungsanträge stellen kann. Hat ihm die Vollzugsanstalt tatsächlich zu viele Urlaubstage angerechnet, ist er immer noch beschwert. Es ist insoweit keine Erledigung eingetreten, da das Urlaubsjahr 1988 noch nicht abgelaufen ist und der Gefangene im Falle einer falschen Berechnung zu seinen Ungunsten Anspruch auf Bewilligung weiteren Urlaubs in diesem Urlaubsjahr hätte. Neben dem Verpflichtungsantrag besteht für ein Feststellungsbegehren, das dieselbe Frage betrifft, kein Rechtsschutzbedürfnis.

2. Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung der beiden Verpflichtungsbegehren wendet, ist sie begründet. Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörde, die Tage des Urlaubsantritts zählten als Urlaubstage, steht im Widerspruch zur Ansicht des Bundesgerichtshofs. Nach dessen Meinung heißt Kalendertag im Sinne des § 13 Abs. 1 StVollzG nicht, daß der Urlaub von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder für gleichlange Zeitabschnitte (im 24-Stunden-Rhythmus) erteilt werden muß. Die Verwendung des Begriffs Kalendertag besagt nur, daß Urlaubstage auch Sonnabende, Sonn- und Feiertage sein können. Ausgehend von der Regelung des § 187 Abs. 1 BGB, Art. 2 EGBGB, ist der Tag, in dessen Lauf der Urlaubsantritt fällt, als Urlaubstag *nicht* mitzurechnen.

Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 18. Oktober 1988 – 4 Ws 278/88 –, der sich mit der gleichen Rechtsfrage befaßt, dargelegt, daß Bedenken bestehen, die Regelung des § 187 Abs. 1 BGB auf die Frage der Berechnung der Dauer eines Urlaubs *direkt* anzuwenden. Der Senat hat hierzu ausgeführt:

> „Hierbei handelt es sich weniger um das Problem des Beginns einer Frist, als vielmehr um die Berechnung einer Zeitdauer oder eines Zeitraums. Von der Ansicht des Bundesgerichtshofs sollte im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Bundesgebiet nicht ohne Not abgewichen werden. Der Senat ist der Auffassung, daß eine *entsprechende* Anwendung des § 187 BGB vertretbar ist. Unter Frist wird abgegrenzter, also bestimmt bezeichneter, oder jedenfalls bestimmbarer Zeitraum verstanden. Bei der hier interessierenden Urlaubs*berechnung* geht es um einen Zeitraum, aber damit auch um dessen Anfang und Ende. Der Senat ist daher der Ansicht, daß an der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Ergebnis festzuhalten ist, wenngleich auch andere Lösungen juristisch vertretbar erscheinen."

Daran hält der Senat fest.

Das bedeutet, daß die von der Vollzugsanstalt H. getroffene Regelung, die Tage als Urlaubstage zu zählen, an denen der Gefangene morgens um 6.00 Uhr entlassen wurde, nicht rechtmäßig war. Auch bei der Entlassung des Gefangenen um 6.00 Uhr erfolgte diese „im Laufe" des 22. April und 17. Juni 1988. Diese Tage durften als Urlaubstage nicht mitgezählt werden. Die entgegenstehenden Bescheide der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörde können daher keinen Bestand haben. Auch der angefochtene Beschluß muß insoweit aufgehoben werden. Für die Berechnung des Urlaubs nach § 13 StVollzG bietet sich folgende Regelung an: Der Gefangene darf die Vollzugsanstalt am Vortag des 1. Urlaubstages verlassen. Der Rückreisetag zählt als Urlaubstag voll, auch wenn dem Gefangenen die Rückkehr in die Vollzugsanstalt vor 24.00 Uhr auferlegt wird. Wenngleich auch nach Auffassung des Senats eine Bindung der Anstalt an einen 24-Stunden-Rhythmus nicht besteht, sollte für die Festlegung des Zeitpunktes der Rückkehr in die Vollzugsanstalt doch nicht außer Acht gelassen werden, daß der in § 13 StVollzG verwandte Begriff des (Kalender-) Tages etwas mit 24 Stunden zu tun hat. Daß auch der Bundesgerichtshof dieser Ansicht zuneigt, entnimmt der Senat den Ausführungen am Ende der Entscheidung, wo dargelegt ist, daß in Fällen der Gewährung von Urlaub in kleinen Abschnitten die gestattete Abwesenheit nicht deutlich kürzer sein darf als 24 Stunden. Für die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt der Gefangene spätestens in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sein muß, haben organisatorische Gesichtspunkte der Vollzugsanstalt insbesondere bei mehrtägigem Urlaub ein besonderes Gewicht. Die Vollzugsanstalt ist nicht verpflichtet, dem Gefangenen auch am letzten Urlaubstag volle 24 Stunden Urlaub zu gewähren, da in diesem Fall der Gefangene erst um 24.00 Uhr zurückkehren müßte. Eine solche Regelung würde, gerade im Hinblick auf Wochenendurlaub, auf größte organisatorische Schwierigkeiten stoßen und wäre kaum durchführbar. Der Senat ist der Ansicht, daß die Vollzugsanstalt nicht rechtsfehlerhaft handelt, wenn sie bei eintägigem Urlaub vom Gefangenen seine Rückkehr in die Vollzugsanstalt bis 20.00 Uhr und bei mehrtägigem Urlaub seine Rückkehr bis 18.00 Uhr am letzten Urlaubstag verlangt.

III.

Da der ursprünglich zulässige Feststellungsantrag nur durch die längere Nichtbescheidung unzulässig geworden ist, sieht der Senat davon ab, dem Gefangenen Kosten aufzuerlegen, soweit seine Rechtsbeschwerde unbegründet ist.

IV.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war unzulässig, weil der Gefangene keine Erklärung im Sinne der §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 117 Abs. 2 und 3 ZPO vorgelegt hat (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 120 Rdnr. 3).

§§ 31, 68, 70 StVollzG (Aushändigung des „Merkheftes des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen")

1. **Das „Merkheft des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für Gefangene in Strafhaft und Untersuchungshaft" verstößt mit Ausnahme des Teils „Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft" (S. 40-55) nicht gegen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.**

2. **Den beiden ersten Teilen des „Merkheftes" ("Standardanträge und -beschwerden im Strafvollzug" und „Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden im Strafvollzug") ist eine destruktive, vollzugsfeindliche Tendenz nicht zu entnehmen; ebensowenig lassen sie eine Gefährdung des Vollzugsziels befürchten. Im Gegensatz dazu weist der dritte Teil des „Merkheftes" („Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft") eine vollzugsfeindliche Tendenz auf, die eine Überlassung dieses Abschnitts an Gefangene verbietet.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. August 1988 – 1 Vollz (Ws) 10/88 –

Gründe:

Der Antragsteller ist Mitarbeiter am „Strafvollzugsarchiv" der Universität Bremen, das nach seinen Angaben der Information Strafge-

fangener, ihrer Anwälte und ehrenamtlicher Betreuer im Strafvollzug dient sowie für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung steht. Dieses Archiv ist Herausgeber eines vom Antragsteller und Mitarbeitern verfaßten „Merkheftes", das sich auf 55 hektographierten Seiten in DIN-A 4-Format an Gefangene in Straf- und Untersuchungshaft wendet und inhaltlich in drei Abschnitte gegliedert ist: Der erste Teil enthält formularmäßig gefaßte „Standardanträge und -beschwerden im Strafvollzug", im zweiten Teil sind „Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden im Strafvollzug" formuliert und erläutert, und im abschließenden Teil werden „Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft" dargestellt und kommentiert.

Ein solches Merkheft hat der Antragsteller seinem Schreiben vom 20. Oktober 1987 an den in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken einsitzenden G. beigelegt. Durch Verfügung vom 12. November 1987 hat der Anstaltsleiter die Aushändigung dieser Briefbeilage verweigert. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht am 19. Mai 1988 zurückgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des beschwerdebefugten Antragstellers ist zulässig, weil die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Sie führt in der Sache überwiegend zum Erfolg, da die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Anhalten des gesamten „Merkblattes" nicht vorliegen.

Als Rechtsgrundlage für eine derartige Maßnahme der Vollzugsbehörde kommen im vorliegenden Fall je nach Beurteilung der Art des beanstandeten Schriftstücks § 31 StVollzG (vgl. Landgericht Augsburg, Beschluß vom 20. Mai 1988, NöStVK 29/87), § 68 StVollzG oder § 70 StVollzG – auf letztere Vorschrift stellt der angefochtene Beschluß ab – in Betracht. Da es sich bei dem „Merkheft" um eine hektographierte Ausgabe einer allgemein gehaltenen einzelnen Abhandlung handelt, liegt es nahe, seinen Bezug unter dem Gesichtspunkt der Inbesitznahme von Büchern gemäß § 70 StVollzG zu überprüfen (vgl. KG NStZ 1984, 478; Kerner/Streng NStZ 1984, 95, 96). Letztlich kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da sowohl die Verfügung des Anstaltsleiters als auch die sie bestätigende Entscheidung der Vollstreckungskammer auf die Versagungsgründe der Gefährdung des Vollzugszieles sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt abstellen, die allen drei Vorschriften gemein ist, und anderweitige Gesichtspunkte nicht in Betracht kommen.

Die in den beanstandeten Entscheidungen zu den Versagungsvoraussetzungen angeführten Beurteilungen des „Merkheftes" halten der Überprüfung nur zum Teil stand. Der angefochtene Beschluß stellt ausgangs seiner Auseinandersetzung mit dem Inhalt des „Merkheftes" allgemein auf die Versagungsgründe der Gefährdung sowohl des Vollzugszieles als auch der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab, ohne in der Folge klarzustellen, welchem dieser unterschiedlichen Rechtsbegriffe die einzelnen Beanstandungen untergeordnet werden. Ersichtlich wird jedoch lediglich auf die Gefährdung des Vollzugszieles abgestellt, wenn zusammenfassend kritisiert wird, die Schrift beruhe auf dem „Ratgeber für Gefangene", der seinerseits das Ziel des Strafvollzuges gefährde, indem er in seiner Gesamtheit die Absicht verfolge, Gefangene darin zu üben, den staatlichen Strafanspruch zu unterlaufen. Eine solch destruktive, vollzugsfeindliche Tendenz, wie sie dem „Ratgeber für Gefangene" auch nach Auffassung des Senats tatsächlich innewohnt (vgl. Beschluß vom 29. Januar 1986 – 1 Vollz 89/85 –), ist den beiden ersten Abschnitten des angehaltenen „Merkheftes" („Standardanträge" und „Musterbegründungen") nicht zu entnehmen.

Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die vollzugsschädliche Tendenz des Inhalts ergebe sich bereits aus der Diktion, findet in diesen beiden Abschnitten keine Bestätigung. Die Ausdrucksweise der im ersten Teil formulierten Anträge (Seite 3-8) ist korrekt und sachlich, die verwandten Anreden und Grußformeln entsprechen den Regeln des Anstandes. Auch die nach Sachverhalten gegliederten „Musterbegründungen" bedienen sich fast ausschließlich einer nüchternen, sachlichen Sprache und unterscheiden sich gerade in diesem Punkt deutlich von dem Text des „Ratgebers für Gefangene". So werden durchweg die korrekten Ausdrücke „Anstalt", „Anstaltsleiter", „Haftraum", „Vollzugsbeamte", „Polizeibeamte", „Gerichte", „Staatsanwalt" benutzt. Nur vereinzelt finden sich dagegen die Begriffe „Knast", „Lauscherbeamte" und „Zwangsarbeit"; insgesamt ist darin eine den Vollzug abwertende Absicht nicht zu erkennen. Da die Schrift in erster Linie für Strafgefangene bestimmt ist, kann nicht beanstandet werden, daß sie nicht in einem anspruchsvollen Stil verfaßt ist und der Autor sich sprachlicher Wendungen bedient hat („daß nix mehr vorkommt", „der Haken der Geschichte" u.a.), die bei dem angesprochenen Leserkreis „ankommen". Dabei ist jedoch noch nicht einmal die Ebene des subkulturellen Sprachgebrauchs der Anstaltsinsassen erreicht. Eine ideologisierende, haßvolle, beleidigende oder vollzugsfeindliche Diktion, wie sie für den „Ratgeber für Gefangene" typisch ist, kann für diese beiden Abschnitte des „Merkheftes" nicht festgestellt werden.

Die Auffassung der Kammer, Auswahl und Darstellung von Rechtsmeinungen zielten darauf ab, den Gefangenen zur „Gegenwehr um jeden Preis" zu veranlassen, so daß zwangsläufig Mißerfolge der Beschwerden und Anträge das Vollzugsklima beeinträchtigen müßten, finden in den beiden genannten Abschnitten keinen solchen Rückhalt, daß eine Gefährdung des Vollzugszieles zu befürchten wäre. In einer Vorbemerkung des Heftes („Wichtiger Hinweis an alle Leser") wird vielmehr vor dem Beschwerdeweg gewarnt und auf die geringe statistische Erfolgsquote von lediglich 5 % hingewiesen:

> „Nur wer sehr langen Atem hat und auch Mißerfolge ertragen kann, sollte daher diesen mühsamen Weg gehen ..."

Daß damit nicht nur einer Resignation des Gefangenen vor seinen rechtlichen Möglichkeiten das Wort geredet wird, zeigt der sich anschließende Rat, zunächst sonstige Angebote auszuschöpfen, zu denen vorrangig die vermittelnden Wege des Gesprächs mit dem Anstaltsleiter und des Kontakts mit dem Beirat genannt werden. In anderem Zusammenhang wird darauf hingewiesen (Seite 9, Spalte 1), daß die „Musterbegründungen" nur Hilfsmittel seien, die im Einzelfall sinnvoll eingesetzt werden sollten. Der Gefahr einer kritiklosen Übernahme der angebotenen Argumentationsmuster, wie sie die Kammer sieht, wird dadurch gerade entgegengewirkt. Deshalb kann es auch noch hingenommen werden, wenn (Seite 9) durch ein Zitat aus dem „Ratgeber für Gefangene" ein taktisches Verhalten empfohlen wird:

> „Schreibt nur einer einen Antrag, so fällt es der Anstalt nicht schwer, diesen abzulehnen. Machen dies aber viele und immer wieder, so werden die Beamten vielleicht mürbe, weil es ihnen zuviel Arbeit macht, und sie geben nach."

Allein daraus kann eine Gefährdung des Vollzugszieles nicht abgeleitet werden.

Nicht zu beanstanden ist auch die Darstellung und Auswahl der für die „Musterbegründungen" angeführten Meinungen und Gerichtsentscheidungen. Vielfach ist ausdrücklich darauf verwiesen, daß die zu einer Rechtsfrage vertretenen Auffassungen streitig sind und somit der Erfolg eines Antrages bei Gericht von der dort vertretenen Meinung abhängt. Daß in solchem Zusammenhang auch Mindermeinungen für die vorgeschlagenen Begründungstexte verwandt werden, ohne daß dies im Einzelfall kenntlich gemacht ist, kann den Verfassern nicht vorgeworfen werden; andernfalls würde man die Anforderungen an die Qualität eines solchen „Merkheftes" überspannen. Es erscheint zudem nicht bereits tendenziös, wenn dem sein Recht suchenden Gefangenen Entscheidungen an die Hand gegeben werden („Arrest", Sicherungsmaßnahmen), die nicht der herrschenden Rechtsmeinung entsprechen.

Auch bei zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Stil und Darstellungsweise sind die aufgezeigten vereinzelten Beanstandungen des Textes nicht geeignet, eine das Vollzugsziel gefährdende, destruktive Oppositionshaltung beim Strafgefangenen zu erzeugen. Daß es das Anliegen des „Merkheftes" ist, den Gefangenen in Rechtsfällen zu beraten, in denen er sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde wendet und deren gerichtliche Überprüfung er verlangt, kann nicht beanstandet werden. Es liegt in der Natur einer solchen Anleitung, daß die Behandlung rechtswidriger Vollzugsmaßnahmen im Mittelpunkt steht, gegen die auf dem gesetzlichen Wege gemäß §§ 109 ff. StVollzG angegangen werden soll. Daß dadurch nicht bereits eine ideologische Gegenposition zum Vollzugsziel eingenommen wird, wird dort deutlich, wo dem Strafgefangenen eine Bewerbung für Ausbildungsmaßnahmen nahegelegt, die arbeitstherapeutische Beschäftigung angesprochen oder resozialisierende Zwecke der Vollzugslockerungen hervorgehoben werden

(vgl. Seite 33 „Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht", Seite 37 „Lockerungen").

Im Gegensatz zu den ersten beiden weist dagegen der dritte Teil des „Merkheftes" die vom Anstaltsleiter und der Vollstreckungskammer beanstandete vollzugsfeindliche Tendenz auf, so daß sich eine Überlassung dieses Abschnitts an den Adressaten der angehaltenen Sendung gemäß § 70 Abs. 2 (§ 31 Abs. 1, § 68 Abs. 2) StVollzG verbietet. Insoweit ist die Rechtsbeschwerde nicht begründet.

Die Abhandlung über „Die Rechtsmittel in der Untersuchungshaft" ist nahezu wörtlich dem „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" (Verlag Schwarze Seele, Berlin 1985) entnommen, dessen Aushändigung an Strafgefangene nach nahezu einhelliger Rechtsprechung zu untersagen ist (vgl. OLG Hamm NStZ 1988, 332; OLG Hamburg vom 07.05.1981 – 1 Ws 144/81; OLG Frankfurt Zeitschrift für Strafvollzug 1983, 314; OLG Nürnberg vom 18.04.1986 – Ws 314/86; LG Saarbrücken vom 24.11.1982 – III StVK 4/82; LG Hamburg NStZ 1988, 332; OLG Zweibrücken a.a.O.). Diesem Textteil des „Merkheftes", der teilweise im Stile einer „Kampfschrift" gehalten ist, liegt erkennbar eine vollzugsfeindliche Auffassung zugrunde, wie folgende Beispiele zeigen:

> Seite 41/42:
> „... Differenzen zwischen Haftrichter und Anstaltsleiter kommen nicht selten vor ... Vielleicht gelingt es dir mal, einen Streit zwischen den beiden zu provozieren."
>
> Seite 46:
> „... weil du etwa Pech hattest, in flagranti erwischt zu werden ..."
>
> „... weil die Verbotsbegründungen nicht selten völlig unsinnig und unlogisch sind ..."
>
> „Ein Tauchsieder eignet sich nun mal nicht als Ausbruchswerkzeug oder was es sonst noch an absurden Begründungen gibt. Aber vergiß nicht, du hast es hier mit Juristen zu tun und auch die Beschwerdeinstanz besteht aus Juristen. Und in der Denkensweise von Juristen finden Logik und Vernunft kaum Platz."
>
> Seite 51:
> „Fluchtvorbereitungen werden kaum mit Briefen betrieben, sondern mit Kassibern."

Da sich diese vollzugsfeindliche Tendenz jedoch auf den letzten Abschnitt des „Merkheftes" beschränkt, ist es ausreichend, wenn lediglich dieser Teil dem Strafgefangenen vorenthalten wird. Das Abtrennen dieses letzten Abschnittes von dem übrigen Merkheft ist technisch ohne weiteres möglich und erfordert – weder im vorliegenden Einzelfall noch bei zu erwartenden Nachahmungen – keinen unzumutbaren Aufwand. Aus diesem Grunde ist das vom Antragsteller zugesandte Schriftstück mit Ausnahme des erwähnten letzten Teils dem Adressaten auszuhändigen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung berücksichtigt den Umfang des Erfolgs der Rechtsbeschwerde (§ 116 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO).

§ 46 StVollzG (Keine Bedürftigkeit bei angespartem Taschengeld)

1. **Die Anrechnung des im Vormonat nicht verbrauchten, dem Hausgeldkonto gutgeschriebenen Taschengeldes bei der Festsetzung des Taschengeldes für den nächsten Monat ist zulässig.**

2. **Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG ist mit dem Gesetz vereinbar.**

3. **Eine zum Bezug von Taschengeld berechtigende Bedürftigkeit besteht nicht, wenn und solange das Hausgeld- und/oder das Eigengeldkonto des Gefangenen ein Guthaben bis zur Höhe des nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG zu berechnenden Taschengeldes aufweist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. August 1988 – 2 Vollz (Ws) 48/88 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßte vom 17. September 1987 bis 16. April 1988 eine Restfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt W. Am 2. Februar 1988 beantragte er Taschengeld für den Monat Januar, weil er seit dem Strafantritt unverschuldet weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe erhielt. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Justizvollzugsanstalt Taschengeld für Januar in Höhe von 36,60 DM. Darüber verfügte er im Februar bis auf einen Rest von 7,– DM, die seinem Hausgeldkonto gutgeschrieben wurden. Am 1. März 1988 beantragte er Taschengeld für Februar. Dieses wurde ihm in Höhe von 31,43 DM gewährt. Bei der Festsetzung dieses Betrages rechnete die Justizvollzugsanstalt die seinem Hausgeldkonto gutgeschriebenen, im Vormonat nicht verbrauchten 7,– DM an, indem sie sie von dem ihm für Februar zustehenden Taschengeld abzog.

Hiergegen wandte sich der Betroffene mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG, über den die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in W. durch Beschluß vom 27. Mai 1988 zu seinen Gunsten entschied. Sie verpflichtete die Justizvollzugsanstalt, dem Betroffenen die einbehaltenen 7,– DM Taschengeld auszuzahlen. Zur Begründung führte sie an, nach ihrer Rechtsauffassung habe bei der Feststellung der Höhe des Taschengeldanspruchs das nicht verbrauchte, von dem Betroffenen angesparte Taschengeld außer Betracht zu bleiben, weil andernfalls der Taschengeldempfänger gezwungen wäre, sämtliches ihm gewährtes Taschengeld im laufenden Monat auszugeben. Damit würde er gleichsam dazu angehalten, „von der Hand in den Mund" zu leben. Das widerspreche aber sowohl dem Ziel des Strafvollzugs, den Gefangenen zu resozialisieren, wozu auch das Einüben des in der Freiheit gewünschten Sparens und Haushaltens gehöre, und dem in § 3 Abs. 1 StVollzG normierten Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen.

Gegen diesen Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt W., mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt. Sie macht geltend, die Strafvollstreckungskammer habe bei ihrer Entscheidung den für die Taschengeldgewährung maßgebenden Rechtsbegriff der Bedürftigkeit falsch ausgelegt. Die Bedürftigkeit sei in § 46 StVollzG anders als in § 22 BSHG definiert, was sich aus der andersartigen und vollständigen Versorgung des Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe ergebe. Das Taschengeld für Strafgefangene werde nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, sondern zur Schaffung einer Möglichkeit, objektiv nicht unabweisbar notwendige Artikel, wie beispielsweise Zusatznahrungs- und Genußmittel oder Gegenstände zur Unterhaltung bzw. Freiheitsgestaltung, in einem bestimmten Mindestumfang zu erwerben. Dieser Mindestumfang sei durch Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG für den Zeitraum eines Monats festgelegt. Bei der Bemessung des Taschengeldes sei nach Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG das Hausgeld und Eigengeld zu berücksichtigen. Deshalb sei die Anrechnung des im Vormonat nicht verbrauchten, zum Hausgeld gehörenden Taschengeldes rechtens.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es erscheint geboten, die Frage der Anrechenbarkeit nicht verbrauchten Taschengeldes auf die nachfolgende Taschengeldgewährung zur Fortbildung des Rechts durch die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu klären. Diese Frage ist bisher, soweit feststellbar, obergerichtlich noch nicht entschieden. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 59/85 – betrifft den hier nicht einschlägigen Fall der Anrechenbarkeit von aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht verbrauchtem Taschengeld bei der montlichen Neubewilligung.

Das damit gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässige Rechtsmittel ist auch begründet.

Die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene Auslegung des Begriffs der Bedürftigkeit in § 46 StVollzG hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Bei der Beurteilung der Frage, wann eine Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG gegeben ist, vermag das Gesetz selbst keine Entscheidungshilfe zu leisten, da es eine Definition der den Taschengeldanspruch begründenden Bedürftigkeit nicht enthält. Diese Lükke hat der Verordnungsgeber durch die Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG für seine Regelungszuständigkeit geschlossen. In Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG hat er festgelegt, daß ein Gefangener bedürftig im Sinne des § 46 StVollzG ist, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Dementsprechend hat er in Abs. 2 Satz 2 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift weiter bestimmt, daß bei der Berechnung des Taschengeldes das Hausgeld und Eigengeld berücksichtigt werden. Daraus folgt, daß keine zum Bezug von Taschengeld berechtigende Bedürftigkeit besteht, wenn und so lange das Hausgeld- und/oder Eigengeldkonto des Gefangenen ein Guthaben bis zur Höhe des nach Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG zu berechnenden Taschengeldes (25 v.H. der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 StVollzG) aufweist. Damit werden nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift an den Begriff der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG strengere Anforderungen als an die entsprechende Regelung des § 22 BSHG gestellt (vgl. Pecic, AK, StVollzG, Rnd. 4 zu § 46).

Bedenken gegen die Heranziehung der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG bei der Auslegung des Begriffs der Bedürftigkeit in § 46 StVollzG bestehen nicht. Zwar ist der Richter, der die Auslegung vorzunehmen hat, nicht an Verwaltungsvorschriften, sondern nur an das Gesetz gebunden; doch tritt mittelbar eine Bindungswirkung dann ein, wenn die durch die Verwaltungsvorschrift getroffene Regelung mit dem den gleichen Regelungssachverhalt betreffenden Gesetz in Einklang steht. Eine solche Übereinstimmung besteht zwischen § 46 StVollzG und der dazu für die Exekutive erlassenen Verwaltungsvorschrift. Die darin bestimmten Voraussetzungen für die Gewährung von Taschengeld stimmen mit Sinn und Zweck des § 46 StVollzG überein. Dieser liegt darin, einem Gefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen und daher von diesser nicht abgedeckt werden. Mit der darin liegenden Anerkennung eines jenseits der Existenzsicherung liegenden Freiraumes menschlicher Bedürfnisse ist aber die Notwendigkeit einer Feststellung der Grenzen dieses Freiraums in der besonderen Situation der Strafhaft zwingend verbunden. Diese Grenzziehung danach vorzunehmen, ob ein Gefangener die vorgenannten Bedürfnisse aus eigenen Mitteln befriedigen kann oder nicht, ist im Hinblick auf die durch die umfassende Versorgungspflicht der Justizvollzugsanstalt gekennzeichnete besondere Situation des Strafvollzugs mit Sinn und Zweck der in § 46 StVollzG getroffenen Taschengeldregelung zu vereinbaren. Die in der Verwaltungsvorschrift getroffene Bestimmung der Berücksichtigung des Haus- und Eigengeldes bei der Bemessung des Taschengeldes ist deshalb bedenkenfrei für die Auslegung des Begriffs der Bedürftigkeit heranzuziehen. Diese Rechtsauffassung wird auch von dem Oberlandesgericht Hamm in seiner – oben schon genannten – Entscheidung vom 26. August 1985 vertreten. Hierzu hat es angeführt: „Grundsätzlich sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des § 46 StVollzG alle Geldmittel des Gefangenen berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Gefangene sich selbst um die Möglichkeit der Verfügbarkeit seines Eigen- oder Hausgeldes gebracht hat. Die Frage der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG ist nicht starr, sondern flexibel unter Berücksichtigung der monatlichen Haus- und Eigengeldkonten des Gefangenen zu entscheiden." (Vgl. OLG Hamm, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1986, 185.)

Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Zieles, eine den Besonderheiten des Strafvollzugs Rechnung tragende soziale Regelung für die in dem oben aufgezeigten Sinne bedürftigen Strafgefangenen zu schaffen, ist es als Folge der Spezialität der Regelung und der Besonderheit des damit verbundenen Zwecks der Zuwendung einer Mindestausstattung hinzunehmen, daß die anerkannten Ziele des Strafvollzugs auf dem Gebiet der Taschengeldbewilligung nicht in demselben Maße wie auf den übrigen Gebieten des Strafvollzugs im Vordergrund stehen. Dem von der Strafkammer bei ihrer Entscheidung maßgeblich berücksichtigten Gesichtspunkt der Unvereinbarkeit der Folgen der Anrechnung des unverbrauchten Taschengeldes mit den allgemeinen Vollzugszielen kann deshalb eine ausschlaggebende Bedeutung für die vorliegend zu treffer Entscheidung nicht zukommen.

Die mögliche Diskrepanz zwischen den allgemeinen Vollzugszie und der Verwirklichung des Sozialhilfegedankens in der besonde Situation des Strafvollzugs ist indessen nach den Erfahrungen Senats in der Praxis auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, da gesichts der geringen Höhe des Taschengeldes dessen restlo Verbrauch in jedem Bezugsmonat die Regel ist. Die deshalb üb wiegend auf den rechtsdogmatischen Bereich beschränkte Prol matik der Anrechnung nicht verbrauchten Taschengeldes bei des Neuzuteilung vermag die Verfolgung der allgemeinen Vollzugsz – trotz der im Einzelfall möglichen ungünstigen Auswirkungen Regelung – nicht ernsthaft zu gefährden.

Nach alledem mußte die Justizvollzugsanstalt mit ihrer Rechts schwerde durchdringen und die angefochtene Entscheidung auf hoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 2 u. 4 StVoll 467 Abs. 1 StPO (entsprechend).

§§ 56, 115 StVollzG (Hinweis auf Infektio muß Tatsachen entsprechen)

1. **Der Stempelaufdruck „Blutkontakt vermeiden" Krankenakten oder Transportpapieren setzt vora daß vom betreffenden Gefangenen tatsächlich e Ansteckungsgefahr ausgeht.**

2. **Bestreitet der Gefangene eine Infektion (hier: Hep tis-B), so hat die Strafvollstreckungskammer d durch Vernehmung eines Arztes oder durch Einl lung eines medizinischen Gutachtens zu ermitteln**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 19 – 2 Vollz (Ws) 41/88 –

Gründe:

Die Krankenakten des Betroffenen tragen den Stempelaufdr „Blutkontakt vermeiden". Bei Verschubungen des Betroffenen v der Transportschein mit dem Stempel „Vorsicht Blutkontakt n den" versehen. Den Antrag des Betroffenen, diese Stempel drucke zu beseitigen bzw. zu unterlassen, hat die Justizvollzugs stalt mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Betroffene vor einigen Jahren eine Hepatitis-B-Infektion zugezogen habe daher heute noch eine Ansteckungsgefahr bestehe.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckur kammer den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche E scheidung als unbegründet verworfen. Der Betroffene hat ge diesen Beschluß frist- und formgerecht die Rechtsbeschwerde hoben. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel hat einen vorläufigen Erfolg.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist Rechtsbeschwerde nicht nur aus den in § 116 Abs. 1 StVollzG nannten Gründen, sondern auch dann zulässig, wenn die tatsäc chen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so lück haft sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht außerstande ist überprüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Ab StVollzG vorliegen (Schuler in Schwind/Böhm StVollzG, § Rdnr. 6; Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 4. Auflk, § 116 Rdnr. 3, weils mit zahlreichen Nachweisen; OLG Koblenz, Zeitschrift Strafvollzug SH 1979, S. 85; zuletzt Senatsbeschluß vom 25. A 1988 – 2 Vollz [Ws] 24/88). Das ist hier der Fall.

Als Zulassungsgrund käme an sich die Fortbildung des Recht Betracht. Es geht um die Frage, inwieweit die beanstandete Ke zeichnung der Krankenakten und der Transportscheine mit Schwei und Geheimhaltungspflichten sowie mit dem Persönlichkeitsscl eines Strafgefangenen (informationelle Selbstbestimmung) verein ist; sie ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht entschied

Der Senat neigt dazu, das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt für zulässig zu halten (vgl. hierzu Dargel in ZfStrVo 1987, S. 156; Dreher/Tröndle, StGB, 44. Aufl., § 203 Rndr. 27 bis 32 und die dortigen Nachweise). Voraussetzung hierfür wäre aber zunächst, daß der Betroffene tatsächlich Ausscheider des Hepatitis-B-Virus ist und eine Ansteckungsgefahr von ihm ausgeht. Dazu aber fehlt es in den Gründen des angefochtenen Beschlusses an hinreichenden Feststellungen. Dort heißt es lediglich: „In ihrer Stellungnahme führt die Antragsgegnerin aus, der Anstaltsarzt habe bestätigt, daß der Antragsteller sich vor einigen Jahren eine Hepatitis-B-Infektion zugezogen habe und daß noch heute eine potentielle Ansteckungsgefahr bestehe." Hieraus ergibt sich, daß die Strafvollstreckungskammer eigene Feststellungen überhaupt n i c h t getroffen hat. Sie hat lediglich Angaben der Justizvollzugsanstalt als Tatsachen unterstellt. Das reicht nicht aus. Damit soll nicht gesagt sein, daß Angaben einer Justizvollzugsanstalt in Vollzugsverfahren in jedem Falle einer Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer bedürfen. Hier aber war eine Überprüfung im Wege eigener Feststellungen aus zweierlei Gründen geboten: Einmal beruhte der Sachvortrag der Justizvollzugsanstalt nicht auf eigenem Wissen; er gab lediglich Erkenntnisse wieder, die der Anstaltsarzt gewonnen haben soll. Zum anderen handelte es sich um medizinische Fragen, die nur durch unmittelbare Vernehmung eines Arztes oder Einholung eines medizinischen Gutachtens mit der nötigen Gewißheit zu klären waren. Das gilt um so mehr, als nicht einmal bekannt ist, wann der Betroffene die Hepatitis-Infektion erlitten haben soll („vor einigen Jahren"). Die Strafvollstreckungskammer dürfte aus eigenem Sachverstand auch nicht beurteilen können, wie lange und unter welchen Umständen nach einer solchen Infektion noch eine Ansteckungsgefahr besteht.– In diesem Zusammenhang sei nur am Rande noch darauf hingewiesen, daß der Betroffene nicht erst in seinem Schreiben vom 8. Juni 1988 behauptet hat, die behauptete Hepatitis-Infektion sei eine „falsche Diagnosevermutung" (dieses Tatsachenvorbringen ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz unbeachtlich); er hat schon im ersten Rechtszug substantiert bestritten, überhaupt an Hepatitis erkrankt gewesen zu sein.

Da es somit an den notwendigen Feststellungen einer Ansteckungsgefahr fehlt, war der angefochtene Beschluß aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer wird diese Feststellungen durch Beiziehung der Krankenunterlagen und Anhörung eines medizinischen Sachverständigen nachzuholen haben.

Da noch nicht abzusehen ist, ob diese Rechtsbeschwerde zu einem endgültigen Erfolg des Betroffenen führen wird, war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Strafvollstreckungskammer vorzubehalten.

§ 56 StVollzG (Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen)

Ein Strafgefangener hat ein Recht auf Einsicht in Aufzeichnungen in den Krankenunterlagen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Behandlungsfakten, die ihn betreffen, wenn es für das von ihm darzulegende Interesse von Bedeutung ist. Dieses Recht folgt aus dem in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem durch grundrechtliche Wertung daraus abgeleiteten informationellen Selbstbestimmungsrecht sowie der personalen Würde des Gefangenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 28. Oktober 1988 – 3 Ws 262/38 (StVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt A.

Am 27. Oktober 1987 beantragte er, die ihn betreffenden Elektrokardiogramme aus den Krankenakten der Justizvollzugsanstalt ihm in Kopie zu überlassen, um die Aussichten einer Klage zu prüfen.

Mit Bescheid vom 9. November 1987 hat die Vollzugsbehörde die Aushändigung der Elektrokardiogramme versagt.

Der daraufhin gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. November 1987 wurde nach Stellungnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt A. vom ... durch Beschluß der Strafvollstrekkungskammer des Landgerichts Gießen vom ... zurückgewiesen. In den tragenden Gründen dieser Entscheidung wurde festgestellt, daß einem Strafgefangenen grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht bzw. Einsicht in seine Krankenunterlagen zustehe und daß der Antragsteller selbst vortrage, daß die Einsichtnahme zunächst dazu diene, daß anstaltsfremde Ärzte die Elektrokardiogramme erst einmal überprüfen sollten, um anschließend dem Rechtsvertreter des Antragstellers zu sagen, ob überhaupt und wenn ja, welche Maßnahmen zu ergreifen seien; daher stelle der Antrag auf Einsichtnahme das Begehren nach Ausforschung dar, und einen konkreten Verdacht unzureichender oder fehlerhafter Gesundheitsfürsorge des Antragstellers durch den Anstaltsarzt habe der Antragsteller nicht dargetan.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 118 StVollzG). Die Nachprüfung dieser Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Der angefochtene Beschluß geht zu Unrecht davon aus, daß die Ablehnung der Aushändigung von Kopien der Elektrokardiogramme des Beschwerdeführers rechtsfehlerfrei erfolgt sei. Der Bescheid der Vollzugsbehörde vom ... ist rechtswidrig, weil dem Beschwerdeführer ein Recht auf Überlassung der Kopien von ihn betreffenden Elektrokardiogrammen zusteht.

Bereits mit Beschluß vom 2. Februar 1984 (3 VAs 32/83) hat der Senat festgestellt, daß ein solches Recht einem Untersuchungsgefangenen zusteht. Gleiches gilt auch für einen Strafgefangenen.

Dieses Einsichtsrecht ergibt sich aus dem in dem Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem durch grundrechtliche Wertung hieraus abgeleiteten informationellen Selbstbestimmungsrecht, sowie der personalen Würde des Strafgefangenen (vgl. dazu BGH NJW 1983, S. 328 ff.). Hieran ändert das zwischen dem Antragsteller und dem Anstaltsarzt bestehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur nichts (vgl. OLG Frankfurt a.a.O. S. 4 f.).
Dem genannten Urteil des Bundesgerichtshofes (a.a.O.) ist aber auch insoweit zu folgen, als das Einsichtsrecht nicht die gesamten Krankenunterlagen umfaßt, sondern sich nur auf die Aufzeichnungen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und auf Behandlungsfakten, die die Person des Patienten betreffen, bezieht. Mit überzeugender Begründung hat der BGH ausgeführt (a.a.O. S. 329), daß die Krankenunterlagen vielfach auch schriftlich niedergelegte persönliche Eindrücke und legitime Bekundungen des Arztes enthalten, die – nicht nur wegen ihrer zwangsläufig emotionellen Färbung und in ihnen enthaltener subjektiver Wertungen, sondern etwa auch wegen des Hinweises auf später aufgegebene Verdachtsdiagnosen, den indessen zu tilgen ärztlich verfehlt wäre – der Einsicht des Patienten entzogen werden müssen und dürfen. Diese im Interesse des Patienten wichtigen Aufzeichnungen würden unterbleiben, wenn der Arzt zu ihrer Offenlegung verpflichtet wäre (vgl. Beschluß des Senats a.a.O., S. 5, OLG Nürnberg, ZfStrVo 1986, S. 61 [S. 63, LG Berlin, Strafverteidiger 1984 S. 384, 385]).

Dieses damit in diesem Umfange bestehende Einsichtsrecht des Strafgefangenen in seine Krankenunterlagen darf jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn es für das von dem Betroffenen darzulegende Interesse von Bedeutung ist.

Da im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer der Kopien der ihn betreffenden Elektrokardiogramme bedarf, um zu prüfen, ob eine zivilrechtliche Klage erhoben werden soll, ist dieses berechtigte Interesse gegeben.
Schon allein die Überprüfung, ob eine Klage erhoben werden soll, stellt ein anerkanntes Interesse dar, und es ist insoweit sogar sachdienlicher, die Erfolgsaussichten einer Klage zunächst zu prüfen, als ungeprüft eine möglicherweise aussichtlose Klage zu erheben

(insoweit stellt sich der Sachverhalt im vorliegenden Fall anders dar, als im Beschluß des Senats vom 6. Februar 1980 Az: 3 Ws 1048/80 StVollz).

Demzufolge handelt es sich auch nicht – entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer – um ein Begehren nach Ausforschung.

Somit waren der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes und auch der Bescheid des Leiters der Justizvollzugsantalt vom ... aufzuheben (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Gleichzeitig war wegen Spruchreife der zuständige Arzt, anstelle des Leiters der Justizvollzugsanstalt, der die angefochtene Verfügung erlassen hat, als diejenige Person, die hinsichtlich der Krankenunterlagen verfügungsberechtigt ist, Adressat der gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtung (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. September 1981 3 Ws 541/81 und vom 2. Februar 1984 3 VAs 32/83, anderer Auffassung Volckart, Strafverteidiger 1984 S. 385 ff.), dem Beschwerdeführer Kopien der ihn betreffenden Elektrokardiogramme auszuhändigen (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Die Kosten und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes auf DM 500,– durch die Strafvollstreckungskammer ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren angemessen (§§ 48a, 13, 25 GKG).

§ 70 Abs. 1 StVollzG (Bestellung von Bastelmaterial)

Eine Regelung, wonach Gefangene in einer Hochsicherheitsanstalt aus Sicherheitsgründen ihr Bastelmaterial nur durch Vermittlung der Anstalt bestellen dürfen, ist nicht zu beanstanden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 24. Juni 1988 – Ws 634/88 –

§ 70 Abs. 1 StVollzG (Bastelmaterialien als Gegenstände der Freizeitbeschäftigung)

1. **Zu den Gegenständen der Freizeitbeschäftigung gehört auch das Bastelmaterial für eine von der Justizvollzugsanstalt genehmigte Beschäftigung.**
2. **Die Frage des Bezugs des Bastelmaterials ist im StVollzG nicht geregelt. Eine Verwaltungsvorschrift, wonach Bastelmaterial für Gefangene in einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe nur durch die Vollzugsbehörde bestellt werden darf, ist rechtmäßig.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 28. Juni 1988 – Ws 689/88 –

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Zulassung des „Ratgebers für Gefangene")

1. **Eine Aushändigung der vollständigen Loseblattsammlung „Ratgeber für Gefangene" wäre geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu stören.**
2. **Unbedenklich sind die medizinischen und rechtlichen Hinweise im zweiten Teil des Buches. Dies gilt auch für das Kapitel über Entlassung und andere Beiträge.**
3. **Unter diesen Umständen kommt eine Rückgabe des Exemplars gegen Verauslagung der Portokosten an den Absender in Betracht, damit die Schrift nach Entfernung der beanstandeten Textseiten erneut übersandt werden kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. April 1988 – 5 Ws 17/88 –

§ 115 Abs. 3 StVollzG (Feststellungsinteresse wegen Schadensersatzklage?

Die beabsichtigte Erhebung einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage wegen einer Amtspflichtverletzung begründet kein Feststellungsinteresse nach § 115 Abs. 3 StVollzG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. August 1988 – 2 Vollz (Ws) 52/88 –

Für Sie gelesen

Kriminologie. Ein Lehrbuch. Von **Prof. Dr. Günther Kaiser,** Freiburg und Zürich. 2. Auflage 1988. C.F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg. DM 248,–

Die 2. Auflage des Kriminologielehrbuches von Kaiser ist weit mehr als nur eine Aktualisierung der erst acht Jahre alten 1. Auflage. Das jetzt erschienene Lehrbuch stellt die Kriminologie der Gegenwart im deutschsprachigen Raum Mitteleuropas umfassend dar. Kaiser setzt sich mit allen wesentlichen kriminologischen Veröffentlichungen der letzten Jahre sachbezogen auseinander und beschreibt und bewertet den aktuellen Stand der kriminologischen Forschung unter Beachtung der speziellen Geschichte von Kriminologie in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Kaisers Buch beweist überzeugend, daß die deutsche Kriminologie zur empirischen Wissenschaft geworden ist, die kritischer Überprüfung standhält.

„Nicht die Großartigkeit ihres Denkgebäudes, nicht der Reichtum ihrer Theorien und nicht ihr gelehrter Aufwand bestimmen die Wissenschaftlichkeit der Kriminologie, sondern allein das Ernstnehmen der Begründungspflicht und Prüfbarkeit ihrer Aussagen sowie die Zuverlässigkeit, mit der ihr Wissen wiederholter Überprüfung standhält." (S. 24) Daß solche Maßstäbe auch im deutschsprachigen Raum Gültigkeit erlangt haben, zeigt Kaiser in seinem Buch überzeugend. Weil dies so geworden ist, bietet die heutige Kriminologie auch für die mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Staatsbediensteten Hilfen zum Verstehen aktueller Kriminalitätsphänomene und zur Entwicklung von Strategien der Kriminalitätsbekämpfung. Kaisers Lehrbuch weicht keiner aktuellen kriminologischen Fragestellung aus und informiert umfassend über alle wissenschaftlichen Lösungsansätze der Kriminologie, wobei sehr sorgfältig die Positionen Kaisers von denen anderer Kriminologen der Gegenwart abgegrenzt werden. Es gibt kein Buch deutscher Sprache mit einem vergleichbar aktuellen Informationswert für den kriminologisch interessierten Leser.

Beispielhaft soll auf einige von Kaiser beschriebene Problemfelder heutiger Kriminologie kurz eingegangen werden: Der Stand interdisziplinären Forschens wird beschrieben, auf die Vernachlässigung biologischer neuerer Erkenntnisse durch viele Kriminologen wird hingewiesen (S. 26), aber auch die Entwicklung der „Kriminologie" zur umfassenden Wirklichkeitswissenschaft des „Strafrechts" (S. 172) wird erläutert. Deutlich wird herausgearbeitet, daß es kein allgemeingültiges Erklärungsmodell für alle Verbrechensformen, wohl aber relevante Zusammenhänge zwischen „Defekten des Sozialisationsprozesses" einzelner Täter und ihrer Anfälligkeit für Kriminalität gibt, daß allerdings viele Straftaten ohne die Deutung des Opferverhaltens der jeweiligen Tatopfer und ohne das In-Beziehung-Setzen von Verbrechen und gesellschaftlichen Entwicklungstrends nicht zu erklären sind.

Kaiser beschreibt die Lage der Industriegesellschaft im deutschsprachigen Raum, arbeitet Trends der Kriminalpolitik sowie der Verbrechensentwicklung heraus. Probleme schichtenspezifischer strafrechtlicher Sanktionspraxis werden genauso sachbezogen dargestellt wie die Entwicklung des organisierten Verbrechens oder die möglichen Ursachen der Kriminalsteigerungsraten. Merkmale der besonders rückfallgefährdeten Intensivtäter werden ebenso ausführlich erörtert wie der gesellschaftliche Nährboden für die heutige Jugenddelinquenz. Nicht nur für das Jugendstrafrecht sondern auch für Strafrecht und Strafvollzug an Erwachsenen belegt Kaiser die kriminalpolitische Effektivität des Grundsatzes „Helfen soviel als möglich, Strafen sowenig wie nötig" (S. 542). Besondere Kriminalitätsphänomene der Gegenwart, wie Drogendelinquenz, Ausländerkriminalität und medienbeeinflußte Gewaltkriminalität werden erläutert, wobei das Thema Gewalt in der Familie und die zunehmende Abtreibungsbereitschaft bei Frauen besonders bewertet werden.

Den im Strafvollzug Tätigen tut Kaisers differenziert begründetes Bekenntnis zum Behandlungsvollzug besonders gut, wenngleich Kaisers Beschreibung der Meinung der Bevölkerung zum Strafvollzug (§ 38 des Buches) nicht mehr den neuesten Trends entsprechen dürfte.

Kaiser weist überzeugend nach, daß es selbst bei rückfallgefährdeten Intensivtätern, welche heutzutage primär die Strafanstalten bevölkern, keine kriminalpolitisch effektive Alternative zu einem auf kriminologische Erkenntnisse gestützten Behandlungsstrafvollzug geben kann.

Für Strafvollzugsbedienstete aller Sparten bietet Kaisers Lehrbuch eine aktuelle und umfassende kriminologische Information.

Klaus Koepsel

Rainer Thomasius: Lösungsmittelmißbrauch bei Kindern und Jugendlichen. Forschungsstand und praktische Hilfen, Lambertus-Verlag Freiburg 1988. 180 Seiten. DM 22,–

> „Es betäubt, macht euphorisch, vermittelt farbige Erlebnisse, läßt Unangenehmes vergessen und ist eben, wie ein 13jähriger sagte, ‚unglaublich schön'. Hinzu kommt, daß das Suchtmittel überall zu haben ist und jederzeit und fast an jedem Ort inhaliert werden kann: Man braucht dazu nur eine Plastiktüte, das ist alles."

Deutschsprachige Literatur über lösungsmittelabhängige Kinder und Jugendliche ist dünn gesät. Dies mag ein Spiegelbild sein für die mangelnde Ernsthaftigkeit, die diesem Problemfeld entgegengebracht wird.

Das Anliegen des Buches ist es, offenzulegen, daß der chronische Lösungsmittelkonsument in vielerlei Hinsicht von anderen Rauschmittelkonsumenten abzugrenzen ist. Der Lösungsmittelmißbrauch bei Kindern und Jugendlichen galt lange Zeit als ausschließliches Phänomen unterster sozialer Schichten. Lösungsmittelmißbrauch, so wird im Buch nachgewiesen, ist mittlerweile ein Phänomen aller sozialen Schichten.

Es ist das Verdienst des Autors Dr. med. Rainer Thomasius, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Hamburg, anhand von Zahlenmaterial belegt zu haben, daß es sich beim Lösungsmittelmißbrauch um ein fast weltweites Problem handelt. Wie die weltweiten Erfahrungen lehren, so Thomasius, weicht der psychosoziale Hintergrund lösungsmittelmißbrauchender Kinder hinsichtlich Einstiegsalter, Altersverteilung, sozialem Status und Sozialisationsbedingungen, aber auch hinsichtlich psychologischer Aspekte erheblich von anderen Drogensüchtigen ab.

Thomasius zeigt in seinem Buch, inwieweit Lösungsmittelabhängige von alkohol- oder heroinabhängigen Jugendlichen zu differenzieren sind. „Im Gegensatz zu alkohol- und heroinabhängigen Jugendlichen, die eine Abhängigkeit in der Regel erst zu einem Zeitpunkt entwickeln, zu dem zumindest grundlegende Abschnitte der Persönlichkeitsentwicklung erreicht worden sind, zeigt der chronisch Lösungsmittelabhängige auffallende und überdurchschnittliche Defizite seiner Persönlichkeitsstruktur. Ein geringes Selbstwertgefühl, psychosoziale Inkompetenz, Perspektivlosigkeit, Suizidalität und massive Versagensängste sind Persönlichkeitsmerkmale, die bei vielen ‚Langzeitschnüfflern' imponieren."

Ich habe mich bei der Lektüre des Buches an vielen Stellen gefragt, ob denn der Lösungsmittelabhängige sich hinsichtlich seiner Persönlichkeitsentwicklung, hinsichtlich seines sozialen Status und seiner Sozialisation tatsächlich abgrenzen läßt von anderen Rauschmittelabhängigen. Ist es vielleicht nicht doch so, daß Lösungsmittelabhängigkeit, Jugenddelinquenz oder Drogenabhängigkeit ein bei gleicher sozialer Disposition in gewisser Weise austauschbares Symptom ist?

In der Bundesrepublik, so der Autor, sind mit wenigen Ausnahmen die bestehenden Therapieeinrichtungen nicht auf die spezielle Problematik Lösungsmittelabhängiger im Rahmen ihres therapeutischen Settings und ihrer Erfahrungswerte eingerichtet. Vielmehr seien vorzeitige Therapieabbrüche durch diese Klientel die Regel. Der Autor beschreibt deshalb fast ausschließlich Projekte aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum, die für eine noch zu entwikkelnde therapeutische Intervention im ambulanten und (teil) stationären Bereich in Deutschland wegweisend sein könnten. Breiten Raum nimmt hierbei die systemische Familientherapie ein.

Eines der ersten Kapitel beschäftigt sich sehr intensiv und differenziert damit, welchen Einfluß die zum Schnüffeln verwendeten Substanzen auf den Gesundheitszustand des Mißbrauchers haben.

In jedem Durchschnittshaushalt befinden sich ca. 30 verschiedene Mittel, die mißbräuchlich genutzt werden können. Durch eine sehr breite Erörterung der organischen Gesundheitsschäden ist dieses Buch auch für den Mediziner empfehlenswert.

Das Buch schließt ab mit Forderungen nach präventiven Maßnahmen, denen ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Dieses Buch, das mit Sicherheit eine große Lücke schließt, wird dem Ziel, professionellen Helfern (Ärzte, Psychologen, Drogen- und Sozialarbeiter, Pädagogen, Erzieher, Theologen) detaillierte Kenntnisse über den Lösungsmittelmißbrauch zur Verfügung zu stellen und geeignete Interventionen zu initiieren, mit Sicherheit gerecht. Es fordert aber auch insbesondere bei der Beschreibung der Lösungsmittelabhängigen und der daraus abgeleiteten Forderungen einer klientenbezogenen Therapie zur Diskussion heraus.

Werner Nickolai

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 3., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1988. XXXII, 1061 S. Leinen. DM 128,–

Gegenüber der Vorauflage (vgl. ZfStrVo 1986, S. 113) hat das Erläuterungswerk nochmals kräftig „zugelegt". So hat der Umfang um ca. 150 Seiten zugenommen. Dabei erscheint nachrangig, ob dem „Eisenberg", der in Aufmachung und Zuschnitt weiterhin das Image des Kurzkommentars wahrt, eine solche Charakterisierung noch angemessen ist. Wesentlicher ist der Umstand, daß er die Entwicklung von jugendstrafrechtlicher Praxis und Diskussion widerspiegelt und kritisch begleitet. Nicht zuletzt den Literaturverzeichnissen, die den Erläuterungen zu zentralen Vorschriften des JGG vorangestellt sind (vgl. etwa §§ 3, 5, 10, 16, 17, 43, 91, 93, 105), lassen sich Ausdehnung, Ausdifferenzierung und Schwerpunkte dieser Fragestellungen und Auseinandersetzungen entnehmen; allerdings ließe sich darüber streiten, ob nicht bei weiteren Regelungen gleichfalls solche Hinweise angebracht werden sollten (so z.B. bei den Vorschriften über die Bewährungshilfe und die Gerichtshilfe, §§ 24, 25, 38, das Absehen von der Verfolgung und der Einstellung des Verfahrens durch den Richter, §§ 45, 47). Der Verfasser verwendet viel Sorgfalt auf die Einarbeitung von Rechtsprechung, Praxisberichten und wissenschaftlicher Literatur. Dabei werden auch unveröffentlichte Entscheidungen des Bundesgerichtshofes berücksichtigt. Insgesamt ist das Werk auf den Stand von Januar 1988 gebracht worden; gelegentlich reichen die Nachweise noch bis April 1988. Das hat es ermöglicht, die jugendstrafrechtlichen Lehrwerke von Peter-Alexis Albrecht (1987) und Schaffstein/Beulke (9. Aufl. 1987) noch in die Darstellung einzubeziehen. Die statistischen Daten sind teils bis 1986, teils bis 1985 fortgeschrieben worden. Sie erlauben es – nicht zuletzt in Verbindung mit den reichlich ausgewerteten kriminologischen Untersuchungen und Praxisberichten –, die Tendenzen auf den Feldern der Jugendkriminalität und vor allem Jugendkriminalrechtspflege bis in die jüngere Zeit hinein weiterzuverfolgen.

Zu begrüßen ist es, daß der Verfasser wie schon in den Vorauflagen dem Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dies kommt vor allem in detaillierten Erläuterungen zu den einschlägigen Vorschriften (§§ 91 ff.), aber auch in der sonstigen Kommentierung zum Ausdruck. Dabei finden nicht nur Rechtsfragen, sondern auch und gerade empirische Befunde und Erfahrungen gebührende Beachtung. Daß die Grundprobleme des zwangsweisen Freiheitsentzugs deutlich herausgearbeitet werden, versteht sich angesichts der Gesamtanlage des Werks fast von selbst.

So zeichnet sich auch die Neuauflage durch jene Vorzüge aus, die schon für die Vorgängerinnen charakteristisch waren: Stoffbeherrschung, Informationsvermittlung, Praxisreflexion und kritische Nachdenklichkeit.

Heinz Müller-Dietz

Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft (Motive – Texte – Materialien Bd. 1). C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1988. 99 S. Kart. DM 18,–

Auf dem ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger wurden 1955 in Genf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Behandlung der Gefangenen beschlossen. Ein 1968 beauftragtes Unterkomitee des Europarates erstellte in der Folgezeit eine europäische Fassung, die den ursprünglichen Wortlaut an die übereinstimmenden Vorstellungen von einer zeitgemäßen Kriminalpolitik anpassen sollten. 1975 ist dann die Textausgabe der Mindestgrundsätze des Europarates gewissermaßen in erster Auflage erschienen. Seit 1980 wurde immer wieder angeregt, die erste Fassung, die aus dem Jahre 1973 stammt, zu überarbeiten. Dementsprechend wurde 1984 das Komitee für Zusammenarbeit im Strafvollzug beauftragt, eine neue Fassung der Europäischen Mindestgrundsätze zu erstellen. Der 1986 vorgelegte Entwurf wurde 1987 vom Ministerkomitee gebilligt. Er liegt der 1988 erschienen Neuausgabe der Mindestgrundsätze zugrunde.

Auch die Neuausgabe enthält die Fassung der Mindestgrundsätze in deutscher, englischer und französischer Sprache. Den Texten sind Geleitworte des deutschen, österreichischen und schweizerischen Justizministers sowie eine kurze Einführung sachkundiger Referenten dieser drei Länder vorangestellt. Anders als die erste Fassung, die nur aus 94 Grundsätzen bestand, weist die neue 100 Grundsätze auf. Inhaltlich orientiert sie sich an drei Zielen: Die Grundsätze sollten systematisch gegliedert werden. Der Standard der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen sollte nicht unterschritten werden. Änderungen sollten nur dort vorgenommen werden, wo sich Anschauungen gewandelt haben und auf Grund der weiteren Entwicklung des Vollzugs notwendig erschienen.

Auch die Neuausgabe des Textes der Mindestgrundsätze ist zu begrüßen. Sie stellt für Praxis und Theorie des Strafvollzugs ein wertvolles Hilfs- und Arbeitsmittel dar.

Heinz Müller-Dietz

Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck. Verlag C.H. Beck, München 1988. 758 S. mit 77 Abbildungen auf Tafeln. DM 58,–

Auch Verlage kommen in die Jahre. 1988 feierte der C.H. Beck Verlag, München, einer der führenden juristischen Verlage in der Bundesrepublik, sein 225jähriges Bestehen. Das Ereignis wurde in Festakten, über die eines der bekanntesten „Markenzeichen" des Hauses, die „Neue Juristische Wochenschrift", und die überörtliche Presse berichteten, gebührend gewürdigt. Aus Anlaß des Jubiläums ist auch eine Festschrift erschienen, in der der Beck Verlag seinen Autoren und sich selber ein literarisches Denkmal gesetzt hat. Diese Verlagsgeschichte und die Biographien stehen zugleich für ein Stück (neuerer) Rechts- und Zeitgeschichte. Ein nicht unerheblicher Teil wissenschaftlicher und rechtspraktischer Veröffentlichungen zu allen Disziplinen und Rechtsgebieten – Strafrecht, Kriminologie und Strafvollzug natürlich eingeschlossen – ist im Beck Verlag erschienen (und erscheint weiterhin): Gesetzestexte, Kommentare, Lehr- und Studienbücher, Handbücher, Formularbücher, Zeitschriften, wissenschaftliche Reihen. Insofern spiegelt die Verlagsproduktion Rechts- und rechtswissenschaftliche Entwicklungen zugleich wider. Der Verlagsprospekt von 1988/89 vermittelt einen Eindruck davon.

Erst recht gilt dies für die vorliegende Festschrift, die durch den Verlagsinhaber Hans Dieter Beck eingeleitet wird. Er hat auch in einer längeren Abhandlung die Geschichte des Verlages seit 1763 beschrieben (die zugleich die Geschichte der Familie Beck ist). Ihren Schwerpunkt hat die Darstellung in dem überschaubaren Zeitraum seit 1945. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß die Verlagsgeschichte ohnehin schon zum 150- und zum 200jährigen Jubiläum im einzelnen geschildert wurde. In einem zweiten Teil entwirft H.D. Beck Kurzportraits jener sieben führenden Mitarbeiter des

Verlages, die mit dessen Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg aufs engste verbunden waren. Den größten Teil des Werkes nehmen 74 Autorenportraits ein, die wiederum von Wissenschaftlern und Praktikern verfaßt wurden, die mit dem Verlag verbunden sind. In gewisser Weise haben wir es hier mit einer repräsentativen Auswahl derjenigen Persönlichkeiten zu tun, die in der Nachkriegszeit gewichtige Arbeiten im Beck Verlag veröffentlicht, ihr Lebenswerk aber inzwischen praktisch abgeschlossen haben. Alle bedeutenden Juristen der älteren Generation in diese Darstellung einzubeziehen hat sich der Verlag schon aus Gründen des Umfangs versagt. Offensichtlich spielten aber auch die Möglichkeiten des Zugangs zu Quellen über Leben und wirken mancher Autoren bei der Auswahl eine Rolle – ein jedem Rechtshistoriker vertrautes Problem. Dies hat auch auf die einzelnen Schilderungen abgefärbt.

Unter den (in alphabetischer Reihenfolge dargestellten) Autoren, deren Leben und Werk gewürdigt werden, findet sich eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet des Strafrechts im weitesten Sinne theoretisch oder praktisch tätig gewesen waren. Darunter trifft man so klangvolle Namen aus der Wissenschaft wie Edmund Mezger (Verfasser: Kurt von Jan), Adolf Schönke (Günther Wendt), Edmund Kern (Hans-Heinrich Jescheck) und Horst Schröder (Peter Cramer) an. Der strafrechtlichen Praxis entstammen etwa Fritz Hartung (Karl Schäfer), Eduard Dreher (Karl Lackner), Heinrich Jagusch (Hans Joachim Faller) und Theodor Kleinknecht (Eduard Dreher). Schon die bloße Aufzählung dieser Namen spricht – im wahrsten Sinne des Wortes – Bände. Eigentlich überflüssig ist es zu erwähnen, daß die einzelnen Portraits teilweise recht unterschiedlichen Zuschnitt haben, die je persönliche Handschrift ihrer Verfasser erkennen lassen.

Wer Rechtsentwicklungen einmal aus der ganz anderen Sicht der Lebensgeschichte bedeutender Juristen kennenlernen will, hat dazu in dieser Festschrift reiche Gelegenheit. Er wird dabei wieder einmal die Erfahrung bestätigt finden, daß auch und gerade im Massenzeitalter der prägende und gestaltende Einfluß von Persönlichkeiten unverzichtbar ist.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von **Günther Kaiser.** 9. Auflage. Stand 1. Juli 1988 (Beck-Texte im dtv) (dtv 5523). C.H. Beck, München 1988. 270 S. DM 8,80

Seit der Vorauflage sind wiederum einige Änderungen eingetreten. Sie betreffen freilich nicht das Strafvollzugsgesetz selbst (dessen letzte, in der Textausgabe registrierte Änderung vom 27.1.1987 datiert). Vielmehr beziehen sie sich auf das Recht der Strafvollstreckung in der seit 1.11.1987 geltenden Fassung. Ferner ist die Untersuchungshaftvollzugsordnung – freilich geringfügig – geändert worden. Nunmehr befindet sich die Textausgabe auf dem Stand vom 1. Juli 1988. Wie gewohnt verweisen Kurzübersichten zu Beginn des jeweiligen Textes und Fußnoten auf einschlägige (Neu-) Regelungen in den Ländern sowie in Normbereichen, auf die das Strafvollzugs- und das Strafvollstreckungsrecht Bezug nehmen. Die verdienstliche Textausgabe hat sich längst zu einer unerläßlichen Arbeitshilfe für Praxis, Studium und Lehre entwickelt.

Heinz Müller-Dietz

Heinz-Albert Hornung: Initiative Klasse Elst M_2. Jugendkriminalität und Resozialisierung. Planung, Durchführung und Auswertung einer Unterichtsreihe im sozialkundlich-politischen Unterricht. R.G. Fischer Verlag, Frankfurt (Main) 1988. 166 S. DM 19,80

Es handelt sich um eine in Frankfurt vorgelegte pädagogische Prüfungsarbeit aus dem Jahre 1979, welche die Unterrichtsreihe „Jugendkriminalität und Resozialisierung" zum Gegenstand hat. Dargestellt werden zunächst die Lernbedingungen im Rahmen des Unterichts (S. 11 ff.), Grundfragen der Jugendkriminalität und Jugendkriminologie (S. 16 ff.), didaktische Gesichtspunkte der Stoffvermittlung (auf der Grundlage der Hessischen Rahmenrichtlinien) (S. 25 ff.). Es folgen methodische Überlegungen zur Unterrichtsgestaltung (S. 36 ff.). Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Beschreibung von Planung, Durchführung und Auswertung der Unterrichtsreihe (S. 39 ff.). Die Untersuchung schließt mit einer Stellungnahme zu den Ergebnissen und Erfahrungen. Der umfangreiche Anhang enthält vor allem Daten über Alter und Schulbildung der Klasse, die die Unterrichtsreihe absolvierte, einen Fragebogen zur Klärung der Einstellung der Schüler, Fragen und Texte zur Jugendkriminalität, die nicht zuletzt die Problematik der Resozialisierung einbeziehen, Informationen aus einem Podiumsgespräch, das über dieses Thema in der Schule stattfand, sowie Ergebnisse einer Täterbefragung in der Klasse; ferner weist er ein Literaturverzeichnis aus.

In seiner abschließenden Analyse registriert der Verfasser Engagement und subjektive Betroffenheit der Schüler (die noch nicht einmal gefragt hatten, weshalb sie sich mit einem solchen Thema befassen mußten), praktische Bewährung der Unterrichtsreihe auf den Feldern „sozialen Lernens" und kritischer Urteilsbildung. Dazu hätten namentlich die Anwendung der Fallmethode sowie die Einbeziehung verschiedener Institutionen (Hessischer Rundfunk, Jugendgericht, Podiumsgespräch, Presse) in die Stoffvermittlung beigetragen.

Die Arbeit läßt einmal mehr die Notwendigkeit, aber auch die Schwierigkeiten erkennen, Schüler in einer lebendigen und lebensnahen Weise mit zentralen Fragen der Jugendkriminalität und Resozialisierung vertraut zu machen, ohne die Wirklichkeit zu verfälschen und falsche Vorstellungen in den Köpfen zu erzeugen. So halten die vom Verfasser in Kurzform referierten älteren empirischen Befunde keineswegs in jeder Hinsicht neueren Erkenntnissen stand. Das ist überhaupt das Problem der Studie: daß sie praktisch erst zehn Jahre nach ihrer Fertigstellung veröffentlicht wurde und deshalb auf eine veränderte pädagogische und kriminelle Wirklichkeit sowie auf einen erheblichen Wandel der kriminologischen Forschung trifft.

Heinz Müller-Dietz

Het Bajesboek, Handboek für Gefangene und Sicherungsverwahrte, Gerard de Jonge (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit der Coornhert Liga – Bund der Gesetzesübertreter, Verlag Papieren Tiger, Breda Niederlande 1988, 295 S. Taschenbuch, hfl 25,–

Das Knastbuch, so lautet der niederländische Titel dieses Ratgebers für Gefangene. Dem Titel entsprechend wird die „Wachstumsbranche" der Strafrechtspflege und des Gefängniswesens (in der Einleitung) und das sich verhärtende Justizklima der Niederlande (im Rücktitel) kritisch kommentiert. Der Leser wird durchlaufend mit der vertraulichen Anredeform angesprochen, also geduzt. Der Herausgeber rechnet auch damit, daß ein Entlassener als letztes Mittel gegen Obdachlosigkeit an eine Hausbesetzung (kraken) denkt, und gibt auch für diesen Fall Ratschläge (S. 169 f.). In diesen Äußerlichkeiten erschöpft sich der „alternative" Charakter des Buches, das im übrigen eine anschauliche, nüchterne Beschreibung der Lage des Gefangenen bietet und damit wohlerwogene Ratschläge auf praktische Fragen verbindet.

Es erübrigt sich, den Inhalt der beiden ersten Abschnitte, die sich mit der Rechtsstellung des Gefangenen beschäftigen, im einzelnen aufzuzählen. Der Leser bekommt einen lebendigen Überblick über das Leben im Gefängnis von der Aufnahme bis zu den Disziplinarmaßnahmen und der nur ausnahmsweise möglichen zwangsweisen Therapie in einer Klinik für Sicherungsverwahrte.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Ansprüchen auf Sozialleistungen nach niederländischem Recht. Im vierten Abschnitt sind Ratschläge für den Fall der Arbeitslosigkeit und für die Wohnungssuche nach der Entlassung enthalten. Hinweise für das Ehescheidungsverfahren, für die Schuldenregelung einschließlich des Umgangs mit Finanzämtern und Versicherungen schließen sich an. Im fünften Abschnitt sind Musterbriefe zusammengestellt. Im Anhang sind die Mindesgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen in der überarbeiteten europäischen Fassung abgedruckt. Wichtig

scheint auch noch eine Liste von für Gefangene und deren Angehörige bedeutsamen Adressen zu sein. Für den deutschen Leser überraschend findet sich dort auch ein Verzeichnis von mehr als hundert Rundverfügungen des Niederländischen Ministeriums der Justiz, die den Gefangenen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Das Buch ist eine anregende und sehr informative Lektüre für einen ausländischen Leser.

Wer sich über Einzelheiten des niederländischen Gefängniswesens unterrichten sill, findet hier einen leichten ersten Zugang zu dem Stoffgebiet. Sicherlich wird es auch ehrenamtlichen Betreuern und anderen Helfern von außen Hilfen bieten. Schwieriger ist zu beurteilen, wieweit es dem Herausgeber gelungen ist, den Gefangenen die für sie erforderlichen Informationen zu vermitteln. Dabei ist für mich auffällig, daß der Ratgeber nicht behandelt, wie man an einen (Pflicht-) Verteidiger kommt und wie man mit ihm umgeht. Ob es in diesem Bereich in unserem Nachbarland keine Probleme gibt? Der sprachliche Stil des Knastbuchs dürfte für die meisten Gefangenen zugänglich sein. Schwieriger wird es für sie sein, sich in dem recht umfangreichen Werk zurechtzufinden. Ich fürchte, daß das Buch die „Rechtsberater" unter den Gefangenen nicht arbeitslos machen wird. Trotz dieser Zweifel wäre ich froh, wenn es in unserem Lande einen entsprechenden „Gefängnisführer" geben würde.

Karl Peter Rotthaus

Adreßbuch Soziale Arbeit und Strafrecht, Ausgabe 1988/89. Redaktion: **Hans-Jürgen Kerner, Erich Marks.** Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V. (DBH) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (BVSt). EDV-Bearbeitung: **Günter Schmitt, Rainer Wolffram.** Selbstverlag der Deutschen Bewährungshilfe, Bonn 1988. Zu beziehen für einen Preis von DM 39,– (ohne Versandkosten) vom DBH e.V., Postfach 20 02 22, 5300 Bonn 2

Seit August 1988 liegt das lange erwartete und immer wieder geforderte Adreßbuch vor, das über die Anschriften, Organisationen und Einrichtungen derjenigen Verbände und Stellen informiert, die im weitesten Sinne auf den Feldern der Bewährungshilfe und der Straffälligenhilfe tätig sind. Dank der ortsbezogenen Gliederung kann sich der Benutzer rasch einen Überblick darüber verschaffen, welche Institutionen in den einzelnen Städten auf jenen Gebieten arbeiten oder zumindest sachlich damit zu tun haben. Das reicht etwa den engeren Kreis der Straffälligenhilfe-Organisationen hin bis zu den Arbeitsämtern sowie den Einrichtungen der Suchtkranken- und der Nichtseßhaftenhilfe. Dank der Einbeziehung der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer gewinnt der Benutzer auch eine Übersicht über deren Zuständigkeit und Geschäftsbereich. Dieser Aufbau des Werkes ermöglicht dem Benutzer eine rasche Orientierung.

Im einzelnen weist das in Form einer Loseblattausgabe herausgebrachte Adreßbuch folgende Gliederung auf:

1. Informationen und Benutzerhinweise
2. Persönliche Adressen
3. Notizen
4. Zentrales Adressenverzeichnis (das nach dem gegenwärtigen Stand nahezu 900 Seiten umfaßt und damit einen Großteil des Werkes ausmacht)
5. Institutionen mit internationaler Zuständigkeit
6. Institutionen mit bundesweiter Zuständigkeit
7. Institutionen mit landesweiter Zuständigkeit
8. Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen
9. Gerichtshelfer und Gerichtshelferinnen
10. Führungsaufsichtsstellen

Das Werk schließt mit einer Übersicht über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte (Faltblatt). Daß es einem großen praktischen Bedürfnis in den Arbeitsbereichen der Bewährungshilfe und der Straffälligenhilfe entspricht, liegt auf der Hand. Ebenso ist seine Bedeutung für den Strafvollzug nicht zu übersehen. Hier wie dort dürfte es als eine nützliche, ja unerläßliche Arbeitshilfe seinen festen Platz einnehmen.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Maelicke: Ambulante Alternativen zu Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1988. 180 S. DM 28,–

Seit einiger Zeit berät das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt, den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug des Landes Bremen. Im Zuge dieser Tätigkeit sind eine Reihe von Vorschlägen zum weiteren Ausbau sozialer Dienste und ambulanter Angebote für straffällige Jugendliche entwickelt worden (z.B. Maelicke/Simmedinger, Sozialarbeit und Strafjustiz, 1987). Die vorliegende Studie, die vom Direktor des ISS stammt, fügt sich hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Orientierung und Hinwendung zu einer alternativen Kriminalpolitik (Maelicke/Ortner, Alternative Kriminalpolitik, 1987) ziemlich nahtlos in jene Ansätze ein. Sie stellt ein Gutachten dar, das das ISS im Auftrag der privaten Bremer Hans-Wendt-Stiftung zum Zwecke erstattet hat, ein Konzept zur Verbesserung der Lebenslage straffälliger Jugendlicher sowie zur Haftvermeidung oder Haftreduzierung im Lande Bremen zu erarbeiten. Das Gutachten stützt sich auf eine Auswertung der einschlägigen Literatur, eine Analyse der institutionellen Gegebenheiten sowie Lebensbedingungen im Lande Bremen, Stellungnahmen von Fachkräften und Fachdiensten sowie auf empirische Erhebungen, die „vor Ort" durchgeführt wurden. So wurden etwa (im Anhang abgedruckte) Daten einer Stichtagserhebung in der Jugendstrafanstalt Blockland vom 13.5.1986 zugrundegelegt, Gruppen- und Einzeldiskussionen mit Insassen dieser Anstalt, der Jugendarrestanstalt in Lesum, der Erwachsenenstrafanstalt Oslebshausen, Probanden der Jugend- und Erwachsenenbewährungshilfe und der Gerichtshilfe berücksichtigt.

Die Untersuchung galt einerseits den besonderen Lebensverhältnissen solcher Jugendlicher und der einschlägigen Praxis der Jugendkriminalrechtspflege (bis hin zum Vollzug). Andererseits wurden die Situation in Bremen und Bremerhaven sowie dortige Reformmöglichkeiten überdacht vor dem Hintergrund allgemeiner Zweifel hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Freiheitsentzuges, zur sozialen (Wieder-) Eingliederung Jugendlicher beizutragen. Als Ziel war damit eindeutig vorgezeichnet, „die schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung für junge Menschen im Jugendarrest, im Jugendstrafvollzug und in der Untersuchungshaft zu vermeiden und statt dessen Angebote und Aktivitäten für eine verbesserte soziale Integration zu verstärken" (S. 9). Unter diesem Vorzeichen wird freien Trägern der Jugendhilfe und Straffälligenhilfe der Vorrang vor staatlichen Institutionen eingeräumt; den Angeboten dieser Träger wird der Vorzug vor staatlichem Zugriff im Rahmen des Jugendstrafverfahrens und der Vollstreckung gegeben. Das führt dann etwa zu den bekannten Forderungen, auf Freiheitsentzug für Jugendliche nach Möglichkeit gänzlich zu verzichten, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft für Jugendliche abzuschaffen und durch ambulante Hilfen und Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation zu ersetzen. Danach müssen ferner die Tätigkeit der Jugendhilfe und der Jugendkriminalrechtspflege – bei grundsätzlicher Trennung der Einrichtungen und Unterscheidung der Vorgehensweisen – koordiniert werden; „Vernetzung" heißt das Stichwort für die Bündelung und Zusammenfassung der verschiedenen Aktivitäten und Initiativen im ambulanten Bereich. Der Katalog ambulanter Alternativen und Angebote, die flächendeckend geschaffen werden sollen (soweit sie nicht bereits in dieser Form existieren), umfaßt in etwa schulische und berufliche Ausbildung, Arbeits- und Werkstattprojekte, Betreutes Jugendwohnen, Wohngruppen und -gemeinschaften, Übergangswohnheime, Nachbetreuung, Soziale Trainings-, Übungs- und Erfahrungskurse, sportliche Betätigungen, mobile Jugendarbeit, Schuldenregulierung, Vermittlung von Arbeitsauflagen, Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit.

Das alles ist nicht neu, vielmehr schon öfter anderwärts gefordert und vorgeschlagen worden; der Verfasser selbst hat sich an dieser Diskussion lebhaft beteiligt. Soweit sich die grundsätzliche kriminalpolitische Orientierung auf internationale Vergleiche stützt, wäre näher zu prüfen, inwieweit sich in den Staaten, die strafweisen Freiheitsentzug, ja das Kriminalrecht schlechthin für Jugendliche abgeschafft haben, die Lebenssituation straffälliger Jugendlicher tatsächlich verbessert hat, ohne daß die bekannten sozialen Folgekosten auf andere Weise eingetreten wären. Was die Vorschläge im einzelnen anbelangt, so liegen sie auf der Linie vielfacher Vorstellungen, wie sie vor allem auf Jugendgerichtstagen artikuliert wurden,

sowie mancherorts bereits verwirklichter praktischer Projekte. So ist die Untersuchung primär für die spezifischen Bremer Verhältnisse von Bedeutung.

Heinz Müller-Dietz

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hrsg.): **Leben ohne Lebenslänglich.** Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe. AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1988. 142 S. DM 20,–

Dem Inhaltsverzeichnis des Sammelbandes ist der Hinweis vorangestellt, daß es sich um eine Veröffentlichung der Fachhochschule Fulda handelt. In der Tat ist einer der beiden Herausgeber, Weber, Professor für Resozialisierung, Sozialtherapie, Kriminologie und Kriminalpolitik an dieser Fachhochschule, der andere Herausgeber, Scheerer, freilich inzwischen Professor für Kriminologie an der Universität Hamburg. Vertreten sind im Band indessen darüber hinaus eine ganze Reihe weiterer Wissenschaftler aus den verschiedensten Disziplinen (namentlich Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft), Politiker aus den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und GRÜNEN sowie Journalisten und engagierte Bürger. Ja, sogar ein sog. Lebenslänglicher (Heger) kommt zu Wort. Insgesamt zwölf Autoren zeichnen für die elf Beiträge des Buches verantwortlich.

Wenn sie auch teilweise unterschiedliche Meinungen zum Thema äußern, so bringt die ganz eindeutige Mehrheit das unmißverständlich zum Ausdruck, was bereits Titel und Untertitel besagen: Für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe spricht sich eigentlich nur der Vertreter der CDU/CSU, Marschewski, aus. Mauz mutmaßt in seinem ebenso persönlich gehaltenen wie entschiedenen Vorwort jedoch, daß dieser Standpunkt auch die Mehrheitsmeinung der Bürger widerspiegeln dürfte. Dafür sprechen in der Tat etliche Indizien. Sie verstärken im Verein mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich, wenngleich unter bestimmten Voraussetzungen, für verfassungsmäßig erklärte (BVerfGE 45, 187), den Eindruck, daß der Weg zur Abschaffung dieser Strafe überaus mühsam und steinig sein dürfte. Mag man über das Argument der Abschreckung kriminologisch noch relativ leicht hinwegkommen, so scheiden sich spätestens bei der Frage, ob die lebenslange Freiheitsstrafe aus Gründen der Integrationsprävention vonnöten sei, die Geister. Da zählen offenbar nicht nur rationale, abwägbare Gründe; vielmehr stehen bei diesem Thema – ähnlich wie bei der Todesstrafe, deren Rolle als schwerste Strafart bei uns 1949 ja die lebenslange Freiheitsstrafe übernommen hat – oft tiefreichende Emotionen und Empfindungen auf dem Spiel.

Die Verfasser der Beiträge lassen sich demgegenüber – ungeachtet aller Kritik an der Beibehaltung dieser Strafe und der gelegentlichen Polemik gegen ihre Verfechter, das Bundesverfassungsgericht eingeschlossen – weitgehend von rationalen Argumenten leiten, ob sie nun von der Unvereinbarkeit der lebenslangen Strafe mit den Menschenrechten ausgehen (Narr/Vack) oder der Abschaffung gesellschafts- und kriminalpolitische Bedeutung zusprechen (Tengeler, de With, Kleinert, Häfner). Die strafrechtlichen und kriminologischen Probleme, die sich mit der Androhung und Vollstrekkung lebenslanger Freiheitsstrafen verbinden, treten dort besonders deutlich hervor, wo es um die Abschichtung des Strafmaßes entsprechend Tatschwere und -schuld sowie um die sog. Gefährlichkeitsprognose geht. Ob es überhaupt gelingen wird, die allgemein für reformbedürftig gehaltenen Tötungstatbestände zu reformieren, wird bezweifelt (Frommel), welche Probleme Gefährlichkeitsprognosen bergen, im einzelnen aufgezeigt (Weber). Da kann dann als Ergebnis der Vorschlag nicht mehr überraschen, an die Stelle der lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitige – etwa von 15 Jahren – treten zu lassen (Scheerer, Frommel).

Der Band wartet mit einer Vielzahl von Argumenten und Erfahrungen auf. Vielleicht hätte ihm noch die spezifische Sicht des Sozialpsychologen und des Psychoanalytikers gutgetan. Ob angesichts eines einzigen Beitrags zugunsten der lebenslangen Freiheitsstrafe von knapp drei Seiten alle Gründe für die Beibehaltung dieser Strafe auf den Tisch gelegt worden sind, kann man bezweifeln. Aber auch eine noch breitere und ausgewogenere Diskussion des Themas hätte schwerlich an der Erkenntnis vorbeigeführt, daß die Kriminalpolitik hier an einen zentralen gesellschaftlichen Nerv rührt. Manche mögen sich der Erfahrung erinnern, daß innerhalb kaum eines Jahrzehnts die Zuchthausstrafe von einer unverzichtbaren zu einer entbehrlichen, ja abzulehnenden Strafart geworden ist. Aber sie dürfen eben nicht übersehen, wie viele Bürger schwerste Straftaten (was immer darunter verstanden werden mag) für unerträglich halten – und darum auch in entsprechender Weise geahndet wissen möchten. Namentlich in Zeiten steigender oder spekulativer Kriminalität verschlägt die Einsicht offenbar nur wenig, daß sich die moralische Überlegenheit des strafenden Staates gerade in einem anderen Umgang mit Straftätern offenbart.

Heinz Müller-Dietz

Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hrsg.): **Vom Ende des Strafvollzugs.** Ein Leitfaden für Abolitionisten. AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1988. VIII, 181 S. Kart. DM 23,–

Die Namen der Herausgeber stehen gleichsam für das Programm, das im Titel des Werkes zum Ausdruck kommt. Freilich geht es hier nicht allein um die kriminologisch und sozialwissenschaftlich zunehmend erhobene Forderung des Abolitionismus nach Abschaffung der Freiheitsstrafe. Die Verfasser der zwölf Beiträge beschränken sich daher auch nicht allein darauf, nochmals die Argumente zusammenzutragen, die gegen die Beibehaltung des Strafvollzugs ins Feld geführt werden (können). Vielmehr wird – jedenfalls in einigen Arbeiten – das Bemühen deutlich, Schritte zur allmählichen Abschaffung der Freiheitsstrafe zu skizzieren, kriminalpolitische Strategien im Sinne des Abolitionismus zu entwickeln. Dazu trägt nicht zuletzt die Mitwirkung Mathiesens, eines maßgebenden Initiators der skandinavischen Gefangenenbewegung, bei. Daß etliche Beiträge des Bandes auf Stellungnahmen zum Ausbau und zur Reform des (Jugend-) Strafvollzugs im Rahmen von Anhörungen (durch Bundestagsfraktionen, politische Parteien, im Hessischen Landtag usw.) zurückgehen, zeigt denn auch das Bestreben der Verfasser, nicht im Elfenbeinturm des Abolitionismus verharren, sondern auf kriminalpolitische Praxis Einfluß nehmen zu wollen.

In diesem Sinne läßt schon die Gliederung differenzierte Positionsbestimmungen und Vorstellungen erkennen. So steuern die ersten drei Beiträge zentrale Argumente zur Grundlegung des Abolitionismus bei, wobei es nicht ganz ohne utopischen (Schumann) oder ironischen Ausblick in die Zukunft (Scheerer) abgeht. Daß einmal mehr Zweifel am Sinn von Freiheitsstrafe angemeldet werden (Steinert), kann schwerlich überraschen. Die Beiträge des zweiten Kapitels richten sich in erster Linie gegen den Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Vollzugsanstalten. Durch eine solche Kriminalpolitik wollen sie den Abbau des Strafvollzugs einleiten. Gründe gegen den Neubau von Gefängnissen werden genannt (Mathiesen), Möglichkeiten, die Gefangenenzahlen zu senken, ausgelotet (Schumann), kriminalpolitische Vorschläge zur Ersetzung oder Abkürzung von Freiheitsstrafen unterbreitet (Voß), aber auch selbstkritische Betrachtungen darüber angestellt, was in der Praxis aus dem Abolitionismus geworden ist (Spalt). Die Beiträge des dritten Kapitels erblicken in der – allmählichen – Abschaffung des Jugendstrafvollzugs einen realistischen Schritt in Richtung auf Verwirklichung des Gesamtziels. Da werden erneut Gründe für die Abschaffung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen bemüht (Papendorf), wird der Freiheitsentzug an Jugendlichen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken problematisiert (Ludwig), sieht man den Jugendstrafvollzug grundsätzlich „an den Grenzen seiner Reformierbarkeit" angelangt (Schumann), werden „Vorschläge zu einer haftplatzsparenden Strafzumessungspolitik" entwickelt (Voß). Freilich fehlen skeptische Stimmen nicht, die ein Fragezeichen hinter die verbreitete Annahme und den vielerorts gewonnenen Eindruck setzen, als würde die gegenwärtige Praxis auf dem Felde der Jugendkriminalrechtspflege auf einen Rückgang, ja Untergang des Jugendstrafvollzugs hinsteuern (Voß).

Man möchte wünschen, daß die Beiträge dieses Bandes nicht nur von „Insidern", sog. Abolitionisten zur Kenntnis genommen und diskutiert werden. Wenn unsere Gesellschaft kriminalpolitisch wirklich so aufgeklärt ist, wie sie zu sein behauptet, muß sie bereit und in der Lage sein, sich auch mit solchen Argumenten und Meinungen auseinanderzusetzen, die gegenwärtig anscheinend nicht mehrheitsfähig sind. Freilich kann diese Diskussion nicht vom Strafvollzug allein

geführt werden (so wenig wie er selber imstande wäre, eine Lösung für die damit zusammenhängenden Probleme zu finden); doch sollte er sich davon nicht ausschließen, mögen auch emotionale Vorbehalte und der Einwand, hier handle es sich letztlich um utopische Vorstellungen, noch so rasch zur Hand sein.

Heinz Müller-Dietz

Kriminologie. Forschungsdokumentation 1980-1986. Herausgeber: Informationszentrum Sozialwissenschaften und Kriminologische Zentralstelle. Bearbeitet von: **Ingrid Dufner, Rudolf Egg, Wolfgang Feuerhelm, Jörg-Martin Jehle, Erika Schwefel.** Bonn 1988. Ca. 700 Seiten. Vertrieb: Informationszentrum Sozialwissenschaften, Lennéstr. 30, 5300 Bonn 1.

Das Informationszentrum Sozialwissenschaften (IZ) führt jährlich eine Erhebung der Forschungen auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften durch. Einbezogen sind auch kriminologische Untersuchungen. Die vorliegende, speziell der Kriminologie gewidmete Dokumentation, die das IZ gemeinsam mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) erstellt und finanziert hat, betrifft Forschungen, die zwischen 1980 und 1986 geplant oder abgeschlossen worden sind. Sie beruht auf Meldungen der einzelnen Forscher und Institutionen aus dem Bereich der Kriminologie.

Natürlich kann diese Dokumentation keinen Anspruch auf Vollständigkeit und restlose Objektivität erheben. Hängt ihr Zustandekommen doch entscheidend von der Bereitschaft der Forscher zur Beantwortung sowie von der Art der Antworten ab. So sind sicher einzelne kriminologische Forschungen im Berichtszeitraum begonnen oder abgeschlossen worden, die aus welchen Gründen auch immer nicht gemeldet wurden. Auch was die (Selbst-) Darstellung der einzelnen Forschungsprojekte anbelangt, fußt die Dokumentation jeweils auf den Angaben der Forscher.

Gleichwohl dürfte der Band zumindest einen Eindruck von den Schwerpunkten und Trends der kriminologischen Forschung im Berichtszeitraum vermitteln. Er gewinnt als Überblick nicht zuletzt dadurch, daß das Datenmaterial dem Leser nach allgemeinen Kriterien und Sachgebieten geordnet präsentiert wird. Der einleitende Überblick, der durch entsprechende Tabellen und Schemata angereichert ist, liefert darüber hinaus in Form einer allgemeinen Auswertung Informationen über die fachliche Zugehörigkeit der Forscher, die Art der Forschungsfinanzierung, die Forschungsgegenstände (und ihre Schwerpunkte), die Informationsquellen sowie die Methoden der Datenerhebung. Personen-, Institutionen- und Sachregister runden den Band ab.

Im Mittelpunkt des Werkes steht die Dokumentation selbst, also die systematische Wiedergabe der einzelnen Forschungen nach Thema, Bearbeiter, Inhalt, Veröffentlichung, Art, Finanzierung usw. Dabei wird deutlich, daß ein nicht unerheblicher Teil der Untersuchungen dem Strafvollzug gewidmet ist. Die einschlägigen Berichte umfassen insgesamt mehr als 100 Seiten. Sie gelten etwa allgemeinen Fragen des Strafvollzugs, dem Verhältnis des Vollzugs zur Öffentlichkeit, der Resozialisierung und Behandlung im Vollzug, den Lockerungen und der (bedingten) Strafentlassung sowie dem Jugend-, Frauen- und Maßregelvollzug. Es ist hier angesichts der Fülle und Differenziertheit der Forschungen – über die zum Teil bereits Veröffentlichungen vorliegen – nicht möglich, sie im einzelnen zu referieren. Nur soviel sei dazu gesagt: Gewiß mag das eine oder andere Projekt eher auf die Bedürfnisse und Erwartungen universitärer Forschung zugeschnitten sein. In starkem Umfang wird aber auch über Untersuchungen berichtet, die praxisrelevante Fragestellungen zum Gegenstand haben. Nicht selten handelt es sich um Begleitforschung. Auf der anderen Seite darf die Vielzahl der angegebenen Studien indessen auch nicht über die Grenzen empirischer Forschung hinwegtäuschen. Die Kriminologie selbst schätzt ihre Möglichkeiten kriminalpolitischer Einflußnahmen eher zurückhaltend ein.

Dies alles ändert freilich nichts daran, daß die Erstellung und Herausgabe der Dokumentation überaus verdienstvoll ist. Aufgrund dessen kann sich jeder Interessierte ein Bild davon verschaffen, wohin die kriminologische und nicht zuletzt die Strafvollzugsforschung der 80er Jahre steuert.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Peter Sager: Die Vorenthaltung der Menschenrechte in Untersuchungshaft und Strafvollzug der DDR (SOI-Sonderdrucke 25). Schweizerisches Ost-Institut, Bern 1986. 41 S. sFr. 13,–

Bernhard Villmow: Praxis des Opferentschädigungsgesetzes (Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 4). Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1988. 280 S. DM 39,–

Hans-Peter Jabel: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Eine empirische Untersuchung der Praxis des Haftverfahrens in den Landgerichtsbezirken Göttingen, Hannover und Lüneburg (Kriminalpädagogische Praxis Schriftenreihe Bd. 8). Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen 1988. Ca. 320 S. Kart. DM 37,–

Recht der Resozialisierung. Textausgabe mit einer Einleitung von **Heinz Cornel** und **Bernd Maelicke.** 1. Aufl. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988. Ca. 368 S. Brosch.

Drogentherapie und Strafe. Hrsg. von **Rudolf Egg** (Kriminologie und Praxis Bd. 3). Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1988. Ca. 300 S. Brosch. DM 19,–

Paul Wetterich u. **Helmut Hamann: Strafvollstreckung,** 4. neubearb. Aufl. des von **Ludwig Leiss** und **Friedrich Weingartner** begründeten Werkes (Handbuch der Rechtspraxis Bd. 9). C.H. Beck, München 1989. Ca. 500 S. Ca. DM 116,–

Jürgen Weinknecht: Die Situation der Untersuchungshaft und der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Untersuchung anhand von Strafakten der Jahrgänge 1980-1984 aus dem Landgerichtsbezirk Kiel (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 192). Verlag V. Florentz VVF, München 1988. 325 S. DM 47,80

Bernd Maelicke: Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1988. 179 S. Brosch. DM 28,–

Bernd Wagner: Effektiver Rechtsschutz im Maßregelvollzug – § 63 StGB – Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1988. Ca. 290 S. Broschur. DM 32,–

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): **Schadenswiedergutmachung im Kriminalrecht.** Untersuchung des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug" des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe e.V./Abschlußbericht (Reihe „Recht", hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1988. 60 S. Broschur DM 12,80

Vera Birtsch/Joachim Rosenkranz (Hrsg.): **Mütter und Kinder im Gefängnis.** Orientierungen und Ergebnisse zum Frauenstrafvollzug und zu Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug (Praxis und Innovation, hrsg. vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik). Juventa Verlag, Weinheim/München 1988. Ca. 240 S. Brosch. Ca. DM 30,–